BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

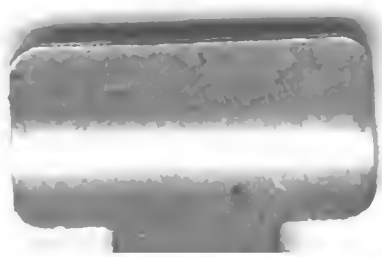

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für

## Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

# 1903.

Nr. 1 bis 42.

**Neustrelitz.**

Unter Redaktion der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Druck der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn) in Neustrelitz.

Digitized by Google

J366
A15
1903
DOCUMENTS
DEPT.

# Systematisches Inhalts-Verzeichnis.


| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Staatsrecht und Landes-Verfassung.** | | | | | |
| Landes-Angelegenheiten. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. den am 17. November in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag . . . . . | 15. | Oktober | 1903 | 36 | 256 |
| Angelegenheiten des Deutschen Reichs. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl . . . . . | 30. | März | „ | 11 | 65 |
| Weitere Bekanntmachung, betr. die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstag . . . . . | 14. | April | „ | 12 | 71 |
| Bekanntmachung, betr. die Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn- und Festtagen . . . | 25. | April | „ | 14 | 80 |
| Weitere Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl . . . . | 7. | Mai | „ | 16 | 95 |
| Fernere Bekanntmachung, betr. die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstag . . . . . | 14. | Mai | „ | 17 | 97 |
| Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl . . . . . | 5. | Juni | „ | 21 | 189 |
| Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstags . . . . . | 26. | Novbr. | „ | 39 | 267 |
| Beziehungen zum Ausland. | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. das Schwedisch-Norwegische General-Konsulat in Lübeck . . . . . | 27. | März | „ | 12 | 70 |
| Bekanntmachung, betr. das Brasilianische General-Konsulat in Hamburg . . . . . | 2. | Dezbr. | „ | 40 | 270 |
| **Kirchen- und Schulsachen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den sämtlichen Schulen des Landes . . . | 30. | Dezbr. | 1902 | 3 | 28 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Verordnung, betr. die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche . . . . . | 5. | Januar | 1903 | 5 | 35 |
| Bekanntmachung, betr. die Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn- und Festtagen . . . . . | 25. | April | „ | 14 | 80 |
| Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Musik und Tanz am Sonntag, den 28. Juni . . . . . | 9. | Juni | „ | 22 | 191 |
| Bekanntmachung, betr. die Verlegung des Ernte-Bettages . . | 11. | Juli | „ | 25 | 202 |
| Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen . . . . . | 10. | August | „ | 30 | 227 |
| Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen . . . . . | 25. | August | „ | 31 | 234 |
| **Justiz-Sachen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Fesselung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf Transporten . . . . . | 31. | Januar | „ | 6 | 39 |
| Bekanntmachung, betr. den Vorstand der Anwaltskammer in Rostock . . . . . | 7. | März | „ | 9 | 53 |
| Bekanntmachung, betr. Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist . . . . . | 16. | März | „ | 10 | 60 |
| Bekanntmachung, betr. die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaats erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit . . . | 12. | Mai | „ | 21 | 179 |
| Bekanntmachung, betr. die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben . . . . . | 26. | Mai | „ | 21 | 180 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung und Ergänzung der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung . . | 4. | Juli | „ | 27 | 211 |
| Bekanntmachung, betr. den Rechtshülfeverkehr mit der Schweiz in Strafsachen . . . . . | 11. | Juli | „ | 27 | 212 |
| Bekanntmachung, betr. den Deutsch-Schweizerischen Auslieferungsvertrag . . . . . | 6. | August | „ | 30 | 228 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bekanntmachung, betr. die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1904 | 15. | August | 1903 | 31 | 232 |
| Bekanntmachung, betr. Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist | 20. | August | „ | 31 | 233 |
| Bekanntmachung, betr. Maßnahmen der zuständigen Behörden bei auftretenden Bränden | 1. | Septbr. | „ | 33 | 244 |
| Bekanntmachnng, betr. den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz | 3. | Oktbr. | „ | 34 | 248 |
| **Steuer- und Zoll-Sachen.** | | | | | |
| Publikations-Verordnung zum Kontributions-Edikt | 19. | Mai | „ | 23 | 195 |
| Berichtigung | — | — | — | 24 | 200 |
| Berichtigung | — | — | — | 30 | 229 |
| Bekanntmachung, betr. die Normalpreise des Korns im Steuerjahr 1903/04 | 1. | Juli | „ | 24 | 199 |
| Bekanntmachung, betr. die Anzeigen der Behörden über die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten gemäß § 62a des Kontributions-Edikts | 25. | Juli | „ | 28 | 220 |
| Steuer-Edikt für das Jahr 1904/05 | 16. | Dezbr. | „ | 41 | 273 |
| **Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.** | | | | | |
| Verordnung, betr. Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Landesherrlichen Behörden | 30. | Dezbr. | 1902 | 3 | 28 |
| Bekanntmachung, betr. das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs | 14. | Jan. | 1903 | 5 | 37 |
| Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen | 7. | Febr. | „ | 9 | 54 |
| Bekanntmachung, betr. Volksbibliotheken | 17. | März | „ | 11 | 64 |
| desgl. | 26. | Juni | „ | 24 | 197 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bekanntmachung, betr. die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges . . . . . | 28. | März | 1903 | 12 | 70 |
| Bekanntmachung, betr. die Tätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1902 . . . . . | 16. | April | „ | 13 | 73 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 38 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten . . . . . | 15. | August | „ | 31 | 252 |
| Bekanntmachung, betr. Maßnahmen der zuständigen Behörden bei auftretenden Bränden . . . . . | 1. | Septbr. | „ | 33 | 244 |
| Bekanntmachung, betr. die Einsendung von Notizen für den Staatskalender . . . . . | 14. | Novbr. | „ | 38 | 263 |
| **Medizinalwesen.** | | | | | |
| Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau . . . . . | 22. | Dezbr. | 1902 | 1 | 1 |
| Bekanntmachung, betr. die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer auf Grund der vom Bundesrat erlassenen Prüfungsvorschriften . . . . . | 23. | Dezbr. | „ | 1 | 19 |
| Bekanntmachung, betr. die Ausbildung der Fleischbeschauer . | 24. | Dezbr. | „ | 1 | 21 |
| Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Königl. Preuß. Arzneitaxe für das Jahr 1903 . . . . . | 31. | Dezbr. | „ | 2 | 24 |
| Bekanntmachung, betr. die Großherzogl. Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen . . . . . | 31. | Dezbr. | „ | 2 | 24 |
| Bekanntmachung, betr. die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschaustempel . . . . . | 26. | Febr. | 1903 | 8 | 48 |
| Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Schiedsmännern für die Abschätzung zu tötender Tiere . . . . . | 16. | März | „ | 10 | 59 |
| Bekanntmachung, betr. die Länder bezw. Gegenden, in denen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist . . . . . | 31. | März | „ | 12 | 71 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-Fleischbeschaugesetz | 29. | April | „ | 15 | 83 |
| Bekanntmachung, betr. die Führung der Tagebücher der Fleischbeschauer . . . . . | 12. | Mai | „ | 19 | 122 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bekanntmachung, betr. Diphtherie-Serum | 22. | Juni | 1903 | 24 | 197 |
| desgl. | 29. | Juni | „ | 25 | 201 |
| desgl. | 1. | Oktbr. | „ | 34 | 247 |
| desgl. | 8. | Oktbr. | „ | 35 | 251 |
| Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht für die Hühnerpest | 26. | Juni | „ | 24 | 198 |
| Bekanntmachung, betr. das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser, welche neben den Universitätsanstalten berechtigt sind, Kandidaten der Medizin als Praktikanten zu beschäftigen | 18. | Novbr. | „ | 38 | 264 |
| Bekanntmachung, betr. die fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Fleischbeschauer | 19. | Dezbr. | „ | 41 | 277 |
| Verordnung, betr. öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln | 17. | Dezbr. | „ | 42 | 281 |
| Verordnung, betr. den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln | 17. | Dezbr. | „ | 42 | 286 |
| Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Kgl. Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1904 | 28. | Dezbr. | „ | 42 | 291 |
| **Handel und Gewerbe.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. das Lohnbuch für die Kleider- und Wäsche-Konfektion | 31. | Januar | „ | 6 | 39 |
| Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien | 26. | Februar | „ | 8 | 50 |
| Bekanntmachung, betr. die errichtete mecklenburgische Handelskammer für die Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin | 2. | Mai | „ | 18 | 117 |
| Bekanntmachung, betr. die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der mecklenb. Handwerkskammer | 20. | Mai | „ | 19 | 121 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung im Bezirk der mecklenb. Handwerkskammer | 2. | Juli | „ | 26 | 203 |
| Bekanntmachung, betr. die Bestellung eines Kommissars für das Verfahren bei einem Antrage auf Verlängerung der Ladenschlußzeit in Neustrelitz | 4. | Juli | „ | 26 | 205 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder der mecklenb. Handwerkskammer . . . . . | 24. | Juli | 1903 | 29 | 223 |
| Bekanntmachung, betr. die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für das Photographengewerbe . . . . . | 29. | Juli | „ | 29 | 226 |
| Bekantmachung, betr. die Meisterprüfungskommission für das Photographengewerbe . . . . . | 29. | Juli | „ | 29 | 226 |
| Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften. | 31. | August | „ | 32 | 235 |
| Bekanntmachung, betr. die Aufbringung der Kosten der mecklenb. Handwerkskammer für das Jahr 1903/04 . . | 7. | Oktbr. | „ | 36 | 255 |
| Bekanntmachung, betr. den Betrieb von Getreidemühlen . . | 15. | Dezbr. | „ | 41 | 276 |
| **Wege, Eisenbahnen, Schiffahrt.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Enteignung von Grundeigentum auf der Feldmark Neubrandenburg für Eisenbahnbauten . . | 20. | Januar | „ | 5 | 38 |
| Bekanntmachung, betr. die Enteignungs-Kommission für die mecklenb. Friedrich Franz-Eisenbahn . . . . . | 3. | Februar | „ | 7 | 44 |
| Verordnung zum Schutze der Schiffahrtszeichen auf Binnengewässern . . . . . | 2. | März | „ | 11 | 64 |
| Bekanntmachung, betr. die Distriktsdeputierten für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft . . | 16. | April | „ | 13 | 76 |
| Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betr. das Wegerecht . . . . . | 18. | August | „ | 33 | 239 |
| Bekanntmachung, betr. Anlegung von Steindämmen in Hauptwegen . . . . . | 18. | August | „ | 33 | 242 |
| **Versicherungswesen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Einsendung der rückständigen Unfall-Anzeigen . . . . . | 16. | Januar | „ | 5 | 37 |
| Bekanntmachung, betr. die Bildung einer Aufsichtsbehörde in Sachen der Unfallfürsorge für Gefangene . . . . . | 10. | Februar | „ | 8 | 47 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Neue Satzungen der ritterschaftlichen Brandversicherungsgesellschaft zu Rostock | — | — | — | 8 | 51 |
| Bekanntmachung, betr. Selbstversicherung von Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmern | 23. | April | 1903 | 14 | 79 |
| Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes | 25. | Juli | „ | 29 | 225 |
| Bekanntmachung, betr. die im Bereiche des hiesigen Landes vorhandenen Vertrauensmänner der Fleischerei-Berufsgenossenschaft zu Mainz | 14. | Oktbr. | „ | 37 | 259 |
| **Vereine, Stiftungen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Thekla von Dewitzsche Stiftung in Kölpin | 23. | Dezbr. | 1902 | 2 | 23 |
| Bekanntmachung, betr. die Wilhelm und Franziska Lehmann-Stiftung in Neustrelitz | 16. | Mai | 1903 | 18 | 118 |
| Bekanntmachung, betr. die Stiftung zur Unterstützung der Turnerfahrten der Schüler der Großherzogl. Realschule zu Neustrelitz | 31. | Oktbr. | „ | 40 | 269 |
| **Lehn- und Fideikommiß-Sachen.** | | | | | |
| Aufforderung der Fideikommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1903 | 19. | März | „ | 10 | 61 |
| **Militär-Sachen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. die Vergütung für die Naturalverpflegung marschierender Truppen für das Jahr 1903 | 2. | Januar | „ | 2 | 24 |
| Bekanntmachung, betr. die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1902 | 5. | Januar | „ | 2 | 25 |
| „ Januar 1903 | 4. | Februar | „ | 7 | 44 |
| „ Februar „ | 8. | März | „ | 9 | 55 |
| „ März „ | 16. | April | „ | 12 | 72 |
| „ April „ | 5. | Mai | „ | 15 | 92 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Monat Mai 1903 | 10. | Juni | 1903 | 22 | 192 |
| „ Juni „ | 5. | Juli | „ | 26 | 205 |
| „ Juli „ | 4. | August | „ | 30 | 227 |
| „ August „ | 5. | Septbr. | „ | 33 | 245 |
| „ September „ | 4 | Oktbr. | „ | 35 | 252 |
| „ Oktober „ | 4. | Novbr. | „ | 37 | 260 |
| „ November „ | 4. | Dezbr. | „ | 40 | 270 |
| Bekanntmachung, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1902 | 9. | Januar | „ | 4 | 31 |
| Bekanntmachung, betr. die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1903/04 für Landlieferungen | 16. | Januar | „ | 5 | 37 |
| Bekanntmachung, betr. die Liquidationen über Militärleistungen | 8. | März | „ | 9 | 56 |
| Verordnung, betr. die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde | 17. | April | „ | 20 | 133 |
| Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamter | 16. | Juli | „ | 28 | 219 |
| Bekanntmachung, betr. die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1904/05 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten | 15. | Dezbr. | „ | 41 | 276 |
| **Post-Sachen.** | | | | | |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach den französischen Kolonien | 2. | Januar | „ | 2 | 26 |
| Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo) | 12. | Januar | „ | 4 | 32 |
| Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China) | 12. | Januar | „ | 4 | 32 |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Fes und Marrakesch | 12. | Januar | „ | 4 | 32 |
| Bekanntmachung, betr. Postsendungen für die Blockade-Schiffe in Venezuela | 13. | Januar | „ | 4 | 33 |
| Bekanntmachung, desgl. | 27. | Februar | „ | 9 | 56 |
| Bekanntmachung, betr. die Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China) | 3. | März | „ | 9 | 56 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach Fes und Marrakesch | 19. | März | 1903 | 10 | 61 |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach den Marshall-Inseln | 26. | März | „ | 11 | 66 |
| Bekanntmachung, betr. den Post-Paket-Verkehr | 28. | März | „ | 11 | 66 |
| Bekanntmachung, betr. die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Rühlow und Wustrow | 18. | April | „ | 13 | 77 |
| Bekanntmachung, betr. Änderungen der Post-Ordnung | 30. | April | „ | 15 | 91 |
| Bekanntmachung, betr. die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Paket-Adresse | 15. | Mai | „ | 18 | 119 |
| Bekanntmachung, betr. den Weltpostverein | 26. | Mai | „ | 21 | 189 |
| Bekanntmachung, betr. Postanweisungen nach portugiesischen Kolonien | 20. | Juli | „ | 28 | 220 |
| Bekanntmachung, betr. Änderung der Post-Ordnung | 28. | Juli | „ | 29 | 225 |
| Bekanntmachung, betr. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschoufu | 15. | Septbr. | „ | 34 | 248 |
| Bekanntmachung, betr. den internationalen Postverkehr auf dem Eisenbahnwege über Sibirien | 19. | Septbr. | „ | 34 | 248 |
| Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Zartwitz | 16. | Oktbr. | „ | 37 | 261 |
| Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen | 10. | Novbr. | „ | 38 | 265 |
| **Dienst- und Personal-Nachrichten.** | | | | | |
| Anders, Rechtsanwalt, als Hülfsarbeiter in das Magistrats-Kollegium der Residenzstadt Neustrelitz kommittiert | 21. | März | „ | 11 | 67 |
| — Kommissorium verlängert | 20. | Juni | „ | 24 | 199 |
| Bachmann, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt | 6. | Oktbr. | „ | 35 | 253 |
| Becker, Hofgärtner, zum Garten-Inspektor ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Behm, Oberpostsekretär, in Neustrelitz angestellt | 9. | Dezbr. | 1902 | 2 | 26 |
| Bell, Postassistent, in Neustrelitz angestellt | 14. | Juli | 1903 | 28 | 221 |
| Bergell, Pächter zu Quastenberg, zum Amtmann ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Bergholtz**, Referendar, zweite juristische Prüfung . . . . | 27. | April | 1903 | 14 | 81 |
| — zum Amte eines Notars zugelassen . . . . . | 26. | Mai | „ | 21 | 190 |
| **Berlin**, cand. min., als Hülfsprediger in Schwanbeck eingeführt . . . . . | 23. | Oktbr. | „ | 37 | 262 |
| **Blanck**, Pächter zu Warlin, sachverständ. Mitglied der Kommission für Militär-Abschätzungen . . . . . | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| v. **Boddien**, Schloßhauptmann, zum Oberstallmeister ernannt | 2. | Januar | „ | 4 | 33 |
| **Bodsch**, Gutssekretär in Staven, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . . | 18. | Mai | „ | 21 | 190 |
| **Böst**, Ratsherr in Fürstenberg, zum bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatz-Kommission bestellt . . . . . | 31. | Dezbr. | 1902 | 2 | 26 |
| **Bohnsack**, Schauspielerin, zur Hofschauspielerin ernannt . . | 28. | Juni | 1903 | 26 | 209 |
| **Borchert**, Schlächter-Obermeister in Neustrelitz, zum Hofschlächter ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 210 |
| v. **Borck**, Rittmeister, Mutschein wegen des Lehngutes Möllenbeck . . . . . | 14. | April | „ | 14 | 80 |
| v. **Borck**, Kammerjunker, Gerichtsassessor, zum Drosten in Mirow ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |
| — zum Landespolizei-Distrikts-Kommissarius bestellt . . . | 11. | Juli | „ | 27 | 217 |
| **Bormann**, Hofmundschenk, zum Hof-Kellermeister ernannt . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| **Bossart**, Landgerichtsdirektor, Komtur des Hausordens der der Wendischen Krone . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 206 |
| — mit der Teilnahme an den Geschäften der Großherzogl. Landesregierung beauftragt . . . . . | 7. | Novbr. | „ | 37 | 262 |
| v. **Brandenstein**, Frhr., auf Hohenstein, zum stellvertr. Mitglied der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . . | 30. | Mai | „ | 22 | 193 |
| **Brauer**, Postassistent in Neubrandenburg, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| **Breest**, Hülfslehrer, zum Lehrer an der Bürgerschule in Neustrelitz ernannt . . . . . | 31. | März | „ | 13 | 77 |
| **Brückner**, Geh. Hofrat, Bürgermeister in Neubrandenburg, zum Mitglied der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt . . . . . | 30. | Mai | „ | 22 | 193 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Brunswig**, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt . . . | 29. | Septbr. | 1903 | 35 | 253 |
| v. **Bülow**, Leutnant, in das 2. Bataillon versetzt . . . . | 8. | Mai | „ | 18 | 119 |
| v. **Bülow** auf Jatzke, zum Vertrauensmann für die landwirtschaftliche Statistik bestellt . . . . . | 22. | Oktober | „ | 37 | 261 |
| **Busch**, Pächter zu Roga, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 68 |
| **Buse**, Sergeant, zum Hülfsgerichtsdiener in Neubrandenburg ernannt . . . . . | 16. | April | „ | 14 | 81 |
| **Buse**, Postassistent in Neubrandenburg, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| **Carls**, Pächter zu Wutschendorf, sachverständ. Mitglied der Kommission für Militär-Abschätzungen . . . . . | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| — zum stellvertr. Wildschaden-Schiedsmann bestellt . . . | 25. | Novbr. | „ | 39 | 267 |
| **Cunitz**, Pächter zu Bergfeld, als stellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Demien**, Postassistent in Neustrelitz, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 2. | Mai | „ | 15 | 93 |
| v. **Dewitz**, Hausmarschall und Kammerrat, Komtur des Hausordens der Wendischen Krone . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 206 |
| **Diederichs**, Gutsbesitzer auf Cammin, als Eigentümer des Allodialgutes Riepke anerkannt . . . . . | 10. | Januar | „ | 4 | 34 |
| **Drews**, Pächter zu Schönbeck, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 68 |
| — zum Amtmann ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| **Drews**, Pächter zu Zirzow, zum Amtmann ernannt . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| **Drewes**, Bürgermeister in Strelitz, zum stellvertr. bürgerl. Mitglied der verstärkten Ersatz-Kommission bestellt . . | 31. | Dezbr. | 1902 | 2 | 26 |
| — zum Amte eines Notars zugelassen . . . . . | 9. | Januar | 1903 | 4 | 34 |
| v. **Düsterlohe**, Frhr., Leutnant, Abschied bewilligt . . . . | 8. | Mai | „ | 18 | 119 |
| v. **Engel**, Landrat, auf Eichhorst, Großkomtur des Hausordens der Wendischen Krone . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 206 |
| **Engholm**, Wirtschafts-Inspektor zu Prillwitz, Prädikat als Wirtschaftsrat . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| v. Fabrice, Kammer-Assessor, zum Landesherrl. Kommissarius in der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt | 30. | Mai | 1903 | 22 | 193 |
| — zum Kammerrat ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |
| v. Fabrice, Landdrost zu Strelitz, Komtur des Hausordens der Wendischen Krone | 28. | Juni | „ | 26 | 206 |
| Fölsch, Landgerichtsrat, zum Mitglied der Kommission für das Heimatswesen ernannt | 13. | Januar | „ | 7 | 45 |
| Förster, Hofkapellmeister, zum Professor ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Frehse, Kandidat der Theol., Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramt | 26. | Juni | „ | 24 | 200 |
| Geertz, Postassistent in Neubrandenburg, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt | 2. | Mai | „ | 15 | 93 |
| Gößler, Hülfslehrer in Warbende, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt | 29. | Mai | „ | 22 | 192 |
| Gößler, Pächter zu Priepert, zum Amtmann ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Goldstaub, Referendar, zweite jurist. Prüfung | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| Goritz, Opernsänger, zum Kammersänger ernannt | 22. | Septbr. | „ | 34 | 250 |
| Grote, Frhr., Major und Flügeladjutant, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone | 28. | Juni | „ | 26 | 206 |
| Gundlach, Gerichtsassessor, zum Amtsrichter in Woldegk ernannt | 19. | Dezbr. | „ | 41 | 278 |
| Hackbusch, Postpraktikant, zum etatsmäßigen Postpraktikanten ernannt | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| Häfke, Lehrer in Feldberg, Prädikat als Kantor | 17. | Oktbr. | „ | 37 | 261 |
| Hahn, Oberförster zu Neustrelitz, Titel eines Oberforstinspektors | 27. | April | „ | 14 | 81 |
| Hamann, Amtmann zu Hohenzieritz, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| Hampe, Pächter zu Badresch, als stellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde bestellt | 24. | März | „ | 11 | 68 |
| Hamms, Konservenfabrik-Inhaber in Berlin, Prädikat als Hoflieferant | 12. | Septbr. | „ | 34 | 249 |
| Hellwig, Pächter zu Grauenhagen, sachverständ. Mitglied der Kommission für Militärabschätzungen | 6. | Jan. | „ | 4 | 34 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Hennings**, Rektor in Wesenberg, als Vertreter des Präpositus Runge eingeführt . . . . . | 12. | Mai | 1903 | 18 | 120 |
| **Herzberg**, Pächter zu Läven, zum Amtmann ernannt . . . | 17. | Oktober | „ | 37 | 261 |
| **Hoffmann**, Gutspächter zu Trollenhagen, sachverständ. Mitglied der Kommission für Militärabschätzungen . . . . . | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| — als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Hoffmann**, Musikdirektor, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 207 |
| **Horn**, Lic., Konsistorial-Assessor, als Aushülfsgeistlicher für die Schloßgemeinde in Neustrelitz eingeführt . . . . | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| **Horn**, Referendar, zweite jurist. Prüfung . . . . . | 17. | März | „ | 10 | 61 |
| — zum Gerichtsassessor ernannt . . . . . | 19. | März | „ | 11 | 67 |
| — von Schönberg an das Amtsgericht Friedland versetzt . | 30. | Mai | „ | 21 | 190 |
| — zum Bürgermeister der Stadt Woldegk ernannt . . . | 19. | Dezbr. | „ | 41 | 279 |
| — zum Landespolizei-Distrikts-Kommissarius für den Woldegker Distrikt ernannt . . . . . | 19. | Dezbr. | „ | 42 | 291 |
| **Horn**, Pächter zu Watzkendorf, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| v. **Horn**, Leutnant, versetzt . . . . . | 4. | Novbr. | „ | 38 | 265 |
| **Janell**, Kand. der Theol., Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramt . . . . . | 26. | Juni | „ | 24 | 200 |
| **Kleim**, Tierarzt in Stargard, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Klickermann**, Schauspieler, zum Hofschauspieler ernannt . . | 1. | Oktober | „ | 35 | 253 |
| **Klöckner**, Unterförster zu Hohenzieritz, Titel als Hegemeister . | 10. | Februar | „ | 7 | 45 |
| **Klüssendorf**, Postassistent in Friedland, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 6. | April | „ | 12 | 78 |
| **Köpcke**, Postassistent in Strelitz, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 6. | April | „ | 12 | 78 |
| **Kretschmann**, Landgerichtsrat, zum Vorsitzenden der Kommission für das Heimatswesen ernannt . . . . . | 13. | Januar | „ | 7 | 45 |
| **Krüger**, Postassistent in Friedland, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Krüger**, Kammerdiener, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone . . . . . | 28. | Juni | 1903 | 26 | 207 |
| **Krüger**, Postassistent in Neustrelitz, etatsmäßig angestellt . . | 23. | Dezbr. | „ | 42 | 291 |
| **Kühn**, Kommerzienrat, Hoflieferant in Berlin, Charakter als Geheimer Kommerzienrat . . . . . | 21. | Sept. | „ | 34 | 249 |
| **Kurtztisch**, Oberpostsekretär, in Neustrelitz angestellt . . . . | 6. | April | „ | 12 | 78 |
| **Lehmann**, Inspektor in Wanzka, zum Standesbeamten bestellt | 29. | Juni | „ | 25 | 202 |
| **Lehmann**, Hofmusikus, zum Kammermusikus ernannt . . . | 13. | Oktober | „ | 37 | 261 |
| **Lemcke**, Gutsbesitzer auf Neddemin, sachverständ. Mitglied der Kommission für Militärabschätzungen . . . . . | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| **Lemcke**, Pächter zu Dewitz, als stellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Lewerenz**, Postassistent in Stargard, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| **Ludewig**, mecklb.-schwer. Gerichtsassessor, zum Gerichtsassessor ernannt . . . . . | 23. | Dezbr. | „ | 42 | 291 |
| **Lüdke**, Schulmeister in Glocksin, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . . | 16. | Februar | „ | 8 | 51 |
| **v. Lützow**, Leutnant, in das 2. Bataillon versetzt . . . . | 4. | Novbr. | „ | 38 | 265 |
| **v. Maltzan**, Frhr., Drost zu Stargard, zum Stellvertreter des Landesherrl. Kommissarius bei der Wegebesichtigungsbehörde bestellt . . . . . | 11. | Juli | „ | 27 | 217 |
| **Meyer**, Kand. der Theol., Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramt . . . . . | 26. | Juni | „ | 24 | 200 |
| **Meyn**, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt . . . . | 26. | Septbr. | „ | 35 | 253 |
| **Moldenhauer**, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt . . | 12. | Mai | „ | 18 | 119 |
| **Moll**, Rat, Rechtsanwalt in Neubrandenburg, zum Hofrat ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |
| **Moncke**, Referendar, erste jurist. Prüfung . . . . . | 8. | Dezbr. | „ | 40 | 271 |
| **Müller**, Amtsrat zu Nowa, als Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Müller**, Hülfslehrer in Wanzka, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt . . . . . | 29. | Juni | „ | 25 | 202 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. | | | Der Offiziellen Anzeiger | |
|---|---|---|---|---|---|
| | Tag. | Monat. | Jahr. | Nr. | Seite. |
| Müller, Sekretariats-Substitut, beim Oberlandesgericht, Titel als Sekretär | 28. | Juni | 1903 | 26 | 210 |
| Müschen, Baurat, zum Oberbaurat ernannt | 22. | Novbr. | „ | 40 | 271 |
| Mützke, Konrektor in Woldegk, als Pastor zu Roga und Bassow eingeführt | 21. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Niehr, Hofmusikus, zum Kammermusikus ernannt | 13. | Oktbr. | „ | 37 | 261 |
| v. Oertzen, Rittmeister auf Blumenow, sachverständiges Mitglied der Kommission für Militärabschätzungen | 6. | Januar | „ | 4 | 34 |
| v. Oertzen, Geh. Legationsrat auf Leppin, zum Mitglied der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt | 30. | Mai | „ | 22 | 193 |
| v. Oertzen, Rittmeister a. D. auf Salow, zum Oberhauptmann ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 207 |
| v. Oertzen, Kammerherr, Drost zu Mirow, aus dem Landesherrlichen Dienst entlassen | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |
| Pahlmann, Postassistent in Neubrandenburg, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| Peters, Schulmeister in Broda, zum Standesbeamten-Stellvertreter bestellt | 20. | April | „ | 14 | 81 |
| Peters, Kand. der Theol., Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramte | 26. | Juni | „ | 24 | 200 |
| Pezold, Pächter zu Kotzow, zum Amtmann ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Pries, Dr., Bürgermeister in Neubrandenburg, zum stellvertret. Mitgliede der Kommission für die Verpflegungs- und Arbeitsstationen ernannt | 30. | Mai | „ | 22 | 193 |
| Prütz, Regierungskanzlist, zum Sekretär der Großherzogl. Kommission für das Heimatswesen ernannt | 17. | Januar | „ | 7 | 45 |
| v. Quitzow, Rechtsanwalt in Neustrelitz, zum Amte eines Notars zugelassen | 25. | August | „ | 32 | 237 |
| Reinecke, Hofdekorateur, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt | 17. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Reinke, Rechtskandidat, zum Referendar ernannt | 8. | Mai | „ | 18 | 120 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Reujes, Pächter zu Friedrichshof, als stellvertretender Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | 1903 | 11 | 68 |
| v. Rieben, Kaiserl. Russ. Oberleutnant a. D., Mutschein wegen der Güter Galenbeck, Gehren und Wittenborn . . | 9. | Januar | „ | 5 | 38 |
| Rietz, Baumeister in Neustrelitz, zum Vorsitzenden der Großh. Prüfungs-Kommission für Bauhandwerker bestellt . . . | 29. | Juni | „ | 25 | 202 |
| Röper, Konrektor, als Pastor zu Mirow eingeführt . . . | 26. | Januar | „ | 6 | 42 |
| Rose, Steinsetzmeister in Malchin, zum Hofsteinsetzer ernannt . | 6. | August | „ | 31 | 234 |
| Rüdiger, Kand. der Theol., Erlaubnis zu predigen . . . | 23. | Juni | „ | 24 | 200 |
| Säskow, Fischereipächter in Feldberg, zum Amtmann ernannt | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Schäffer, Schauspielerin, zur Hofschauspielerin ernannt . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| Schröder, Pächter zu Lüttenhagen, zum Amtmann ernannt . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| v. d. Schulenburg, Kgl. Preuß. Major, Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone . . . . . | 12. | Novbr. | „ | 38 | 266 |
| Schultz, Hoflieferant, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt . . . . . | 17. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Schultz, Pächter zu Vorheide, als stellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| — zum Amtmann ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 109 |
| Schulz, Gerichtsdiätar, mit einstweil. Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte in Mirow beauftragt . . . . | 16. | Juli | „ | 28 | 221 |
| Selmer, Dr., Regierungsrat, zum Geheimen Regierungsrat ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 207 |
| Semper, Schulze zu Wulkenzin, als stellvertretender Taxator für Mobilmachungspferde bestellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| Seyberlich, Zimmermeister, zum Mitgliede des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz bestellt . . . . . | 17. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Siefert, Postassistent, in Woldegk angestellt . . . . . | 14. | Juli | „ | 28 | 221 |
| Siehl, Landgerichtsrat, zum zweiten Vertreter der richterl. Beisitzer des Großherzogl. Landesversicherungsamtes bestellt | 6. | Juli | „ | 25 | 202 |
| — zum Vorsitzenden der Großherzogl. Gewerbe-Kommission ernannt . . . . . | 19. | Oktbr. | „ | 37 | 261 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| **Stein**, Amtsgerichts-Protokolliſt in Weſenberg, zum Aktuar beim Amtsgericht Neubrandenburg ernannt . . . . . | 1. | Dezbr. | 1903 | 40 | 271 |
| **Stever**, Gutsbeſitzer auf Dahlen, als ſtellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde beſtellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 68 |
| **Stolz**, Poſtaſſiſtent, in Neubrandenburg angeſtellt . . . . | 17. | Februar | „ | 8 | 51 |
| **Stoppel**, Kandidat der Theol., Erlaubnis zu predigen . . | 23. | Juni | „ | 24 | 200 |
| v. **Stumpfeld**, Leutnant, zur 3. Batterie verſetzt . . . . | 8. | Mai | „ | 18 | 119 |
| v. **Suckow**, Pächter zu Sabelkow, als ſtellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde beſtellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Sump**, Lehrer in Friedland, Prädikat als Kantor . . . . | 16. | Oktbr. | „ | 35 | 253 |
| **Teetz**, Tiſchlermeiſter in Altkäbelich, zum Standesbeamten-Stellvertreter beſtellt . . . . . | 8. | Juni | „ | 22 | 193 |
| **Trittelvitz**, Vizeſchulze in Schwichtenberg, als Taxator für Mobilmachungspferde beſtellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 68 |
| **Uhthoff**, Pächter zu Röblin, als Taxator für Mobilmachungspferde beſtellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| **Voigt**, Wildmeiſter, ſilbern. Verdienſtkreuz vom Hausorden der Wendiſchen Krone . . . . . | 24. | Dezbr. | „ | 42 | 291 |
| **Waack**, Krüger in Broda, zum Standesbeamten-Stellvertreter beſtellt . . . . . | 20. | April | „ | 14 | 81 |
| **Waldſee**, Name des Erbgroßherzogl. Jagdhauſes bei Haſſelförde | 6. | April | „ | 12 | 78 |
| **Wannske**, Kandidat der Theol., Erlaubnis zu predigen . . | 8. | Oktbr. | „ | 36 | 257 |
| **Warncke**, Adminiſtrator in Henningsfelde, zum Wildſchaden-Schiedsmann ernannt . . . . . | 9. | Septbr. | „ | 34 | 249 |
| **Warncke**, Hülfslehrer, zum Lehrer an der Bürgerſchule in Neuſtrelitz ernannt . . . . . | 29. | Septbr. | „ | 34 | 250 |
| **Wegener**, Feldmeſſer, zum Hülfs-Kammer-Ingenieur ernannt . | 20. | Januar | „ | 6 | 41 |
| **Weißenborn**, Pächter zu Schlicht, als ſtellvertr. Taxator für Mobilmachungspferde beſtellt . . . . . | 24. | März | „ | 11 | 67 |
| — zum Amtmann ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| **Wendland**, Kurt, Mutſchein wegen des Mannlehngutes Liepen | 8. | Septbr. | „ | 34 | 249 |
| **Wendlandt**, Pächter zu Broda, zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg II beſtellt . . . . | 20. | April | „ | 14 | 81 |

| Bezeichnung des Inhalts. | Datum der Bekanntmachungen 2c. Tag. | Monat. | Jahr. | Der Offiziellen Anzeiger Nr. | Seite. |
|---|---|---|---|---|---|
| Wendlandt, Pächter zu Gaarz, zum Amtmann ernannt . . | 28. | Juni | 1903 | 26 | 209 |
| Wendlandt, Pächter zu Usadel, zum Amtmann ernannt . . | 28. | Juni | „ | 26 | 209 |
| v. d. Wense, Kammerherr, Kabinetssekretär, zum Geh. Kabinetssekretär ernannt . . . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 207 |
| Wentzel, Oberförster in Strelitz, Titel eines Oberforstinspektors | 10. | Februar | „ | 7 | 45 |
| — mit Vertretung des Oberlandforstmeisters beauftragt . . | 27. | August | „ | 32 | 238 |
| Wilke, Bürstenmacher in Neustrelitz, zum Hoflieferanten Sr. Königl. Hoh. des Erbgroßherzogs ernannt . . . . . | 28. | April | „ | 18 | 119 |
| Wilke, Leutnant, von der 3. Batterie versetzt . . . . . | 8. | Mai | „ | 18 | 119 |
| Wilken, Postassistent in Neustrelitz, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 6. | April | „ | 12 | 78 |
| Winckelmann, A., mit dem Mannlehngute Friedrichshof belehnt | 8. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Windel, Rentier in Friedland, zum Ökonomus beim Kirchenökonomie-Kollegium ernannt . . . . . | 29. | Septbr. | „ | 36 | 257 |
| Witt, Postassistent in Neustrelitz, zum etatsmäßigen Postassistenten ernannt . . . . . | 25. | Juni | „ | 24 | 199 |
| Witte, Kand. der Theol., zum Konrektor in Mirow ernannt . | 16. | Februar | „ | 9 | 57 |
| Witte, Dr., Physikus in Woldegk, zum Rat ernannt . . . | 28. | Juni | „ | 26 | 208 |
| Zander, Dr., Hofapotheker, zum Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz ernannt . . . . . | 17. | Januar | „ | 6 | 41 |
| Zimmermann, Ziegeleibesitzer, aus Charlottenburg, als Eigentümer des Allodialgutes Klockow anerkannt . . . . | 21. | Novbr. | „ | 40 | 271 |


Hierzu: Nr. 48 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Inhalts- und Sachregister des Reichsgesetzblattes erfolgen nach Erscheinen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 1.** Neustrelitz, den 3. Januar. **1903.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer auf Grund der vom Bundesrath zu dem Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 erlassenen Prüfungsvorschriften.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Ausbildung der Fleischbeschauer.

## I. Abtheilung.

(№ 1.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, was folgt:

# Erster Abschnitt.

## Die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung des Schlachtviehs und Fleisches bei Schlachtungen im Inlande.

§. 1.

In den mit einem öffentlichen Schlachthause versehenen Ortschaften sind alle Schlachtthiere der nach §. 1 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 dem Untersuchungszwang unterliegenden Thiergattungen in dem Schlachthause zu schlachten, sowie vor und nach der Schlachtung einer amtlichen Untersuchung zu unterwerfen, auch insoweit nach dem Reichsgesetze und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths ein Untersuchungszwang nicht besteht.

§. 2.

Als Beschaubezirke zur Vornahme der Untersuchungen gelten die einzelnen Ortsbezirke.

Größere Ortschaften können durch die Ortsobrigkeiten in mehrere Beschaubezirke eingetheilt, mehrere benachbarte Ortschaften durch Vereinbarung der betheiligten Ortsobrigkeiten zu einem Beschaubezirk vereinigt werden.

Solche Eintheilung bezw. Vereinigung erfolgt, soweit gemeindlich verfaßte Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft sowie des Fürstenthums Ratzeburg betheiligt sind, nach Anhörung der betreffenden Ortsgemeinden.

§. 3.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, für jeden Beschaubezirk die erforderliche Anzahl von Fleischbeschauern sowie von Stellvertretern für Behinderungsfälle zu bestellen.

In den Grenzbezirken und in den Enklaven dürfen Beschauer aus dem benachbarten Bundesstaate mit Genehmigung Unserer Landesregierung bestellt werden.

Die Bestellung der Fleischbeschauer und deren Stellvertreter muß auf Widerruf erfolgen.

Die Beschauer und deren Stellvertreter werden von der Ortsobrigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und der dieselben regelnden Dienstanweisung beeidigt. Die Beeidigung erfolgt in der Weise, daß der zu Beeidigende

vor der Ortspolizeibehörde den in der Anlage

A

enthaltenen Eid körperlich ableistet und schriftlich vollzieht.

Einer wiederholten Beeidigung bedarf es nicht, falls der Beschauer bereits von einer Obrigkeit als solcher beeidigt ist.

Bei Personen, welche auf Grund des §. 10 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen „B" des Bundesraths (Prüfungsvorschriften für Fleischbeschauer) zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau zugelassen werden, genügt zur Verpflichtung auf die neue Dienstanweisung die Zurückerinnerung an den bereits geleisteten Eid.

§. 4.

In öffentlichen Schlachthäusern darf die Schlachtvieh- und Fleischbeschau nur approbirten Thierärzten übertragen werden. Jedoch können in öffentlichen Schlachthäusern zu Stellvertretern des Fleischbeschauers auch Laien-Fleischbeschauer sowie zur Ausübung der Trichinenschau und zur Unterstützung bei der Finnenschau Personen bestellt werden, welche die für die Trichinenschauer zur Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches vorgeschriebene Prüfung abgelegt haben. (Ausführungsbestimmungen „E" des Bundesraths.)

Personen, welche zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verordnung auf Grund einer geordneten Prüfung einen Befähigungsausweis als Trichinenschauer erlangt haben und bereits als solche öffentlich bestellt sind, können jedoch ohne Ablegung der in Absatz 1 bezeichneten Prüfung zur Ausübung der Trichinenschau in öffentlichen Schlachthäusern bestellt werden. Von den Nachprüfungen sind sie dadurch nicht entbunden.

Auch darf in Ortschaften mit weniger als 10 000 Einwohnern Personen, die nicht die Approbation als Thierarzt besitzen, aber die Befähigung als Fleischbeschauer nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths erlangt haben, mit Genehmigung Unserer Landesregierung die Schlachtvieh- und Fleischbeschau in öffentlichen Schlachthäusern übertragen werden, soweit sie nicht nach dem Reichsgesetz und den Ausführungsbestimmungen des Bundesraths den approbirten Thierärzten vorbehalten ist.

§. 5.

Beamtete Thierärzte dürfen mit Genehmigung Unserer Landesregierung zu Beschauern bestellt werden.

Den beamteten Thierärzten ist es gestattet, die Beschau dann auszuüben, wenn andere geeignete Thierärzte nicht, oder nur unter Aufwendung von Reisekosten oder von höheren Reisekosten zu erlangen sind, oder wenn das Schlachtthier vor der Schlachtung von dem betreffenden beamteten Thierarzt behandelt worden ist.

Als Behandlung gilt auch der Fall, wenn der beamtete Thierarzt das betreffende Thier besichtigt und untersucht hatte, insbesondere auch bei amtlicher Untersuchung. Einer besonderen Beeidigung des beamteten Thierarztes als Beschauer bedarf es nicht.

§. 6.

Name und Wohnort der bestellten Beschauer und deren Stellvertreter sind unter Angabe des Beschaubezirks, für welchen die Bestellung erfolgt ist, von der Ortsobrigkeit in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, ebenso jede in der Person der Beschauer und in der Abgrenzung der Beschaubezirke eintretende Veränderung.

Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, von jeder Bestellung und von jedem Abgang eines Beschauers oder eines Stellvertreters mit der Angabe ihres Wohnortes, ihres Bezirkes und des Tages ihrer Beeidigung Unsere Landesregierung sofort in Kenntniß zu setzen.

§. 7.

Zuständig zur Vornahme der Beschau ist der Beschauer — und wenn dieser behindert ist, sein Stellvertreter —, welcher für den Beschaubezirk bestellt ist, in dem die Schlachtung bezw. bei Nothschlachtungen und bei Unglücksfällen der in §. 2, Ziffer 1, Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen „A“ des Bundesraths bezeichneten Art die Ausschlachtung vorgenommen werden soll.

§. 8.

Wer eines der im §. 1 der Ausführungsbestimmungen „A“ des Bundesraths bezeichneten Thiere außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses schlachten oder schlachten lassen will, hat dies dem zuständigen Fleischbeschauer unter Angabe des Orts und der Stunde mindestens 12 Stunden vorher anzuzeigen, wenn das Fleisch zum Genusse für Menschen verwendet werden soll und nicht einer der Ausnahmefälle (Nothschlachtungen, Hausschlachtungen) des §. 1 Absatz 2 und des §. 2 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 vorliegt.

Die gleiche Anmeldung zur Untersuchung nach dem Schlachten (Fleischbeschau) ist binnen 24 Stunden nach erfolgter Schlachtung zu erstatten.

Bei Schlachtungen in öffentlichen Schlachthäusern sind bezüglich der Anmeldepflicht zum Zwecke der Schlachtvieh-, Fleisch- und Trichinenbeschau die bestehenden Satzungen maßgebend. Enthalten diese über die Anmeldungen keine Bestimmungen, so unterliegen auch diese Schlachtungen der Anmeldepflicht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§. 9.

Die Ortsobrigkeit ist befugt, im Falle der Behinderung des Beschauers und seines Stellvertreters zur Vornahme der Beschau den Beschauer eines benachbarten Beschaubezirks zuzuziehen.

In Ortschaften, in denen sich Ortsvorsteher befinden, sind diese hierzu befugt.

§. 10.

Schlachter und Fleischhändler haben über die der Untersuchung unterliegenden Schlachtthiere und über das der Beschau unterliegende frische und zubereitete Fleisch ein mit ihrem Namen bezeichnetes Schlachtbuch bezw. Fleischbuch nach den in den Anlagen

**C und D**

beigefügten Mustern mit der Maßgabe zu führen, daß sofort nach Beendigung der Beschau der Fleischbeschauer in den Spalten 4—13 des Schlachtbuches bezw. in den Spalten 4—11 des Fleischbuches, der Trichinenschauer in den Spalten 14—18 des erstgenannten bezw. in den Spalten 12—16 des letztgenannten Buches den Befund eigenhändig zu bemerken und zu bescheinigen hat.

Von der Führung eines Schlachtbuches kann die Ortspolizeibehörde entfreien, wenn die Schlachtungen in einem unter behördlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgen und wenn nicht vom veterinär-polizeilichen Standpunkt aus die Kenntniß der Herkunft geschlachteter, krank befundener Thiere wünschenswerth ist.

Die Beschaffung der Bücher ist Sache der betreffenden Gewerbetreibenden. Diese Bücher sind den Beschauern des Bezirks, der Ortspolizeibehörde und dem zuständigen Bezirksthierarzte auf Verlangen jeder Zeit vorzulegen und dürfen nicht eher als drei Jahre nach der letzten Eintragung vernichtet werden.

Das Gleiche gilt auch bezüglich der auf Verlangen durch den Fleischbeschauer über die erfolgte Untersuchung ausgestellten besonderen Bescheinigungen (§. 47 Abs. 6 der Ausführungs-Bestimmungen „A" des Bundesraths).

§. 11.

Auf den Vertrieb und die Verwendung des auf Grund des §. 40 der Ausführungs-Bestimmung „A" des Bundesraths als in seinem Nahrungs- und Genußwerth erheblich herabgesetzt befundenen Fleisches finden die Vorschriften des §. 11 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 entsprechende Anwendung.

§. 12.

1. Die Ortsobrigkeiten sind befugt, für bedingt taugliches, zum Genusse für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch und für Fleisch der im §. 11 bezeichneten Art besondere Verkaufsstellen (Freibänke) einzurichten. Die Einrichtung bedarf in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft sowie des Fürstenthums Ratzeburg der Zustimmung der betreffenden Ortsgemeinden, die Einrichtung muß durch Ortssatzung (Freibankordnung) erfolgen, welche der Genehmigung Unserer Landesregierung bedarf.

2. In Ortschaften, für welche Freibänke eingerichtet sind, darf bedingt taugliches, jedoch zum Genusse für Menschen brauchbar gemachtes Fleisch, sowie Fleisch der im §. 11 bezeichneten Art nur auf der Freibank feilgehalten oder verkauft werden.

3. Mehrere benachbarte Gemeinden bezw. Ortschaften können sich zu diesem Zwecke mit Genehmigung Unserer Landesregierung mit der Maßgabe zu einem Verband zusammenschließen, daß eine besondere Verkaufsstelle (Freibank) nur in einer dieser Ortschaften bezw. Gemeinden auch für die andere eingerichtet wird.

§. 13.

Gegen die Beanstandung des Schlachtthieres oder des Fleisches Seitens des Fleischbeschauers und gegen die Minderwerthigkeits-Erklärung des Fleisches Seitens des Fleischbeschauers, sowie gegen die Anordnung der Ortspolizeibehörde steht dem Besitzer des beanstandeten Thieres oder Fleisches die Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist sofort und längstens binnen 6 Stunden — die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht eingerechnet — nach Eingang der Mittheilung des Beschauers über die erfolgte Beanstandung oder über den Be-

fund der Minderwerthigkeit, bezw. binnen 24 Stunden nach erfolgter ortspolizeibehördlicher Anordnung mündlich oder schriftlich bei der Ortsobrigkeit zu erheben.

In Ortschaften, in denen sich Ortsvorsteher befinden, kann die Beschwerde an diese gerichtet werden. Der Ortsvorsteher ist verpflichtet, die Beschwerde ohne Verzug an die Ortsobrigkeit zu übermitteln.

§. 14.

Die Ortsobrigkeit hat auf die eingelegte Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschauers mit möglichster Beschleunigung eine zweite Beschau vornehmen zu lassen und zwar:

a) im Falle der Beanstandung durch einen nicht thierärztlich vorgebildeten Fleischbeschauer bezw. Trichinenschauer: durch einen approbirten Thierarzt;
b) im Falle der Beanstandung durch einen approbirten Thierarzt: durch den zuständigen Bezirksthierarzt, oder durch einen andern approbirten Thierarzt.

Bis zur erfolgten anderweitigen Besichtigung ist das beanstandete Thier oder Fleisch thunlichst unter polizeilichem Verschlusse zu halten.

Die beim polizeilichen Verschluß nöthigen Hülfeleistungen, insbesondere der Transport, liegen demjenigen ob, auf dessen Antrag die Untersuchung erfolgt ist; im Weigerungsfalle sind dieselben auf seine Kosten vorzunehmen.

Bei dem auf Grund der Nachbeschau abgegebenen Gutachten behält es — abgesehen von den Fällen des §. 15 Abs. 2 — sein Bewenden.

Die Kosten der durch die Beschwerde des Besitzers veranlaßten Nachbeschau sind von dem Beschwerdeführer zu tragen, wenn das Gutachten den Befund des ersten Beschauers bestätigt, andernfalls von der Ortsobrigkeit.

§. 15.

Bezweifelt die Ortsobrigkeit die Richtigkeit des Urtheils des ersten Beschauers über die Beschaffenheit des Schlachtthieres oder Fleisches, so ist, wie im Falle der Anfechtung der Beanstandung des Fleisches durch den Besitzer zu verfahren.

Hat die Ortsobrigkeit Bedenken gegen das auf Grund der Nachbeschau in Fällen des §. 14 abgegebene Gutachten, so kann sie die Einziehung eines thierärztlichen Obergutachtens bei Unserer Landesregierung beantragen. Die An-

ordnung der erforderlichen Sicherungsmaßregeln darf jedoch hierdurch keinen Aufschub erleiden.

§. 16.

Wird von dem Besitzer des beanstandeten Thieres oder Fleisches gegen die Entscheidung der Ortsobrigkeit Beschwerde eingelegt, so hat die letztere beschleunigt das Gutachten eines approbirten Thierarztes einzuholen. Wenn das Gutachten die Anordnung der Ortsobrigkeit als zutreffend bestätigt, so behält es bei der Entscheidung der Ortsobrigkeit sein Bewenden, anderenfalls hat die Ortsobrigkeit das Gutachten mit einem Bericht aus der Sache Unserer Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmung im §. 14 Abs. 5 findet sinngemäße Anwendung.

§. 17.

Der Stempel der Kennzeichnung des Fleisches kann, wenn mehrere Ortschaften bezw. Gemeinden zu einem Beschaubezirk vereinigt sind, als Namen des Beschaubezirks den Namen einer der vereinigten Ortschaften bezw. Gemeinden tragen.

Ist eine Ortschaft in mehrere Beschaubezirke eingetheilt, so ist dem Namen der Ortschaft die Nummer des Beschaubezirks in römischen Zahlen hinzuzufügen.

§. 18.

Die bestellten Beschauer und deren Stellvertreter unterstehen der Aufsicht der Ortspolizeibehörden.

Die Beschauer können bei Verfehlungen in Ausübung ihres Geschäftes, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen die ihnen ertheilte Dienstanweisung, von der Ortspolizeibehörde mit Ordnungsstrafen bis zu 50 Mark belegt werden.

# Zweiter Abschnitt.

## Allgemeine Bestimmungen.

### I. Behörden.

§. 19.

Die im Reichsgesetz vom 3. Juni 1900 und in den im Anschluß an dasselbe vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen den „Polizei-

behörden" zugewiesenen Befugnisse sind von den betreffenden Ortsobrigkeiten — in den Städten des Stargardschen Kreises von den Magistraten — auszuüben, soweit nicht in dieser Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind.

§. 20.

Die landesherrliche Oberaufsicht in Betreff der Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 wird von Unserer Landesregierung geübt.

Derselben stehen — abgesehen von den in den voraufgehenden Paragraphen besonders erwähnten Befugnissen — insbesondere zu:

1. Der Erlaß von Vorschriften über eine regelmäßig wiederkehrende fachmännische Kontrole der gesammten Thätigkeit der Fleischbeschauer.
2. Der Erlaß von Ausführungsbestimmungen zu den vom Bundesrath ergangenen Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer.

## II. Kosten.

§. 21.

Die durch die Ausübung Unseres Landesregiments bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau entstehenden Kosten werden aus Unserer Rentei bezw. Hauptkasse bestritten.

Die Kosten der mindestens alle zwei Jahre stattfindenden Revision der gesammten Thätigkeit der Beschauer in jedem Beschaubezirk werden jedoch zur Hälfte Unserer Rentei bezw. Hauptkasse aus der Zentralsteuerkasse bezw. dem Landesfonds des Fürstenthums Ratzeburg erstattet.

§. 22.

Aus der Zentral-Steuer-Kasse bezw. im Fürstenthum Ratzeburg aus dem Landesfonds werden bestritten:

Die Kosten der thierärztlichen Obergutachten in den Fällen des §. 15.

§. 23.

Für die Untersuchung vor und nach der Schlachtung bei Schlachtungen im Inlande hat der Besitzer der untersuchten Thiere uud Fleischwaaren Gebühren

nach Maßgabe der in der Anlage

B

enthaltenen Gebührenordnung zu entrichten.

Die Gebühren sind an den Beschauer, welcher die betreffende Untersuchung vorgenommen hat, sofort nach Beendigung der letzteren zu zahlen. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Beschauer auf vorherige Anmeldung sich an die Schlachtstätte begeben hat, aber aus irgend einem Grunde für welchen den Beschauer ein Verschulden nicht trifft, es zur Untersuchung nicht gekommen ist.

Die Beitreibung von dem Verpflichteten kann auf Antrag des Beschauers im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolgen.

Die Gebührenordnung gilt für die in öffentlichen Schlachthäusern vorzunehmende Beschau nur insoweit, als nicht durch ein landesherrlich bestätigtes, Schlachthaus-Statut die Gebührenerhebung geordnet ist.

Die Ortsobrigkeiten sind befugt, die Beschauer mit einem festen Jahreseinkommen oder unter Gewährung einer höheren als der gebührenordnungsmäßigen Vergütung (Anlage B) anzustellen und dafür ihrerseits die von den Verpflichteten zu zahlenden Gebühren zu vereinnahmen.

In den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft sowie des Fürstenthums Ratzeburg bedarf es der Zustimmung der Gemeinden, wenn die Besoldung aus der Gemeindekasse gegen Vereinnahmung der Gebühren zu derselben gewährt werden soll.

Bei fester Besoldung der Beschauer können die Ortsobrigkeiten — in den Fällen des Absatzes 6 unter Zustimmung der Gemeinden — eine Herabsetzung der in der Anlage B vorgeschriebenen Gebühren beschließen.

§. 24.

Falls der von der Ortsobrigkeit bestellte Beschauer außerhalb des Schauortes seinen Wohnsitz hat, so fallen die Kosten, soweit sie durch die in der Gebührenordnung — Anlage B — bestimmten Gebühren nicht gedeckt werden, zur Hälfte der Ortsobrigkeit, zur Hälfte dem Besitzer der untersuchten Thiere und Fleischwaaren zur Last, jedoch mit der Beschränkuug, daß die von dem Besitzer zu tragende Hälfte der Kosten im Höchstbetrage sich für ein Rind auf 6 *M.*, für ein Schwein auf 4 *M.*, für die übrigen Schlachtthiere auf 2 *M.* beziffern soll.

Ueber die Höhe der an die von auswärts zugezogenen Beschauer zu zahlenden Reisekosten entscheidet die Vereinbarung zwischen den betreffenden Ortsobrigkeiten bezw. Gemeinden und dem Beschauer. In Ermangelung einer solchen Vereinbarung bestimmt sich die Höhe für die approbirten Thierärzte nach der revidirten Medizinaltaxe vom 1. Juli 1873 mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen die allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 3 Absatz 2 der Taxe Anwendung finden. Gegen die durch die Ortsobrigkeit vorgenommene Feststellung der Kosten ist die Beschwerde an Unsere Landesregierung zulässig.

Eine Revision der Gebührenordnung — Anlage B — und der in Absatz 1 bestimmten Sätze bleibt nach Ablauf von zwei Jahren vorbehalten.

## §. 25.

Im Uebrigen fallen die Kosten der Schlachtvieh- und Fleischbeschau, soweit in der gegenwärtigen Verordnung nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist, den Ortsobrigkeiten zur Last.

Von diesen sind auch die besonderen Kosten zu tragen, welche durch die ihnen obliegende Anordnung und Ueberwachung von Sicherungsmaßregeln gegenüber beanstandetem Fleisch erwachsen.

Die Ortsobrigkeiten sind — mit der am Ende dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahme — insbesondere verpflichtet:

1. die Formulare für die Befundscheine sowie für die Schaubücher und Tagebücher der Beschauer,
2. die zur Abstempelung des Fleisches bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Stempel zu beschaffen.
3. Ist die unschädliche Beseitigung beanstandeten Fleisches angeordnet, so hat die Ortsobrigkeit die zur Ausführung dieser Sicherungsmaßregel erforderliche Hülfsmannschaft und, wenn dem Besitzer des Fleisches die erforderlichen Transportmittel fehlen, die letzteren auf ihre Kosten zu stellen. Unberührt bleiben die bestehenden Bestimmungen über die Verpflichtungen der Frohner.
4. Fehlt es dem Besitzer des beanstandeten Fleisches an einem zur unschädlichen Beseitigung desselben geeigneten Platze, so ist demselben von der Ortsobrigkeit ohne Vergütung ein geeigneter Platz anzuweisen.

Die im Vorstehenden unter Nr. 1—4 bezeichneten Verpflichtungen liegen in den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft, sowie in der Stadt Schönberg und den Dorfschaften des Fürstenthums Ratzeburg den Gemeinden bezw. Dorfschaften ob.

§. 26.

Alle sonstigen sachlichen Kosten der Behandlung beanstandeten Fleisches fallen dem Besitzer zur Last.

§. 27.

Von den auf Grund des Reichsgesetzes, der Ausführungs-Bestimmungen des Bundesraths und der Bestimmungen dieser Verordnung zur Tragung von Gebühren und Kosten Verpflichteten können die Kosten im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben werden.

Im Falle des Unvermögens des Verpflichteten haben die Ortsobrigkeiten die Kosten zu tragen und erforderlichen Falles vorzuschießen.

# Dritter Abschnitt.

## Schlußbestimmungen.

§. 28.

Diese Verordnung tritt, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, sofort, im Uebrigen am 1. April 1903 in Kraft.

§. 29.

Die dem Reichsgesetz und der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen über Schlachtvieh- und Fleischbeschau in den städtischen Schlachthaus-Statuten werden aufgehoben, dagegen sind Vorschriften in Schlachthaus-Statuten, welche mindestens den Bestimmungen des Reichsgesetzes und dieser Ausführungs-Verordnung entsprechen, zulässig. Die Vorschriften in Schlachthaus-Statuten, durch welche der Vertrieb frischen Fleisches Beschränkungen, insbesondere dem Beschauzwang innerhalb der Gemeinde, unterworfen ist, bleiben mit der

Maßgabe (vgl. §. 20, Abs. 2 des Reichsgesetzes) unberührt, daß das eingebrachte frische, bereits in einem öffentlichen Schlachthause gemäß §§. 8—16 des Reichsgesetzes amtlich untersuchte Fleisch einer abermaligen amtlichen Untersuchung nur zu dem im §. 20, Abs. 1 des Reichsgesetzes bezeichneten Zwecke unterworfen werden darf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 22. Dezember 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

---

Hierzu: Anlagen A, B, C, D.

Anlage A.

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Fleischbeschauers (Trichinenschauers) nach den Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze und der Dienstanweisung für die Fleischbeschauer (Trichinenschauer) jeder Zeit gewissenhaft und treu erfüllen und mich in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem rechtschaffenen Fleischbeschauer (Trichinenschauer) gebühret; so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort!

Anlage B.

# Gebührenordnung
für die
# amtliche Untersuchung bei Schlachtungen im Inlande.

Die Gebühren umfassen auch die Vergütungen für Benachrichtigungen, für Eintragungen in die Schlacht- und Fleischbücher, für Eintragungen in die Tagebücher und Schaubücher und für Kennzeichnung des Fleisches.

## Gebühren für die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

**I. Für Laienfleischbeschauer und für Thierärzte, sofern letzteren die gesammte Schlachtvieh- und Fleischbeschau des Bezirks übertragen ist.**

1. Für die Beschau vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für jedes Rind . . . . . 1,50 ℳ
b) „ „ Schwein . . . . . 0,75 „
c) „ die übrigen Schlachtthiere je . 0,60 „

Diese Sätze sind auch gültig für Nothschlachtungen, bei denen eine Besichtigung im lebenden Zustande nicht vorausgegangen ist. (§. 1 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes und §. 2 Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen „A“ des Bundesraths.)

2. Für die Wiederholung der Beschau im lebenden Zustande, oder für die Beschau im lebenden Zustande, ohne Beschau des geschlachteten Thieres (§. 6 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen „A“ des Bundesraths.)

a) für jedes Rind . . . . . 0,75 ℳ
b) „ die übrigen Schlachtthiere je . 0,40 „

3. Für die Ausstellung einer besonderen Bescheinigung gemäß §. 47 Abs. 6 der Ausführungs-Bestimmungen „A“ des Bundesrathes 0,50 ℳ

**II. Für Thierärzte, welche neben Laienfleischbeschauern für diejenigen Fälle bestellt sind, in denen die Beschau ausschließlich den approbirten Thierärzten vorbehalten ist. (§. 18 Abs. 1 des Reichsgesetzes und §§. 5, 11, 18 und 21 der Ausführungsbestimmungen „A" des Bundesraths.)**

4. Für die Beschau eines Pferdes, eines Esels, eines Maulthieres, eines Maulesels vor und nach dem Schlachten zusammen 2 *M.*

5. Für die Wiederholung der Beschau der unter Nr. 4 genannten Thiere im lebenden, ohne Beschau im geschlachteten Zustande (§. 6 der Ausführungsbestimmungen „A") 1 *M.*

6. Für die Beschau eines im lebenden Zustande vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Thieres vor und nach dem Schlachten zusammen:

a) für jedes Rind . . . . . 3,— *M.*
b) „ die übrigen Schlachtthiere je . 1,— „

7. Für die Beschau eines nach dem Schlachten vom Laienfleischbeschauer krank befundenen Thieres:

a) für jedes Rind . . . . . 2,— *M.*
b) „ „ Schwein . . . . . 1,— „
c) „ die übrigen Schlachtthiere je . 0,75 „

8. Für Ausstellung einer besonderen Bescheinigung 0,50 *M.*

# Schlachtbuch

Anlage C.

für .....

| Laufende Nummer | Bezeichnung des Schlachtthieres nach Art und Geschlecht | Name und Wohnort des Vorbesitzers | Tag und Stunde der Beschau im lebenden Zustande | Tag und Stunde der Beschau im geschlachteten Zustande | Ergebniß der Untersuchung vor dem Schlachten | Ergebniß der Untersuchung nach dem Schlachten | Angabe, ob das Fleisch tauglich, bedingttauglich, untauglich oder minderwerth. Grund der Beanstandung und Anordnung | Nr. des Schaubuches des Fleischbeschauers | Gebühr erhalten in Höhe von | Name des Fleischbeschauers | Bei Schweinen: Tag der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen | Bei Schweinen: Befund der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen | Bei Schweinen: Nr. des Schaubuches d. Trichinenschauers | Bei Schweinen: Gebühr erhalten in Höhe von | Bei Schweinen: Name des Trichinenschauers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 | 17 | 18 |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Spalte 1—3 ist vom Besitzer, 4—13 vom Fleischbeschauer, 14—18 vom Trichinenschauer auszufüllen.

Spalten 14—18 können in Wegfall kommen, wenn für die Trichinenschau ein besonderes Schlachtbuch geführt wird.

# Fleischbuch

Anlage D.

für ...

| Laufende Nummer. | Bezeichnung des Fleisches oder der Fleischwaaren nach Art, Größe, Gewicht, Zahl | Bezugsquelle und bezw. Bezeichnung der Verpackung und Signatur | Beigebrachte Zeugnisse | Tag und Stunde der Beschau: Tag | Tag und Stunde der Beschau: Stunde | Ergebnisse der Untersuchung | Beanstandungen, Grund derselben und getroffene Anordnung | Nr. des Schaubuches des Fleischbeschauers | Gebühr erhalten in Höhe von | Name des Fleischbeschauers | Bei Schweinefleisch und Fleischwaaren: Tag der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen | Bei Schweinefleisch und Fleischwaaren: Befund der mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen | Bei Schweinefleisch und Fleischwaaren: Nr. des Schaubuches des Trichinenschauers | Bei Schweinefleisch und Fleischwaaren: Gebühr erhalten in Höhe von | Bei Schweinefleisch und Fleischwaaren: Name des Trichinenschauers |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 | 16 |
| | | | | | | | | | | | | | | | |

Spalte 1—3 ist vom Eigenthümer, 4—11 vom Fleischbeschauer, 12—16 vom Trichinenschauer auszufüllen.

Spalten 12—16 können in Wegfall kommen, wenn für die Trichinenschau ein besonderes Fleischbuch geführt wird.

## II. Abtheilung.

(1.) In weiterer Ausführung der Ausführungsbestimmnngen „B" des Bundesraths (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902) zu dem Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900, wird wegen Ausbildung und Prüfung der Fleischbeschauer gemäß §. 20 Nr. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 hierdurch das Nachstehende bestimmt:

1. Die Ausbildung der Fleischbeschauer in Gemäßheit des §. 3 Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen „B" des Bundesraths kann bis auf Weiteres an einem der Schlachthöfe zu Neustrelitz und Neubrandenburg erfolgen.

2. Der Unterricht geschieht unter Leitung desjenigen Thierarztes, welchem die amtliche Leitung der Fleischbeschau auf dem betreffenden Schlachthofe übertragen ist. Dem Unterricht ist der von der Großherzoglichen Landesregierung aufgestellte Lehrplan zu Grunde zu legen.

3. Die Anmeldung zur Theilnahme an dem Unterricht hat bei dem leitenden Thierarzte (Ziffer 2) zu geschehen.

4. Die Einberufung zur Ausbildung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

5. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig zum Unterricht auf dem betreffenden Schlachthofe einberufen werden.

Ausnahmen werden nur unter besonderen Verhältnissen durch die Großh. Landesregierung zugelassen.

6. Für seine Zulassung zum Unterricht hat der Bewerber vor Beginn desselben an den leitenden Thierarzt eine Gebühr von 30 ℳ einzuzahlen.

7. Nach Beendigung der Ausbildung ist dem Theilnehmer eine Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung von dem Leiter des Unterrichts auszustellen.

8. Für die Prüfung der Fleischbeschauer, welche bis auf Weiteres an einem der unter N. 1 genannten Schlachthöfe und zwar an demjenigen, an welchem die Ausbildung erfolgt ist, stattfindet, sind bis auf Weiteres die nachstehend bezeichneten „Großherzoglichen Prüfungs-Kommissionen für Fleischbeschauer" eingesetzt, nämlich:

a) die Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Fleischbeschauer zu Neustrelitz;

b) die Großherzogliche Prüfungs-Kommission für Fleischbeschauer zu Neubrandenburg.

Vorsitzender in beiden Prüfungs-Kommissionen ist der Bezirksthierarzt in Neustrelitz

Als zweites Mitglied jeder Prüfungs-Kommission fungirt der betreffende thierärztliche Schlachthofleiter.

Dem Vorsitzenden sowie den zweiten Mitgliedern werden für den Behinderungsfall Stellvertreter beigegeben werden.

9. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission schriftlich einzureichen unter Anschluß:

a) einer Geburtsurkunde (§. 3 Nr. 1 der Ausführungsbestimmung B des Bundesraths.)

b) eines ärztlichen Zeugnisses über die erforderliche Körperbeschaffenheit (§. 3 Nr. 2 der Bundesraths-Vorschriften B),

c) einer Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung (Nr. 7 oben),

d) eines kurzen selbstgeschriebenen Lebenslaufes,

e) eines amtlichen Führungszeugnisses.

Zugleich ist bei der Anmeldung eine Prüfungsgebühr in Höhe von 10 ℳ einzuzahlen.

10. Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission oder dessen Stellvertreter mittelst eingeschriebenen Briefes eine Woche vorher. Wer dieser Einberufung ohne ausreichende Entschuldigung keine Folge leistet, geht der eingezahlten Prüfungsgebühr verlustig. Die Entschließung hierüber steht der Prüfungs-Kommission zu.

11. Die Reihenfolge der Einberufungen zur Prüfung richtet sich in der Regel nach der Zeit der Anmeldung, doch sind, soweit thunlich, diejenigen zunächst zu prüfen, welche darthun, daß ihre Anstellung als Fleischbeschauer in Aussicht genommen ist.

12. Auf Beschwerden über Entschließungen der Prüfungs-Kommission und über Verweigerung der Zulassung zur Ausbildung und Prüfung entscheidet die Großh. Landesregierung.

13. Diejenigen Personen, welche ohne Beibringung der im §. 10 Absatz 1 der vom Bundesrath erlassenen Prüfungsvorschriften (Ausführungs-Bestimmungen B)

erwähnten Befähigungs-Ausweise zur weiteren Ausübung der Fleischbeschau auf Grund des §. 10 Absatz 2 der gedachten Vorschriften zugelassen werden wollen, haben bis zum 1. Februar 1903 ein entsprechendes Gesuch bei der Großh. Landesregierung einzureichen.

Die Großh. Landesregierung bestimmt in solchem Falle den beamteten Thierarzt, vor dem die im §. 10 Absatz 2 bezeichnete Prüfung abzulegen ist.

14. Zur Vornahme der Nachprüfung, welche ebenfalls in einem der bezeichneten Schlachthöfe stattzufinden hat, ist der Bezirksthierarzt des Bezirks zuständig, in welchem die Nachprüfung stattfindet.

Der Termin zur Nachprüfung wird von dem betreffenden Bezirksthierarzt festgesetzt, sobald eine genügende Anzahl von Anmeldungen zur Nachprüfung bei ihm vorliegen.

15. Die Gebühr für die Nachprüfung ist auf 10 ℳ festgesetzt und ist bei der Anmeldung einzuzahlen.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(2.) Für die Ausbildung und Prüfung der zur Ausführung der Schlachtvieh- und Fleischbeschau zu bestellenden Fleischbeschauer sind vom Bundesrathe die in der Bekanntmachung der Großherzoglichen Landesregierung vom 16. Juni d. J. (Off. Anzeiger No. 21, Seite 109 ff.) abgedruckten Vorschriften und zur Ausführung dieser Vorschriften von der Großherzoglichen Landesregierung durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember d. J. die erforderlichen Bestimmungen erlassen worden.

Die Ortsobrigkeiten und die Bezirksthierärzte werden hierdurch aufgefordert, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß diese Bestimmungen in den Kreisen derjenigen Personen bekannt werden, welche zur Ausbildung und Bestellung als Laienfleischbeschauer geeignet erscheinen. In erster Linie werden hierbei die gegenwärtig als Trichinenschauer bestellten Personen in Frage kommen.

Es ist darauf hinzuwirken, daß diejenigen Personen, welche als Laienfleischbeschauer ausgebildet und angestellt zu werden wünschen, sich thunlichst beschleunigt bei einem der mit der Leitung des Unterrichts beauftragten thier-

ärztlichen Schlachthofleiter anmelden, auch schon möglichst vor dieser Meldung sich mit der Ortsobrigkeit, in deren obrigkeitlichen Bezirk sie angestellt werden wollen, darüber ins Benehmen setzen, ob, unter welchen Bedingungen und für welchen Beschaubezirk angestellt zu werden sie nach bestandener Prüfung Aussicht haben.

Neustrelitz, den 24. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 2.** Neustrelitz, den 10. Januar. **1903.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Thekla von Dewitzsche Stiftung in Cölpin.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Königlich Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1903.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Großherzogliche Prüfungsbehörde für die Apothekergehülfen.
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für die Naturalverpflegung marschirender Truppen für das Jahr 1903.
(5.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Dezember 1902.
(6.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach den französischen Kolonien.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Die von dem Staatsminister Friedrich von Dewitz auf Cölpin errichtete „Thekla von Dewitzsche Stiftung in Cölpin" ist landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der R. Gaertnerschen Verlagsbuchhandlung in Berlin erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1903 soll vom 1. Januar 1903 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogtums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensirten Arzneien zu berechnen sind.

Die Zirkular-Verfügung Großherzoglicher Landesregierung vom 29. November 1897 über die Preise des aus dem Heilserumdepot (Großherzogliche Hofapotheke hierselbst) bezogenen Serums wird hiervon nicht berührt.

Neustrelitz, den 31. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die in Gemäßheit des §. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. November 1875, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, für die diesseitigen Lande in hiesiger Residenzstadt eingesetzte Prüfungsbehörde besteht während der Jahre 1903, 1904 und 1905 aus

1. dem Geheimen Medizinalrat Dr. Götz als Vorsitzenden,
2. dem Apotheker Schlosser in Neubrandenburg und
3. dem Hofapotheker Dr. Zander in Neustrelitz.

Zu Stellvertretern sind ernannt:

ad 1: der Physikus Medizinalrat Dr. Roggenbau in Neustrelitz,
ad 2 und 3: der Apotheker Riebel in Woldegk.

Neustrelitz, den 31. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(4.) Die nachstehende, in Nr. 54 des Zentralblattes für das Deutsche Reich vom Jahre 1902 publizirte

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften in §. 4, §. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 361) ist der Betrag für die Natural-Verpflegung marschirender ꝛc. Truppen

zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1903 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

| | mit Brot | ohne Brot |
|---|---|---|
| a) für die volle Tageskost . . . | 80 Pf., | 65 Pf. |
| b) für die Mittagskost . . . . | 40 „ | 35 „ |
| c) für die Abendkost . . . . | 25 „ | 20 „ |
| d) für die Morgenkost . . . . | 15 „ | 10 „ |

Berlin, den 23. Dezember 1902.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf von Posadowsky.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(5.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Dezember 1902 betragen für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen . . . . . | 14 M. | 75 Pf |
| 2. | „ „ | Roggen . . . . . | 13 „ | — „ |
| 3. | „ „ | Gerste . . . . . | 14 „ | 46 „ |
| 4. | „ „ | Hafer . . . . . | 15 „ | 21 „ |
| 5. | „ „ | Erbsen . . . . . | 31 „ | — „ |
| 6. | „ „ | Stroh . . . . . | 4 „ | 25 „ |
| 7. | „ „ | Heu . . . . . | 4 „ | — „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz . . . . . | 8 „ | — „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz . . . . . | 7 „ | 50 „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf . . . . . | 5 „ | 50 „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Dezember 1902 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Januar 1903 an Truppentheile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm | Hafer | 16 M. | — Pf |
| „ „ | Stroh | 4 „ | 50 „ |
| „ „ | Heu | 4 „ | 50 „ |

Neustrelitz, den 5. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(6.) Vom 1. Januar 1903 ab sind Postanweisungen nach den französischen Kolonien Dahomey, Elfenbeinküste, Guinea, Kongogebiet, Ober-Senegal und Senegal bis zu 500 Franken zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Frankreich selbst, doch erstreckt sich die Frankirung nur bis Paris, während für die weitere Uebermittelung eine Gebühr von ½ Prozent für die ersten 100 Franken und von ¼ Prozent für die überschießenden Beträge von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht wird. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte der Postanweisungen nicht benutzt werden. Ueber die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 2. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

## III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postsekretär Ernst Behm in Hadersleben vom 1. Februar 1903 ab zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 9. Dezember 1902.

(2.) Nach dem Ableben des Bürgermeisters Rats Müller sind gemäß ständischer Präsentation auf die Zeit bis zum Schluß des Jahres 1904 der Ratsherr Boest in Fürstenberg zum bürgerlichen Mitgliede und der Bürgermeister Drewes in Strelitz zum stellvertretenden bürgerlichen Mitgliede der verstärkten Ersatzkommission für den Aushebungsbezirk Neustrelitz bestellt worden.

Neustrelitz, den 31. Dezember 1902.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (E. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 3.** Neustrelitz, den 16. Januar. **1903.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung, betreffend Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Landesherrlichen Behörden.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betreffend Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den sämtlichen Schulen des Landes.

## I. Abtheilung.

(№ 2.)

### Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen wegen Einführung der neuen deutschen Rechtschreibung in den amtlichen Gebrauch der Landesherrlichen Behörden nach vorgängiger hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, was folgt:

§. 1.

Im amtlichen Gebrauche sämtlicher Landesherrlichen Behörden ist die neue deutsche Rechtschreibung in Maßgabe der im Auftrage des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums, Abteilung für Unterrichts-Angelegenheiten, herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis (Schwerin, Sandmeyersche Hofbuchdruckerei 1902. Preis 15 Pfennige)“ zur Anwendung zu bringen.

§. 2.

Diese Verordnung tritt vom 1. Januar 1903 ab in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 30. Dezember 1902.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

F. v. Dewitz.

---

## II. Abtheilung.

Nach Bestimmung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs tritt die neue deutsche Rechtschreibung in Maßgabe der im Auftrage des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ministeriums, Abteilung für Unterrichtsangelegenheiten, herausgegebenen „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis (Schwerin, Sandmeyersche Hofbuchdruckerei 1902. Preis 15 Pf.)“*) bei allen Schulen und bei den Seminaren des Landes mit Beginn des Schuljahres 1903/4 an Stelle der auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Juni 1882 zur Geltung gelangten Rechtschreibung.

Für die Einführung der neuen Rechtschreibung ist im einzelnen das Nachstehende zu beachten:

*) Zu beziehen von der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding & Sohn), Neustrelitz.

1. Die vorgenannten „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ sind von dem bezeichneten Zeitpunkte ab als Richtschnur für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung sowie für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Schreibweise maßgebend und sind in allen denjenigen Klassen, in denen Unterricht in der Rechtschreibung lehrplanmäßig erteilt wird, als Lehrbuch anzuwenden.

2. Auch in denjenigen Klassen, in denen solcher Unterricht lehrplanmäßig nicht erteilt wird, sind innerhalb der für den deutschen Sprachunterricht angesetzten Stunden die Schüler mit den hauptsächlichsten Änderungen der bisherigen Schreibweise auf Grund der vorgenannten „Regeln pp.“ bekannt zu machen. Doch sind Schreibungen, die zwar den bisher geltenden Vorschriften, nicht aber den neuen „Regeln pp.“ entsprechen, vor der Hand nicht als Fehler zu behandeln, sondern nur als von den genannten „Regeln pp.“ abweichend zu kennzeichnen.

3. Von Lehrbüchern für den grundlegenden Schreib- und Leseunterricht sowie für den Unterricht in der deutschen Rechtschreibung (Fibel, erstes Lesebuch) sind vom Beginne des Schuljahres 1903/4 nur solche zur Einführung in die Schulen zuzulassen, die den neuen „Regeln pp.“ entsprechen. Bereits eingeführte Lehrbücher dieser Art dürfen, sofern ihre Benutzung bei Auslassungen oder bei unerheblichen, in der Klasse vorzunehmenden Änderungen einzelner Lehrstücke, Sätze oder Wortformen sich in Einklang mit den neuen „Regeln pp.“ bringen läßt, auch noch in dem Schuljahre 1903/4, aber nicht darüber hinaus gebraucht werden.

4. Sonstige neu erscheinende Schulbücher sowie neue Auflagen der bereits eingeführten dürfen nur dann zugelassen werden, wenn sie in der neuen Rechtschreibung gedruckt sind. Für die im Gebrauche befindlichen Ausgaben von Schulbüchern ist, sofern diese nicht zu der unter Ziff. 3 bezeichneten Gattung gehören, eine Übergangszeit von 5 Jahren, bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/8, zu gewähren. Es bleibt weiterer Erwägung vorbehalten, ob und inwieweit in der alten Schreibweise gedruckte Bibeln und Gesangbücher, die bei Beginn des Schuljahres 1903/4 im Besitze von Familien (Familienbibeln) waren, von den schulpflichtigen Kindern derselben auch über den Schluß des Schuljahres 1907/8 hinaus beim Schulunterricht benutzt werden dürfen.

5. Die Schulleiter und Lehrer haben vom 1. April 1903 ab in dem gesamten Schuldienste die neue Rechtschreibung zur Anwendung zu bringen.

Neustrelitz, den 30. Dezember 1902.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 4.** Neustrelitz, den 17. Januar. **1903.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Durchschnittspreise des Jahres 1902.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer Postagentur in Agome Palime (Togo).
(3.) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Nanking (China).
(4.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen pp. nach Fes und Marrakesch.
(5.) Bekanntmachung, betreffend Postsendungen für die Blockade-Schiffe in Venezuela.
III. Abtheilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abtheilung.

(1.) Die den Liquidationen über Landlieferungen in Gemäßheit des §. 19 Absatz 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 134) grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Jahres 1902 betragen für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen . . . . . | 17 M. | 19 Pf |
| 2. | „ „ | Roggen . . . . . | 14 „ | 42 „ |
| 3. | „ „ | Gerste . . . . . | 14 „ | 79 „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 4. | 100 Kilogramm | Hafer . . . . . | 16 M. | 27 Pf. |
| 5. | „ „ | Erbsen . . . . . | 31 „ | — „ |
| 6. | „ „ | Stroh . . . . . | 5 „ | 84 „ |
| 7. | „ „ | Heu . . . . . | 5 „ | 60 „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz . . . . . | 8 „ | — „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz . . . . . | 7 „ | 8 „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf . . . . . | 5 „ | 50 „ |

Neustrelitz, den 9. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) In Agome Palime (Togo) ist am 1. Januar eine Postagentur eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst erstreckt. Nachnahme ist bei eingeschriebenen Briefsendungen zugelassen. Die Taxen und Versendungsbedingungen sind dieselben wie für die übrigen Postanstalten des Togo-Schutzgebiets.

Schwerin, den 12. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

(3.) In Nanking (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 12. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

(4.) Infolge der Unruhen in Marokko ist der Postanweisungsdienst bei den deutschen Postanstalten in Fes und Marrakesch bis auf weiteres eingestellt worden.

Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach diesen beiden Orten können daher vorläufig nicht angenommen werden.

Schwerin, den 12. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

(5.) Für die Dauer der Blockade gegen Venezuela werden folgende Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern, sofern sie zwischen dem Marine-Postbureau in Berlin und den Marine-Schiffsposten jener Schiffe zum Austausche kommen, als Gegenstände der Feldpost portofrei befördert:

Gewöhnliche Briefe und Drucksachen bis zum Gewichte von 50 g einschließlich sowie Postkarten.

Ferner werden portofrei befördert alle Postanweisungen von Personen der Schiffsbesatzungen.

Für Postanweisungen bis zum Betrage von 100 *M.* einschließlich an die Schiffsbesatzungen kommt eine Gebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Die Briefe und Drucksachen müssen in der Aufschrift mit dem Vermerke „Feldpostbrief" versehen sein. Bei Postkarten und Postanweisungen ist die Bezeichnung „Postkarte" und „Postanweisung" in „Feld-Postkarte" und „Feld-Postanweisung" abzuändern.

Im übrigen bleiben im Postverkehre mit den Besatzungen der bezeichneten Schiffe, sowohl bezüglich der zur Beförderung zugelassenen Sendungen als auch hinsichtlich der Taxen und sonstigen Versendungsbedingungen, die bisherigen Vorschriften in Kraft. Pakete nach und von den Schiffen werden durch die Post nicht befördert.

Schwerin, den 13. Januar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

## III. Abtheilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Schloßhauptmann, den Kammerherrn Wilhelm von Boddien zu Allerhöchstihrem Oberstallmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Januar 1903.

---

(2.) Bei der nach dem Publikandum vom 18. Juli 1876 -- Offizieller Anzeiger 1876, Seite 94 -- eingesetzten Kommission zur Vornahme der Militär-Abschätzungen sind auf die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 für den Aushebungsbezirk Neustrelitz

der Rittmeister von Oertzen auf Blumenow,
der Pächter Hellwig zu Grauenhagen und
der Pächter Carls zu Wutschendorf,

sowie für den Aushebungsbezirk Neubrandenburg

der Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin,
der Gutspächter Hoffmann zu Trollenhagen und
der Pächter Blanck zu Warlin

zu sachverständigen Mitgliedern ernannt worden.

Neustrelitz, den 6. Januar 1903.

---

(3.) Der Bürgermeister Rechtsanwalt Georg Drewes zu Strelitz ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 9. Januar 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Gutsbesitzer Otto Diederichs auf Cammin als Eigenthümer des von ihm erkauften Allodialgutes Riepke anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Januar 1903.

---

(5.) Der Konsistorial-Assessor Pastor Lic. Horn hieselbst ist am Sonntage nach Neujahr, den 4. d. Mts., in sein Amt als Aushülfsgeistlicher für die Schloßgemeinde in der Schloßkirche der Kirchenordnung und Observanz gemäß introduziert worden.

Neustrelitz, den 6. Januar 1903.

---

Hierzu: Nr. 1 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 5.** Neustrelitz, den 23. Januar. **1903.**

**Inhalt:**

I. Abteilung. (№ 3.) Verordnung, betreffend die öffentliche Religionsübung der Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche.

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Nichtbestehen einer Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut unter den Bienen außerhalb Mecklenburgs.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung der rückständigen Unfallanzeigen.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres 1. April 1903/04 für Landlieferungen.

(4.) Bekanntmachung, betreffend die Enteignung von Grundeigentum auf der Feldmark Neubrandenburg für Eisenbahnbauten.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(№ 3.)

### Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen in Betreff der öffentlichen Religionsübung der An-

gehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche in Unseren Landen was folgt:

§. 1.

Den Angehörigen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche wird in Unseren Landen die öffentliche Religionsübung zugestanden.

§. 2.

Den mit landesherrlicher Genehmigung errichteten reformierten und römisch-katholischen Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäuden nebst den zugehörigen Grundstücken (Pfarreien, Begräbnisplätzen 2c.) sowie den reformierten und den römisch-katholischen Religionsübungen, welche in den dem Gottesdienste gewidmeten Gebäuden, auf den Begräbnisplätzen der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche oder mit landesherrlicher Genehmigung an anderen Orten veranstaltet werden, soll der gleiche Rechtsschutz wie den entsprechenden Einrichtungen der lutherischen Landeskirche gewährt werden.

§. 3.

Unberührt bleiben die Uns nach Landesrecht gegenüber der reformierten Kirche und der römisch-katholischen Kirche und deren Angehörigen zustehenden Hoheitsrechte.

Es bleibt daher insbesondere Unsere Genehmigung erforderlich für

die Bildung und Änderung der Parochien;

die Anstellung der Geistlichen und die Vornahme geistlicher Handlungen durch nicht in Unseren Landen angestellte Geistliche;

die Errichtung von Kirchen, Kapellen und anderen, dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäuden sowie die Errichtung von Pfarreien (Pfründen);

die Veranstaltung öffentlicher Gottesdienste außerhalb der dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude sowie die Abhaltung von Missionen, Prozessionen und Wallfahrten;

die Gründung, Zulassung oder Niederlassung von Orden, Kongregationen und anderen Religionsgesellschaften.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. Januar 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

## II. Abteilung.

(1.) Mit Bezug auf §. 15a Abs. 2 der Verordnung vom 19. Juni 1896 nebst Zusatzverordnung vom 21. Juni 1897, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Offizieller Anzeiger 1896 Nr. 23 und 1897 Nr. 23), macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß außer in den Großherzogtümern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin eine allgemeine gesetzliche Pflicht zur Anzeige vom Ausbruch der Faulbrut nicht besteht.

Neustrelitz, den 14. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Diejenigen Ortsobrigkeiten, welche mit der Einsendung von Unfallanzeigen in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 13. Juni 1892 noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, die erforderlichen Anzeigen über die im Jahre 1902 vorgekommenen Unfälle spätestens bis zum 15. Februar 1903 dem Gewerbe-Inspektor Baudirektor Hennemann in Schwerin zu übersenden.

Die Uebersendung kann ohne Begleitschreiben und unfrankiert mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ geschehen.

Neustrelitz, den 16. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die den Liquidationen über Landlieferungen des hiesigen Herzogtums in Gemäßheit des §. 19 Abs. 2 und 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt S. 134) grundleglich zu machenden zehnjährigen Durchschnittspreise des Liquidationsjahres vom 1. April 1903|04 — gültig bis zum 1. April 1904 — betragen

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | für 100 Kilogramm | Weizen | . . . . . | 15 | ℳ | 94 ₰ |
| 2. | „ „ „ | Roggen | . . . . . | 13 | „ | 61 „ |
| 3. | „ „ „ | Hafer | . . . . . | 14 | „ | 44 „ |
| 4. | „ „ „ | Heu | . . . . . | 5 | „ | 7 „ |
| 5. | „ „ „ | Weizenmehl | . . . . . | 27 | „ | 2 „ |

6. für 100 Kilogramm Roggenmehl . . . . . 23 M. 5 ₰
7. „ „ „ Stroh . . . . . 5 „ 15 „

Neustrelitz, den 16. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(4.) Zur Ausführung eines Umbaues des Bahnhofes Neubrandenburg vernotwendigt sich für die Großherzogliche General-Eisenbahndirektion in Schwerin ein Grunderwerb im Wege des Enteignungsverfahrens. Die in Anspruch zu nehmenden Terrainflächen liegen, wie hiermit auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Enteignungsverordnung vom 29. März 1845 (Anlage zur diesseitigen Verordnung vom 2. April 1862 – Offizieller Anzeiger 1862 Nr. 8 —) öffentlich bekannt gemacht wird, östlich und westlich vom Stationsgebäude Neubrandenburg und zwar östlich 8346 qm von Station 132,3 bis Station 132,7 und westlich 2331 qm von Station 133,7 bis Station 134,5 der Strecke Berlin — Stralsund und im Anschluß an dieselbe sowie 386 qm in Stat. 0,5 im Anschluß der Strecke Ludwigslust—Neubrandenburg.

Die hiervon im Besitze der Königlich Preußischen Staatseisenbahnverwaltung befindlichen Geländeflächen werden im Enteignungsverfahren nicht in Anspruch genommen.

Neustrelitz, den 20. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem am 5. Mai v. J. erfolgten Ableben des Kaiserlich Russischen Generalmajors a. D. Vico von Rieben auf Galenbeck, Gehren und Wittenborn beiderlei Anteils c. p. dem russischen Staatsangehörigen, Kaiserlich Russischen Oberleutnant a. D. Vico von Rieben zu St. Petersburg wegen der auf ihn verstammten Mannlehn- und Fideikommißgüter Galenbeck, Gehren und Wittenborn c. p. den gewöhnlichen Mutschein zu erteilen geruhet.

Neustrelitz, den 9. Januar 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

**Anlage.**

# Lohnbuch

für die

# Kleider- und Wäschekonfektion.

Lohnbuch für .....

(Name des Inhabers) .....

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Arbeit-

Andere als die vorgesehenen Ein-

| 1. | 2. | 3. | | 4. |
|---|---|---|---|---|
| Datum. | Art und Umfang der übertragenen Arbeit, bei Akkordarbeit die Stückzahl. | Lohnsätze | | Sofern Kost od. Wohnung als Lohn oder Teil des Lohnes gewährt wird: Berechnung von Kost und Wohnung (vergl. § 115 Gew.O. — oben S. 3). |
| | | a. bei Stücklohn. | b. bei Tagelohn. | |
| | | | | |

usw.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 6.** Neustrelitz, den 7. Februar. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Lohnbuch für die Kleider- und Wäsche-Konfektion.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Fesselung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf Transporten.

III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Nachdem durch die Verordnung des Bundesrats vom 9. Dezember v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 295) für die Kleider- und Wäschekonfektion vom 1. April 1903 ab Lohnbücher eingeführt worden sind, wird das von dem Reichskanzler auf Grund des §. 114 a Absatz 5 der Gewerbe-Ordnung festgestellte Formular in der Anlage zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Neustrelitz, den 31. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Über die Fesselung von Gefangenen und vorzuführenden Personen auf Transporten hat Großherzogliche Landesregierung die nachfolgenden Grundsätze aufgestellt, welche den Gerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Vorständen der Strafanstalten hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben werden:

1. Strafgefangene dürfen auf einem Transporte nur gefesselt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit ihrer Person, namentlich zur Sicherung Anderer, oder wegen Gefahr einer Selbstentleibung oder wegen Fluchtgefahr unerläßlich erscheint. Fluchtgefahr wird bei männlichen zu Zuchthaus verurteilten Personen regelmäßig vorausgesetzt.

   Gefangene, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, sollen mit anderen Gefangenen nicht zusammengefesselt werden. Auch sonst ist eine Zusammenfesselung mehrerer Gefangenen möglichst zu vermeiden. Ist dieselbe im einzelnen Falle nicht zu umgehen, so ist bei ihrer Anordnung auf die Persönlichkeit, die Lebensstellung und die Straftaten der Gefangenen, soweit irgend tunlich, Rücksicht zu nehmen.

   Die Entscheidung über die Fesselung und die Art ihrer Ausführung wird vom Vorstande der Anstalt, von welcher der Transport ausgeht, nach sorgfältiger Prüfung im einzelnen Falle getroffen. Der den Transport ausführende Beamte darf während des Transports ohne Anweisung die Fesselung nur vornehmen, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, welche die Anwendung der Maßregel aus den in Absatz 1 angegebenen Gründen unerläßlich erscheinen lassen.
2. Die vorstehenden Grundsätze finden auf Untersuchungsgefangene insoweit Anwendung, als nicht im einzelnen Falle der Richter über die Fesselung Bestimmung getroffen hat. Von der in Ermangelung einer solchen Bestimmung durch den Vorsteher des Gefängnisses angeordneten Fesselung ist dem Richter alsbald Mitteilung zu machen.
3. Den Untersuchungsgefangenen sind gleichzustellen vorläufig festgenommene und solche Personen, welche auf Grund der Gesetze, insbesondere der Prozeßordnungen, zwangsweise vorgeführt werden.
4. Bei der Leitung des Transportes gefesselter Personen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß öffentliches Aufsehen vermieden wird.

Neustrelitz, den 31. Januar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Mecklenburg-Schwerinschen Staatsangehörigen Albert Winckelmann mit dem von ihm erkauften Mannlehngute Friedrichshof zu belehnen geruht.

Neustrelitz, den 8. Januar 1903.

---

(2.) Infolge der Präsentation Seitens des Vorstandes der Stiftung zur Aufhülfe und Beförderung des Gewerbebetriebes in Neustrelitz sind der Hofdekorateur Reinecke und der Zimmermeister Seyberlich hieselbst zu Mitgliedern des Vorstandes dieser Stiftung für die drei Jahre 1903, 1904 und 1905 wiederum ernannt, auch ist der Hofapotheker Dr. Zander zum Vorsitzenden des Vorstandes für das Jahr 1903 bestellt und endlich der Hoflieferant Schultz hieselbst an Stelle des auf seinen Wunsch aus dem Vorstande dieser Stiftung ausscheidenden Hoftischlers Bengelstorff zum Vorstandsmitgliede von der Großherzoglichen Landesregierung ernannt worden.

Neustrelitz, den 17. Januar 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Feldmesser Otto Wegener aus Ilsenburg von Weihnachten v. J. ab zum Hülfs-Kammer-Ingenieur zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 20. Januar 1903.

---

(4.) Der Konrektor Karl Mützke, bisher in Woldegk, ist nach vorausgegangener ordnungsmäßiger Solitärpräsentation am dritten Adventssonntage — 14. Dezember v. J. — in der Kirche zu Roga der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert und in sein Amt als Pastor zu Roga und Bassow eingeführt worden.

Neustrelitz, den 21. Januar 1903.

---

(5.) Der bisherige Konrektor Ernst Roeper in Mirow ist am zweiten Sonntage nach Epiphanias — 18. d. Mts. — in der Kirche zu Mirow der Kirchenordnung und Observanz gemäß in sein Amt als Pastor zu Mirow, Leußow und Zirtow eingeführt werden.

Neustrelitz, den 26. Januar 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 7.** Neustrelitz, den 14. Februar. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. 1) Bekanntmachung, betreffend die Enteignungs-Kommission für die Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn.

2) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Januar 1903.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 2. April 1862 (Offizieller Anzeiger 1862 Nr. 8) wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Vorsitzenden der Enteignungskommission für die Mecklenburgische Friedrich-Franz-Eisenbahn der Kammerherr Droſt Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard und zu ständischen Mitgliedern dieser Kommission

der Gutsbesitzer Lemcke auf Neddemin

(Stellvertreter: Major von Dewitz auf Roggenhagen)

und der Ratsherr Raspe in Friedland
(Stellvertreter: Bürgermeister Berg in Wesenberg)
bestellt worden sind.

Neustrelitz, den 3. Februar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Januar 1903 betragen für:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | für 100 Kilogramm | Weizen | 15 | ℳ | 55 ₰ |
| 2. | „ „ „ | Roggen | 13 | „ | 42 „ |
| 3. | „ „ „ | Gerste | 14 | „ | 59 „ |
| 4. | „ „ „ | Hafer | 14 | „ | 75 „ |
| 5. | „ „ „ | Erbsen | 31 | „ | — „ |
| 6. | „ „ „ | Stroh | 4 | „ | 50 „ |
| 7. | „ „ „ | Heu | 4 | „ | 50 „ |
| 8. | ein Rammmeter | Buchenholz | 8 | „ | — „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Januar 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Februar 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm | Hafer | 16 | ℳ | — ₰ |
| „ „ | Stroh | 5 | „ | — „ |
| „ „ | Heu | 5 | „ | — „ |

Neustrelitz, den 4. Februar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Austritt des Landgerichtsrats a. D. Gundlach aus der Großherzoglichen Kommission für das Heimatswesen den Landgerichtsrat Kretschmann zum Vorsitzenden sowie den Landgerichtsrat Fölsch zu einem weiteren Mitgliede dieser Kommission zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Januar 1903.

(2.) An Stelle des Regierungs-Registrators Knebusch ist dem Regierungs-Kanzlisten Prütz die Wahrnehmung der Geschäfte eines Sekretärs und Registrators bei der Großherzoglichen Kommission für das Heimatswesen Allerhöchst übertragen worden.

Neustrelitz, den 17. Januar 1903.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster Victor Wentzel in Alt-Strelitz in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel eines Oberforstinspektors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Februar 1903.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Unterförster Hermann Klöckner zu Hohenzieritz den Titel als Hegemeister zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. Februar 1903.

Hierzu: Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

# Neue Satzungen

der

# Ritterschaftlichen

# Brand-Versicherungs-Gesellschaft

zu

# Rostock.

Rostock.
Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei.
1903.

# Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

# Großherzog von Mecklenburg,

**Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,**

auch Graf zu Schwerin,

**der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.**

Thun hiemittelst kund, daß Wir, nachdem das unterm 9. August 1886 bestätigte Neue Statut der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder dieser Gesellschaft vom 23. October v. J. einer Neubearbeitung unterzogen ist, die Uns vorgelegten

## „Neuen Satzungen",

wie solche hieneben geheftet, landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben für Jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben sollen.

Uebrigens Unseren Landesherrlichen Rechten, auch allen anderen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

## Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 5. Januar 1903.

## Friedrich Franz.

(L. S.)

C. Graf von Bassewitz-Levetzow.

Landesherrliche Bestätigung
der
„Neuen Satzungen"
der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

# Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden

# Großherzog von Mecklenburg,

**Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,**

auch Graf zu Schwerin,

**der Lande Rostock und Stargard Herr u. s. w.**

Thun kund hiermit: daß Wir, nachdem das unterm 19. August 1886 bestätigte Neue Statut der ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz nach Beschluß der Generalversammlung der Mitglieder dieser Gesellschaft vom 23. October v. J. einer Neubearbeitung unterzogen ist, die Uns vorgelegten

## „Neuen Satzungen",

wie solche hieneben geheftet, Landesherrlich genehmigt und bestätigt haben, also und dergestalt, daß dieselben für Jeden, den es angeht, verbindliche Kraft haben sollen.

Uebrigens Unsern Landesherrlichen Rechten, auch allen anderen Gerechtsamen ganz unabbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 12. Januar 1903.

**Friedrich Wilhelm,**

G.-H. v. M.

(L. S.)

v. Dewitz.

Landesherrliche Bestätigung.

# Inhalt der Satzungen.


| | | Seite |
|---|---|---|
| I. | Name, Zweck und Umfang der Gesellschaft. § 1 bis § 3 | 1 |
| II. | Mitgliedschaft. § 4 bis § 6 | 2 |
| III. | Einrichtung. § 7 | 3 |
| | Der Vorstand. § 8 bis § 10 | 3 |
| | Die Revisions-Kommission. § 11 bis § 13 | 5 |
| | Beamte: | |
| | 1. Rechtsbeistand. § 14 | 6 |
| | 2. Director. § 15 bis § 16 | 6 |
| | 3. Bevollmächtigter. § 17 | 7 |
| | 4. Kassenverwaltung. § 18 | 8 |
| | Die Aufsichtsbehörde. § 19 | 8 |
| | Die Generalversammlung. § 20 bis § 24 | 9 |
| | Einrichtung der Gesellschaft in den Districten: | |
| | Districte und Districts-Vorstände. § 25 | 11 |
| | Verrichtungen der Districts-Vorstände. § 26 | 11 |
| | Taxanten und Vertrauensmänner. § 27 | 11 |
| | Ständige Sachverständige. § 28 | 12 |
| | Gehalte, Tagegelder und sonstige Bezüge. § 29 | 12 |
| | Behinderung der Beamten. § 30 | 12 |
| IV. | Rechnungs- und Versicherungsjahr. § 31 | 12 |
| V. | Prämien. § 32 | 13 |
| VI. | Zahlung der Prämien. § 33 | 13 |
| VII. | Zwangsvollstreckung. § 34 | 14 |
| VIII. | Dividende. § 35 | 14 |
| IX. | Verlust des Anspruchs auf Schadensersatz. § 36 | 15 |
| X. | Sicherung der Hypothekengläubiger. § 37 | 15 |

Seite

XI. Regreß. § 38 . . . . . 16
XII. Auszahlung der Entschädigungssumme. § 39 . . . . . 16
XIII. Reservefonds. § 40 . . . . . 17
XIV. Auflösung der Gesellschaft. § 41 bis § 43 . . . . . 18
XV. Beschwerde. § 44 . . . . . 18
XVI. Vorrechte der Gesellschaft. § 45 . . . . . 19
XVII. Besondere Vorschriften, betreffend die Mitglieder des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins. § 46 . . . . . 19
XVIII. Aenderungen der Satzungen. § 47 . . . . . 19

# I. Name, Zweck und Umfang der Gesellschaft.

§ 1.

Die mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Gesellschaft führt den Namen: Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Sie hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2.

Zweck der Gesellschaft ist: den Verlust, welchen ihre Mitglieder an Gebäuden oder beweglichen Sachen durch Feuer, Blitz oder Explosion (vergl. § 5 der Versicherungs-Bedingungen) erleiden, gemeinschaftlich zu tragen und gegenseitig zu ersetzen.

Zur Verminderung des Risicos der Gesellschaft ist auf Abschluß einer theilweisen Rückversicherung Bedacht zu nehmen.

§ 3.

Die Gesellschaft umfaßt die beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz mit Einschluß des Fürstenthums Ratzeburg.

Gegenstand der Versicherung sind nach Maßgabe der geltenden Versicherungs-Bedingungen die Gebäude im Bereiche der ritterschaftlichen Güter, der Klostergüter, der Rostocker Districtsgüter und der städtischen Kämmerei-, Hospital- und Oeconomiegüter und des Domaniums; ferner in den Städten diejenigen Gebäude, welche bei der Brandversicherungs-Gesellschaft der Städte des Mecklenburgischen, Wendischen und Stargard'schen Kreises nicht versichert werden können, oder deren Versicherung nach den Satzungen dieser Gesellschaft abgelehnt ist, sowie bewegliche Sachen aus allen Kreisen und aller Art.

Gegenstand der Versicherung sind ferner Baulasten rücksichtlich fremder Gebäude, sowie Hand- und Spanndienste, insonderheit in Ansehung geistlicher Bauten. (vergl. § 3 der Vers.-Bed.)

## II. Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher bei der Gesellschaft Versicherung genommen hat.

Die Versicherung der Gebäude und der beweglichen Sachen von Erbpächtern, sonstigen Nutzeigenthümern, Bauern, Tagelöhnern und Dienstleuten kann durch den Grundherrn beschafft werden.

Aufnahmen finden zu jeder Zeit statt.

Die für die Aufnahme geltenden Grundsätze werden durch die Versicherungs-Bedingungen bestimmt. Der Vorstand kann die Aufnahme ganzer Ortschaften, einzelner Gebäude und beweglicher Gegenstände ablehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die den Versicherungs-Bedingungen entsprechend ausgefertigte Polize von dem Director unterschrieben ist.

Von jedem neuen Versicherungsabschluß und ebenso von jeder Erneuerung einer bereits bestehenden Versicherung hat der Vorstand binnen längstens 14 Tagen der Ortsobrigkeit des Versicherungsnehmers durch abschriftliche Mittheilung der ausgefertigten Polize Kenntniß zu geben mit einer begleitenden Bemerkung darüber, daß und in welcher Art der Vorstand die Ueberzeugung von dem wirklichen Vorhandensein der versicherten Gegenstände und der Angemessenheit der Versicherungssumme gewonnen hat.

Dieser Mittheilung bedarf es nicht, wenn der Abschluß der Versicherung von dem Träger der Ortsobrigkeit beantragt ist.

§ 5.

Die Mitglieder sind verpflichtet, für die während der Zeit ihrer Mitgliedschaft eingetretenen Schäden und entstandenen Kosten der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Prämien aufzukommen. (vergl. § 32 der Satzungen.)

§ 6.

Der Austritt aus der Gesellschaft findet, sofern nicht die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen oder die einzelnen Polizen besondere Bedingungen enthalten, nur mit dem Schlusse des Rechnungsjahres, dem 30. Juni jeden Jahres, statt.

Voraussetzung des Austritts ist, daß das Mitglied der Gesellschaft oder diese dem Mitglied drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres mittelst eingeschriebenen Briefes laut Rückscheines oder Bescheinigung des Bureau gekündigt hat.

Erfolgt die Kündigung nicht, läuft die Versicherung fort.

Jedes Mitglied muß einschließlich der Kündigungsfrist ein volles Jahr in der Gesellschaft verbleiben.

## III. Einrichtung.

§ 7.

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand,
2. die Revisionskommission,
3. die Aufsichtsbehörde,
4. die Generalversammlung.

### Der Vorstand.

§ 8.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und einem Stellvertreter. Die Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter werden von der General-Versammlung gewählt.

Wählbar sind nur in der Generalversammlung stimmberechtigte Mitglieder der Gesellschaft, welche der Ritterschaft oder der Landschaft angehören.

Die Aufsichtsbehörde schlägt der Generalversammlung zu jeder Stelle zwei wählbare Mitglieder vor.

Die Wahl geschieht auf 6 Jahre.

Wiederwahl eines Ausscheidenden ist zulässig.

Damit nicht alle Mitglieder des Vorstands zugleich ausscheiden, ist es bei gleichzeitiger Wahl mehrerer Vorstandsmitglieder gestattet, die Amtsdauer der einzelnen zu beschränken und entscheidet hierüber das Loos.

Die Vorstandsmitglieder wählen unter sich alle 2 Jahre einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9.

Die Ritterschaftliche Brand-Versicherungs-Gesellschaft wird durch den Vorstand verwaltet.

Derselbe vertritt die Gesellschaft in Verhandlungen mit den Landesregierungen, vor Behörden, Gerichten und gegenüber Mitgliedern und Dritten.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte findet nach Maßgabe einer von dem Vorstand aufzustellenden Geschäftsordnung statt.

Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Bei Behinderung eines Vorstandsmitgliedes kann der Stellvertreter zugezogen werden; er muß zugezogen werden bei Abstimmigkeit oder Behinderung zweier Vorstandsmitglieder. Ueber die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

§ 10.

Der Vorstand hat insonderheit

a. den gesammten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu leiten und zu überwachen,
b. die zur Ausführung der Geschäfte erforderlichen Beamten, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, insbesondere den Berechner, die Districts-Vorstände, deren Stellvertreter, Taxanten und Sachverständige zu ernennen, mit Anweisungen zu versehen und zu entlassen,
c. die vom Kassier der Gesellschaft geführte Rechnung zu prüfen und abzunehmen und die Erledigung von Erinnerungen beim Engeren Ausschuß von Ritter- und Landschaft zu erwirken,
d. den jährlich aufzustellenden Voranschlag über alle in Aussicht stehenden Einnahmen und Ausgaben, sowie die halbjährigen Abschlüsse zu prüfen und zu genehmigen,
e. die Erhebung eines Nachschusses zu verfügen, sowie Anleihen für die Gesellschaft aufzunehmen,
f. die zu vertheilende Dividende festzustellen,
g. für die vorschriftsmäßige Belegung des Reservefonds zu sorgen,
h. der Generalversammlung über den Geschäftsbetrieb und die Lage der Gesellschaft zu berichten,
i. die Gesellschaftsblätter zu bestimmen und in geeigneter Art bekannt zu machen.

Soweit die Satzungen nichts Besonderes bestimmen, werden Erklärungen des Vorstands durch Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes unter Gegenzeichnung des Directors und dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft rechtsverbindlich. (vergl. § 16.)

## Die Revisions-Kommission.

§ 11.

Die Revisions-Kommission besteht aus 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter.

Die Mitglieder und der Stellvertreter werden von der Generalversammlung gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied der Gesellschaft.

Die Vorschriften § 8 Abs. 4, 5 und 6 finden Anwendung.

Die Revisions-Kommission wählt den Vorsitzenden.

Der Stellvertreter tritt für verhinderte Mitglieder ein.

§ 12.

Die Revisions-Kommission hat regelmäßig den jährlichen Rechnungsabschluß zu prüfen und sich von der gesammten Geschäftsführung an der Hand der Geschäftsbücher, der Aufnahme- und Schadensregulirungsakten zu unterrichten.

Sie hat mit Anträgen auf Veränderung und Verbesserung der Satzungen und der Versicherungs-Bedingungen, wo ihr dies erforderlich scheint, hervorzugehen.

Die Revisions-Kommission hat jede Schadensregulirung zu prüfen und bei der Feststellung von Entschädigungen mitzuwirken.

Die von ihr gemachten Erinnerungen sind nach Berathung mit dem Vorstand zu erledigen oder zur endgültigen Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu verstellen.

Die Revisions-Kommission betreibt ihre Geschäfte in vom Vorsitzenden in gewissen Zwischenräumen zu bestimmenden Sitzungen. In den Sitzungen führt der Director auf Verlangen der Revisions-Kommission das Protokoll.

Die Bestimmungen § 9 Abs. 4 und 5 finden geeignete Anwendung.

Die Prüfung der Schadensregulirungen bewirkt die Revisions-Kommission durch ihre einzelnen Mitglieder, welche nach einer für jedes Rechnungsjahr festzusetzenden Ordnung thätig zu werden haben.

§ 13.

Die Revisions-Kommission kann von allen Büchern und Akten der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Der Revisions-Kommission ist die beim Landkasten geführte Jahresrechnung der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft mit sämmtlichen Belägen, sowie ein beglaubigter Auszug aus dem Generalkassenbuch über das Konto der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Die Revisions-Kommission hat der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

## Beamte.

### 1. Rechtsbeistand.

§ 14.

Rechtsbeistand der Gesellschaft ist ein auf Ersuchen des Vorstands oder der Revisions-Kommission vom Engeren Ausschuß nach Befinden zu beauftragender ständischer Syndicus.

### 2. Der Director.

§ 15.

Der Director wird vom Vorstand aus zwei von der Aufsichtsbehörde vorgeschlagenen Bewerbern gewählt.

Die Anstellungsbedingungen und die Dienstanweisung des Directors werden vom Vorstand festgestellt. Erstere bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

Der Director ist zu beeidigen und hat eine Kaution zu stellen, deren Höhe der Vorstand bestimmt.

Das Gehalt des jeweiligen Directors wird von der Generalversammlung bestimmt.

Anträge in Bezug auf dasselbe können nur vom Vorstand oder der Revisions-Kommission auf die Tagesordnung gebracht werden.

Die Kündigung des Directors kann nur erfolgen, wenn dieselbe in gemeinsamer Sitzung des Vorstands und der Revisions-Kommission mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden beschlossen wird.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand kann den Director unter Fortgewährung seines Gehaltes bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses jederzeit seines Amtes einstweilen entheben.

Bei Behinderung des Directors ernennt der Vorstand den Stellvertreter.

§ 16.

Der Director ist der dem Vorstand beigeordnete Geschäftsführer der Gesellschaft. Er steht unter Aufsicht des Vorstands.

Der Director hat insbesondere:

a. alle an den Vorstand gerichteten Eingaben und Mittheilungen entgegenzunehmen und dieselben seiner Dienstanweisung gemäß zu erledigen oder soweit erforderlich mit Erläuterungen und Vorakten dem Vorstand vorzulegen,

b. die eingehenden Versicherungsanträge, Taxen und Lagepläne zu prüfen, die Prämien zu berechnen, die Polizen auszufertigen und, sofern dies nach seiner Dienstanweisung erforderlich, dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen,

c. das Hauptbuch der Gesellschaft sowie das Lagerbuch derselben über den Bestand, den Abgang und den Zugang an Versicherungen und die Veränderungen in den bestehenden Versicherungen zu führen,

d. auf Grund der halbjährigen Abschlüsse die erforderlichen Nachschußzahlungen, imgleichen am Schlusse des zweiten Halbjahrs auf Grund des Hauptabschlusses der Rechnung die Dividende und die Einlage in den Reservefonds in Vorschlag zu bringen.

Er hat dem Landkasten von den fälligen Zahlungen Mittheilung zu machen.

e. den Geschäftsbericht für die Generalversammlung zu entwerfen,

f. den Briefwechsel der Gesellschaft zu führen, alle im Geschäftskreis derselben vorkommenden Geschäfte nach Maßgabe seiner Dienstanweisung zu erledigen und die Beschlüsse des Vorstands in Ausführung zu bringen,

g. in den Sitzungen des Vorstands und der Revisions-Kommission auf Erfordern das Protokoll zu führen,

h. die Registratur der Gesellschaft zu führen, das Bureaupersonal dem Vorstand in Vorschlag zu bringen, unter demselben die Arbeit zu vertheilen und dasselbe zu beaufsichtigen.

Die Polizen werden vom Director allein mit dem Zusatze „im Auftrage" unter Siegel (Stempel) der Gesellschaft gezeichnet.

### 3. Der Bevollmächtigte.

§ 17.

Der Bevollmächtigte ist ein im Versicherungsfache technisch gebildeter Beamter. Er wird vom Vorstand ernannt und entlassen. Die Anstellungsbedingungen und die Dienstanweisung des Bevollmächtigten bestimmt der Vorstand.

Das Gehalt wird von der Generalversammlung bestimmt. Anträge in Bezug auf dasselbe können nur vom Vorstand oder von der Revisions-Kommission auf die Tagesordnung gebracht werden.

Der Bevollmächtigte ist zu beeidigen.

Der Bevollmächtigte ist bei allen Schadensermittelungen mit Ausnahme der Schäden, bei deren Regulirung ein abgekürztes Verfahren stattfindet, zuzuziehen.

Der Bevollmächtigte steht auch sonst zur Verfügung des Vorstands und hat auf Anordnung desselben bezw. nach Maßgabe seiner Dienst-Anweisung bei größeren Aufnahmen thätig zu werden, Bureau-Arbeiten zu übernehmen oder sich anderen Ausrichtungen zu unterziehen.

### 4. Die Kassenverwaltung.

§ 18.

Die Kasse der Gesellschaft wird beim Landkasten nach Maßgabe der für denselben geltenden Bestimmungen von den dort angestellten Kassenbeamten verwaltet.

Auf dem Landkasten werden auch die Werthpapiere der Gesellschaft bewahrt.

Zahlungen werden nur auf allgemeine oder besondere Anweisungen des Vorstands und auf von demselben angewiesene Rechnungen geleistet. (vergl. § 10 am Ende.)

Die besonderen Anweisungen der Kassenbeamten, insbesondere betr. das Verfahren bei der Erhebung der Beiträge werden vom Vorstand festgestellt und bedürfen der Genehmigung des Engeren Ausschusses von Ritter- und Landschaft.

## Die Aufsichtsbehörde.

§ 19.

Die Aufsichtsbehörde ist der Engere Ausschuß von Ritter- und Landschaft. Die Aufsichtsbehörde hat die Aufsicht über die Verwaltung und den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und überwacht die Befolgung der Vorschriften der Satzungen. Sie kann jederzeit Prüfungen der Verwaltung und des Betriebes vornehmen.

Die Aufsichtsbehörde hat ferner:

a. die ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen zu berufen, deren Tagesordnung festzustellen und die Verhandlungen zu leiten.

   Vor der Berufung einer Generalversammlung und der Feststellung der Tagesordnung ist der Vorstand und die Revisions-Kommission zu hören.

b. bei eingetretener Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorstand und der Revisions-Kommission die Entscheidung zu treffen.

c. Beschwerden gegen den Vorstand entgegenzunehmen und mit ihrem Erachten der Generalversammlung vorzulegen.

## Die Generalversammlung.

§ 20.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im October zu Rostock statt.

Außerordentliche Generalversammlungen können von der Aufsichtsbehörde jederzeit berufen werden. Sie ist zur Berufung innerhalb zwei Monaten verpflichtet, wenn mindestens zwanzig stimmberechtigte Mitglieder dieselbe unter schriftlicher Begründung beantragen.

Die Einladung zur Generalversammlung muß spätestens 14 Tage vor derselben unter Angabe der Verhandlungsgegenstände in den Gesellschaftsblättern erlassen werden.

Alle Anträge von Mitgliedern der Gesellschaft, welche zur Berathung an die ordentliche Generalversammlung kommen sollen, müssen vor dem 1. September bei der Aufsichtsbehörde eingebracht werden.

Jeder rechtzeitig eingebrachte Antrag, welcher von mindestens 20 Mitgliedern der Gesellschaft unterschrieben ist, soll auf die Tagesordnung gebracht werden.

Fehlt die Unterstützung von 20 Mitgliedern, so ist es der Aufsichtsbehörde überlassen, den Antrag einzelner Mitglieder einzubringen.

§ 21.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde. Derselbe leitet die Verhandlung.

Ueber die Verhandlungen wird von einem Notar ein Protokoll geführt. Dem Protokoll ist eine beglaubigte Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beizufügen.

§ 22.

Die Zuständigkeit der Generalversammlung umfaßt.

a. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes,
b. die Ertheilung der Entlastung auf Bericht der Revisions-Kommission,
c. die Beschlußnahme über die ihr satzungsmäßig zur Entscheidung zugewiesenen Gegenstände,
d. die Beschlußnahme über Abänderung der Satzungen und der Versicherungsbedingungen,
e. die Beschlußnahme über Anträge auf Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft,

f. die Beschlußnahme über alle von der Aufsichtsbehörde, vom Vorstand, von der Revisions-Kommission oder von Mitgliedern gestellten Anträge,

g. die Beschlußnahme über Beschwerden und Einsprüche gegen die Bescheide des Vorstands.

§ 23.

An der Generalversammlung können alle Mitglieder der Gesellschaft Theil nehmen. Stimmberechtigt sind aber nur Mitglieder, deren Versicherungssumme mindestens 100 000 ℳ beträgt, sei es, daß sie selbst versichert haben oder für die Versicherungssumme haften.

Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Ehefrauen können durch ihre Ehemänner, Minderjährige und unter Vormundschaft oder Pflegschaft Stehende durch ihren Vormund oder Pfleger, Behörden, Corporationen, juristische Personen, Gesellschaften und ungetheilte Erbschaftsmassen durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten vertreten werden.

Miteigenthümer haben einen Miteigenthümer zu bevollmächtigen.

Sonstige Vertretung durch Vollmacht ist unzulässig.

§ 24.

Soweit die Satzungen nicht Besonderes vorschreiben, ist jede satzungsmäßig berufene Generalversammlung beschlußfähig.

Dieselbe faßt ihre Beschlüsse in der Regel nach einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gebrachte Antrag als abgelehnt.

Zu jeder Wahl ist die absolute Mehrheit der Stimmen erforderlich.

Erhält bei einer Wahl in der ersten Abstimmung Niemand die absolute Mehrheit der Stimmen, so kommen diejenigen Beiden zur engeren Wahl, welche bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Abstimmungen können durch Zuruf gültig vorgenommen werden, falls auf Befragen Niemand widerspricht. Wird Widerspruch erhoben, so erfolgt die Abstimmung durch Zettel.

Wahlen müssen stets durch Zettel vorgenommen werden.

Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, daß Beschlüsse der Generalversammlung bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung wirkungslos bleiben. Bei der Beschluß-

fassung der letzteren behält es das Bewenden. Zur Herbeiführung solcher Entscheidung kann die Aufsichtsbehörde eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Alle Mitglieder der Gesellschaft sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

## Einrichtung der Gesellschaft in den Districten.

### § 25.

### Districte und Districtsvorstände.

Das Versicherungsgebiet wird vom Vorstand in Districte getheilt. Derselbe kann neue Districte bilden, auch Districte ganz auflösen und deren Mitglieder anderen Districten zuweisen.

Dem Districte steht ein Districtsvorstand vor, welcher vom Vorstand erwählt und entlassen wird, derselbe muß möglichst in dem Districte, welchem er vorstehen soll, wohnen.

Ein Districtsvorstand kann mehreren Districten vorstehen.

Der Vorstand bestellt den Districtsvorständen auf deren Vorschlag Stellvertreter, welche bei Behinderung derselben eintreten.

### § 26.

### Verrichtungen der Districtsvorstände.

Der Districtsvorstand hat im Districte die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, bei der Aufnahme von Versicherungen mitzuwirken und an der Regulirung von Brandschäden Theil zu nehmen.

Der Districtsvorstand verfährt nach Maßgabe der ihm vom Vorstand ertheilten Anweisung.

### § 27.

### Taxanten, Vertrauensmänner.

Für jeden District sind mindestens zwei Taxanten und zwei Stellvertreter zu bestellen. Dieselben werden auf Vorschlag des Districtsvorstands thunlichst aus den im Districte wohnhaften Mitgliedern ernannt.

Die Taxanten sollen in der Regel bei Schadensregulirungen zur Abschätzung und Ermittelung des Schadens herangezogen werden.

Die Taxanten erhalten vom Vorstand Anweisungen.

Für jeden District können Vertrauensmänner vom Districtsvorstand bestellt werden, welche nach Maßgabe der ihnen zu ertheilenden Anweisungen in ihnen zugewiesenen Bezirken die Interessen der Gesellschaft wahrnehmen.

§ 28.

### Ständige Sachverständige.

Vom Vorstand werden aus den im Versicherungsgebiet wohnhaften Baubeamten und Bauhandwerkern thunlichst für jeden District ständige Sachverständige ernannt. Die Sachverständigen müssen auch außerhalb des ihnen zugewiesenen Districts auf Erfordern thätig werden.

Die Sachverständigen sollen bei der Aufnahme von Gebäuden mitwirken, sie können bei Schadensregulirungen zugezogen werden und sind auf Erfordern des Vorstands verpflichtet, Gutachten abzugeben.

### Gehalte, Tagegelder und sonstige Bezüge.

§ 29.

Die Beamten der Gesellschaft beziehen das für sie festgesetzte Gehalt.

Die sonstigen Bezüge, Tagegelder und Entschädigungen der auftragsmäßig im Interesse der Gesellschaft thätigen Personen werden durch eine von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Gebührenordnung bestimmt.

### Behinderung der Beamten.

§ 30.

Die Beamten und sonst von der Gesellschaft Angestellten haben sich bei vorliegenden eigenem Interesse oder dem Interesse von Personen, mit welchen dieselben in gerader Linie verwandt oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, amtlicher Ausrichtungen zu enthalten und bestimmt in Ermangelung besonderer Vorschriften der Satzungen der Vorstand den Stellvertreter.

Das Gleiche gilt bei sonstiger Behinderung.

## IV. Rechnungs- und Versicherungsjahr.

§ 31.

Das Rechnungs- und Versicherungsjahr läuft vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

## V. Prämien.

§ 32.

Von den Mitgliedern werden feste Vorprämien erhoben.

Die Berechnung derselben erfolgt nach Zehnteln eines zu Grunde zu legenden einfachen Beitragssatzes.

Die Erhebung geschieht halbjährlich.

Reicht der Betrag der Vorprämien in einem Halbjahr zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht aus, so kann von den Mitgliedern ein Nachschuß erhoben werden, dessen Höhe vom Vorstand bestimmt wird.

Die Erhebung des Nachschusses geschieht nur in Zehnteln des einfachen Beitragssatzes.

Jeder Eintretende zahlt beim Eintritt die Vorprämien des laufenden Halbjahres.

Fällt der Eintritt nicht mit dem Beginn des Rechnungsjahres zusammen, so wird dem Eintretenden der auf die Zeit, während welcher derselbe der Gesellschaft nicht angehörte, entfallende Theil der beim Eintritt gezahlten halbjährigen Prämie auf die nächste halbjährige Prämie angerechnet, unbeschadet seiner Verpflichtung, den etwa erforderlichen Nachschuß für die Zeit seiner Mitgliedschaft in Maßgabe seiner Prämie mitzudecken. Der Theil eines Monats wird aber stets für einen vollen Monat gerechnet.

## VI. Zahlung der Prämien.

§ 33.

Die Mitglieder zahlen die halbjährigen Vorprämien einschließlich des für das abgelaufene Halbjahr erforderlichen Nachschusses im September und Februar jedes Jahres.

Die Höhe der zahlfälligen Beträge und die Zahlungsfrist wird jedem Mitgliede durch den Director mitgetheilt.

Die Zahlung geschieht postfrei an den Landkasten in Rostock.

Alle Geldsendungen müssen mit dem Vermerk „für die Ritterschaftliche Brandkasse" versehen werden.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist hat der Director in Maßgabe eines ihm vom Landkasten mitzutheilenden Rückstandsverzeichnisses die säumigen Mitglieder unter Angabe des Rückstandes zuzüglich der Kosten der Beförderung des Mahnschreibens durch die Post zu mahnen.

Das Mahnschreiben ist vom Tage seiner Abgabe an die Post zu datiren und einzuschreiben.

Erfolgt binnen 14 Tagen vom Datum des Mahnschreibens die Zahlung nicht, so geschieht die Beitreibung der Rückstände auf dem Wege der Zwangsvollstreckung.

Der Eintretende ist vom Director zur Zahlung der beim Eintritt zu entrichtenden Prämie binnen 8 Tagen, vom Datum der Aufforderung an gerechnet, zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung aufzufordern.

Beim Ausbleiben der Zahlung ist die Zwangsvollstreckung sogleich einzuleiten.

## VII. Zwangsvollstreckung.

§ 34.

Wegen der rückständigen Beträge und der Ordnungsstrafen steht der Gesellschaft die Befugniß zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen die säumigen Mitglieder zu.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Mahnschreibens bezw. der Zahlungsaufforderung.

Die Vollstreckungsklausel, welche dahin zu lauten hat:

> Vorstehende Ausfertigung wird, nachdem die festgesetzte Zahlungsfrist verstrichen ist, zum Zweck der Zwangsvollstreckung gegen den . . . . . ertheilt; —

ist der Ausfertigung am Schlusse beizufügen und von einem Vorstandsmitglied unter Gegenzeichnung des Directors mit dem Siegel (Stempel) der Gesellschaft zu vollziehen.

Der Director ist ermächtigt, bei den Vollstreckungsgerichten und den Gerichtsvollziehern die Einleitung und Durchführung der Zwangsvollstreckung zu betreiben.

Die beigetriebenen Summen sind von den Vollstreckungsgerichten und den Gerichtsvollziehern an den Landkasten in Rostock abzuführen.

## VIII. Dividende.

§ 35.

Sind die in einem Rechnungsjahre erhobenen Beiträge zur Deckung der Brandschäden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht erforderlich, so wird der vorhandene Ueberschuß, soweit derselbe nicht dem Reservefonds überwiesen werden muß, (§ 40)

an die Mitglieder als Dividende jedoch nur in der Art zurückerstattet, daß einem Jeden sein Antheil bei der Beitragszahlung des nächsten Halbjahrs in Anrechnung gebracht wird.

Die am Schlusse eines Rechnungsjahres noch nicht verdiente Prämie (§ 32, Absatz 7) ist auf Prämien-Reserve-Konto vorher zurückzustellen und im neuen Rechnungsjahre als Einnahme zu verrechnen.

Die austretenden Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Dividende des letzten Jahres ihrer Mitgliedschaft. (§ 40.)

## IX. Verlust des Anspruchs auf Schadenersatz.

§ 36.

Wenn der Versicherte den Brandschaden absichtlich oder durch grobe Fahrlässigkeit veranlaßt hat und deretwegen gerichtlich verurtheilt wird, verliert derselbe den Anspruch auf Schadenersatz, hat der Gesellschaft die Taxkosten zu erstatten und den Beitrag für das laufende Halbjahr zu zahlen. Eine bereits gezahlte Entschädigung kann von der Gesellschaft wegen ermangelnder Voraussetzung jederzeit zurückgefordert werden.

Die Entschädigung kann ganz oder theilweise versagt werden, wenn der Beschädigte nachweislich die Löschung des Brandes oder die Rettung des Versicherten verhindert, wenn er die Gesellschaft durch Angabe unrichtiger Thatsachen oder durch Verschweigen wahrer Thatsachen täuscht, insonderheit wenn er bei Ermittelung seines Schadens, um sich oder einem Andern einen Vermögensvortheil zu verschaffen, wissentlich unwahre Angaben macht.

Der Beschädigte verliert ferner den Anspruch auf Entschädigung, wenn derselbe bei Zurückweisung seines Anspruches durch den Vorstand nicht binnen 3 Monaten Beschwerde (§ 44) erhebt.

In den Fällen des § 4 Absatz 2 gilt bei der Gebäude-Versicherung derjenige, für welchen der Grundherr versichert hat, als Versicherter, wenn derselbe zum Wiederaufbau des Gebäudes verpflichtet ist.

## X. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§ 37.

Die Vorschriften des § 36 kommen bei Gebäudeversicherungen nur insoweit zur Anwendung, als die Entschädigungsgelder zur vollständigen Befriedigung der im Grundbuche eingetragenen Forderungen nicht erforderlich sind. Die Hypothekengläubiger sind gegen Abtretung ihrer Rechte aus den Brandentschädigungsgeldern allemal zu befriedigen.

## XI. Regreß.

§ 38.

Alle Rechte und Ansprüche des Versicherten an dritte Personen auf Schadensersatz für die versicherten Gegenstände gehen kraft des Versicherungsvertrages und nach geleisteter Entschädigung von Rechtswegen, ohne daß es einer Ueberweisung oder Abtretung bedarf, auf die Gesellschaft über.

## XII. Auszahlung der Entschädigungssumme.

§ 39.

Die Auszahlung der Entschädigungssumme für versicherte Gebäude erfolgt, wenn auf denselben oder auf dem Gute Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden haften, nur in Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Das erste Viertheil der Entschädigungssumme ist zahlbar, sobald die Materialien zu dem vorzunehmenden Neubau angefahren sind.
2. Das zweite und dritte Viertheil, wenn ein den Bedürfnissen des Gutes resp. Grundstücks und dem Werth des abgebrannten Gebäudes völlig entsprechendes Ersatzgebäude aufgeführt und unter Dach gebracht ist.
3. Das letzte Viertheil, wenn dieses Gebäude fertig hergestellt ist.

Der Vorstand übt auf Kosten des Versicherten die Aufsicht darüber aus, ob den unter 1 bis 3 getroffenen Vorschriften entsprochen ist.

Bei Schäden bis einschließlich 1000 Mark kann der Vorstand ohne Weiteres zahlen. Bei denjenigen Gütern, welche dem Ritterschaftlichen Kreditverein beigetreten sind, verbleibt es wegen Auszahlung der Entschädigungssumme bei den Vorschriften der Satzungen, sofern außer dem Ritterschaftlichen Kreditverein keine weiteren Hypothekengläubiger vorhanden sind.

Bringt der Versicherte die im § 1128 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Auszahlung der Entschädigungssumme bei, oder weist er nach, daß den Hypothekengläubigern in Gemäßheit der §§ 232 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Sicherheit geleistet worden ist, so kann die Auszahlung der Entschädigungssumme ohne Weiteres erfolgen.

In allen Fällen der Gebäudeversicherung, in denen der Träger der Obrigkeit nicht der Beschädigte ist, bedarf die Zahlung der obrigkeitlichen Genehmigung, und sind

die Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1902 (Meckl.-Schwerin) bezw. 4. April 1902 (Meckl.-Strelitz) insbesondere der §§ 8 und 9 derselben zu beachten.

## XIII. Reservefonds.

§ 40.

Zur Deckung außerordentlicher Verluste und zur Gewinnung der nöthigen Mittel zur Vermeidung außergewöhnlicher Prämienschwankungen wird ein Reservefonds gebildet.

Dem Reservefonds sind zu überweisen:

1. die Zinsen des Reservefonds,
2. nicht zur Anrechnung gebrachte Dividenden,
3. der am Schlusse jedes Rechnungsjahres vorhandene Prämienüberschuß.

Mit der Ansammlung des Reservefonds wird fortgefahren, bis derselbe den Betrag von zwei vom Tausend der gesammten Versicherungssumme erreicht hat.

Dividende soll nicht eher vertheilt werden, als bis der Reservefonds die Höhe von zwei vom Tausend der versicherten Summe erreicht hat.

Der Reservefonds kann vor Erreichung seiner satzungsmäßigen Höhe zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten in Anspruch genommen werden.

Dies geschieht in den Jahren, in welchen über $^{12}/_{10}$ eines einfachen Beitragssatzes zur Ausschreibung kommen müßten, dadurch, daß ein Betrag bis zu $^{1}/_{10}$ eines einfachen Beitragssatzes und in den Jahren, in welchen über $^{15}/_{10}$ eines einfachen Beitragssatzes erhoben werden müßten, ein Betrag bis zu $^{2}/_{10}$ eines einfachen Beitragssatzes dem Reservefonds entnommen wird.

Hat der Reservefonds die satzungsmäßige Höhe erreicht, so fließen die Zinsen desselben der Einnahme des laufenden Rechnungsjahres, die nicht zur Anrechnung kommenden Dividenden und die Ueberschüsse der Jahresrechnung der Einnahme des kommenden Rechnungsjahres zu.

Austretende Mitglieder haben an dem Reservefonds und dem sonstigen Vermögen der Gesellschaft keinen Antheil.

Der Reservefonds wird beim Landkasten verwaltet, die Kapitalien desselben sind mündelsicher zu belegen.

## XIV. Auflösung der Gesellschaft.

§ 41.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn von Seiten des Vorstands oder von zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt ist, und für diesen Antrag in der nächsten ordentlichen oder einer dazu berufenen außerordentlichen Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte sämmtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sein muß, eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten gestimmt hat.

Ist in dieser ersten Generalversammlung nicht die vorgeschriebene Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern erschienen, so entscheidet in einer innerhalb vier Wochen zu berufenden außerordentlichen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 42.

Wird die Auflösung beschlossen, so hat die beschließende Generalversammlung die Liquidationskommission zu erwählen, die Befugnisse derselben zu bestimmen und alle zur Geschäftsabwicklung nöthigen Anordnungen zu treffen.

Der vorhandene Reservefonds wird nach Abwicklung der sämmtlichen Verpflichtungen an die Mitglieder nach Maßgabe ihrer im letzten Jahre gezahlten Prämien vertheilt.

§ 43.

Die zum Auflösungsbeschluß berechtigte Generalversammlung darf die Verschmelzung der Gesellschaft mit einer anderen Gesellschaft oder die Uebertragung der Geschäfte an eine solche und die Bedingungen, unter welchen dieselbe erfolgen soll, beschließen, doch steht es jedem Mitgliede frei, vier Wochen vor Beginn des Ueberganges seine Versicherung zu kündigen.

## XV. Beschwerde.

§ 44.

Beschwerden über das Verfahren und über die Bescheide des Vorstands, namentlich in Betreff der Schadensregulirung, sind an die Aufsichtsbehörde zu richten.

Diese theilt dem Vorstand die Beschwerde mit.

Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so legt die Aufsichtsbehörde dieselbe mit ihrem Erachten der Generalversammlung vor.

Gegen die Entscheidung der Generalversammlung ist der Rechtsweg zulässig.

## XVI. Vorrechte der Gesellschaft.

§ 45.

Die Leistungen der Mitglieder an die Gesellschaft werden von keinem Aufgebot der Nachlaß-Gläubiger ergriffen.

In Angelegenheiten der Gesellschaft werden Stempelabgaben nicht erhoben.

## XVII. Besondere Vorschriften, betreffend die Mitglieder des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins.

§ 46.

Die Gesellschaft unterwirft sich den Vorschriften der Satzungen des Ritterschaftlichen Kreditvereins, betreffend die Gebäudeversicherungen der diesem Verein angehörigen Güter, insbesondere den Vorschriften der §§ 11 und 12 der Satzungen von 1899 mit ihren künftigen Veränderungen und Zusätzen und verpflichtet sich, namentlich Kündigungen von Versicherungen und Zahlungen der Entschädigungsbeträge nur nach Maßgabe dieser Vorschriften eintreten zu lassen.

## XVIII. Aenderungen der Satzungen.

§ 47.

Aenderungen und Vervollständigungen der Satzungen sind von der Generalversammlung zu beschließen. Die Gültigkeit solcher Beschlüsse erfordert eine Mehrheit von $^2/_3$teln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und Landesherrliche Genehmigung.

Falls die Ritter- und Landschaft die in diesen Satzungen vorgesehene Mitwirkung des Engeren Ausschusses bei der Verwaltung der Gesellschaft oder die Benutzung des Landkastens als Kasse der Gesellschaft nicht mehr zulassen sollte, werden die in dieser Veranlassung erforderlichen Aenderungen und Vervollständigungen der Satzungen von der Generalversammlung durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Beschlüsse bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

# Bemerkung.

Der Prämientarif kann durch die Geschäftsstelle der Ritterschaftlichen Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Rostock bezogen werden.

---

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 8.** Neustrelitz, den 2. März. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. 1) Bekanntmachung, betreffend die Bildung einer Ausführungsbehörde in Sachen der Unfallfürsorge für Gefangene.
2) Bekanntmachung, betreffend die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschaustempel.
3) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Die auf Grund der Verordnung vom 5. Dezember 1902 bestellte Ausführungsbehörde in Sachen der Unfallfürsorge für Gefangene ist für den fünfjährigen Zeitraum vom 1. April 1903 bis 31. März 1908 folgendermaßen zusammengesetzt:

Vorsitzender: Drost Kammerherr Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard;
Stellvertreter desselben: Kammerassessor Kammerherr von Fabrice zu Neustrelitz;

Mitglieder: 1. Regierungsrat a. D. Kammerherr Graf von Bernstorff auf Beseritz;

Stellvertreter: Rittmeister von Michael auf Bassow;

2. Bürgermeister Rat Voß in Friedland;

Stellvertreter: Bürgermeister Frick in Fürstenberg.

Wenn es sich um Unfälle im Gebiete des Fürstentums Ratzeburg handelt, tritt an Stelle des Mitgliedes ad 2) der Drost Kammerherr Freiherr von Maltzahn in Schönberg und als dessen Vertreter der Assessor von Prollius daselbst.

Neustrelitz, den 10. Februar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(2.) Die Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz (Offizieller Anzeiger 1902, Nr. 21) enthalten über die Einrichtung (Form, Größe und Inschrift) der Stempel, mit denen das untersuchte inländische Fleisch vom 1. April d. J. ab zu kennzeichnen ist, im §. 43 nur allgemeine Vorschriften und lassen für die Ausführung der Stempel im einzelnen noch Spielraum.

Für die ordnungsmäßige Durchführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes ist es aber erwünscht, daß die Stempelabdrücke auf dem Fleisch stets deutlich lesbar sind und die Untersuchungsstelle, welche die Fleischbeschau vorgenommen hat, leicht erkennen lassen; es müssen daher die Stempel auch in der Einzelausführung einheitlichen Grundsätzen angepaßt sein.

Die demgemäß auf Veranlassung des Reichskanzlers aufgestellten, hierunter abgedruckten

„Grundsätze für die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschau-Stempel"

werden mit der Aufforderung bekannt gemacht, dieselben, soweit nicht im §. 17 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichs-Fleischbeschaugesetzes (Offizieller Anzeiger 1903, Nr. 1) Bestimmung getroffen und soweit nicht die Ortsobrigkeiten bezw. Gemeinden und Tierärzte sich bereits mit einem Stempel versehen haben, bei der Beschaffung der Stempel zu beachten.

Die Großherzoglichen Ämter haben die Gemeinden in geeigneter Weise hierauf noch besonders aufmerksam zu machen.

Neustrelitz, den 26. Februar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

# Grundsätze

## für die Form und die Inschriften der bei inländischem Fleisch zur Anwendung kommenden Fleischbeschau-Stempel.

Die allgemeinen Bestimmungen über Form, Größe und Inschriften der Stempel enthält der §. 43 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetz.

Im einzelnen ist noch folgendes zu beachten:

1. Die im §. 43 Abs. 3 bis 5 angegebenen Größen für die Stempel sind nur Mindestmaße. Die Stempel dürfen auch einen größeren Umfang erhalten; jedoch sind übermäßige Größen zu vermeiden, damit das gekennzeichnete Fleisch nicht zu sehr mit Stempelabdrücken bedeckt wird.
2. Die Inschriften sind mit lateinischen Schriftzeichen herzustellen und in solcher Größe anzufertigen, daß sie gut leserlich sind.

   Die Schriftzeichen und die Ränder müssen scharf ausgeprägt sein.
3. Jeder Stempel hat den Namen oder das Zeichen des Schaubezirkes zu enthalten. Der Zusatz einer Unterscheidungsbezeichnung wie z. B. „Schlachthof" ist gestattet. Zusatzbezeichnungen, die auf fast allen Stempeln sich wiederholen würden, wie z. B. „Schaubezirk" oder „Fleischbeschau" sind zu vermeiden. Bei Schaubezirken mit Namen, die mehrfach vorkommen, sind den Namen die entsprechenden Unterscheidungsbezeichnungen beizufügen. Allgemein verständliche Kürzungen bei den Namen und Zusatzbezeichnungen sind zulässig.

   Bei den Stempeln für Hundefleisch, Pferdefleisch und sonstiges Einhuferfleisch ist dem Namen oder dem Zeichen des Schaubezirkes auf einer besonderen Zeile das Wort „Hund", „Pferd" voranzustellen.

4. Die Inschriften der Stempel sind, soweit nicht die Länge der Worte bei runden Stempeln die Anbringung in Bogenform ratsam erscheinen läßt, auf geraden Linien auszuführen.
5. In den Fällen des §. 43 Abs. 2 Satz 2 hat der Stempel außer der Bezeichnung „Tierarzt", wofür auch die Abkürzung „T. A." mit oder ohne die Voranstellung der Kürzung B. (= Bezirks-), K. (= Kreis-), D. (= Departements-) ꝛc. gebraucht werden darf, den Namen und den Wohnsitz des Tierarztes zu enthalten.
6. Die Anbringung sonstiger Namen, Bezeichnungen oder Zeichen (z. B. Wappen) ist zu vermeiden. Ausgenommen ist die Beifügung von lateinischen oder arabischen Ziffern zu dem Zwecke, um die mehreren an einem Orte vorhandenen Schaubezirke zu unterscheiden oder um ersichtlich zu machen, von welchem der mehreren, in einem Schaubezirk angestellten Fleischbeschauer die Untersuchung des gestempelten Fleisches ausgeführt worden ist.
7. Vorhandene Stempel dürfen aufgebraucht werden, sofern sie im wesentlichen die vorgeschriebenen Inschriften — wenn auch in abweichender Reihenfolge und Art der Anbringung — enthalten. Unter allen Umständen müssen sie aber die vorgeschriebene Form und Mindestgröße aufweisen.

gez. Graf von Posadowsky.

---

(3.) An die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Januar 1899 (Reichsgesetzblatt 1899, S. 5) verkündeten Bestimmungen des Bundesrats über die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien ist vom 1. Januar d. J. ab die in Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts von 1902 veröffentlichte Bekanntmachung vom 22. Oktober 1902 getreten. Die Ortsobrigkeiten werden hierdurch aufgefordert, in geeigneter Weise dahin zu wirken, daß die neuen Bestimmungen den Beteiligten bekannt werden.

Großherzogliche Landesregierung macht dabei auf Folgendes aufmerksam:

1. Unter die desinfektionspflichtigen Haarsorten sind die Ziegenhaare aufgenommen worden (§§. 1, 2).
2. Im §. 9 sind die Vorschriften über die Absonderung des nicht desinfizierten Materials bei dessen Aufbewahrung und Verarbeitung

verschärft worden. Außerdem sind die Vorschriften des §. 14 der Bekanntmachung vom 28. Januar 1899 in den §. 9 der neuen Bekanntmachung übernommen, sodaß sie vom 1. Januar 1903 ab für alle Anlagen gelten, während bis dahin ihre Anwendbarkeit auf die größeren Betriebe (§. 10) beschränkt war.

3. In §. 18, Abs. 2 ist der unteren Verwaltungsbehörde die Befugnis beigelegt, bis zum 1. Oktober 1903 für einzelne Betriebe auf Antrag des Unternehmers Ausnahmen von den Vorschriften des §. 9 zu gewähren.

Die in der Bekanntmachung Großherzoglicher Landesregierung vom 6. Oktober 1899 (Offizieller Anzeiger 1899, Nr. 47) zur Ausführung der Bundesratsvorschriften vom 28. Januar 1899 getroffenen Anordnungen finden entsprechende Anwendung auf die neuen Bundesratsvorschriften vom 22. Oktober 1902.

Neustrelitz, den 26. Februar 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Der Lehrer Otto Lüdke in Glocksin ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neverin bestellt worden.

Neustrelitz, den 16. Februar 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den etatsmäßigen Postassistenten Otto Stolz in Lengenfeld als solchen mit Wirkung vom 1. März d. J. bei dem Postamte in Neubrandenburg anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 17. Februar 1903.

Hierzu: Nr. 4 des Reichsgesetzblattes für 1903.

## Beilage:

Neue Satzungen der ritterschaftlichen Brand-Versicherungsgesellschaft zu Rostock.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 9.** Neustrelitz, den 14. März. **1903.**

**Inhalt:**

I. Abteilung. (Nr. 4.) Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen.

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend den Vorstand der Anwaltskammer in Rostock.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Februar 1903.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Liquidationen über Militärleistungen.
(4.) Bekanntmachung, betreffend Postsendungen für die früheren Blockadeschiffe in Venezuela.
(5.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Itschang (China).

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(№ 4.)

### Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr 2c. 2c.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner

Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Im §. 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen (Offizieller Anzeiger 1896 Nr. 23, 1897 Nr. 23, 1900 Nr. 23) treten im Absatz 2 Zeile 2: an Stelle der Worte „am 15. Februar" die Worte:

am 1. Mai oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder einen staatlich allgemein anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage,

in Absatz 4 Zeile 1: an Stelle der Worte: „Allemal am 15. Februar desjenigen Jahres" die Worte:

Allemal am 1. Mai oder, wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder einen staatlich allgemein anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Werktage desjenigen Jahres,

und in Absatz 5 Zeile 3: an Stelle der Worte: „bis zum 31. März des betreffenden Jahres" die Worte:

bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 7. Februar 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

---

## II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bringt hiedurch zur allgemeinen Kenntnis, daß der Vorstand der Anwaltskammer zu Rostock zur Zeit besteht aus:

dem Hofrat Georg Crull zu Rostock als Vorsitzenden,
dem Syndikus Dahlmann zu Rostock, Stellvertreter des Vorsitzenden,
dem Geheimen Hofrat Rudolf Diederichs zu Güstrow,
dem Hofrat Carl Ahrens zu Schwerin,
dem Rechtsanwalt Hermann Brunswig zu Neustrelitz,
dem Rechtsanwalt Eduard Haupt zu Wismar,
dem Rechtsanwalt M. Cohn zu Rostock, Schriftführer,

dem Rechtsanwalt Carl Praefke zu Neustrelitz und
dem Rechtsanwalt Dr. Hinrichsen zu Güstrow, Stellvertreter des Schriftführers.

Neustrelitz, den 7. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Februar 1903 betragen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | für 100 Kilogramm | Weizen . . . . . | 15 M. | 81 Pf. |
| 2. | „ „ „ | Roggen . . . . . | 13 „ | 36 „ |
| 3. | „ „ „ | Gerste . . . . . | 14 „ | 62 „ |
| 4. | „ „ „ | Hafer . . . . . | 14 „ | 95 „ |
| 5. | „ „ „ | Erbsen . . . . . | 31 „ | — „ |
| 6. | „ „ „ | Stroh . . . . . | 4 „ | 50 „ |
| 7. | „ „ „ | Heu . . . . . | 4 „ | 50 „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz . . . . . | 8 „ | — „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz . . . . . | 7 „ | 50 „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf . . . . . | 5 „ | 50 „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Februar 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat März 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 100 | Kilogramm | Hafer . . . . . | 15 M. | 95 Pf. |
| „ | „ | Stroh . . . . . | 5 „ | — „ |
| „ | „ | Heu . . . . . | 5 „ | — „ |

Neustrelitz, den 8. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die Ortsbehörden werden hierdurch wiederholt aufgefordert, ihre Liquidationen über Vergütungen für Marschfourage, Servis, Haftkosten und Vorspannkosten sowie über Marschgebührnisse für einberufene Heerespflichtige ꝛc. für das mit Ende März d. J. ablaufende Rechnungsjahr 1902 so zeitig an den Großherzoglichen Kommissarius für das Marsch-, Einquartierungs- und Liquidationswesen, Kammerherrn Landdrosten von Fabrice in Strelitz, einzusenden, daß dieselben von dem letzteren spätestens bis zum 5. April d. J. der Königlichen Militär-Intendantur des IX. Armee-Korps eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 8. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(4.) Nachdem die Blockade gegen Venezuela eingestellt worden ist und damit das mobile Verhältnis der beteiligten Streitkräfte aufgehört hat, können Postsendungen an und von Personen der Besatzungen S. M. Schiffe in den westindischen Gewässern nicht mehr als Gegenstände der Feldpost zur Beförderung gelangen; es kommt daher die nach der Bekanntmachung vom 13. Januar zugestandene Portofreiheit und Portoermäßigung in Wegfall. Für den Postverkehr mit diesen Schiffsbesatzungen gelten von jetzt ab wieder die im Verkehre mit den deutschen Kriegsschiffen im Ausland allgemein bestehenden Portosätze.

Schwerin, den 27. Februar 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

(5.) In Itschang (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 3. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

## III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der Berufung des Konrektors Roeper in Mirow in das dortige Pfarramt den Kandidaten der Theologie Friedrich Witte aus Mirow zum Konrektor an dem Landschullehrer-Seminar und der Ortsschule in Mirow von Ostern d. J. ab wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. Februar 1903.

Hierzu: Nr. 5 und 6 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

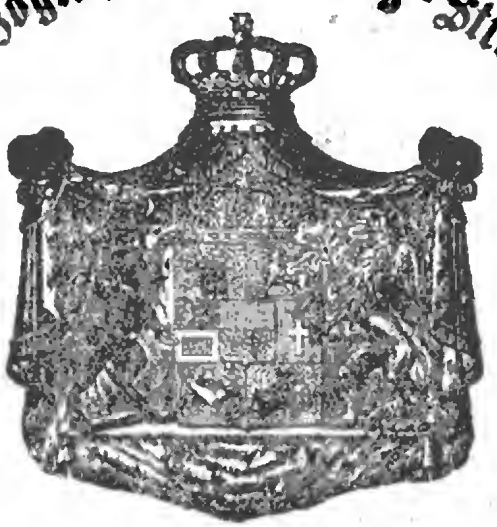

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 10.** Neustrelitz, den 24. März. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Schiedsmännern für die Abschätzung zu tötender Tiere.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Aufforderung der Fideikommißbehörde zur Einzahlung der Beiträge für das Jahr 1903.
(4.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach Fes und Marrakesch (Marocco).
III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß für den Bezirk Neustrelitz an Stelle des verstorbenen Domänenrates Zarneckow zu Wanzka der Pächter Uhthoff zu Rödlin und für den Bezirk Neubrandenburg an Stelle des verzogenen Gutsbesitzers Freyberg auf Riepke der Gutsbesitzer Diederichs auf Cammin zu Schiedsmännern bei den auf Grund des Reichsviehseuchengesetzes

vorzunehmenden Schätzungen der zu tötenden Tiere für diejenigen Fälle ernannt worden sind, in welchen dem Träger der Ortsobrigkeit die Berufung der Schiedsmänner nicht zusteht.

Neustrelitz, den 16. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Auf Grund des §. 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß am 15. April 1903 das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen ist:

**1. Bezirk des Amtsgerichts Feldberg**

im Domanialamt Feldberg: Bergfeld, Bredenfelde, Cantnitz, Carpin, Carwitz, Conow, Dolgen, Flatow, Friedrichsfelde, Gramelow, Grünow, Hasselfoerde, Koldenhof, Krüselin, Labee, Laeven, Lüttenhagen, Mechow, Neuhof, Ollendorf, Schlicht, Groß-Schönfeld, Steinmühle, Warbende, Watzkendorf und Weitendorf.

**2. Bezirk des Amtsgerichts Woldegk**

a. im Domanialamt Feldberg: Grauenhagen, Himrichshagen, Neugarten, Neuhaus, Oltschlott, Plath, Rehberg und Vorheide.
b. im Domanialamt Stargard: Badresch, Klein-Daberkow, Alt-Kaebelich, Neu-Kaebelich, Lindow, Neetzka, Pasenow und Petersdorf.

Neustrelitz, den 19. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Zur Bestreitung der Kosten der Großherzoglichen Fideikommißbehörde für das Jahr 1903 wird die Aufbringung von **sieben Mark** für jede Hufe derjenigen Fideikommißgüter erforderlich, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind.

Unter Bezugnahme auf §. 18 der Verordnung vom 16. Juni 1842 fordern wir sämtliche Besitzer dieser Fideikommißgüter hierdurch auf, diese

Einzahlung bis zum 15. Juni d. J. in Rostock an den Sekretär Bade zu leisten, welcher zur Entgegennahme und zur Quittungserteilung beauftragt ist.

Rostock, den 12. März 1903.

Großherzogliche Fideikommißbehörde.

H. Altvater. Graf v. Plessen. U. v. Oertzen.
W. Freih. v. Maltzan. Graf v. Schwerin.

---

(4.) Postanweisungen und Briefsendungen mit Nachnahme nach Fes und Marrakesch (Marocco) können wieder aufgeliefert werden.

Schwerin, den 19. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

## III. Abteilung.

Der Referendar Friedrich Horn aus Neustrelitz hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 17. März 1903.

---

Hierzu: Nr. 7 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 11.** Neustrelitz, den 1. April. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (№ 5.) Verordnung zum Schutze der Schiffahrtszeichen auf Binnengewässern.
II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Volksbibliotheken.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach den Marshall-Inseln.
(4.) Bekanntmachung, betreffend den Post-Paket-Verkehr.
III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(№ 5.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

Auf Grund der Bestimmung im §. 366 Ziffer 10 des Strafgesetzbuchs wird, soweit nicht andere strafrechtliche Bestimmungen eine höhere Strafe androhen, mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft,

1. wer die auf Binnengewässern auf Anordnung von Behörden zur Bezeichnung des Fahrwassers oder zur Sicherung der Schiffahrt ausgelegten oder ausgesteckten Merkmale und Warnungszeichen, deren Auslegung öffentlich bekannt gemacht worden ist, beschädigt, verändert, verrückt oder entfernt;
2. wer diese Merkmale zum Festmachen oder Fortbewegen von Fahrzeugen, soweit sie nicht gegebenen Falles auch hierzu bestimmt sind, oder in sonst mißbräuchlicher Weise benutzt;
3. wer unbefugt derartige Merkmale oder Warnungszeichen auslegt oder aussteckt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 2. März 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

---

## II. Abteilung.

(1.) Nachdem auf dem Landtage des vorigen Jahres Mittel zur Errichtung und Unterhaltung von Volksbibliotheken aus der Zentralsteuerkasse bewilligt worden sind, werden die Obrigkeiten hiedurch aufgefordert, Anträge auf Gewährung solcher Mittel unter näherer Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse bis zum 1. Juli jeden Jahres an die Großherzogliche Landesregierung zu richten.

Neustrelitz, den 17. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(2.) Im Hinblick auf den bevorstehenden Ablauf der gegenwärtigen Wahlperiode des Deutschen Reichstags und den dementsprechend zu erwartenden Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung zur Anordnung von Neuwahlen wird das Nachstehende angeordnet:

1. Sämtlichen Ortsobrigkeiten (Ämtern, Gutsherrschaften, Magistraten, der Landvogtei und den Besitzern von Dodow, Horst und Torisdorf) wird unter Bezugnahme auf das Publikandum vom 7. Juli 1870 sub I (Offizieller Anzeiger für 1870 Nr. 21) hiedurch aufgegeben, die vorgeschriebenen Wählerlisten — für jede Gemeinde resp. jeden Wahlbezirk einer Gemeinde gesondert — sofort nach Maßgabe der Vorschriften in den §§. 1—3, 7 und 8 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, sowie des §. 1 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 und unter genauer Beachtung des dem Wahlreglement sub A anliegenden Formulars anzufertigen, resp. durch die Gemeindevorstände anfertigen zu lassen. Die Wählerlisten sind in zwei Exemplaren anzufertigen, von denen das eine, das Hauptexemplar, zur Auslegung, das andere zur demnächstigen Überweisung an den Wahlvorstand bestimmt ist.

   Mit der Auslegung der Wählerlisten ist noch nicht vorzugehen, vielmehr dieserhalb weitere Bekanntmachung abzuwarten.

   Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

2. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei dem der Bekanntmachung vom 24. Mai 1898 (Offizieller Anzeiger 1898 Nr. 16) anliegenden Verzeichnisse das Bewenden.

   Sollten einzelne Obrigkeiten noch Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Teilung von Ortschaften für wünschenswert halten, — wobei namentlich das Erfordernis der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist — so haben sie unverzüglich Großherzoglicher Landesregierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

3. Die Wahlvorsteher sowie die Stellvertreter derselben für Verhinderungsfälle werden von Großherzoglicher Landesregierung ernannt

werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher baldigst die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

Das Verzeichnis der einzelnen Wahlbezirke sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publiziert werden, sobald sämtliche desfallsige Berichte der Ortsobrigkeiten eingegangen sein werden.

4. Formulare zu den Wahlprotokollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landesregierung zugehen.

Neustrelitz, den 30. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(3.) Fortan sind im Verkehr mit der Postagentur in Jaluit (Marshall-Inseln) Postanweisungen bis zum Meistbetrage von 800 ℳ zugelassen.

Die Taxen sind dieselben wie für Postanweisungen des inneren deutschen Verkehrs.

Schwerin, den 26. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

---

(4.) Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 5. bis einschl. 12. April im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 28. März 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Dehn.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Referendar Friedrich Horn von hier nach bestandener zweiter juristischer Prüfung zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht. Derselbe ist zunächst dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Schönberg überwiesen worden.

Neustrelitz, den 19. März 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rechtsanwalt Hans Anders hieselbst vom 1. April d. J. ab auf drei Monate als Hülfsarbeiter in das Magistrats-Kollegium der Residenzstadt Neustrelitz zu kommittieren geruht.

Neustrelitz, den 21. März 1903.

(3.) Als Taxatoren bezw. als Stellvertreter derselben bei der Aushebung der Mobilmachungspferde sind nach §. 15 der Verordnung vom 22. Dezember 1900 für die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1906 die nachstehend verzeichneten Personen bestellt:

I. im Aushebungsbezirke Neustrelitz als Taxatoren
   a. der Pächter Horn zu Watzkendorf,
   b. der Pächter Uhthoff zu Rödlin,
   c. der Amtmann Hamann zu Hohenzieritz,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:
   a. der Pächter Weißenborn zu Schlicht,
   b. der Pächter Schultz zu Vorheide,
   c. der Pächter Cunitz zu Bergfeld;

II. im Aushebungsbezirke Neubrandenburg I als Taxatoren
   a. der Pächter Hoffmann zu Trollenhagen,
   b. der Amtsrat Müller zu Rowa,
   c. der Tierarzt Klein zu Stargard,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:
   a. der Pächter von Suckow zu Sadelkow,
   b. der Pächter Lemcke zu Dewitz,
   c. der Schulze Semper zu Wulkenzin;

III. im Aushebungsbezirke Neubrandenburg II als Taxatoren

a. der Pächter Busch zu Roga,
b. der Pächter Drevs zu Schönbeck,
c. der Vizeschulze Trittelvitz zu Schwichtenberg,

und als deren Stellvertreter beziehungsweise:

a. der Stever auf Dahlen,
b. der Pächter Hampe zu Badresch,
c. der Pächter Renjes zu Friedrichshof.

Neustrelitz, den 24. März 1903.

Hierzu: Nr. 8, 9, 10 und 11 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 12.** Neustrelitz, den 17. April. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend das Schwedisch-Norwegische Generalkonsulat in Lübeck.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die Länder bezw. Gegenden, in denen die ägyptische Augenkrankheit heimisch ist.

(4.) Weitere Bekanntmachung, betreffend die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstage.

(5.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat März 1903.

## II. Abteilung.

(1.) Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß dem Schwedisch-Norwegischen Generalkonsul in Lübeck Anders Rudolf Landström, zu dessen

Amtsbezirk auch die hiesigen Lande gehören, namens des Deutschen Reiches das Exequatur erteilt worden ist.

Neustrelitz, den 27. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

(2.) Die von dem Reichskanzler unter dem 13. d. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der noch im Umlauf befindlichen Taler österreichischen Gepräges, wird gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 28. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

# Bekanntmachung

## betreffend die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Taler österreichischen Gepräges.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Vereinstaler österreichischen Gepräges, vom 28. Februar 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 315) in Verbindung mit Artikel 7 der Reichsverfassung hat der Bundesrat in Verfolg der am 8. November 1900 beschlossenen Außerkurssetzung der genannten Talergattung (vergl. die Bekanntmachung vom gleichen Tage, Reichs-Gesetzbl. S. 1013) die nachfolgende Bestimmung getroffen:

> Die bei den Reichs- und Landeskassen noch eingehenden Vereinstaler österreichischen Gepräges sind durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.
>
> Ferner hat der Bundesrat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kassen der Reichsbank mit diesen Talern in gleicher Weise verfahren.

Berlin, den 13. März 1903.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr von Thielmann.

(3.) Auf Grund des §. 1. Absatz 2 der Verordnung vom 23. Juni 1900 über die Verhütung der Einschleppung der ägyptischen Augenkrankheit (Offizieller Anzeiger 1900 Nr. 33) macht Großherzogliche Landesregierung hierdurch bekannt, daß die ägyptische Augenkrankheit in den in der Bekanntmachung vom 25. Juni 1900 bezeichneten Ländern und Bezirken noch heute heimisch ist.

Neustrelitz, den 31. März 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(4.) Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 28. v. M. die Vornahme von Neuwahlen zum Reichstage **auf den 16. Juni d. J.** anberaumt worden ist, bestimmt Großherzogliche Landesregierung im Verfolg ihrer Bekanntmachung vom 30. März d. J. — Offizieller Anzeiger 1903 Nr. 11 — weiter, was folgt:

I. Als Termin für den **Beginn der Auslegung der Wählerlisten** wird hiermit

**Sonnabend, der 16. Mai,**

festgesetzt. Von diesem Tage ab sind die Wählerlisten mindestens **acht** Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen. Vorher ist die Auslegung unter Angabe des Lokals, in welchem dieselbe stattfindet, von den Gemeindevorständen unter Hinweisung auf die Einspruchefrist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen (Wahlreglement vom 28. Mai 1870, §. 2). Daß die Wählerlisten rechtzeitig fertiggestellt und an dem bezeichneten Tage ausgelegt sind, ist gleich nach diesem Tage Großherzoglicher Landesregierung anzuzeigen.

Die beiden Exemplare der Liste sind von der Behörde, welche die Aufstellung bewirkt hat, nach Anleitung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 am **zweiundzwanzigsten Tage** nach Beginn der Auslegung abzuschließen und mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung stattgefunden hat, das zweite, zur Überweisung an den Wahlvorstand bestimmte Exemplar gleichzeitig auch mit der amtlichen Bescheinigung seiner völligen Übereinstimmung mit dem zur Auslegung benutzten Hauptexemplar.

Berichtigungen der Listen dürfen nicht durch bloße Streichung und Einschreibung bewirkt werden, vielmehr bedarf es gleichzeitig am Rande der Liste einer Angabe der Gründe für die Berichtigung.

II. Bei der **Wahlhandlung** selbst haben die Wahlvorsteher die dafür in dem Wahlgesetz wie in dem Wahlreglement gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Protokolle nebst den zubehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens aber im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltage, dem Wahlkommissar zu übersenden.

Die Ernennung des Wahlkommissars wird demnächst gleichfalls durch den Offiziellen Anzeiger zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden.

Neustrelitz, den 14. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(5.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats März 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 | M. | 34 | Pf |
| 2. | „ „ | Roggen | 12 | „ | 78 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 88 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 15 | „ | 38 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 3 | „ | 75 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 4 | „ | 50 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats März 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat April 1903 an Truppenteile auf dem Marsch gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 100 Kilogramm | Hafer | 16 | M. | — | Pf |
| | „ „ | Stroh | 3 | „ | 75 | „ |
| | „ „ | Heu | 5 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 16. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 13.** Neustrelitz, den 22. April. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Tätigkeit der Gendarmerie im Jahre 1902.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Distriktsdeputierten für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Telegraphen-Anstalten in Rühlow und Wustrow.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Die Übersicht der im Jahre 1902 von der Großherzoglichen Gendarmerie vorgenommenen Verhaftungen und angezeigten Übertretungen wird in der Anlage hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 16. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1902 verhaftet:

| in dem Distrikte | Wegen Mordes | Wegen Raubmordverdachts | Wegen Körperverletzung | Geisteskranke | Wegen Sonntagsgesetz-Kontraventionen | Wegen Gewerbegesetz-Kontraventionen | Wegen Verdachts der Brandstiftung | Aus dem Dienst Entwichene | Wilddiebe, Jagdfrevler und Holzfrevler | Fahnenflüchtige | Korrektionäre und Entsprungene | Diebstahlsverdächtige | Diebe | Schwindler u. Betrüger | Betrunkene, Exzedenten und Renitente | Auf Requisition der Behörden | Signalisierte | Landstreicher u. Bettler | Gesamtsumme |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hauptstation Neustrelitz . . . | | | 1 | — | | | | | | | 2 | — | 6 | 3 | 37 | 11 | 28 | 87 | 175 |
| I. Distrikt Strelitz . . . | | | 1 | — | | | — | | | | | 1 | 1 | | 3 | — | — | 22 | 29 |
| II. „ Mirow . . . | | | 2 | — | | | | | | | | 1 | 6 | | 7 | | 5 | 65 | 86 |
| III. „ Wesenberg . . . | | | | | | | | | | | | | | | | | | — | — |
| IV. „ Fürstenberg . . . | | — | | | | | | | | | | | | | 1 | 2 | — | 10 | 13 |
| V. „ Feldberg . . . | — | | 1 | | | | | | | | | | 1 | 1 | 4 | — | 1 | 16 | 24 |
| VI. „ Wolbegk . . . | | | | | | | 1 | 1 | | | | | 1 | | 2 | 2 | — | 10 | 17 |
| VII. „ Stargard . . . | | | | | | | — | — | | | | | | | 6 | 2 | 1 | 6 | 15 |
| VIII. „ Friedland . . . | | 2 | 2 | — | | | | 2 | 1 | 1 | | | 6 | — | 6 | 5 | — | 5 | 32 |
| IX. „ Neubrandenburg | | | 1 | | | | | | | 1 | | | 3 | | | | | | 6 |
| X. „ Schönberg . . . | 2 | | 3 | 3 | | | 1 | 1 | | | | 1 | 11 | | 6 | 4 | 4 | 74 | 110 |
| Summe | 2 | 2 | 11 | 3 | | | 5 | 4 | 1 | 2 | 2 | 3 | 35 | 4 | 72 | 26 | 40 | 295 | 507 |

## Von der Großherzoglichen Gendarmerie wurden im Jahre 1902 angezeigt:

| in dem Distrikte | Kontraventionen | | | | | | | | | | Diebstahlsverdächtige | Schwindler u. Betrüger | Brandstiftungsverdächt. | Exzesse | Körperverletzungen | Bettelei bezw. Anleitung | Varia | Gesamt-Summe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Sonntags- | Gewerbe- | Lotterie- | Telegraphen- | Forst- u. Jagd- | Hundeführwerks- | Chaussee- | Wege- | Fischerei- | Feuerpolizei- | | | | | | | | |
| Hauptstation Neustrelitz . . . . | 7 | 34 | 2 | — | — | 16 | — | — | 9 | — | 46 | 16 | — | 44 | 15 | 4 | 177 | 370 |
| I. Distrikt Strelitz . . . . . | 7 | 3 | — | — | 17 | 18 | 25 | 4 | 2 | 1 | 11 | 2 | 2 | 3 | — | — | 38 | 133 |
| II. „ Mirow . . . . . | 4 | 9 | — | 4 | 4 | 6 | — | — | 6 | — | 20 | 6 | 1 | 6 | 1 | — | 21 | 88 |
| III. „ Wesenberg . . . . | 1 | — | — | — | 4 | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 |
| IV. „ Fürstenberg . . . | 2 | — | — | — | 9 | 2 | — | — | 2 | — | 1 | — | — | — | — | — | — | 16 |
| V. „ Feldberg . . . . | 15 | 8 | — | — | 4 | — | — | — | — | — | 24 | 2 | — | 13 | 9 | 1 | 50 | 126 |
| VI. „ Woldegk . . . . | 27 | 11 | — | — | 6 | 12 | 1 | — | — | — | 18 | 11 | — | 21 | 13 | — | 62 | 182 |
| VII. „ Stargard . . . . | 1 | — | 1 | — | 9 | 1 | 4 | — | 1 | — | 8 | 3 | — | — | — | 1 | 13 | 42 |
| VIII. „ Friedland . . . . | — | 9 | — | — | 4 | 2 | — | — | 3 | — | 41 | 7 | — | 2 | 22 | — | 68 | 158 |
| IX. „ Neubrandenburg . . | 2 | 4 | — | — | 15 | — | 4 | 6 | 4 | — | 15 | — | 1 | 7 | 4 | — | 16 | 78 |
| X. „ Schönberg . . . . | — | 5 | — | — | — | — | 4 | 1 | — | — | 17 | 2 | 4 | 15 | 15 | — | 15 | 78 |
| Summe | 66 | 83 | 3 | 4 | 72 | 58 | 38 | 11 | 27 | 1 | 201 | 49 | 8 | 111 | 79 | 6 | 460 | 1277 |

(2.) Gemäß §. 13 der Wegeordnung vom 9. März 1897 sind für die Besichtigung der öffentlichen Wege in der Ritterschaft ständischerseits, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, für den Zeitraum vom 9. Mai 1903 bis dahin 1906 zu Wegedeputierten und deren Substituten erwählt worden

für den ersten Distrikt:
zum Deputierten: der Lemcke auf Neddemin,
zum Substituten: der Paetow auf Staven;

für den zweiten Distrikt:
zum Deputierten: der Paetow auf Staven,
znm Substituten: der Lemcke auf Neddemin;

für den dritten Distrikt:
zum Deputierten: der Friedrich Bicker auf Ramelow,
zum Substituten: der Paetow auf Staven;

für den vierten Distrikt:
zum Deputierten: der Rittmeister von Oertzen auf Lübbersdorf,
zum Substituten: der Wendland auf Liepen:

für den fünften Distrikt:
zum Deputierten: der von Bülow auf Jatzke,
zum Substituten: der Rittmeister von Oertzen auf Lübbersdorf;

für den sechsten Distrikt:
zum Deputierten: der von Michael auf Schönhausen,
zum Substituten: der Graf von Schwerin auf Hornshagen;

für den siebenten Distrikt:
zum Deputierten: der Rittmeister von Dewitz auf Gr. Miltzow,
zum Substituten: der von Michael auf Schönhausen;

für den achten Distrikt:
zum Deputierten: der Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld,
zum Substituten: der Wossidlo auf Wittenhagen;

für den neunten Distrikt:
zum Deputierten: der Wossidlo auf Wittenhagen,
zum Substituten: der Graf von Bernstorff auf Quadenschönfeld;

für den zehnten Distrikt:
zum Deputierten: der Rittmeister von Oertzen auf Blumenow,
zum Substituten: der Hausmann auf Boltenhof;

für den elften Distrikt:
zum Deputierten: der Pogge auf Gevezin,
zum Substituten: der Rittmeister von Michael auf Bassow.

Neustrelitz, den 16. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) In Rühlow, D. A. Stargard, und in Wustrow bei Strasen sind am 18. April Telegraphenanstalten mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 18. April 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Franz Breest von Ostern d. J. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. März 1903.

---

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben der Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzoge gehörigen Besitzung, welche aus der Hasselförder Mühle, den beiden Hasselförder Eigentümerstellen Nr. 14 und 15 mit dem sogenannten Schulzensee sowie aus dem auf Großherzoglichem Forstterrain von

Höchstdemselben erbauten Jagdhaus nebst Aufseherhaus besteht, den Namen „Waldsee“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. April 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Ober-Postsekretär Richard Kurtztisch in Stettin vom 1. April d. J. ab zum Ober-Postsekretär bei dem Postamte in Neustrelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. April 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Karl Klüssendorf in Friedland, Ernst Köpcke in Strelitz und Hermann Wilken in Neustrelitz zu etatsmäßigen Postassistenten mit Wirkung vom 1. April d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. April 1903.

Hierzu: Nr. 12, 13, 14, 15 und 16 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 14.** Neustrelitz, den 1. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Selbstversicherung von Gewerbetreibenden und sonstigen Betriebsunternehmern.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von öffentlichen Wählerversammlungen an Sonn- und Festtagen.
III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Da im Betriebe der Landesversicherungsanstalt Mecklenburg bisher von der Befugnis zur Selbstversicherung nur ein geringer Gebrauch gemacht worden ist, so nimmt Großherzogliche Landesregierung Veranlassung, die beteiligten Kreise auf die in Betracht kommenden Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 hinzuweisen.

Nach §. 14 Abs. 1 Ziffer 2 dieses Gesetzes sind neben den Hausgewerbetreibenden befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten (Selbstversicherung), so lange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben,

Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen.

Als Gewerbetreibende und Betriebsunternehmer im Sinne dieser Bestimmung sind alle Personen anzusehen, welche selbständig erwerbstätig sind, also Landwirte, Kaufleute, Händler, Gast- und Schankwirte, Handwerker, Dienstmänner, Lohndiener, Hebammen, Krankenpflegerinnen usw.

Neustrelitz, den 23. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Januar 1892 über die Anwendung der Verordnung vom 28. August 1855, betreffend die bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage, auf öffentliche Wählerversammlungen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß bis auf weiteres unter Dispensation von den Vorschriften des §. 3, Nr. 3, Abs. 2 der Verordnung vom 28. August 1855 an den Sonn- und Festtagen mit Ausnahme der ersten Tage der hohen Feste und der Buß- und Bettage, rücksichtlich derer es bei den Bestimmungen des §. 4, Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 28. August 1855 zu verbleiben hat, die Veranstaltung öffentlicher, die Wahlen zum Reichstage betreffender Wählerversammlungen bereits von 12 Uhr mittags an — jedoch außerhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes — gestattet sein soll.

Neustrelitz, den 25. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Rittmeister Karl August von Borck auf Möllenbeck den Mutschein wegen des in seinen alleinigen Besitz übergegangenen Lehngutes Möllenbeck zu erteilen geruhet.

Neustrelitz, den 14. April 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Sergeanten Hermann Buse vom hiesigen Bataillon zum Hülfsgerichtsdiener bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. April 1903.

---

(3.) Der Pächter Rudolf Wendlandt zu Broda ist zum Standesbeamten, der Schulmeister August Peters daselbst zum ersten und der Krüger Waack zu Neukrug zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neubrandenburg II bestellt worden.

Neustrelitz, den 20. April 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Oberförster Rudolf Hahn hieselbst in Anlaß seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums den Titel eines Oberforstinspektors zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 27. April 1903.

---

(5.) Der Referendar Karl Bergholtz aus Feldberg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 27. April 1903.

Hierzu: Nr. 17, 18 und 19 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 15.** Neustrelitz, den 8. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischbeschaugesetz.

(2.) Bekanntmachung, betreffend Änderungen der Postordnung.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat April 1903.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Die in Nr. 14 des Zentralblatts für das Deutsche Reich von 1903 veröffentlichten Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 27. März d. Js., betreffend die vom Bundesrat beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichsfleischbeschaugesetz vom 3. Juni 1900

(Offizieller Anzeiger 1902, Nr. 21) werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 29. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

# Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze. Vom 27. März 1903.

---

Der Bundesrat hat auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) über die Behandlung des Fleisches von schwach trichinösen und nur leicht an Schweineseuche erkrankten Schweinen beschlossen, was folgt:

I.

Schweine, bei deren Beschau durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln zu untersuchenden Präparaten in nicht mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden, gelten als schwach trichinös.

Die ganzen Tierkörper von solchen Schweinen sind als bedingt tauglich anzusehen.

Die Brauchbarmachung solchen Fleisches zum Genusse für Menschen hat durch Kochen oder Dämpfen zu geschehen. Bei Fett ist auch Ausschmelzen gestattet. Bei der Anwendung dieser Verfahren sind die Vorschriften im §. 39 der Ausführungsbestimmungen A zum Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetze mit der Maßgabe zu beachten, daß beim Kochen das Fleisch in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser gehalten werden muß.

In das Zollinland eingeführte geschlachtete Schweine, bei denen in nicht mehr als 8 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden Präparaten Trichinen gefunden worden sind, dürfen auf Antrag des Verfügungsberechtigten zur Wiederausfuhr zugelassen werden, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden ist. Eine besondere Kennzeichnung des Fleisches darf in solchem Falle unterbleiben.

II.

Von Schweinen, bei deren Beschau sich ergibt, daß es sich nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende und mit erheblicher Abmagerung nicht verbundene Erkrankung an Schweineseuche oder nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergl.) handelt, sind die ganzen Tierkörper mit Ausnahme der als untauglich zu erachtenden veränderten Teile als tauglich zum Genusse für Menschen anzusehen.

Bei denjenigen in das Zollinland eingeführten geschlachteten Schweinen, deren Untersuchung ergibt, daß es sich bei ihnen um Schweineseuche ohne Allgemeinerkrankung handelt, sind nur die veränderten Teile in unschädlicher Weise zu beseitigen. Im übrigen sind die betreffenden Tierkörper sowie alle sonstigen, mit ihnen zur nämlichen Sendung gehörigen Tierkörper, von denen anzunehmen ist, daß auf sie eine Übertragung des Krankheitsstoffes stattgefunden hat, von der Einfuhr zurückzuweisen.

III.

Demgemäß werden die Ausführungsbestimmungen A, C und D zu dem Gesetze (Zentralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22, Seite 1*, 31*, 32*) abgeändert, wie folgt.

Von den Ausführungsbestimmungen A erhalten

§. 34 Nr. 4 folgende Fassung:

> Trichinen bei Schweinen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in 9 oder mehr Präparaten Trichinen festgestellt sind.

§. 37 unter III Nr. 3 folgenden Zusatz:

und insoweit es sich nicht nur um eine schleichend, ohne Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung an Schweineseuche oder nicht nur um Überbleibsel dieser Seuche (Verwachsungen, Vernarbungen, eingekapselte, verkäste Herde und dergl.) handelt;

§. 37 unter III folgenden Zusatz Nr. 5:

5. Trichinen bei Schweinen, falls nicht die Bestimmung im §. 34 Nr. 4 Anwendung findet.

§. 38 im Abs. 1 Nr. IIa folgende Fassung:

a) durch Kochen oder Dämpfen:
   1. bei Tuberkulose in den Fällen zu §. 37 unter II und III Nr. 1;
   2. bei Trichinen der Schweine im Falle des §. 37 Nr. 5.

§. 39 Nr. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „besitzt" schließt, folgende Einschaltung:

„Schwachtrichinöses Fleisch von Schweinen (§. 37 unter III Nr. 5, §. 38 Abs. 1 unter IIa Nr. 2) ist in Stücken von nicht über 10 cm Dicke mindestens 2½ Stunden in kochendem Wasser zu halten."

§. 45 Abs. 3 hinter den Worten „trichinöses Fleisch" folgende Einschaltung:

„in den Fällen des §. 33 Nr. 15 und §. 34 Nr. 4".

Von den Ausführungsbestimmungen C erhält im zweiten Abschnitt unter II Nr. 22 der Abs. 2 folgende Fassung:

Nach §. 24 des Gesetzes ist die Regelung der Trichinenschau den Landesregierungen vorbehalten. Wird hiernach von der zuständigen Stelle das Vorhandensein von Trichinen festgestellt, so ist bei Schweinen zu unterscheiden, ob sie stark oder schwach trichinös sind. Ersteres ist anzunehmen, wenn durch die mikroskopische Untersuchung von mindestens je 6 aus den Zwerchfellpfeilern, dem Rippenteile des Zwerchfells, den Kehlkopfmuskeln und den Zungenmuskeln entnommenen Präparaten in mehr als 8 Präparaten Trichinen festgestellt werden. In diesem Falle ist der ganze Tierkörper, aus-

genommen Fett, als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§. 34 Nr. 4); das Fett gilt alsdann als bedingt tauglich (§. 37 unter I). In allen anderen Fällen ist das Fleisch einschließlich des Fettes als bedingt tauglich zu erachten (§. 37 unter III Nr. 5). Beim Hunde ist ausnahmslos der ganze Tierkörper als untauglich zum Genusse für Menschen anzusehen (§. 33 Nr. 15).

Von den Ausführungsbestimmungen D erhalten

§. 18 Abs. 1 unter IA hinter „Schweineseuche", folgende Einschaltung:

„(die letztgedachte Seuche jedoch nur im Falle einer Allgemeinerkrankung)".

§. 18 Abs. 1 unter IB folgenden Zusatz:

an Stelle der unschädlichen Beseitigung ist die Wiederausfuhr von Schweinen, bei denen in weniger als 9 von den vorschriftsmäßig zu untersuchenden 24 Präparaten Trichinen gefunden sind, auf Antrag des Verfügungsberechtigten zu gestatten, wenn das Fleisch vorher der für schwach trichinöses Fleisch von Schweinen bei Schlachtungen im Inlande vorgeschriebenen Behandlung unterworfen ist;

§. 18 Abs. 1 unter IC hinter d folgende Einschaltung:

e) bei Schweineseuche oder dem begründeten Verdacht dieser Krankheit;

§. 18 Abs. 1 unter I C an Stelle des Buchstaben „e" den Buchstaben „f".

§. 18 Abs. 1 unter II A von den Worten „wenn auch nur bei einem Tierkörper Lungenseuche" ab folgende Fassung:

„oder Schweineseuche (die letztgedachte Krankheit mit Ausnahme des unter I A bezeichneten Falles) oder Maul- und Klauenseuche oder der begründete Verdacht einer dieser Krankheiten vorliegt, bei Lungenseuche oder Schweineseuche oder dem Verdacht einer dieser Krankheiten nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Teile (vgl. I unter C. d und e);"

§. 18 Abs. 1 unter II B Zeile 3 statt des Buchstabens „e" den Buchstaben „f".

§. 25 Abs. 2 hinter dem ersten Satze, der mit „sichergestellt ist“ schließt, folgende Einschaltung:

dasselbe gilt, wenn im Falle des §. 18 Abs. 1 unter I B die Wiederausfuhr von Fleisch schwach trichinöser Schweine gestattet wird und die dort vorgeschriebene Behandlung stattgefunden hat.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

# Bekanntmachung,

## betreffend Ergänzung der Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer. Vom 27. März 1903.

Auf Grund des §. 22 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Prüfungsvorschriften für die Trichinenschauer — Beilage E der Bekanntmachung vom 30. Mai 1902 über die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes (Zentralblatt für 1902, Beilage zu Nr. 22 S. 64*) — durch folgende Bestimmung zu ergänzen:

Personen, welche zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes die Befähigung zur Ausübung der Trichinenschau auf Grund eines staatlich anerkannten Befähigungsausweises bereits besitzen, sind von der Ablegung der Prüfung befreit, sofern die Erwerbung dieses Befähigungsausweises unter Voraussetzungen und Bedingungen erfolgte, welche hinsichtlich des geforderten Maßes der Kenntnisse und Fertigkeiten den Prüfungsvorschriften für das Reich im wesentlichen entsprechen. Der Bundesrat bestimmt, welche bisher geltenden landesrechtlichen

Vorschriften über die Erteilung von Befähigungsausweisen als diesen Anforderungen entsprechend anzusehen sind.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

# Bekanntmachung,

## betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch. Vom 27. März 1903.

Auf Grund des §. 13 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 547) hat der Bundesrat beschlossen, die Anlage F zur Bekanntmachung, betreffend die Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch, vom 30. Mai 1902 (Zentralblatt, Beilage zu Nr. 22) wie folgt zu ändern.

Es fallen weg:

1. die Untersuchungsstelle „Oesterr.-Oderberg, Neben-Zollamt I" in der Spalte 4 bei der Ordnungsziffer 25.
2. die Bemerkung „zubereitetes Fleisch" in der Spalte 5 bei den Ordnungsziffern 118 (Mannheim, Haupt-Zollamt), 120 (Lahr, Haupt-Steueramt), 121 (Freiburg, Haupt-Steueramt), 123 (Karlsruhe, Haupt-Steueramt), 124 (Heidelberg, Haupt-Steueramt).

Es treten hinzu:

Die in dem nachstehenden Nachtrag zum Verzeichnis angegebenen Einlaß- und Untersuchungsstellen.

Berlin, den 27. März 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

# Nachtrag

## zum Verzeichnis der Einlaß- und Untersuchungsstellen für das in das Zollinland eingehende Fleisch.

| Lfd. Nr. | Einlaßstellen | beschränkt auf | Untersuchungsstellen | beschränkt auf |
|---|---|---|---|---|
| 1. | 2 | 3. | 4 | 5. |
| | **I. Preußen.** | | | |
| | **a. Provinz Ostpreußen.** | | | |
| 8 a. | Pillau, Haupt-Zollamt. | — | — | — |
| | **f. Provinz Schlesien.** | | | |
| 24 a. | Dzieditz, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 25 a. | Troppau, Neben-Zollamt I. | — | — | — |
| 29 a. | — | — | Ratibor, Haupt-Zollamt. | — |
| 31 a. | Schlauey, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch und die Monate Mai bis September. | Schlauey, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch und die Monate Mai bis September. |
| | **h. Provinz Schleswig-Holstein.** | | | |
| 41. | Altona, Haupt-Zollamt. | — | Altona, Haupt-Zollamt. | — |
| | **k. Provinz Westfalen.** | | | |
| 48 a. | Kotten, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. | Kotten, Neben-Zollamt I. | frisches Fleisch. |
| | **II. Bayern.** | | | |
| 80 a. | Oberjoch, Neben-Zollamt II. | frisches Fleisch. | Oberjoch, Neben-Zollamt II | frisches Fleisch. |

(2.) Die von dem Reichskanzler unter dem 25. d. M. erlassenen Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 30. April 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

# Änderungen
## der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im §. 6 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" erhalten die beiden ersten Sätze unter III folgende Fassung:

Zur Verwendung für Handfeuerwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen sind zulässig, wenn sie in Kisten oder Fässern fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Postpaketadresse als auch auf der Sendung selbst bezeichnet sind. Die Patronen müssen für Zentralfeuer bestimmt und außerdem derart beschaffen sein, daß weder ein Ablösen der Kugel oder ein Herausfallen der Schrote noch ein Ausstreuen des Pulvers stattfinden kann; Pappepatronen müssen eine Wandstärke von mindestens 0,7 Millimeter haben.

2) Im §. 18 „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen und zur Einholung von Wechselakzepten" erhält der erste Satz des Abs. VI nachstehende Fassung:

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung an ihn zurückgesandt oder an eine andere innerhalb des Deutschen Reichs wohnende Person weitergesandt werde.

3) Im §. 36 „Bestellung und Bestellgebühren" ist unter VII als zweiter Satz nachzutragen:

Diese Gebühr wird für Postanweisungen auch dann erhoben, wenn die Geldbeträge auf ein Girokonto der Reichsbank überwiesen werden.

4) In demselben §. (36) ist im Abs. X hinter „q) für Zeitungen usw. . . . . 32 Pf." einzuschalten.

r) für Zeitungen, die wöchentlich zweiundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 34 Pf.,

s) für Zeitungen, die wöchentlich dreiundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 36 Pf.,

t) für Zeitungen, die wöchentlich vierundzwanzig- bis achtundzwanzigmal bestellt werden . . . . . 38 Pf.,

Sodann ist statt „r)" zu setzen:

u)

5) Im §. 39 „An wen die Bestellung geschehen muß" erhält der zweite Satz des Abs. IV nachstehende Fassung:

Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so gilt der Gastwirt auch dann als bevollmächtigt zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefsendungen und gewöhnlicher Pakete, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

---

Die Änderung zu 1 tritt mit dem 1. Januar 1904, die übrigen Änderungen treten mit dem 15. Mai 1903 in Kraft.

Berlin, W. 66, den 25. April 1903.

Der Reichskanzler.
J. V.
Kraetke.

---

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats April 1903 betragen für:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen . . . . . | 15 | M. | 64 | Pf. |
| 2. | „ „ | Roggen . . . . . | 13 | „ | 17 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste . . . . . | 15 | „ | 01 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer . . . . . | 14 | „ | 96 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen . . . . . | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh . . . . . | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ „ | Heu . . . . . | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz . . . . . | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz . . . . . | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf . . . . . | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats April 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Mai 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm | Hafer . . . . . | 16 | M. | — | Pf. |
| „ „ | Stroh . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |
| „ „ | Heu . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |

Neustrelitz, den 5. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Johannes Geertz in Neubrandenburg und Ernst Demien hieselbst zu etatsmäßigen Postassistenten mit Wirkung vom vom 1. Mai d. J. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. Mai 1903.

Hierzu: Nr. 20 und 21 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 16.** Neustrelitz, den 14. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. Weitere Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl.

## II. Abteilung.

Großherzogliche Landesregierung bringt in der Anlage das Wahlreglement für den deutschen Reichstag in der vom Bundesrate beschlossenen abgeänderten Fassung (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April 1903 — Reichsgesetzblatt Nr. 20, Seite 201 —) — jedoch ohne die Anlagen C und D (vergl. Bundesgesetzblatt von 1870, Seite 289 bis 310 und Seite 488 und 489, Reichsgesetzblatt 1871, Seite 35 bis 45, R.-G.-Bl. 1873, S. 144 und 145, S. 373 und 374, R.-G.-Bl. 1876, S. 275 und 276 und R.-G.-Bl. 1891, S. 111) — zur allgemeinen Kenntnis.

Gleichzeitig werden die Obrigkeiten aufgefordert, die nach §. 11 des Wahlreglements erforderlichen Einrichtungen rechtzeitig zu treffen.

Die Umschläge für die Stimmzettel werden zugleich mit den Wahlprotokollen und Gegenlisten den Obrigkeiten rechtzeitig zugehen.

Neustrelitz, den 7. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

**Anlage** zu Nr. 16
des Offiziellen Anzeigers von 1903.

# Wahlreglement für den Deutschen Reichstag

vom 28. Mai 1870 mit den Änderungen nach der Bekanntmachung vom 28. April 1903.

## §. 1.

Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbständigen Gutsbezirk usw.) ist gemäß §. 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbständigen Gutsbezirks, Magistrate usw.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§. 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke geteilt sind (§. 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§. 12, 13 Nr. 4, Absatz 2, und §. 15 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundes-Gesetzblatt S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

## §. 2.

Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maßgabe des §. 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf §. 3 des Reglements sowie unter Angabe des

Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im §. 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§. 3.

Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb acht Tagen nach dem Beginn der gemäß §. 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorietät beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Beteiligten bekannt gemacht sein.

§. 4.

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§. 5.

Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§. 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§. 6.

Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§. 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

§. 7.

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirke vereinigt, große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke geteilt werden.

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

§. 8.

Die zuständigen Behörden haben für jeden Wahlbezirk den Wahlvorsteher, welcher die Wahl zu leiten hat, und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen, sowie das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

Alles dies, sowie die Abgrenzung der Wahlbezirke und Tag und Stunde der Wahl (§. 9 des Reglements), ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von den Gemeindevorständen in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 9.

Der Tag der Wahl wird von dem Bundespräsidium festgesetzt.

Die Wahlhandlung beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 7 Uhr Nachmittags geschlossen (§. 17).

§. 10.

Der Wahlvorsteher (§. 8 des Reglements) ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer

und ladet dieselben mindestens zwei Tage vor dem Wahltermine ein, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Die Wahlvorsteher, Beisitzer und Protokollführer erhalten keine Vergütung. Sie dürfen kein unmittelbares Staatsamt bekleiden (§. 9 des Gesetzes).

## §. 11.

Der Tisch, an welchem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er von allen Seiten zugänglich ist.

Auf diesen Tisch wird ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginne der Abstimmung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein (§. 10 Abs. 2 des Gesetzes); sie sollen 9 zu 12 cm groß und von mittelstarkem Schreibpapier sein und sind von dem Wähler in einem mit amtlichem Stempel versehenen Umschlage, der sonst kein Kennzeichen haben darf, abzugeben. Die Umschläge sollen 12 zu 15 cm groß und aus undurchsichtigem Papier hergestellt sein; sie sind in der erforderlichen Zahl bereitzuhalten.

Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer Nebenräume, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstische getrennten Nebentischen Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Reglements ist im Wahllokal auszulegen.

## §. 12.

Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein. Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

§. 13.

Während der Wahlhandlung dürfen in dem Wahllokale weder Beratungen stattfinden noch Ansprachen gehalten noch Beschlüsse gefaßt noch Stimmzettel aufgelegt oder verteilt werden.

Ausgenommen hiervon sind die Beratungen und Beschlüsse des Wahlvorstandes, welche durch die Leitung des Wahlgeschäfts bedingt sind.

§. 14.

Zur Stimmabgabe sind nur diejenigen zuzulassen, welche in die Wählerliste aufgenommen sind (§. 8 des Gesetzes).

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§. 15.

Der Wähler, welcher seine Stimme abgeben will, nimmt von einer durch den Wahlvorstand in der Nähe des Zuganges zu dem Nebenraum oder Nebentische (§. 11 Abs. 4) aufzustellenden Person einen abgestempelten Umschlag an sich. Er begibt sich sodann in den Nebenraum oder an den Nebentisch, wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckt, tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Vertreter (§. 12), der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

Wähler, welche durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich der Beihülfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch (Abs. 1) nicht begeben haben.

Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentische (Abs. 1) nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

§. 16.

Der Protokollführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste.

§. 17.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärt der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Nachdem dieses geschehen ist, dürfen keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Die Umschläge werden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt. Zugleich wird die Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste festgestellt (§. 16). Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies nebst dem etwa zur Aufklärung Dienlichen im Protokoll anzugeben.

§. 18.

Sodann erfolgt die Prüfung der Umschläge und Stimmzettel. Einer der Beisitzer öffnet jeden Umschlag, nimmt den Stimmzettel heraus und übergibt diesen dem Wahlvorsteher, der ihn laut vorliest und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung weiterreicht.

Der Protokollführer nimmt den Namen jedes Kandidaten in das Protokoll auf, vermerkt dabei jede dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählt die Stimmen laut. In gleicher Weise führt einer der Beisitzer eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste (§. 16) beim Schlusse der Wahlhandlung von dem Wahlvorstande zu unterschreiben und dem Protokolle beizufügen ist.

§. 19.

Ungültig sind:

1. Stimmzettel, welche nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder welche in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind;
2. Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier sind;
3. Stimmzettel, welche mit einem Kennzeichen versehen sind;
4. Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
5. Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

6. Stimmzettel, welche auf eine nicht wählbare Person lauten;
7. Stimmzettel, welche eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthalten.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende Stimmzettel gelten als eine Stimme; in einem Umschlag enthaltene, auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel sind ungültig.

§. 20.

Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es nach §. 13 des Gesetzes einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizufügen; in diesem sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag anzuschließen.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlergebnisses nicht in Anrechnung.

§. 21.

Alle Stimmzettel und Umschläge, die nicht nach §. 20 des Reglements dem Protokolle beizufügen sind, hat der Wahlvorsteher in Papier einzuschlagen und zu versiegeln und so lange aufzubewahren, bis der Reichstag die Wahl definitiv für gültig erklärt hat.

§. 22.

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem unter Litt. B. anliegenden Formular aufzunehmen. B.

§. 23.

Die Wahlkreise (§. 6 des Gesetzes) weist das unter Litt. C. anliegende Verzeichnis nach.

In jedem derselben ist Ein Abgeordneter zu wählen.

§. 24.

Die zuständige Behörde hat für jeden Wahlkreis einen Wahlkommissar zu ernennen und dies öffentlich bekannt zu machen.

§. 25.

Die Wahlprotokolle (§. 22) mit sämtlichen zugehörigen Schriftstücken sind von den Wahlvorstehern ungesäumt, jedenfalls aber so zeitig dem Wahlkommissar einzureichen, daß sie spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine in dessen Hände gelangen.

Die Wahlvorsteher sind für die pünktliche Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich.

§. 26.

Behufs Ermittelung des Wahlergebnisses beruft der Wahlkommissar auf den vierten Tag nach dem Wahltermine in ein von ihm zu bestimmendes Lokal mindestens sechs und höchstens zwölf Wähler, welche ein unmittelbares Staatsamt nicht bekleiden, aus dem Wahlkreise zusammen und verpflichtet dieselben als Beisitzer mittels Handschlags an Eidesstatt.

Außerdem ist ein Protokollführer, welcher ebenfalls Wähler sein muß, aber Beamter sein darf, zuzuziehen und in gleicher Weise zu verpflichten.

Der Zutritt zu dem Lokale steht jedem Wähler offen.

§. 27.

In dieser Versammlung (§. 26) werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt.

Das Ergebnis wird verkündet und demnächst durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter bekannt gemacht.

Über die Handlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Zahl der Wähler sowie der gültigen und ungültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten gefallenen Stimmen für jeden einzelnen Wahlbezirk ersichtlich sein muß, und in welchem die Bedenken zu erwähnen sind, zu denen die Wahlen in einzelnen Bezirken etwa Veranlassung gegeben haben.

Zur Beseitigung solcher Bedenken ist der Wahlkommissar befugt, die von den Wahlvorstehern aufbewahrten Stimmzettel und Umschläge (§. 21 des Reglements) einzufordern und einzusehen.

§. 28.

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in dem Wahlkreise abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamiert.

Hat sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausgestellt, so hat der Wahlkommissar die Vornahme einer engern Wahl zu veranlassen (§. 12 des Gesetzes).

§. 29.

Der Termin für die engere Wahl ist von dem Wahlkommissar festzusetzen und darf nicht länger hinausgeschoben werden, als höchstens 14 Tage nach der Ermittelung des Ergebnisses der ersten Wahl (§§. 26 und 27 des Reglements).

§. 30.

Auf die engere Wahl kommen nur diejenigen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (§. 12 des Gesetzes). Sind auf mehrere Kandidaten gleich viele Stimmen gefallen, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird, darüber, welche beiden Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen sind.

In der wegen Vornahme der engeren Wahl nach Vorschrift des §. 8 des Reglements zu erlassenden Bekanntmachung sind die beiden Kandidaten, unter denen zu wählen ist, zu benennen, und es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß alle auf andere Kandidaten fallenden Stimmen ungültig seien.

§. 31.

Die engere Wahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften statt, wie die erste.

Insbesondere bleiben die Wahlbezirke, die Wahllokale und die Wahlvorsteher unverändert, soweit nicht eine Ersetzung der letzteren oder eine Verlegung der Wahllokale nach dem Ermessen der zur Bestimmung hierüber nach den §§. 6 und 8 des Reglements berufenen Behörden geboten erscheint.

Dergleichen Abänderungen sind nach Vorschrift des §. 8 des Reglements bekannt zu machen, ohne daß jedoch hierfür oder für die rücksichtlich der engeren Wahl sonst erforderlichen Bekanntmachungen (§§. 8 und 30 des Reglements) die dort festgesetzte Frist eingehalten zu werden braucht.

Auch ist die Bescheinigung darüber, daß die erwähnten Bekanntmachungen in ortsüblicher Weise erfolgt sind, nicht auf der Wählerliste zu erteilen, sondern von den Gemeindevorständen den Wahlvorstehern noch vor dem Wahltermine besonders einzureichen.

Bei der engeren Wahl sind dieselben Wählerlisten anzuwenden, wie bei der ersten Wahlhandlung. Sie sind zu diesem Zwecke von den Wahlakten zu trennen und den Wahlvorstehern zuzustellen. Eine wiederholte Auslegung und Berichtigung derselben findet nicht statt.

## §. 32.

Tritt bei der engeren Wahl Stimmengleichheit ein, so entscheidet das Los, welches durch die Hand des Wahlkommissars gezogen wird.

## §. 33.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntnis zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben sowie zum Nachweise, daß er nach §. 4 des Gesetzes wählbar ist, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

## §. 34.

Lehnt der Gewählte ab oder erklärt der Reichstag die Wahl für ungültig, so hat die zuständige Behörde sofort eine neue Wahl zu veranlassen. Für die Wahl gelten die Vorschriften des §. 31; bei den zu erlassenden Bekanntmachungen ist jedoch die im §. 8 bestimmte achttägige Frist einzuhalten.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn für ausgeschiedene Mitglieder des Reichstags während des Laufes derselben Legislaturperiode Ersatzwahlen stattfinden.

Tritt einer dieser Fälle später als ein Jahr nach den allgemeinen Wahlen ein, so müssen die gesamten Wahlvorbereitungen, mit Einschluß der Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten, erneuert werden (§. 8 Abs. 3 des Gesetzes).

§. 35.

Sämtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahlen in den Wahlbezirken, als über die Zusammenstellung der Ergebnisse, werden von dem Wahlkommissar unverzüglich der zuständigen Behörde eingereicht, welche dieselben der Zentralverwaltungsbehörde zur weiteren Mitteilung an den Reichstag des Norddeutschen Bundes vorzulegen hat.

§. 36.

Die in Gemäßheit der in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Verwaltungsorganisationen nach den §§. 2, 3, 6, 8, 24, 34 und 35 zur Zeit zuständigen Behörden weist das unter Litt. D. anliegende Verzeichnis nach.

**Anlage A.**

# Wähler-Liste

der Stadt . . . . . .
(der Gemeinde) . . . . . .
(des Gutsbezirks) . . . . . .

**Wahlbezirk №** . . . . . { der Stadt . . . . . (der Gemeinde) . . . . . (des Gutsbezirks) . . . . } des Kreises . . . (des Amts).

| Laufende № der Wähler | Zuname | Vorname | Alter, Jahre | Stand oder Gewerbe | Wohnort | Vermerk der erfolgten Stimm-Abgabe. (§. 16 des Reglements) | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ordentliche Wahl | | Nachwahl | | |
| | | | | | | Erste Wahlhandlung | Engere Wahl | Erste Wahlhandlung | Engere Wahl | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| 1. | Abel | Karl | 35 | Bauer | Clausdorf | † | | | | |
| 2. | Alert | Friedrich | 45 | Arbeiter | „ | | | | | |
| 3. | Arnold | Heinrich | 37 | Schulze | „ | † | | | | |
| ~~4.~~ | ~~Arnold~~ | ~~Ludwig~~ | ~~25~~ | ~~Pächter~~ | ~~„~~ | | | | | Nr. 4 ist noch nicht 25 Jahre alt, daher gestrichen am . . ten . . . (Unterschrift.) |
| 5. | Böhm | Ernst | 42 | Bäcker | „ | | | | | |
| ~~6.~~ | ~~Böhm~~ | ~~Peter~~ | ~~70~~ | ~~Kesselflicker~~ | ~~„~~ | | | | | Nr. 6 hält sich nur vorübergehend in Clausdorf auf, gestrichen auf Entscheidung des Landrats (Amtmanns, Oberbeamten, Magistrats usw.) vom . . ten . . (Unterschrift.) |
| 7. | Brandt | Wilhelm | 50 | Schmiedemstr. | „ | | | | | |
| 8. | Brass | Michael | 30 | Brauer | „ | | | | | |
| 9. | Braun | Emil | 40 | Gastwirt | „ | † | | | | |
| ~~10.~~ | ~~Cohn~~ | ~~Hirsch~~ | ~~39~~ | ~~Handelsmann~~ | ~~„~~ | | | | | Nr. 10 ist in Konkurs, daher gestrichen am . . ten . . (Unterschrift.) |
| 11. | Cohn | Meyer | 48 | Schankwirt | „ | † | | | | |
| 12. | Donner | Max | 28 | Müller | Buschmühle | † | | | | |

usw.

N. . . . . den . . . ten . . . . . .

**Der Gemeindevorstand.** (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Unterschrift).

(Nachtrag. Siehe folgende Seite).

## Nachtrag.

| Laufende № der Wähler | Zuname | Vorname | Alter, Jahre | Stand oder Gewerbe | Wohnort | Vermerk der erfolgten Stimm-Abgabe (§. 16 des Reglements) | | | | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | Ordentliche Wahl | | Nachwahl | | |
| | | | | | | Erste Wahlhandlung | Engere Wahl | Erste Wahlhandlung | Engere Wahl | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. | 11. |
| 215 | Friedrich | Philipp | 55 | Bauer | Clausdorf | | | | | Nr. 215 hat erst nach Aufstellung der Wähler-Liste hier seinen Wohnsitz aufgeschlagen, nachgetragen am . . ten . . . . (Unterschrift). |
| 216 | Kaul | Ernst | 26 | Barbier | „ | | | | | Nr. 216 aus Versehen übergangen, nachgetragen wie vor. (Unterschrift.) |

usw.

Abgeschlossen*) N. . . . . ., den . . ten . . . . . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Unterschrift.)

Daß die vorstehende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom . . ten . . . . . 19 . . bis zum . . ten . . . . . 19 . . zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, sowie daß die Abgrenzung des Wahlbezirks, der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters, Lokal, Tag und Stunde der Wahl acht Tage vor dem Wahltermine in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind, wird hierdurch bescheinigt.

N. . . . . ., den . . ten . . . . . 19 . .

Der Gemeindevorstand. (Kommunevorstand, Ortsvorstand, Magistrat usw.)

(Siegel.) (Unterschrift.)

*) Auf dem Exemplar, welches der Wahlvorsteher erhält, ist hinzuzusetzen:
„mit der amtlichen Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Haupt-Exemplar der Wähler-Liste völlig übereinstimmt",
und in der Bescheinigung über die Auslegung statt der Worte:
„die vorstehende Wähler-Liste zu schreiben: „das Haupt-Exemplar der vorstehenden Wähler-Liste"

**Anlage B zum Wahlreglement.**

Verhandelt ....., den ten 19.....

Behufs der auf heute anberaumten Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reichs für den ten Wahlkreis

des .....

war

wird in städtischen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem aus der Ortschaft .....
- und .....
- bestehenden Wahlbezirke Nr. .....
- des Kreises .....
- (des Amtes) .....

wird in ländlichen Wahlbezirken durchstrichen.
- in dem Wahlbezirke Nr. .....
- der Stadt .....
- (des Fleckens) .....
- (der Gemeinde) .....

der unterzeichnete .....

zum Wahlvorsteher ernannt.

Dieser hatte aus der Zahl der Wähler zum Protokollführer den .....

.....

und zu Beisitzern

1. .....
2. .....
3. .....
4. .....
5. .....
6. .....

ernannt und zwei Tage vor dem Wahltermin eingeladen, beim Beginne der Wahlhandlung zur Bildung des Wahlvorstandes zu erscheinen.

Dieselben hatten sich eingefunden, und der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um 10 Uhr Vormittags damit, daß er dieselben mittels Handschlags an Eidesstatt verpflichtete.

Auf dem Tische, an welchem der Wahlvorstand Platz nahm, wurde ein verdecktes Gefäß zum Hineinlegen der Stimmzettel (Wahlurne) aufgestellt, nachdem sich der Wahlvorstand überzeugt hatte, daß die Wahlurne leer sei.

Damit der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel in den Umschlag zu stecken vermochte, war .....

(Beschreibung der Absonderungsvorrichtung.)

.....

.....

Durch den Wahlvorstand war in der Nähe des Zuganges zu d..... — Nebenraum..... — Nebentisch..... —*) für die Bereithaltung der abgestempelten Umschläge aufgestellt worden .....

.....

.....

Von den erschienenen Wählern begab sich jeder einzeln, nachdem er einen Umschlag ausgehändigt erhalten hatte — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*), wo er seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag steckte. Er trat sodann an den Vorstandstisch heran, nannte seinen Namen sowie auf Erfordern seine Wohnung und übergab den Umschlag mit dem Stimmzettel, sobald der Protokollführer den Namen in der Wählerliste aufgefunden hatte, dem Wahlvorsteher, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legte.

Hierbei mußten von dem Wahlvorsteher zurückgewiesen werden:

wird durchstrichen, soweit die bezeichneten Fälle nicht vorgekommen sind.

1. weil der Wähler den Stimmzettel nicht in einem amtlich gestempelten Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel,
2. weil der Wähler den Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollte,
   ..... Stimmzettel.

Auch mußten ..... Wähler von der Stimmgebung zurückgewiesen werden, weil sie sich trotz erhaltener Aufforderung weigerten, — in den Nebenraum — an den Nebentisch —*) zu treten, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Der Protokollführer vermerkte die Stimmabgabe jedes Wählers, indem er neben dessen Namen in der dazu bestimmten Spalte der Wählerliste ein Kreuz machte.

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Um 7 Uhr Nachmittags erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen.

Die Umschläge wurden aus der Wahlurne genommen und uneröffnet gezählt.

Die Anzahl der Umschläge betrug .....

wird durchstrichen, wenn die Zahlen nicht übereinstimmen.

Dieselbe stimmte mit der Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war, überein.

wird durchstrichen, wenn die Zahlen übereinstimmen.

Dieselbe war um ..... $\frac{\text{größer}}{\text{kleiner}}$ als die Zahl derjenigen Wähler, neben deren Namen in der Wählerliste der Abstimmungsvermerk gemacht war. Zur Aufklärung dieser Verschiedenheit, welche sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, dient folgendes:

.....

.....

.....

.....

Hierauf erfolgte die Eröffnung der Umschläge, indem einer der Beisitzer jeden Umschlag einzeln öffnete, den Stimmzettel herausnahm und ihn dem Wahlvorsteher übergab, der ihn laut vorlas und nebst dem Umschlag einem anderen Beisitzer weiterreichte, der die Stimmzettel nebst Umschlägen bis zum Ende der Wahlhandlung aufbewahrte.

Der Protokollführer nahm den Namen jedes Kandidaten, welcher Stimmen erhielt, in das Protokoll auf, vermerkte dabei jede, dem Kandidaten zugefallene Stimme und zählte die Stimmen laut. In gleicher Weise führte der Beisitzer

.....

eine Gegenliste, welche ebenso wie die Wählerliste beim Schlusse der Verhandlung von dem Wahlvorstand unterschrieben und dem Protokolle beigefügt wurde.

Durch Beschluß des Wahlvorstandes wurden für ungültig erklärt:

1. weil die Stimmzettel nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag übergeben worden waren (§. 19 Ziffer 1),
   die Stimmzettel Nr. .....

2. weil die Stimmzettel in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden waren (§. 19 Ziffer 1),
   die Stimmzettel Nr. .....
3. weil die Stimmzettel nicht von weißem Papier waren (§. 19 Ziffer 2),
   die Stimmzettel Nr. .....
4. weil die Stimmzettel mit einem Kennzeichen versehen waren (§. 19 Ziffer 3),
   die Stimmzettel Nr. .....
5. weil die Stimmzettel keinen oder keinen lesbaren Namen enthielten (§. 19 Ziffer 4),
   die Stimmzettel Nr. .....
6. weil aus den Stimmzetteln die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen war (§. 19 Ziffer 5),
   die Stimmzettel Nr. .....
7. weil die Stimmzettel auf eine nicht wählbare Person lauteten (§. 19 Ziffer 6),
   die Stimmzettel Nr. .....
8. weil die Stimmzettel eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber dem Gewählten enthielten (§. 19 Ziffer 7),
   die Stimmzettel Nr. .....

Außer Berücksichtigung mußten gemäß § 19 Abs. 2 ..... Umschläge gelassen werden, in denen mehrere auf verschiedene Personen lautende Stimmzettel enthalten waren, nämlich die Umschläge Nr. .....*)

Mehrere gleichlautende Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. ..... und wurden je als ein Stimmzettel gezählt*)

Keine Stimmzettel fanden sich in den Umschlägen Nr. .....*)

Dagegen wurden die nachbezeichneten Stimmzettel, hinsichtlich deren sich die nachstehenden Bedenken ergeben hatten, aus folgenden Gründen durch Beschluß des Wahlvorstandes für gültig erklärt:

1. Stimmzettel Nr. .....
2. Stimmzettel Nr. .....

.....

.....

.....

.....

*) Das Unzutreffende ist zu durchstreichen.

Die sämtlichen vorbezeichneten Stimmzettel und Umschläge, hinsichtlich deren es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hatte, wurden mit fortlaufenden, den vorstehend angegebenen entsprechenden Nummern versehen und dem Protokolle beigefügt.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .

Ungültige Stimmzettel sowie außer Berücksichtigung gelassene Umschläge waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . .

Es haben erhalten:

beispielsweise Angabe, die zu durchstreichen ist.

Gutsbesitzer Karl Weiß in Helldorf — 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. **10.** 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. **20.** 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. **30.** 31.

zusammen 31 Stimmen.)

1. ..... zusammen ..... Stimmen.

2. ..... zusammen ..... Stimmen.

3. ..... zusammen ..... Stimmen.

4. ..... zusammen ..... Stimmen.

5. ..... zusammen ..... Stimmen.

6. ..... zusammen ..... Stimmen.

Im ganzen wie oben . . . Stimmen.

Nachdem der Wahlvorsteher dieses Ergebnis verkündet hatte, versiegelte er alle Stimmzettel und Umschläge, welche nicht dem Protokolle beigefügt sind, und nahm sie in Verwahrung.

Die nicht zur Verwendung gelangten Umschläge ( Stück) sind wieder angeschlossen.

Zu keiner Zeit der Wahlhandlung waren weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig oder der Wahlvorsteher und der Protokollführer gleichzeitig abwesend.

Gegenwärtige Verhandlung ist vorgelesen, von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, deren keiner ein unmittelbares Staatsamt bekleidet, genehmigt und wie folgt vollzogen.

V. w. o.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 17.** Neustrelitz, den 20. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. Fernere Bekanntmachung, betreffend die bevorstehenden Neuwahlen zum Deutschen Reichstag.

## II. Abteilung.

Großherzogliche Landesregierung bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß für die am 16. Juni d. J. stattfindende Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage für den hiesigen Wahlkreis der Landgerichtsrat Fölsch hierselbst zum Landesherrlichen Kommissarius bestellt worden ist.

Gleichzeitig wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 30. März d. J. in der Anlage A das Verzeichnis der einzelnen **Wahlbezirke** sowie der ernannten **Wahlvorsteher** und deren **Stellvertreter** hierdurch veröffentlicht, die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter von ihrer Ernennung in Kenntnis zu setzen, auch das Wahllokal zu bestimmen. **Sämtliche Gemeindevorstände** haben nicht nur die Namen des Wahlvorstehers ihres Wahlbezirks und dessen Stellvertreters, sondern auch das Wahllokal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 16. Juni 1903 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 10 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protokollführer und die Beisitzer zu ernennen und mindestens 2 Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichswahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotokolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des **dritten** Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlkommissar Landgerichtsrat Fölsch in Neustrelitz einzusenden (§. 25 des Reglements).

Es wird weiter auf das Folgende aufmerksam gemacht:

I. Durch Beschluß des Bundesrats hat das bisherige Wahlreglement für den Reichstag eine Reihe von Abänderungen erfahren — siehe die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. April d. J. in Nr. 20 des Reichsgesetzblatts und die diesseitige Bekanntmachung vom 7. ds. Mts. in Nr. 16 des Offiziellen Anzeigers —, bezüglich welcher zur Nachachtung insbesondere auf das Nachstehende hingewiesen wird:

1. Die Wahlhandlung ist nicht, wie bisher, um 6 Uhr, sondern erst um **7 Uhr** Abends zu schließen.

2. Die Stimmzettel sind von den Wählern abweichend von dem bisherigen Verfahren **in einem mit einem amtlichen Stempel versehenen Umschlage** abzugeben, der sonst keine Kennzeichen haben darf.

   Die zu verwendenden Umschläge werden den Obrigkeiten mit dem amtlichen Stempel versehen von hier aus gleichzeitig mit den Formularen für die Wahlprotokolle und Gegenlisten zur Überweisung an die Wahlvorstände übersandt werden (siehe die Bestimmung unter Ziffer 4 der Bekanntmachung vom 30. März d. J.) und zwar in einer dem voraussichtlichen Bedarf reichlich entsprechenden Anzahl.

3. Es ist entweder durch Bereitstellung eines oder mehrerer **Nebenräume**, die nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden sind, oder durch Vorrichtungen an einem oder mehreren von dem Vorstandstisch getrennten **Nebentischen** Vorsorge dafür zu treffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet in den Umschlag zu legen vermag.

Stimmzettel, welche die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag oder welche sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel solcher Wähler, welche sich in den Nebenraum oder an den Nebentisch nicht begeben haben. — Der Wahlvorsteher hat darauf zu halten, daß die Wähler in dem Nebenraum oder an dem Nebentisch nur solange verweilen, als unbedingt erforderlich ist, um den Stimmzettel in den Umschlag zu stecken.

Die Fürsorge für die Bereitstellung dieser neu vorgeschriebenen **Absonderungsvorrichtungen** (Nebenraum oder Nebentisch) ist Sache der Obrigkeiten, welche das Wahllokal zu bestimmen haben.

II. In jedem Wahllokal muß ein Abdruck des Wahlgesetzes und des Wahlreglements zur Einsicht ausliegen; den Obrigkeiten wird daher gleichzeitig mit den Wahlprotokollen 2c. die erforderliche Anzahl von Abdrücken des Wahlgesetzes und des abgeänderten Wahlreglements zur Auslegung in den Wahllokalen zugesandt werden.

III. An nachstehende Bestimmungen des Wahlreglements wird wiederholt erinnert:

1. Die Wählerlisten sind mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes darüber, daß und wie lange die Auslegung geschehen, zu versehen (§. 2 Abs. 3 des Reglements).

2. Bei Berichtigungen der Wählerlisten sind die Gründe der Streichungen und Einschreibungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken (§. 4 des Reglements).

3. Nachdem beide Exemplare der Wählerlisten nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements am zweiundzwanzigsten Tage nach dem Beginne der Auslegung unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, ist das Hauptexemplar nebst den Belagstücken von den Obrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Übereinstimmung mit dem Hauptexemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen.

4. Die Wählerlisten und die Gegenlisten sind vom Wahlvorstande, d. h. dem Wahlvorsteher, dem Protokollführer und den Beisitzern, (§. 18 Abs. 2 des Reglements) zu unterschreiben.

5. Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit es einer Beschlußfassung des Wahlvorstandes bedurft hat, sind dem Protokolle beizufügen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen; auch sind die Gründe in dem Protokolle kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind (§. 20 Abs. 1 des Reglements).

Soweit die Ungültigkeitserklärung des Stimmzettels aus der Beschaffenheit des Umschlags abgeleitet wurde, ist auch der Umschlag dem Protokolle anzuschließen.

Neustrelitz, den 14. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

**A.**

# Verzeichnis

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreise.

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| | Neustrelitz: | | |
| 1. | Bruchstraße, Burg, Georgstraße, Hinterm Schloß, Markt, Am Paradeplatz, Sassenstraße, Schloßstraße, Seestraße, Tiergartenstraße und Töpferstraße . . . . . | Hofapotheker Dr. Zander. | Kassier der Ersparnisanstalt Krüger. |
| 2. | Glambeckerstraße, Glambeckernebenstraße, Hohenzieritzerstraße, Luisenstraße und Töpferberg . | Kaufmann Lütcke. | Kaufmann Degner. |
| 3. | Mühlenstraße, Sandberg, Zierkerstraße, Fasanerie, Hundehof, die Ausbauten (Rudow, Steinwalde, Sophienhof, Tacks Ausbau, Benzins Ausbau, Fuests Ausbau, Kiebitzbruch, Sandschale, Wiesenthal), Torwitz, Bahnwärterhäuser Nr. 3 und 4 | Kupferschmiedemeister Grobbecker. | Gehöftsbesitzer Puhlmann. |
| 4. | Am Bahnhofe, Augustastraße, Bahnhofstraße, Elisabethstraße, Kasernenstraße und Strelitzerstraße | Hoflieferant Schultz. | Rentier Scheibel. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| | Neubrandenburg: | | |
| 5. | Die westlich des Straßenzuges Eisenbahnstraße, Palaisstraße und Stargarderstraße innerhalb der Stadtmauern belegenen Stadtteile mit Ausschluß der genannten Straßen und der Ringstraßen . | Rechtsanwalt Voß. | Apotheker Schaaf. |
| 6. | Eisenbahnstraße, Palaisstraße, Stargarderstraße und die östlich dieses Straßenzuges innerhalb der Stadtmauern belegenen Stadtteile mit Ausschluß der Ringstraßen . | Rechtsanwalt Sauerwein. | Kaufmann O. Giesecke. |
| 7. | Die Ringstraßen westlich des Straßenzuges Eisenbahn-, Palais- und Stargarderstraße, die Vorstädte, Ausbauten und Wohnungen vor dem Treptower Tore bis zur 5. Werderstraße einschließlich und vor dem Eisenbahntore westlich des Bahnhofes . . . . . | Kämmerer Moldt. | Rentier Schlosser. |
| 8. | Die Ringstraßen östlich des Straßenzuges Eisenbahn-, Palais- und Stargarderstraße, die Vorstädte, Ausbauten und Wohnungen | | |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| | vor dem Eisenbahntore vom Bahnhofe einschließlich ab nach Osten, vor dem Friedländer Tore, vor dem Neuen Tore und vor dem Stargarder Tore . | Landsyndikus Raspe. | Kaufmann W. Jäger. |
| | Friedland: | | |
| 9. | Stadtviertel A und B . | Rechnungsrat Richter. | Rentier L. Lehmann. |
| 10. | Stadtviertel C und D . | Rentier Fr. Hagemann. | Kaufmann U. Roeser. |
| 11. | Sämtliche Wohnhäuser außerhalb der Ringmauer und die Ausbauten Bauersheim, Heinrichshöhe, Carolinenhof, Mohrmannshof, Walkmühle, Ziegelei, Kavel, Woldegker Chausseehaus . . . . . | Rentier G. Schönfeld. | Rentier E. Johannsen. |
| | Woldegk: | | |
| 12. | Die Wohnhäuser Nr. 1 bis 250 inkl. . . . . | Senator Nehrenst. | Rentier Wendelburg. |
| 13. | Die Wohnhäuser Nr. 251 bis 385, die Ausbauten, das Krankenhaus, der Bahnhof, die Zuckerfabrik, das Chausseehaus, die Ziegeleien und das übrige Stadtgebiet . . . . . | Senator Behnke. | Senator Frommont. |
| | Strelitz: | | |
| 14. | Die Schloßstraße, Prediger-, Kirch- und Mühlenstraße, | | |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| | Markt, Beguinen- und Stendlitzerstraße . . . | Apotheker A. Voß. | Fabrikbesitzer G. Weise. |
| 15. | das übrige Stadtgebiet . | Landmann H. Müller. | Rentier E. Kißhauer. |
| 16. | Fürstenberg mit Schloßfreiheit, Bauhof und Amtsgebiet . . . . . | Rentier Aug. Richter. | Tuchmachermeister G. Wusterhausen. |
| 17. | Wesenberg . . . . | Kaufm. Fr. Gerstenberg. | Ackerbürg. Chr. Drücker. |
| 18. | Stargard . . . . | Senator Eilmann. | Senator Ad. Meinhard. |
| | Amt Stargard: | | |
| 19. | Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz . . | Pächter Thilo. | Pächter Schütt. |
| 20. | Teschendorf mit Mühle, Rosenhagen, Sabel . . | Pächter Winkelmann. | Pächter Saur. |
| 21. | Dewitz mit der Meierei, Marienhof nebst Ziegelei, Quastenberg . . . . | Pächter Lemcke. | Pächter Stührmann. |
| 22. | Sponholz mit Mühle, Chausseehaus, Landbriefträgerhaus und Bahnhaltestelle, Küssow . . | Pächter Mann. | Pächter Beerbaum. |
| 23. | Pragsdorf und Bannenbrück | Gutsverwalt. Schwartz. | Schmied Strandt. |
| 24. | Warlin mit Bahnwärterhaus . . . . . | Pächter Blanck. | Krüger Sumpke. |
| 25. | Glienke mit Mühlen und Krug . . . . . | Schulze Maaß. | Erbpächter Kirchstein. |
| 26. | Rühlow mit Andreashof und Bahnwärterhaus . | Schulze Barteld. | Bauer Bollmann. |
| 27. | Georgendorf . . . . . | Schulmeister Stäbener. | Schulze Buhse. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 28. | Neetzka mit Bahnwärterhaus, Katzenhagen mit Bahnwärterhaus, Neu-Käbelicher Unterförsterei | Pächter Hoffmann. | Pächter Wiese. |
| 29. | Alt-Käbelich, Neu-Käbelich | Pächter Krog. | Inspektor Kleemann. |
| 30. | Petersdorf mit Chausseehaus . . . . . | Schulze Kreienbring. | Bauer Schwarz. |
| 31. | Pasenow mit Chausseehaus, Johannesberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof . | Freischulze Toll. | Bauer Schriewer. |
| 32. | Badresch, Kl.-Daberkow . | Pächter Hampe. | Pächter Ramm. |
| 33. | Lindow . . . . . | Inspektor Eggert. | Schmied Stutzriehm. |
| 34. | Schönbeck, Hof und Dorf | Pächter Drevs. | Vizeschulze Neumann. |
| 35. | Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michaels Ausbau, Friedrichshof . | Bauer Chr. Heiden. | Freischulze Wüstenberg. |
| 36. | Golm . . . . . | Pächter Kolster. | Schmied Lehmann. |
| 37. | Neuendorf, Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere, Heidemühle . . . . . | Pächter Wendland. | Schulze Köppen. |
| 38. | Wulkenzin mit Brandmühle und Gischowshof, Neu-Rhäse mit Meiershof . | Schulze Semper. | Bauer Krüger. |
| 39. | Weitin mit Lindemannshof, Krappmühl . . . . . | Schulze Lehmann. | Bauer Chr. Rentner. |
| 40. | Zirzow mit Mühle . . | Pächter Drevs. | Müller Hoffschildt. |
| 41. | Ballwitz mit Wiesenbrück . | Schulze Schulz. | Bauer Carl Pagel. |
| 42. | Holldorf . . . . . | Freischulze Krog. | Bauer Maaß. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 43. | Rowa, Klein Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle . . . . . | Amtsrat Müller. | Inspektor Schmidt. |
| 44. | Gr. Nemerow mit Ahrendshof, Bornmühle, Bornshof u. Schönlage, Krickow mit Pulvermühle . . . | Schulze Schulz. | Krüger Ewald. |
| 45. | Bargensdorf mit Tannenkrug . . . . . | Schulze Prestin. | Bauer Tiedt. |
| | Amt Feldberg: | | |
| 46. | Bergfeld, Ollendorf nebst Chausseehaus und Steinmühle . . . . . | Pächter Cunitz. | Pächter Wendland. |
| 47. | Carpin mit Dianenhof, Georgenhof . . . . | Erbpachtgutsbesitzer Scheuch. | Schulze Röring. |
| 48. | Bredenfelde mit Neuhaus | Inspektor Baack. | Krüger Pagel. |
| 49. | Cantnitz . . . . . | Inspektor Höft. | Stellmacher Köster. |
| 50. | Läven mit Carwitzer Unterförsterei . . . . . | Pächter Herzberg. | Schmied Ahrendt. |
| 51. | Vorheide und Neugarten . | Pächter Schultz. | Schulze Bunge. |
| 52. | Carwitz und Neuhof . . | Schulze Benzin. | Pächter Hoffschildt. |
| 53. | Conow und Fürstenhagen | Pächter Wibelitz. | Schulze Schulz. |
| 54. | Lüttenhagen, Koldenhof mit Dolgener Teerofen . . | Pächter Schröder. | Schulze Köller. |
| 55. | Dolgen und Weitendorf . | Pächter Rohrbeck. | Schulze Krüger. |
| 56. | Feldberg mit Feldberger Hütte . . . . . | Fabrikbesitzer Schulz. | Schneidermstr. Schröder. |
| 57. | Gramelow mit Eulenkrug | Inspektor Nöhring. | Schuhmachermstr. Rogge. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 58. | Grünow . . . . . | Schulze Ribbeck. | Schöffe Bauer Pankow. |
| 59. | Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei . . | Pächter Winkelmann. | Pastor Meyer. |
| 60. | Krüselin m. Mühle, Mechow nebst Zubehör . . | Pächter Schönfeld. | Schulze Köster. |
| 61. | Plath mit Silberberg, Oltschlott . . . . . | Schulze Radloff. | Pächter Berling. |
| 62. | Rehberg . . . . . | Pächter Drews. | Krüger Rechlin. |
| 63. | Rödlin . . . . . | Pächter Uhthoff. | Fischer Saefkow. |
| 64. | Schlicht . . . . . | Pächter Weißenborn. | Schäfer Barteld. |
| 65. | Gr. Schönfeld mit Hoffelde | Pächter Nauck. | Schmied Rogge. |
| 66. | Triepkendorf, Hasselförde m. Labee, Sandkrug u. Waldsee . . . . . | Schulze Bentzin. | Schulze Gau. |
| 67. | Warbende mit Mühle und Flatow . . . . . | Pächter Runge. | Inspektor Beythin. |
| 68. | Watzkendorf und Friedrichsfelde . . . . . | Pächter Horn. | Pächter Buchholtz. |
| 69. | Grauenhagen mit Vogelsang | Pächter Hellwig. | Müller Bentzin. |
| | Amt Mirow: | | |
| 70. | Canow, Neu-Canow und Grünplan . . . . . | Buchhalter Zeitler. | Fischereipächter Koll. |
| 71. | Vietzen und Kotzow . . | Pächter Petersen. | Pächter Pezold. |
| 72. | Alt- und Neu-Gaarz mit der Gehrenschen Mühle | Pächter Wendland. | Pastor Staecker. |
| 73. | Kratzeburg und Dalmsdorf | Freischulze Möller. | Freischulze Krage. |
| 74. | Granzin, Krienke mit Priesterbäck . . . . | Schulze Thedran. | Schulze Kittelmaan. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 75. | Strasen mit Pelzkuhl und Priepertscher Ziegelei . | Freischulze Baade. | Schöffe Runge. |
| 76. | Wustrow . . . . . | Schulze Höcker. | Schöffe Gaarz. |
| 77. | Drosedow m. Neu-Drosedow | Erbpächter Müller. | Erbpächter Nolte. |
| 78. | Zirtow, Kl. Quassow mit Buchenhorst . . . . | Freischulze Schinn. | Erbpächter Seer. |
| 79. | Roggentin mit Neufeld und Zwenzower Teerofen . | Freischulze Mantzel. | Bauer Pape. |
| 80. | Qualzow, Schillersdorf, Granzow . . . . | Vizeschulze Dädelow. | Schöffe Schulz. |
| 81. | Babke, Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz . | Freischulze Klemm. | Bauer Tamm. |
| 82. | Leussow . . . . . | Bauer Albrecht. | Freischulze Manzel. |
| 83. | Starsow mit Ziegelei und Holm, Buschhof . . . | Freischulze Polkow. | Bauer Dinse. |
| 84. | Peetsch und Fleeth . . | Freischulze Pieper. | Freischulze Prütz. |
| 85. | Blankenförde mit Kakeldütt | Freischulze Frühfahrt. | Müller Hobe. |
| 86. | Mirowdorf . . . . . | Freischulze Henning. | Schöffe Dinse. |
| 87. | Mirow . . . . . | Altermann Bohl. | Altermann Wegner. |
| | Amt Strelitz: | | |
| 88. | Blankensee mit Erbpachtstellen . . . . . | Schulze Köbke. | Schöffe Fr. Henseler. |
| 89. | Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof . | Pächter Rhades. | Schmied Niemax. |
| 90. | Dabelow m. Erbpachtstellen | Schulze Schmidt. | Bauer F. Henseler. |
| 91. | Fürstensee mit Domjüch . | Schulze Horn. | Bauer Reinhold. |
| 92. | Godendorf, Godendorfer Teerofen, Düsterförde . | Fabrikbesitzer Richard. | Schneider Beyer. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 93. | Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern und Willertsmühle, Wutschendorf | Pächter H. Gößler. | Pächter Carls. |
| 94. | Grammertin u. Herzwolde | Pächter Dettmann. | Ziegler Stier. |
| 95. | Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei . | Pächter Gößler. | Schneider Henseler. |
| 96. | Gr. Quassow mit Schleusenwärterhaus und Lindenberg, Voßwinkel . . . | Schulze Waesch. | Schulze Benzin. |
| 97. | Rollenhagen m. Rodenkrug | Oberamtmann Harras. | Schmiedemeister A. Müller. |
| 98. | Steinförde mit Mühle, Drögen u. Schönhorn, Menow, Waldhof . . . . . | Erbpächter Voigt. | Administrator Ahrend. |
| 99. | Amtsfreiheit und Bauhof Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei . | Gärtner C. Bauer. | Kaufmann W. Schultz. |
| 100. | Kl. Trebbow, Gr. Trebbow, Drewin mit Bärenbruch | Schulze Giese. | Kolonist Aug. Frankjun. |
| 101. | Thurow mit Teerofen, Zechow, Zinow . . . | Freischulze Cordua. | Bauer Kolbatz. |
| 102. | Usadel mit Nonnenmühle, Blumenhagen mit Wilhelminenhof . . . . . | Pächter Wendlandt. | Pächter Rudolphi. |
| 103. | Userin mit Mühle . . . | Mühl.-Bes. Fr. Schmidt. | Schulze Kley. |
| 104. | Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof | Inspektor Lehmann. | Inspektor H. Schmidt. |
| 105. | Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Teerofen . . . . . | Pachtfischer Dahnke. | Schlosser Druschke. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 106. | Wokuhl mit Teerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Teerofen, Comthurei, Brückentin . . . . . | Schulze Fr. Tiedt sen. | Bauer U. Köller. |
| 107. | Zachow mit Wanzkaer Papiermühle . . . . . | Schulze Joh. Kulow. | Eigentümer Fr. Krüger. |
| 108. | Zierke und Prälank . . | Schulze Ad. Runge. | Parzellist W. Warncke. |
| | Kabinets-Amt: | | |
| 109. | Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof . . | Pächter Winkelmann. | Schäfer W. Wilck. |
| 110. | Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld . | Pächter Paul Kohrt. | Ortsvorsteher Fick. |
| 111. | Prillwitz und Ehrenhof . | Inspektor Engholm. | Statthalter H. Freiheit. |
| 112. | Hohenzieritz nebst Mühle, Christenhof, Sandmühle und Zippelow . . . | Amtmann Hamann. | Gastwirt Warncke. |
| | Ritterschaft: | | |
| 113. | Barsdorf . . . . . | Gutsbesitzer v. Oertzen. | Inspektor Fr. Lehmann. |
| 114. | Bassow . . . . . | Gutsbesitzer v. Michael. | Inspektor Schmidt. |
| 115. | Beseritz . . . . . | Inspektor Koch. | Schmiedemstr. Kletschke. |
| 116. | Blankenhof . . . . . | Gutsbesitzer Wallbrecht. | Rademacher Schalow. |
| 117. | Blumenow . . . . . | Inspektor Dahms. | Förster C. Ringel. |
| 118. | Boltenhof . . . . . | Gutsbes. Hansmann. | Brennmeister Laucks. |
| 119. | Bresewitz . . . . . | Administrator Seegert. | Statthalter Mau. |
| 120. | Brohm und Friedrichshof | Oberinspekt. Hamann. | Schmiedemeister Aug. Bülow. |
| 121. | Brunn . . . . . | Förster Bollmann. | Inspektor Jenß. |
| 122. | Cammin und Riepcke . . | Gutsförster Breest. | Schmiedemstr. Gau. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 123. | Canzow . . . . . | Gutsbesitzer v. Scheve. | Inspektor Krüger. |
| 124. | Cölpin mit Hochcamp . | Inspektor Dobbertin. | Gutsförster Diesing. |
| 125. | Gr. Daberkow . . . . | Präpositus Gerber. | Küster Voigt. |
| 126. | Dahlen . . . . . | Pastor Suhr. | Inspektor Petersen. |
| 127. | Dannenwalde u. Gramzow | Oberforstm. v. Waldow. | Inspektor Frömter. |
| 128. | Dishley . . . . . | Administr. Hottelet. | Rademacher Haase. |
| 129. | Eichhorst . . . . . | Landrat v. Engel. | Inspektor Kirchstein. |
| 130. | Galenbeck mit Rohrkrug u. Annenhof, Gehren mit Georgenthal u. den zwei Erbpachtbauer-Gehöften, Wittenborn m. Johannisberg | Förster Wollin. | Inspektor Korttmeyer. |
| 131. | Ganzkow . . . . . | Inspektor Ott. | Holländereipächter Krogmann. |
| 132. | Genzkow . . . . . | Administr. Hagemeister | Brennereiverwalter Rühlow. |
| 133. | Gevezin . . . . . | Küster Rusch. | Meier Rudolph. |
| 134. | Glockfin . . . . . | Gutspächter Prange. | Statthalter Wiencke. |
| 135. | Godenswege . . . . | Inspektor Peeck. | Schmiedemstr. Michael. |
| 136. | Göhren und Georginenau | Rendant Berg. | Pastor Hörich. |
| 137. | Helpt mit Sophienhorst, Oertzenhof nebst Bahnhof | Inspektor Petersen. | Pastor Dohrn. |
| 138. | Hohenstein und Heinrichswalde . . . . . | Wolfgang Freih. von Brandenstein. | Insp. Fr. Stehlmann. |
| 139. | Hornshagen mit Mecklb. Wolfshagen . . . . | Inspektor Dittberner. | Zieglermeister Saß. |
| 140. | Jatzke . . . . . | Gutsbes. v. Bülow. | Inspektor Stührmann. |
| 141. | Ihlenfeld . . . . . | Gutsbes. v. Michael. | Inspekt. Metterhausen. |
| 142. | Klockow . . . . . | Gutspächter Schmidt. | Gutsjäger Peters. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 143. | Kotelow mit Neue-Mühle | Inspektor G. Maack. | Erbpachtbauer Ballschmieter. |
| 144. | Kreckow mit Schills-Versteck | Administr. Jürgens. | Lehrer Herm. Friedrich. |
| 145. | Krumbeck . . . . . | Rittmeister v. Dewitz. | Inspektor Zelck. |
| 146. | Leppin mit Cronsberg . | Inspektor Kreutzfeldt. | Kantor Schmidt. |
| 147. | Lichtenberg . . . . . | Inspektor Draguhn. | Schulmeister Gaarz. |
| 148. | Liepen . . . . . | Gutsbes. O. Wendland. | Tagelöhner Landsberg. |
| 149. | Lübbersdorf, Cosa, die beid. v. Oertzenschen Höfe in Sandhagen . . . . | Gutsbes. W. v. Oertzen. | Rentier Radke. |
| 150. | Matzdorf . . . . . | Vertreter der Gutsobrigkeit U. Bahlcke. | Lehrer Thoms. |
| 151. | Mildenitz mit Carlslust und Scharnhorst . . . . | Inspektor Holz. | Lehrer Voigt. |
| 152. | Gr. Miltzow mit Kl. Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof | Oberinspektor Schütze. | Inspektor Heyden. |
| 153. | Möllenbeck . . . . . | Inspektor Peters. | Gärtner Krüger. |
| 154. | Neddemin mit Ziegelei und Bahnhof, Hohenmin . . | Gutsbesitzer Lemcke. | Gutsbesitzer Hardt. |
| 155. | Neuenkirchen, Louisenhof mit Magdalenenhöh . . | Pastor Schinn. | Schmiedemstr. Gütschow. |
| 156. | Neverin . . . . . | Pastor Schütte. | Inspektor Callies. |
| 157. | Pleetz . . . . . | Gutspächter E. Walter. | Wirtschafter Danckert. |
| 158. | Podewall . . . . . | Statthalter Themann. | Vorknecht C. Ihlenfeld. |
| 159. | Quaden-Schönfeld . . . | Inspektor Aldenrath. | Schmiedemeister Wilk. |
| 160. | Ramelow . . . . . | Förster Köhnke. | Schmiedemstr. Eggert. |
| 161. | Rattey mit Charlottenhof und Adolphseck . . . | Inspektor Stein. | Wirtschafter Siewert. |
| 162. | Roga . . . . . | Pächter Busch. | Pastor Mützke. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 163. | Roggenhagen . . . . | Major a. D. v. Dewitz. | Wirtschafter Pogge. |
| 164. | Rossow . . . . . | Gärtner Dohrmann. | Inspektor Maaß. |
| 165. | Sadelkow . . . . . | Gutspächter v. Suckow. | Inspektor Speckin. |
| 166. | Salow . . . . . | Gutsbes. v. Oertzen. | Inspektor Ebel. |
| 167. | Sandhagen m. Ausnahme der beiden v. Oertzenschen Höfe . . . . . | Schulze Kurth. | Guts-Jäger Ollrog. |
| 168. | Schönhausen . . . . | Gutsförster Kröning. | Gärtner Wagner. |
| 169. | Schwanbeck . . . . . | Schulze F. Warncke. | Förster Knust. |
| 170. | Schwichtenberg, Gehöft Fleeth und Moorkulturen Mariawerth und Rimpau | Vizeschulze Trittelsitz. | Förster Schünemann. |
| 171. | Staven . . . . . | Gutsbesitzer Paetow. | Küster Lemcke. |
| 172. | Stolpe . . . . . | Inspektor Prütz. | Schmiedemstr. Pankow. |
| 173. | Tornow c. p. . . . . | Gutsbes. v. Buch. | Förster a. D. Rahn. |
| 174. | Trollenhagen und Buchhof | Schmied Voß. | Rademacher Michael. |
| 175. | Voigtsdorf . . . . . | Administr. Seegert. | Schmiedemstr. Buse. |
| 176. | Wendorf . . . . . | Gutsbesitzer Keunecke. | Wirtschafter Moldenhauer. |
| 177. | Wittenhagen u. Tornowhof | Gutsbesitzer Wossidlo. | Gutsverwalter Berg. |
| 178. | Wrechen mit Schönhof . | Gutsbesitzer E. Seip. | Landmann Erwin Seip. |
| | Fürstentum Ratzeburg: | | |
| 179. | Stadt Schönberg m. Ackerbürger Oldörp . . . | Ratmann Apotheker Montag. | Kaufmann Lundwall. |
| 180. | Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bahnhof und Bauhof Schönberg . . | Pächter F. Böbs. | Rentier Hildebrandt. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 181. | Sülsdorf, Teschow, Hof u. Dorf Zarnewenz, Schwanbeck mit Siechenhaus . | Pächter Burmeister. | Schmiedemstr. Berlin. |
| 182. | Dorf Menzendorf m. Menzenberg, Rottensdorf, Lübseerhagen, Grieben, Blüssen, Rüschenbeck, Rodenberg, Papenhusen . . | Hauswirt Burmeister. | Hauswirt Kock. |
| 183. | Rabensdorf, Hof und Dorf, Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen, Torisdorf . . | Pächter Rehfeld. | Hauswirt C. Boye. |
| 184. | Dorf Selmsdorf, Hohemeile, Hof und Dorf Lauen . | Schulze Faasch. | Kaufmann Brinkmann. |
| 185. | Gr. Siemz und Kl. Siemz, Lindow, Törpt . . . | Schulze Kähler. | Schulze Koop. |
| 186. | Bechelsdorf, Ollndorf, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl. Mist . . . . . | Schulze Ollrogge. | Schulze Friederici. |
| 187. | Dorf Lockwisch mit Mühle, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf . . . . | Hufenpächt. Rußwurm. | Schulze Maaß. |
| 188. | Herrnburg, Palingen, Duvennest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow . . . . . | Kaufmann Kleinfeldt. | Hauswirt Lühr. |
| 189. | Dorf Demern, Schaddingsdorf, Röggeliner Ziegelei, Gr. Rünz . . . . | Schulze Hartmann. | Schulze Holst. |
| 190. | Carlow, Cronscamp, Pogez, Samkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Neschow u. Maurin-Mühle . . . . . | Hauswirt Jabs. | Mühl.-Bes. Wieschendorf. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 191. | Domhof Ratzeburg . . | Rentier Elfeldt. | Ortsvorsteh. Hiltmann. |
| 192. | Dorf Mechow, Ziethen, Lankow . . . . . | Zimmermeister Hecht. | Schulze Kähler. |
| 193. | Kl. Molzahn, Schlagresdorf mit Perrückenkrug, Schlagbrügge . . . . | Vizeschulze Hecht. | Schulze Oldenburg. |
| 194. | Raddingsdorf, Rieps, Wendorf, Gr. Mist, Schlag-Sülsdorf . . . . . | Schulze Stein. | Schulze Möller. |
| 195. | Dorf Schlagsdorf mit Heiligeland, Campow mit Hoheleuchte, Thandorf . | KaufmannGrunewald. | Schulze Otte. |
| 196. | Mannhagen, Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde . . . . | VizeschuleBrüggemann. | Schulze Nehls. |
| 197. | Kleinfeld, Malzow, Kl. Bünsdorf, Gr. Bünsdorf | Schulze Burmeister. | Schulze Lenschow. |
| 198. | Hof Menzendorf mit den beiden Bahnwärterhäusern | Pächter Sellschopp. | Holländer Husen. |
| 199. | Hof Selmsdorf u. Bardowiek . . . . . | Landmann H. Möller. | Hauswirt Lohse. |
| 200. | Hof Lockwisch mit Westerbeck . . . . . | Amtmann Dierking. | Wirtschafter Fröhling. |
| 201. | Hof Wahrsow m. Lenschow | Pächter Hörcher. | Gärtner Hörcher. |
| 202. | Hof Demern . . . . | Pächter Rudloff. | Holländer Gundlach. |
| 203. | Hof und Dorf Stove nebst der Mühle und Röggelin | Amtmann Kaiser. | Mühlenpächter Schulz. |
| 204. | Hof Mechow m. Wietingsbeck . . . . . | Pächter Stamer. | Inspektor Eilers. |

| Nr. der Bezirke. | Wahlbezirke. | Wahlvorsteher. | Vertreter der Vorsteher. |
|---|---|---|---|
| 205. | Römnitz mit Kalkhütte, Bäk nebst den Mühlen | Pächter Hesse. | Bäckermeister Berlin. |
| 206. | Gr. Molzahn . . . . | Pächter Röper. | Schmied Freitag. |
| 207. | Neuhof u. Hof Schlagsdorf | Pächter König. | Pächter Ledeboer. |
| 208. | Kl. Rünz . . . . . | Pächter Schröder. | Holländer Janzen. |
| 209. | Dodow . . . . . | Mühlenpächtersohn Ad. Dittmer. | Tischler Behncke. |
| 210. | Horst . . . . . | Inspektor Trester. | Schmiedemstr. Jenner. |

Hierzu: Nr. 22, 23 und 24 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 18.** Neustrelitz, den 25. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die errichtete Mecklenburgische Handelskammer für die Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Wilhelm und Franziska Lehmann-Stiftung.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Paketadresse.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die für die Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin errichtete Mecklenburgische Handelskammer mit dem 21. vorigen Monats in Wirksamkeit getreten ist.

Der Sitz der Mecklenburgischen Handelskammer ist Rostock.

Zu Mitgliedern der Handelskammer sind gewählt:

Wahlkreis I: Kaufmann Dr. F. C. Witte-Rostock.
Geh. Kommerzienrat Clement-Rostock.
Kaufmann Karl Klüssendorf-Rostock.

| | | |
|---|---|---|
| Wahlkreis | I: | Kaufmann Justus Susemihl-Rostock. |
| | | „ Otto Redelstorff-Doberan. |
| „ | II: | „ Wilhelm Dannehl-Ribnitz. |
| „ | III: | Seifenfabrikant J. F. Brunswig-Malchin. |
| „ | IV: | Apotheker F. Hennecke-Waren. |
| „ | V: | Mühlenbesitzer Georg Moncke-Vierrademühle b. Neubrdbg. |
| „ | VI: | Kaufmann C. Boest-Fürstenberg. |
| | | „ W. Rust-Neustrelitz. |
| „ | VII: | „ Robert Waetcke-Plau. |
| „ | VIII: | „ Gustav Josephy-Parchim. |
| „ | IX: | Fabrikant Karl Heinsius-Grabow. |
| „ | X: | Dr. Alexander Seelemann-Dömitz. |
| „ | XI: | Geh. Kommerzienrat Kayser-Schwerin. |
| | | Weinhändler Karl Bühring-Schwerin. |
| | | Kaufmann S. Rosenbaum-Schwerin. |
| | | „ Heinrich Schulz-Schwerin. |
| „ | XII: | „ Max Lönnies-Grevesmühlen. |
| „ | XIII: | Senator Heinrich Fenger-Wismar. |
| | | Konsul H. Podeus jr.-Wismar. |
| „ | XIV: | Papierfabrikant Ludwig Bleeck-Bützow. |
| „ | XV: | Kaufmann Otto Hoeck-Güstrow. |

Zum Vorsitzenden der Handelskammer ist der Ratsherr Geheimer Kommerzienrat A. Clement zu Rostock gewählt.

Neustrelitz, den 2. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Die von dem Stadtkassengegenschreiber a. D. August Lehmann hieselbst errichtete „Wilhelm und Franziska Lehmann-Stiftung" ist Landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 16. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschl. 31. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Schwerin, den 15. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Bürstenmacher Wilhelm Wilke hieselbst zum Hoflieferanten Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. April 1903.

(2.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a. in das hiesige 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 der Leutnant von Bülow vom 3. Bataillon desselben Regiments;
b. von der hiesigen 3. Batterie Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 24 der Leutnant Wilke zur 6. Batterie desselben Regiments und
c. zur hiesigen Batterie der Leutnant von Stumpfeld von der 6. Batterie des Regiments.

Dem Leutnant Freiherrn von Düsterlohe vom hiesigen Bataillon ist der erbetene Abschied bewilligt worden.

Neustrelitz, den 8. Mai 1903.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Otto Moldenhauer von hier, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 12. Mai 1903.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Max Reinke von hier, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 14. Mai 1903.

(5.) Der Rektor Wilhelm Hennings in Wesenberg ist am Sonntage Jubilate — den 3. ds. Mts. — in der Kirche zu Wesenberg als Vertreter des Präpositus Runge daselbst der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert und eingeführt worden.

Neustrelitz, den 12. Mai 1903.

Hierzu: Nr. 25 und 26 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 19.** Neustrelitz, den 28. Mai. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Führung der Tagebücher der Fleischbeschauer.

## II. Abteilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Februar v. Js., betreffend die Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer, — Nr. 6 des Offiziellen Anzeigers für 1902 — werden die Ortsobrigkeiten aufgefordert, die vorgeschriebenen Auszüge aus den Gewerbesteuerlisten beziehungsweise Vakatanzeigen bis zum 1. Juni d. J. der Großherzoglichen Landesregierung einzureichen.

Die Auszüge sind in dreifacher Ausfertigung und aufgerechnet einzusenden.

Neustrelitz, den 20. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Großherzogliche Landesregierung sieht sich veranlaßt, die Ortsobrigkeiten hierdurch aufzufordern, die Tätigkeit der von ihnen auf Grund des §. 3 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes bestellten Fleischbeschauer auch daraufhin zu überwachen, ob dieselben die vorgeschriebenen Tagebücher ordnungsmäßig führen und die Befundscheine in vorschriftsmäßiger Weise ausstellen.

Die sorgfältige und gewissenhafte Führung der Tagebücher seitens der Beschauer vernotwendigt sich insbesondere auch in Rücksicht darauf, daß die Beschauer auf Grund des Tagebuches alljährlich eine statistische Zusammenstellung der Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau nach einem vom Bundesrat festzustellenden Formulare bei der von der Landesregierung zu bestimmenden Stelle einzureichen haben. (§. 47 Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen A den Bundesrats.)

Im Nachstehenden bringt Großherzogliche Landesregierung aus den Ausführungs-Bestimmungen des Bundesrats und aus der Landesverordnung vom 22. Dezember 1902 die auf die Führung der Tagebücher usw. bezüglichen Vorschriften noch besonders zum Abdruck:

1. Jeder Beschauer hat ein Tagebuch nach dem Muster in Anlage 1 (jeder nicht tierärztliche Fleischbeschauer nach dem in der Unteranlage beigefügten Muster eines ausgefüllten Formulars) zu führen, in welches sämtliche zur Beschau angemeldeten Tiere, die Ergebnisse der Beschau und die hierauf getroffenen Anordnungen einzutragen sind. (§. 47 Abs. 1 der Ausf.-Best. A des Bundesrats.)
2. Der Beschauer hat allen in ordnungsmäßiger Weise (vergl. §. 8 der V.-O. vom 22. Dezember 1902) an ihn ergehenden Aufforderungen zur Ausübung seines Amtes alsbald Folge zu leisten und hierbei den Wünschen der Antragsteller in Bezug auf Zeit und Ort der Untersuchung tunlichst zu entsprechen. Die bei ihm eingehenden Anträge hat er binnen einer Frist von 24 Stunden in dem Tagebuch (Ziffer 1) zu vermerken. (§. 4 Abs. 1 der Ausf.-Best. A des Bundesrats.)
3. Auf Verlangen hat der Beschauer eine besondere Bescheinigung über die erfolgte Untersuchung nach dem Formular in Anlage 2 auszustellen. (§. 47 Abs. 6 der Ausf.-Best. A des Bundesrats.)
4. Die Ortsobrigkeiten sind verpflichtet, die Formulare für die Tagebücher der Beschauer und für die Bescheinigungen (Anlagen 1 und 2) zu beschaffen.

In den gemeindlich verfaßten Ortschaften des Domaniums, des Kabinetsamts, der Ritterschaft sowie in der Stadt Schönberg und den Dorfschaften des Fürstentums Ratzeburg liegt diese Verpflichtung den Gemeinden bezw. Dorfschaften ob. (§ 25 der Ausführungsverordnung vom 22. Dezember 1902.)

Neustrelitz, den 12. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

**Anlage 1.**

Staat: .....

Provinz: .....

Kreis: .....

Schaubezirk: .....

Jahr 19.....

# Tagebuch

für

# Beschauer.

---

Geführt von

..... zu .....

(Name des Beschauers.)

Angefangen am .....

Geschlossen am .....

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.[1]) (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.) | Name und Wohnort des Besitzers. | Zeit der | | | | | | Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen;[2]) b) übernommen von?[3]) c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anmeldung. | | Untersuchung vor dem Schlachten. | | nach dem Schlachten. | | |
| | | | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| | | | | | | | | | |

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers

| Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen 2c.). | Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen;[2]) b) übernommen von?[3]) c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt [minderwertig]; e) ganz oder teilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]). | Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwertigkeitserklärung (Spalte 12 unter d). | Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 oder 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gekocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — §. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —). | Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen). |
|---|---|---|---|---|
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12 lediglich die Tatsache der Überweisung und in Spalte 13 den Grund hierfür einzutragen.

Digitized by Google

**(Muster eines ausgefüllten Formulars für einen nicht als Tierarzt approbierten Beschauer).**

Unter-Anlage.

Jahr 1903.

**Staat:** Anhalt.
**Provinz:** —
**Kreis:** Cöthen.
**Schaubezirk:** Klein-Paschleben I.

# Tagebuch

für

# Beschauer.

---

Geführt von

Max Schulz zu Klein-Paschleben.

(Name des Beschauers.)

Angefangen am 1. Januar 1903.

Geschlossen am .....

| Laufende Nr. | Bezeichnung des Schlachttiers nach Art und Geschlecht.[1]) (Bei Beanstandung Angabe weiterer Erkennungsmerkmale.) | Name und Wohnort des Besitzers. | Zeit der Anmeldung. | | Zeit der Untersuchung vor dem Schlachten. | | Zeit der Untersuchung nach dem Schlachten. | | Ergebnis der Untersuchung vor dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen: [2]) b) übernommen von? [3]) c) Schlachtung gestattet; d) Schlachtung verboten.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | Tag. | Stunde. | |
| 1. | 2. | 3. | 4. | 5. | 6. | 7. | 8. | 9. | 10. |
| 1. | Kuh | J. Franke, Kl.-Paschleben. | 2. I. | 7. V. | 2. I. | 10 V. | 3. I. | 9 V. | Schlachtung gestattet. |
| 2. | Schwein (männlich, kastriert, schwarz gefleckt) | K. Schlüter Kl.-Paschleben. | 2. I. | 8. V. | 2. I. | 12 V. | 3. I. | 2 N. | Desgl. |
| 3. | Kalb (weiblich) | F. Huber, Kl.-Paschleben. | 4. I. | 8. V. | 4. I. | 11 V. | 4. I. | 2 N. | Desgl. |
| 4. | Kuh (schwarz mit kleinem Sterne, 8 J. a., Hornbrand 19). | E. Schreiber, Kl.-Paschleben. | 4. I. | 8. V. | 4. I. | 9 V. | — | — | Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen. |
| 5. | Ochse (rot, 6 J. a., rechte Hüfte Schnittzeichen II). | J. Lutz, Burgwedel. | 7. I. | 8. V. | — | — | 7. I. | 10 V. | — |
| 6. | 6 Schafe (2 weibliche, 4 Hammel). | M. Müller, Gr. Paschleben. | 7. I. | 9. V. | 7. I. | 12 V. | 7. I. | 3 N. | Schlachtung gestattet. |
| 7. | Kuh (rotbunt, 4 J. a.) | J. Lezius, Kl.-Paschleben. | 12. I. | 8. V. | 12. I. | 9 V. | 12. I. | 1 N. | Desgl. |
| 8. | Ochse (weiss mit schwarzen Flecken am Halse). | H. Müller, Burgwedel. | 13. I. | 8. V. | 13. I. | 10 V. | — | — | Schlachtung verboten. |
| 9. | Jungrind (männlich, kastriert). | M. Franz, Gr. Paschleben. | 13. I. | 12. V. | — | — | — | — | — |
| 10. | Schwein (Eber). | G. Trautmann, Burgwedel. | 14. I. | 9. V. | 14. I. | 10 V. | — | — | Schlachtung gestattet. |
| 11. | Jungrind (männlich, kastriert, 2 J. a., rotbunt, Ohrmarke S. V.) | K. Schlüter, Kl.-Paschleben. | 15. I. | 8. V. | — | — | 16. I. | 8 V. | — |
| 12. | Kuh. | Derselbe. | 16. I. | 8. V. | 17. I. | 8 V. | 17. I. | 3 N. | Schlachtung gestattet. |
| 13. | Kuh (schwarz, kleiner Stern, etwa 10 J. a.). | J. Heise, Burgwedel. | 17. I. | 5. N. | 18. I. | 8 V. | 18. I. | 12 V. | Desgl. |

Bemerkungen: [1]) Für diesen Eintrag sind die Bezeichnungen Pferd, Bulle, Ochse, Kuh, Jungrind, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege, Hund anzuwenden. Die Bezeichnung „Jungrind" gilt für Tiere beiderlei Geschlechts.

[2]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der nicht als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen tierärztlichen Beschauers einzutragen, an welchen die weitere Beschau überwiesen worden ist.

[3]) Kommt nur für das Tagebuch in Betracht, welches von einem Beschauer geführt wird, der als Tierarzt approbiert ist. Es ist der Name und Wohnort desjenigen nicht als Tierarzt approbierten Beschauers

| Untersuchung vor der Schlachtung ist unterblieben wegen (Angabe des Grundes: Notschlachtung, Tod infolge von Verunglückung, Blitzschlag, Erschießen in Notfällen 2c.). | Ergebnis der Untersuchung nach dem Schlachten (ob a) dem tierärztlichen Beschauer überwiesen;[2]) b) übernommen von?[3]) c) tauglich ohne Einschränkung; d) tauglich, aber im Nahrungs- und Genußwert erheblich herabgesetzt [minderwertig]; e) ganz oder teilweise beanstandet [untauglich oder bedingt tauglich]). | Grund der Beanstandung[4]) oder Minderwertigkeitserklärung (Spalte 12 unter d). | Weitere Behandlung des beanstandeten Fleisches (ob a) vernichtet; b) nach §. 45 Abs. 1 od. 3 der Ausführungsbestimmungen verwertet; c) gelocht, gedämpft oder (Fett) ausgeschmolzen; d) gepökelt; e) gekühlt — (§. 39 Nr. 5 der Ausführungsbestimmungen —). | Bemerkungen (z. B. zurückgezogen, Beschwerde erhoben, Entscheidung auf die Beschwerde und dergleichen). |
|---|---|---|---|---|
| 11. | 12. | 13. | 14. | 15. |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | |
| — | Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen. | Trichinenverdacht. | — | |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | |
| — | — | Euterentzündung mit Störung des Allgemeinbefindens. | — | |
| Notschlachtung. | Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen. | Rauschbrandverdacht. | — | |
| — | 5 Schafe taugl. ohne Einschränkung, 1 Schaf (weiss m. schwarz. Kopfe) teilw. als untaugl. beanst. | Leberegel. | Leber (etwa 500 g) vernichtet. | |
| — | Lunge, Leber, Brustfell teilweise als untauglich beanstandet. | Tuberkulose. | Lunge, Leber, Brustfell (etwa 8 kg) vernichtet. | Beschwerde erhoben. Entscheid. durch d. Tierarzt Lehmann in Frentz bestätigt. |
| — | — | Milzbrand. | — | Anzeige bei der Polizei. |
| — | — | — | — | Anmeldung zurückgezogen. |
| — | — | — | — | Fleischbeschau vorgenommen durch den Stellvertreter Mann in Schierstädt. |
| — | Dem Tierarzte Lehmann in Frentz überwiesen. | Tuberkulose und Gelbsucht. | — | Schlachtviehbeschau vorgenommen von dem Vertreter Kuntze in Geutz. |
| — | Tauglich ohne Einschränkung. | — | — | |
| — | Ganz beanstandet. | Tuberkulose mit hochgradiger Abmagerung. | Vernichtet. | Der Besitzer erklärte sich mit der Beanstandung einverstanden. |

einzutragen, welcher wegen Unzuständigkeit die weitere Beschau an den tierärztlichen Beschauer abgegeben hat.

[4]) Unter den Beanstandungsgründen sind auch diejenigen anzuführen, welche Anlaß zur Überweisung der Beschau an den tierärztlichen Beschauer gewesen sind.

Jeder Beschauer hat sich auf den Eintrag der Ergebnisse der von ihm selbst vorgenommenen Untersuchungen zu beschränken. Findet die Überweisung der Beschau seitens eines nicht als Tierarzt approbierten Beschauers an einen tierärztlichen Beschauer statt, so hat ersterer in Spalte 10 oder 12

Anlage 2.

# Bescheinigung.

Herr ..... in .....

schlachtet heute ein [1]) .....

Die Beschau im lebenden Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Tier .....

..... war.

[2]) .....

.....

.....

.....

Die Beschau im geschlachteten Zustand ist am ..... Uhr .....

vorgenommen und ergab, daß das Fleisch des Tieres als .....

..... zu erachten war.

Zu beanstanden war: .....

.....

.....

Bemerkungen [3]): .....

.....

Nummer des Tagebuchs: .....

....., den ..... 19 .....

.....

Beschauer. Tierarzt. Schauamt.[4])

[1]) Bezeichnung des Schlachttieres nach Art und Geschlecht.
[2]) Ist die Schlachtvieh- und Fleischbeschau von zwei verschiedenen Beschauern ausgeführt, so hat an dieser Stelle derjenige Beschauer, welcher das Tier in lebendem Zustand untersucht hat, Ort und Zeit der Untersuchung sowie seinen Namen mit Amtsbezeichnung und die Nummer seines Tagebuchs einzutragen.
[3]) Bei Notschlachtungen ist ein besonderer Vermerk einzutragen.
[4]) Nichtzutreffendes ist durchzustreichen.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 20.** Neustrelitz, den 5. Juni. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (№ 6.) Verordnung, betreffend die Pferdevormusterung und die Beschaffung der Mobilmachungspferde.

## I. Abteilung.

(№ 6.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen das Nachstehende:

Auf Grund und in Ausführung der §§. 25 bis 27 und des §. 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend, wie folgt:

§. 25.

Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Wertes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufs notwendigen Pferde;
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§. 26.

Die Sachverständigen (§. 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Wert wird dem Eigentümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse bar vergütet.

§. 27.

Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§. 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Übertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Talern geahndet.

§. 36.

Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

treten an Stelle der Verordnung vom 22. Dezember 1900 (Offizieller Anzeiger 1901, Nr. 3) die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde für Unsere Lande in Kraft:

## A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§. 1.

Zur Gewinnung einer zuverlässigen Übersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebnis in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferdevormusterungs-Kommissare*) abgehalten.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen.

Die Mecklenburg-Strelitzschen Lande gehören zu den Vormusterungsbezirken Schwerin und Waren.

Zum Vormusterungsbezirk Schwerin gehört der Aushebungsbezirk Schönberg.

Zum Vormusterungsbezirk Waren gehören die Aushebungsbezirke Neustrelitz, Neubrandenburg I und Neubrandenburg II.

Veränderungen über die Abgrenzung der Vormusterungsbezirke vereinbart das Generalkommando mit der Großherzoglichen Landesregierung.

§. 2.

Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe §. 4) ein Mal zu mustern.

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihre Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Barzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. §. 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der Bundesratssätze Fuhrwerk anfordern.

Die Kommissare teilen hierzu ihre Bezirke in tunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist während der landwirtschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§. 3.

Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Bezirkskommissaren der einzelnen Aushebungsbezirke zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Generalkommando und die Großherzogliche Landesregierung.

§. 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a) der unter vier Jahre alten Pferde;
b) der Hengste;
c) der Stuten, die entweder hochtragend*) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben;
d) der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen Deutschen Gestütbuch" oder den hierzu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers;
e) derjenigen Mutterstuten, welche in das Gestütbuch für edle Pferde im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers;

*) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

f) der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind;
g) der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten;
h) der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
i) der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind;*)
k) der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem ist die Großherzogliche Landesregierung befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Bezirkskommissare hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1. Mitglieder der regierenden deutschen Familien;**)
2. die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3. die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4. Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen eigenen Pferde;
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6. die Großherzoglichen Landgestüte;
7. die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§. 5.

Die Vertreter der Ortsbehörden haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar auf Ersuchen eine schreibgewandte Person (Gemeinde-

*) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.
**) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirtschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

schreiber usw.) zu stellen, soweit solche zur Verfügung steht, und demselben ein
Anlage A. Verzeichnis der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster A (Pferdevorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.*) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der
Anlage B. Vertreter der Ortsbehörden die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen. Diese verbleiben in den Händen der Ortsobrigkeiten oder ihrer Vertreter und werden nur bei der Musterung oder Aushebung ausgegeben.

Den Bezirkstierärzten, Privattierärzten, Zivilschmieden sowie den für den Mobilmachungsfall als Zivilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Teilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Die Zivilkommissare sind durch den Bezirkskommissar entsprechend zu benachrichtigen.

## §. 6.

Die vorgeführten Pferde sind durch die Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu unterscheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a) Reitpferde I,
   Reitpferde II,
b) Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
   Zugpferde II { Stangenpferde, Vorderpferde,
c) besonders schwere Zugpferde.

Anlage C. Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

*) In die Verzeichnisse sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Das Ergebnis der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; die Vertreter der Ortsbehörde erhalten eine Ausfertigung zurück.

§. 7.

Bei Gelegenheit der Pferdevormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge zu prüfen (siehe §. 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Vormusterungs-Kommissare mit den Bezirks-Kommissaren.

§. 8.

Das Ergebnis der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Übersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigade-Kommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen. Anlage D.

Den Bezirkskommissaren haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Übersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden, welche durch die Bezirkskommissare der Großherzoglichen Landesregierung vorzulegen sind.

Eine Zusammenstellung für den Korpsbezirk wird das Generalkommando dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres übersenden.

§. 9.

Wesentliche Änderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Bezirkskommissare, wenn sie zu ihrer Kenntnis gelangen, den Kommissaren mitzuteilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und dem Generalkommando Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch das Generalkommando nach Vereinbarung mit der Großherzoglichen Landesregierung angeordnet werden.

## B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

### §. 10.

Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Teile derselben hat das Großherzogtum die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für seinen Bereich ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

### §. 11.

a) Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämtlichen Pferde, mit Ausschluß der im §. 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegierten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b) Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Bezirke oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in §. 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Bezirkskommissaren bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§. 12.

Auf Grund der letzten Pferdevormusterung verteilt das Generalkommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung den Gesamtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Aushebungsbezirke.

Hierbei sind neben dem Bestand der Aushebungsbezirke an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppenteile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und an Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Verteilung abzusehen.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständnis mit der Großherzoglichen Landesregierung aufzustellende Übersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppenteile dieselben bestimmt sind, und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§. 13.

Auf Grund dieser Übersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Bezirkskommissaren für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Verteilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viel als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wieviel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 Prozent, an dem folgenden Tage von 25 Prozent zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen.

Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 Prozent anzusetzen.

Die Verteilung der von den einzelnen Ortschaften zu stellenden Quoten hat unter Berücksichtigung des §. 12, 2 der Verordnung im Verhältnis des

Pferdebestandes des Aushebungsbezirks zum Pferdebestand der Ortschaft zu erfolgen. Pferde, welche nach §. 12, 2 vorweg auszuheben sind, sind in dieser Quote mitenthalten.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Orts für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Verteilungspläne sind derart fertigzustellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Bezirkskommissare den Vertretern der Ortsbehörden Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten (§. 18).

Die Bezirkskommissare haben sich, nötigenfalls durch Vermittelung der Ortsobrigkeiten, gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Ortsbehörden tatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber das Generalkommando nach Benehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung zu befinden hat —, müssen diese den Ortsbehörden bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerte betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§. 14.

In der Regel bildet jeder Aushebungsbezirk auch einen Bezirk für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde.

Ausnahmsweise können Aushebungsbezirke, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung in zwei oder mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde geteilt werden.

Das Generalkommando vereinbart schon im Frieden mit der Großherzoglichen Landesregierung, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§. 15.

Für jeden Bezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:

1. dem Bezirkskommissar oder dessen Vertreter als Zivilkommissar,

2. einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Aushebungsbezirk in mehrere Bezirke für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde geteilt ist (§. 14), so bestimmt die Großherzogliche Landesregierung schon im Frieden den Zivilkommissar für jeden ferneren Bezirk.

Zuzuteilen sind der Aushebungskommission:

1. ein militärischerseits zu kommandierender Roßarzt oder vom Bezirkskommissar zuzuziehender Tierarzt und
2. drei von der Landesvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

Die Wahl der Taxatoren geschieht in der Art, daß die Zivilmitglieder der Ersatzkommissionen drei geeignete, im Bezirke wohnhafte Persönlichkeiten zu Taxatoren, sowie eine gleiche Anzahl zu Stellvertretern in Vorschlag bringen. Die Wahl wird vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission geleitet, derselbe berichtet darüber an die Großherzogliche Landesregierung, welche dem Engern Ausschuß der Ritter- und Landschaft bzw. dem ständigen Ausschuß der Landesvertretung des Fürstentums Ratzeburg den Bericht zwecks Prüfung und Genehmigung der Wahlen mitteilt, im Fürstentum Ratzeburg jedoch bis zur erfolgten Wahl des ständigen Ausschusses der Landesvertretung die Prüfung und Genehmigung der Wahlen selbst vornimmt.

## §. 16.

Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Bezirkskommissar oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäfts zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen. Anlage F.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Tierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt 1898 Nr. 32, Seite 937) Allerhöchst ge-

nehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die Bezirksaktuare oder deren Vertreter, welche außerhalb ihres Wohnortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Zehrungsgelder und Reisekosten nach den Sätzen der Klasse V des Mecklenburg-Schwerinschen Kommissions-Kostenregulativs vom 2. Juni 1877 liquidiert werden.

§. 17.

Soweit die Ortsbehörden nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Bezirkskommissare auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach §. 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Tierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Ortsbehörden (siehe §. 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§. 13) zu veranlassen.

Die Bezirkskommissare haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nötigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§. 18.

Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a) die gemäß §. 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§. 5) zu befestigen;

b) die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;

c) die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirks. Händler, Tattersalls usw. haben stets ihre sämtlichen Pferde vorzuführen.

Die Vertreter der Ortsbehörden sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungs-Kommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichnis der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß §. 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im allgemeinen ist die frühere Klassifizierung durch den Vormusterungskommissar maßgebend; einzelne notwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

## §. 19.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Bezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 Prozent als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Anlage E
Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämtlich zur Abschätzung. Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indes zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen, vom Tage der Aushebung an gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wie viel weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirke noch vorhanden sind. Das Ergebnis ist dem Generalkommando und der Großherzoglichen Landesregierung nach Schluß des Aushebungsgeschäfts umgehend zu melden.

§. 20.

Bei der Abschätzung, die von dem Zivilkommissar geleitet wird, ist gemäß §. 25 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 der Wert der Pferde unter Zugrundelegung der Friedenspreise festzustellen.

Jeder Taxator gibt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§. 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigentümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§. 21.

Bei der Abnahme müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 Meter langen Stricken,
gutem Hufbeschlag.

Der Wert dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Zivilkommissar zu veranlassen.

§. 22.

Sollten Besitzer ausgehobener Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§. 23.

Nach erfolgter Abschätzung findet die Übernahme der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel versehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppenteil), sowie der Name des Bezirks angegeben ist.

§. 24.

In denjenigen Bezirken, in welchen auf Anordnung der Großherzoglichen Landesregierung Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach §. 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugeteilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde, es kommt jedoch auch hier die Vorschrift des §. 3 Nr. 6 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 zur Anwendung, nach welcher die Abnahme sich nur auf solche Fahrzeuge und Geschirre erstreckt, welche im Gemeinde- oder Ortsbezirke vorhanden sind.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über die Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen. Anlage G. Anlage H.

§. 25.

Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nötigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu mieten; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Bezirkskommissare

rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf 1 Mann etwa 3 Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportiert.

Die gemieteten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste und auf dem Rückmarsche nach der Heimat die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militärfahrscheine, sowie Quartierbescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergibt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppenteile die von ihm nach Anlage E (§. 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§. 26.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§. 20) eingetragenen Taxen summiert und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . . geschrieben . . . . . Pferden mit einer Gesamttaxe von . . . . . Mark, geschrieben . . . . . Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften).

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Zivilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Zivilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J. Anlage J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summierung der Taxen, welche in dem Verzeichnis der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§. 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichnis als Rechnungsbelag beizufügen ist.

## §. 27.

Der Zivilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§. 16) sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen 8 Tagen an die Großherzogliche Landesregierung.

Letztere stellt die Kosten fest und veranlaßt die Anweisung zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der Generalkriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektionen) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der Generalkriegskasse erteilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden auf Anfordern von der Generalkriegskasse geleistet.

## §. 28.

Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission verpflichtet, die auf den Bezirk ausgeworfenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und der Großherzoglichen Landesregierung telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurück-

gegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und der Großherzoglichen Landesregierung unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit der Großherzoglichen Landesregierung veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Bezirken.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und die Großherzogliche Landesregierung mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in den Bezirken vorhanden sind (siehe §. 19).

## §. 29.

Sofern die ausgehobenen Pferde eines Bezirks wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Teiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 Prozent Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Bezirkskommissar oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Tierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppenteilen zuführen.

## §. 30.

Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Bezirkskommissar der Großherzoglichen Landesregierung über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Übersicht nach Anlage K beizufügen.

age K.

## §. 31.

Die Großherzogliche Landesregierung hat die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Bezirkskommissaren zu überweisen:

a) Auszüge aus den Verteilungsplänen für die Ortsvorsteher (§. 13);
b) Befehle für die Ortsvorsteher (§. 17);
c) Benachrichtigung an die Taxatoren und Tierärzte (§. 17);
d) Vorführungslisten (Anlage A);
e) Bestimmungstäfelchen (Anlage B);

f) Pferde-Nationale (Anlage E);
g) Eidesformular (Anlage F);
h) Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H);
i) Anerkenntnisse (Anlage J);
k) Übersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von der Großherzoglichen Landesregierung aufzustellen und an die zuständige Intendantur zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militärfahrscheine sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen, ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferdebrenneisen sorgt die Militärbehörde.

§. 32.

Erscheint für einzelne Truppenteile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nötig, so vereinbart das Generalkommando das Erforderliche mit der Großherzoglichen Landesregierung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. April 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

---

Aushebungsbezirk .....

Anlage A. (zu §§. 5 u. 18).

# Verzeichnis

der in ..... vorhandenen Pferde.

(Vorführungsliste.)
Musterungsjahr 19 ..

(Es sind vorzuführen ..... Pferde.
Nicht vorzuführen (§. 4) ..... "
Im Ganzen vorhanden ..... Pferde.)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses (Spalten 1, 2 und 3) bescheinigt

..... .....

Datum. Ortsvorsteher.

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4, 5 und 6 bescheinigt

..... .....

Ort, Datum. und Vormusterungskommissar.

1. Die bei der letzten Musterung „vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbaren" Pferde sind wieder vorzuführen.
2. Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wieder zu erkennen sind, z. B. hellbraun, Stern, r. V. und l. H. Fuß weiß.
3. Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen.
4. Nach Eingang der Auszüge seitens der Bezirkskommissare (§. 13) sind die vom Ortsvorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§. 18).
5. In die Verzeichnisse sind die nach §. 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

| 1 | 2 | 3 | | | | | 4 | | | | | | | 5 | | 6 | | 7 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Des Besitzers Vor- und Zuname | Des Pferdes | | | | | Ist kriegsbrauchbar als | | | | | | | Ist | | Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge | | Bemerkungen |
| | | Farbe und Abzeichen | Geschlecht | | Größe | Alter | Reitpferd | | Zugpferd | | | | besonders schweres Zugpferd | als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt*) | dauernd kriegsunbrauchbar | Zahl | letztes Must.-Jahr | *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben. |
| | | | Wallach | Stute | cm | J. | I | II | I | | II | | | | | | | |
| | | | | | | | | | Stg. | Brd. | Stg. | Brd. | | | | | | |
| 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 8 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 9 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 10 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 11 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 12 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 13 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 14 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 15 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

Anlage B. (zu §§. 5 u. 18.)

# Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

---

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

| | | |
|---|---|---|
| weiß: | für | Reitpferde I, |
| gelb: | „ | „ II, |
| hellrot: | „ | Zugpferde I, Stangen-, |
| dunkelrot: | „ | „ I, Vorder-, |
| hellblau: | „ | „ II, Stangen-, |
| dunkelblau: | „ | „ II, Vorder-, |
| grün: | „ | besonders schwere Zugpferde. |

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

**Reitpferd II.**

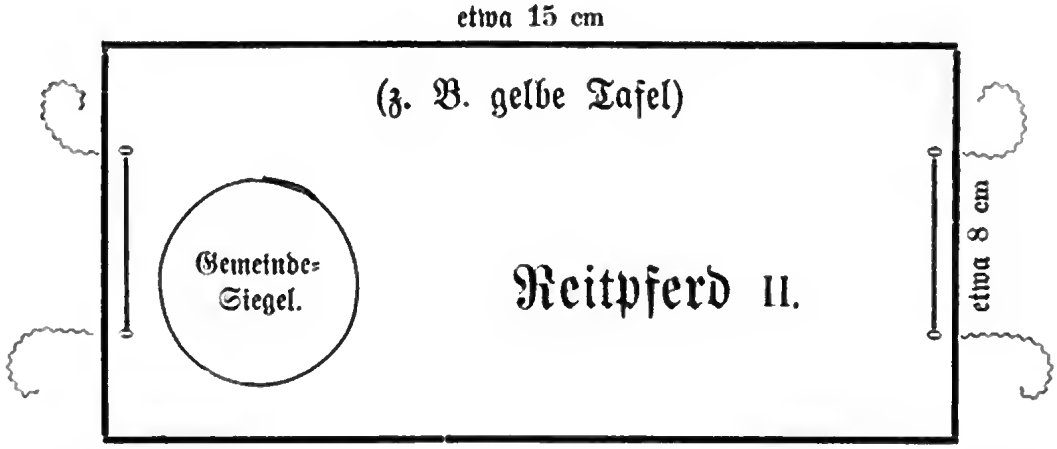


Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der Halfter befestigt.

Anlage C. (zu §§. 6 und 18).

# Gesichtspunkte
für
# Auswahl der Mobilmachungspferde.

## 1. Einteilung in Klassen.

a) Reitpferde I: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b) Reitpferde II: Sämtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c) Zugpferde I: Neben starkem, tiefem Gebäude, frische und geräumige Gänge, bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abteilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d) Zugpferde II: Sämtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e) Besonders schwere Zugpferde: Sämtliche rein kaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

## 2. Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

| | |
|---|---|
| Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . . | 1,62 m |
| „ „ die übrigen Reitpferde I . . . . | 1,57 „ |

Mindestmaß für die Reitpferde II . . . . . 1,55 m
„ „ Zugpferde I und II . . . . 1,57 „

Pferde von geringerer Größe dürfen nötigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

## 3. Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

## 4. Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im besonderen bleibt zu beachten:

a) Spat, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b) Hufe. Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen, ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichteile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c) Gallen, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d) Verletzungen, Narben sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e) Rücken. Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f) Gang. Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und knieweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g) Atem. Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Atem gesund sein.

h) Rheumatische Pferde sind für den Militärdienst untauglich.

## 5. Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtenteils zu ländlichen oder anderen schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande schlechte oder gar keine Hufpflege, bezw. minderwertiger Beschlag. Dieses sind jedoch nur Äußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurteilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefe gerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur

Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwertig, meist sogar unbrauchbar.

Im allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

## 6. Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehler nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D. (zu §. 8).

# Ergebnis

der

# Pferde-Vormusterung im Bezirke

.....

im Jahre 19.....

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Bezirke sind durch Unterstreichen der Namen der Bezirke kenntlich zu machen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Bezirk | Zahl der nach der Reichsviehzählung vom ..... (mit Ausschluß der Militär- und unter 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde | Zahl der gemusterten Pferde | Davon (Spalte 4) sind kriegs- | | | | | |
| | | | | Reitpferde | | Zugpferde | | | |
| | | | | | | I. | | II. | |
| | | | | I. | II. | Stang. | Bord. | Stang. | Bord. |
| | | | | | | | | | |
| Gesamtzahl . . . | | | | | | | | | |

| 5 | | 6 | | 7 | | 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| brauchbar als | | Davon (Spalte 4) | | Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge | | |
| besonders schwere Zugpferde | Zusammen | vorübergehend kriegsunbrauchbar | dauernd | Zahl | letztes Musterungsjahr | Bemerkungen. |
| | | | | | | |

Anlage E. (zu §. 19).

# Nationale

der

aus dem Bezirk .....

Vormusterungsbezirk .....

ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§. 25) ist die Bezeichnung des Truppenteils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Überschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

| 1 | 2 | | 3 | | | | | 4 | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Nr. der Mähnentafel | Des Besitzers | | Des Pferdes | | | | | Ist aus- | | | | | |
| | Vor- und Zuname | Wohnort | Farbe und Abzeichen | Geschlecht | | Größe | Alter | Reitpferd | | Zugpferd | | | |
| | | | | Wallach | Stute | | | | | I. | | II. | |
| | | | | | | cm | Jahre | I. | II. | Stg. | Brd. | Stg. | Brd. |
| | | | | | | | | | | | | | |

| gehoben als | | 5 | | | | | 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Taxe der ausgehobenen Pferde | | | | | |
| besonders schweres Zugpferd | Für welchen Truppenteil | 1. Taxator | 2. Taxator | 3. Taxator | Durchschnittsbetrag in Zahlen | Durchschnittsbetrag in Worten | Bemerkungen. |
| | | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | ℳ. | |
| | | | | | | | 1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.<br>2. Reservepferde sind nicht in das Nationale der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen. |

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage F. (zu §. 16).

# Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

---

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vorteil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse, abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession). Amen!

Anlage G. (zu §. 24).

# Bestimmungen

über die

## Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

---

1. Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der notwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Zentner wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Zentner Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Wage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 7 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Bocksitzes für den Fahrer ist wünschenswert. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spriegelwölbung bis zum Wagenbogen soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2. Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummt- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Bandgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenem Trensengebiß zum Einknebeln zu liefern. Sämtliche Geschirrteile müssen haltbar und in den Lederteilen geschmeidig sein.

3. An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:

1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
10 Bindestränge ans Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
1 Handlaterne (Sturmlaterne für Lichte),
2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Zentner Hafer.

4. An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:

2 Deckengurte,
2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
1 neue Kardätsche,
1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Über Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nötigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Zentnern entsprechend schwerer als 14 Zentner sind.

Anlage H. (zu §. 24).

# Verzeichnis

der für

Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Bezirk

.....

Bemerkung. Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 | 15 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Vor- und Zuname des Besitzers | Wohnort | Zweispännige Wagen mit | Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln | Wassereimer | Achsschmierbüchsen | Bindestränge | Handlaternen | Futtersäcke | Deckengurte | Halfterketten | Kardätschen | Fahrpeitsche | Für welchen Truppenteil |
| | | | | | | | | | | | | | | |

| 16 | | | | | 17 |
|---|---|---|---|---|---|
| Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör | | | | | |
| 1. | 2. | 3. | Durchschnittsbetrag | | Bemerkungen |
| Taxator | | | in Zahlen | in Worten | |
| ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | ℳ | |
| | | | | | In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. |

Anlage J. (zu §. 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses.

# Anerkenntnis.

Daß der .....
zur Armee-Mobilmachung .....
Ein ..... Pferd
von Farbe und Abzeichen .....
.....
von Geschlecht .....
„ Größe ..... Zentimeter,
„ Alter ..... Jahre,
..... Fahrzeuge,
..... Geschirre nebst Zubehör
heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwert von ..... Mark, geschrieben
..... Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses
und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt

....., den ....ten.... 19 ....

**Der Zivil-Aushebungs-Kommissar.**

(Stempel.)

---

## Quittung.

Vorstehende ..... Mk., geschrieben ..... Mark,
habe ich aus der ..... Kasse zu .....
bar und richtig erhalten und quittiere hiermit.

....., den ....ten.... 19 ....

.....
(Unterschrift des Empfängers.)

Anmerkung. Nichtgültiges ist zu durchstreichen.

Anlage K. (zu §. 30).

# Übersicht

über

das Ergebnis der Aushebung von Mobilmachungspferden

in .....

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | | | | | | | 6 | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Laufende Nummer | Bezirk | Zahl der Bezirke | Gesamt-Pferdebestand | Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19 ..... neu hinzugekommenen u. bei der Aushebung gemusterten | | | | | | | Hiervon | | | | | | |
| | | | | | | | | | | | das Kontingent mit | | | | | | |
| | | | | Reitpferde | | Zugpferde | | | | besonders schwere Zugpferde | Reitpferden | | Zugpferden | | | | besonders schweren Zugpferden |
| | | | | | | I | | II | | | | | I | | II | | |
| | | | | I | II | Stg. | Vrd. | Stg. | Vrd. | | I | II | Stg. | Vrd. | Stg. | Vrd. | |
| | | | | | | | | | | | | | | | | | |

| 7 | | | | | | 8 | | | | | | 9 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| ausgehoben | | | | | | Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden | | | | | | |
| als Reserve (3 Prozent des Kontingents) | | | | | | | | | | | | Bemerkungen |
| Reitpferde | | Zugpferde | | | | besonders schwere Zugpferde | Reitpferde | | Zugpferde | | | | besonders schwere Zugpferde | |
| | | I | | II | | | | | I | | II | | | |
| I | II | Stg. | Vrd. | Stg. | Vrd. | | I | II | Stg. | Vrd. | Stg. | Vrd. | | |
| | | | | | | | | | | | | | | |

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 21.** Neustrelitz, den 6. Juni. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates erfolgende Einziehung von Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten und den Staatsanwaltschaften bei denselben.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl.
(4.) Bekanntmachung, betreffend den Weltpostverein.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Nach einer zwischen den Regierungen sämtlicher Bundesstaaten getroffenen Vereinbarung finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 20. März 1901, betreffend die Einziehung der Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in Grundbuchsachen auf Ersuchen der Behörde eines anderen Bundesstaates, — Offizieller Anzeiger Nr. 10 — künftig auch bei der Einziehung von Kosten in denjenigen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung, die durch Landesgesetze den Gerichten übertragen sind.

Ob eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder eine Verwaltungssache vorliegt, entscheidet sich bei Verschiedenheit des Rechtszustandes in den beteiligten Bundesstaaten nach den Gesetzen des ersuchenden Staates.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen gegenüber Behörden von Elsaß-Lothringen gleichfalls zur Anwendung.

Neustrelitz, den 12. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) An die Stelle der unter dem 10. Juni 1898 erlassenen Bestimmungen, betreffend die Aussonderung und die Vernichtung der Akten, Register und Urkunden bei dem Landgerichte, den Amtsgerichten sowie den Staatsanwaltschaften bei denselben (Offizieller Anzeiger 1898, Nr. 21) treten fortan die nachfolgenden Vorschriften:

## A. Streitige Gerichtsbarkeit.

### I. Zivilprozeß- und Konkurssachen.

a. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. Prozeßakten, die sich beziehen
   a) auf Rechtsstreitigkeiten, in welchen eine Landesherrliche Behörde Partei ist,
   b) auf Eigentum und Miteigentum an Grundstücken, Lehnrecht, vererbliche und veräußerliche Nutzungsrechte der in den §§. 161, 175, 177 der Ausführungsverordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Art, gesetzliche Beschränkungen des Eigentums an Grundstücken, Grenzstreitigkeiten, Erbbaurecht (Superficies), Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrecht und solche Reallasten, welche nicht (z. B. Rechte auf Altenteil, Unterhalt oder Aussteuer) an die Person der Berechtigten gebunden sind,
   c) auf gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse,
   d) auf Bergrecht,

e) auf Wasserrecht mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößereirechtes sowie der Vorschriften über die Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken,
f) auf das Sielrecht,
g) auf Zwangsenteignung,
h) auf Jagd und Fischerei,
i) auf Zwangsrechte, Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen,
k) auf Regalien,
l) auf Familienfideikommisse und Stiftungen,
m) auf das Namenrecht,
n) auf die Beerbung eines Verstorbenen, es sei denn, das es sich nur um die Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des §. 1967 des Bürgerlichen Gesetzbuches handelt,
o) auf öffentlich rechtliche Verhältnisse, insbesondere die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung des Landes, der einzelnen Landesteile, der Ortschaften, Gemeinden und größeren Korporationen sowie auf die Rechtsverhältnisse der Kirche und Schule,
p) auf Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtsweges,

2. die Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen, es sei denn, daß es sich nur handelt um die Herstellung des ehelichen Lebens oder daß lediglich auf Abweisung der Scheidungsklage erkannt ist,
3. die Akten über Aufgebotsverfahren, welche sich auf Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder auf Fideikommisse beziehen, sowie über Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Todeserklärung oder der Ermittelung der Erben eines Verstorbenen,
4. die Akten, betreffend Sicherung des Beweises,
5. die Vergleiche in Sühnesachen (§. 510 Zivilprozeß-Ordnung),
6. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche (§. 1039 Zivilprozeß-Ordnung),

zu 4, 5 und 6 mit der Beschränkung auf die unter Nr. 1 bezeichneten Gegenstände,

7. die Akten, betreffend Zwangsversteigerung von Grundstücken.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Prozeßakten, in denen ein Urteil ergangen oder ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen ist, sowie die Prozeßakten, zu denen das

Verfahren ruht, soweit es sich nicht um Ansprüche handelt, welche in vier Jahren oder in kürzerer Frist verjähren — mit Ausnahme der unter a. 1 bezeichneten Akten,

2. die Akten über Aufgebotsverfahren mit Ausnahme der unter a. 3 bezeichneten,
3. die Akten, betreffend Sicherung des Beweises, mit Ausnahme der unter a. 4 bezeichneten,
4. die Vergleiche in Sühnesachen mit Ausnahme der unter a. 5 bezeichneten,
5. die bei den Gerichten niedergelegten Schiedssprüche mit Ausnahme der unter a. 6 bezeichneten,
6. die Konkursakten sowie die Akten, betreffend die Zwangsverwaltung von Grundstücken (wegen der Beläge zu eingereichten Verwaltungsrechnungen siehe unter c 2),
7. die Mahnregister.

c. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Akten der Beschwerde-Instanz,
2. die Beläge zu den Rechnungen des Verwalters (Sequesters) bezw. des Konkursverwalters,
3. die Akten, betreffend die Abnahme des Offenbarungseides,
4. die Akten, zu denen Arreste oder einstweilige Verfügungen durch Beschluß angeordnet sind.

d. Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet: die sonstigen unter a bis c nicht aufgeführten Akten in Zivilprozeßsachen, insbesondere

1. die Akten, zu denen die Klage oder die Berufung zurückgenommen oder auch nur seitens einer Partei dem Gericht die Erledigung der Sache angezeigt ist.
2. die Akten, zu denen das Verfahren ruht und der geltend gemachte Anspruch in vier Jahren oder in kürzerer Frist verjährt,
3. die Akten, betreffend zurückgewiesene Armenrechtsanträge und Armenrechtsbewilligungen, an die ein Prozeß sich nicht anschließt,
4. die Akten, betreffend die aus §. 706 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung erteilten Bescheinigungen,
5. die Aushänge der Urteilsverzeichnisse,
6. die bei den Staatsanwaltschaften geführten Akten über Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen.

Für die Akten, zu denen das Verfahren ruht — vergleiche oben unter b 1 und d 2 — beginnen die festgesetzten Fristen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem das Ruhen des Verfahrens eintritt.

## II. Strafsachen.

a. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, zu denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht stattgefunden hat,
2. alle gerichtlichen Entscheidungen (Urteile und Beschlüsse), durch welche auf Verurteilung, Freisprechung oder Einstellung erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlaß der Strafe.

b. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

alle in Strafsachen erwachsenen Akten mit Ausnahme der vorstehend unter a und nachfolgend unter c bezeichneten.

c. Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die Akten in Privatklagesachen,
2. die Akten, welche Übertretungen betreffen, mit Ausnahme derjenigen, betreffend Übertretungen des §. 361 [3] und [4] des Strafgesetzbuches und der Forstfrevelakten,
3. Sammelakten und Blattsammlungen der Staatsanwaltschaften nach näherer mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung zu erlassender Bestimmung des Oberstaatsanwaltes.

Aus den unter b und c bezeichneten Akten sind vor ihrer Vernichtung diejenigen Aktenstücke, welche nach a 2 länger aufzubewahren sind, herauszunehmen. (Vgl. dazu auch E 6.)

Die Fristen beginnen im allgemeinen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Weglegung der Akten erfolgt ist. Ist auf Strafe erkannt, so beginnen die Fristen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Strafvollstreckung vollendet oder der Straferlaß erfolgt ist. Hat weder eine Vollstreckung der Strafe noch ein Erlaß derselben stattgefunden, so ist die Vernichtung der Akten nicht vor Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Verjährung der Strafvollstreckung eingetreten ist, zulässig. Ist das Verfahren eingestellt, während der objektive Tatbestand einer strafbaren Handlung vorliegt, so darf die Vernichtung nicht vor Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten ist, geschehen.

## B. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. die Grundbücher, (Hypothekenbücher, Grund- und Hypothekenbücher), die Flurbuchabschriften, die Eigentümerverzeichnisse sowie alle auf den Grundbuch- und Hypothekenbetrieb bezüglichen Akten,
2. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten, sofern ritterschaftliche Landgüter oder Anteile an solchen zum Mündel- oder Pfleglingsvermögen gehören sowie wenn zu den Akten ein gerichtlicher Verkauf von Grundstücken irgend welcher Art stattgefunden hat, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsbeläge,
3. die einen Nachlaß oder die elterliche Gewalt betreffenden Akten, zu denen die Ausstellung eines Erbscheins (Erbenzeugnisses), eines Zeugnisses über die Ernennung oder die Befugnisse eines Testamentsvollstreckers sowie eines Zeugnisses der in den §§. 37, 38 der Grundbuchordnung bezeichneten Art, eine Auseinandersetzung unter Miterben oder ein gerichtlicher Verkauf von Grundstücken erfolgt ist, mit Ausnahme etwaiger Rechnungsbeläge,
4. Akten, betreffend die Errichtung, Verwahrung oder Eröffnung von Verfügungen von Todeswegen, nebst den letzteren selbst und den darauf bezüglichen Büchern und Verzeichnissen,
5. Akten, betreffend Familienfideikommisse und Stiftungen, mit Ausnahme der Rechnungsbeläge,
6. die Handelsregister, Schiffs-Zeichen-Musterregister, Vereinsregister, Genossenschaftsregister mit der Liste der Genossen sowie die Börsenregister,
7. die Vorrechtsregister, die Güterrechtsregister und die Standesamtsnebenregister mit den auf dieselben und den auf die Berichtigung der Standesregister bezüglichen Akten,
8. Akten, betreffend sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Beurkundungen und Beglaubigungen, Annahmen an Kindesstatt, Aufbewahrung und Aufnahme von Verzeichnissen des Kindesvermögens, Vornahme gerichtlicher Verkäufe, Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses, Gehöftsregulierungen und dergl., soweit nicht unter b ein anderes bestimmt ist, sowie die Wechselprotestregister und die Beglaubigungsregister,
9. die den Gerichten übergebenen Notariatsregister und Notariatsakten.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten, in denen eine Vermögensverwaltung stattgefunden hat, mit Ausnahme der vorstehend unter a 2 bezeichneten, jedoch ohne die Rechnungsbeläge,
2. die einen Nachlaß oder die elterliche Gewalt betreffenden Akten mit Ausnahme der unter a 3 bezeichneten, jedoch ohne die Rechnungsbeläge,
3. die Akten, welche zu den vorstehend unter a 6 aufgeführten Registern gehören,
4. Akten, betreffend die Untersuchung plötzlicher Todesfälle, es sei denn, daß die Persönlichkeit des Verstorbenen nicht festgestellt ist,
5. die zu Sammelakten genommenen Sterbefallanzeigen,
6. Akten, betreffend die Zwangserziehung Minderjähriger,
7. die Rechnungsbeläge in den vorstehend unter a 5 bezeichneten Akten. Für dieselben beginnt die Frist mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Abnahme der Rechnung stattgefunden hat, zu welcher die Beläge gehören,
8. die dem Amtsgericht auf Grund des §. 19 Abs. 4 der Verordnung vom 18. Dezember 1899, betreffend den Ersatz von Wildschaden, eingereichten Protokolle und Akten der Schiedsmänner.

c. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten, zu denen eine Vermögensverwaltung nicht stattgefunden hat,
2. die Rechnungsbeläge — wiewohl mit Ausnahme der Quittungen über Erbteile — in den vorstehend unter a 2 u. 3 und unter b 1 u. 2 bezeichneten Akten.

Aus den Vormundschafts-, Pflegschafts- und Beistandschaftsakten, den Nachlaßakten und den Akten, betreffend die elterliche Gewalt (zu b und c) sind vor der Vernichtung die Vermögensverzeichnisse und etwaige Schriftstücke, betreffend Anerkennungen der Vaterschaft, sowie solche etwa zu den Akten gelegte Urkunden, welche nach den Vorschriften unter a von der Vernichtung ausgeschlossen sind, z. B. Aktenstücke, in denen Anträge oder Erklärungen enthalten sind, die einer Eintragung in die Grundbücher (Hypothekenbücher, Grund- und Hypothekenbücher) zu Grunde liegen, Verfügungen von Todeswegen, Erbverzichte, Eheverträge, Verhandlungen über Auseinandersetzung unter

Miterben oder Teilnehmern an einer Gütergemeinschaft, über Erteilung von Erbscheinen (Erbenzeugnissen), über die Bestätigung von Annahmen an Kindesstatt und dergleichen zum Zwecke dauernder Aufbewahrung herauszunehmen (vgl. dazu auch E. 6).

## C. Justiz-Verwaltung.

a. Die in Sachen der Justizverwaltung und Justizaufsicht erwachsenen Akten und Bücher (insbesondere die Hinterlegungs- und Verwahrungsbücher) sind von der Vernichtung ausgeschlossen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt oder zu der Vernichtung die besondere Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung erteilt ist.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Personalakten der Beamten und die sie betreffenden Disziplinarakten. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Beamte aus dem Justizdienste ausgeschieden ist,
2. die Akten, betreffend Notare und Rechtsanwälte. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Notar aus seinem Amte ausgeschieden, bezw. der Rechtsanwalt in der Liste gelöscht ist.

c. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, betreffend die Urlisten, sowie die Aufstellung der Jahres- bezw. Vorschlagslisten der Schöffen und Geschworenen und die Auslosung der letzteren,
2. die Beschwerdeakten, sofern sie nicht in Hinterlegungssachen erwachsen sind,
3. die nach Vorschrift der Gefängnisordnungen von dem Gefangenwärter zu führenden Bücher, Kalender und Listen,
4. die Posteingangsnotizbücher,
5. die an die Amtsgerichte abgelieferten Dienstregister und Akten der Gerichtsvollzieher.

## D. Kassen- und Rechnungswesen.

a. Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. alle auf das Kassen- und Rechnungswesen bezüglichen Generalakten,
2. Spezialbaurechnungen, sofern es sich um einen umfangreichen oder um einen Bau handelt, an welchen sich ein erhebliches Interesse knüpft.

b. Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:
die Gerichtskassenrechnungen und ihre Nebenrechnungen in der Form, in welcher sie vorschriftsmäßig an die vorgesetzte Behörde zur Revision eingereicht sind.

c. Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet:
sämtliche auf die Gerichts- und Gebührenkassen bezüglichen Akten, Rechnungshefte, Register, Listen, Beläge und Folien mit Ausnahme der vorstehend unter a und b bezeichneten.

Die Fristen beginen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Entlastung erteilt ist.

## E. Allgemeine Bestimmungen.

1. Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind zur Vernichtung geeignet:

a) die Aktenregister, sobald alle darin verzeichneten Akten und die aus diesen herausgenommenen Urkunden vernichtet sind,

b) die lediglich zur Kontrolle des Geschäftsganges dienenden Listen und Schriften, nämlich die Kalender, Tagebücher, Eingangs- und Rechtshülferegister sowie die Liste der Überführungsstücke

nach 10 Jahren.

2. Wenn besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den obigen Vorschriften vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Teile von solchen angemessen erscheinen lassen, so sind dieselben für einen weiteren angemessen erscheinenden Zeitraum von der Vernichtung auszuschließen.

3. Die festgesetzten Fristen beginnen, soweit nicht andere Bestimmungen getroffen sind, für Akten mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Weglegung derselben erfolgt ist, für Kontrollen und Listen mit dem Schluß des Kalenderjahres, in welchem die Erledigung aller in denselben aufgeführten Angelegenheiten eingetreten ist.

4. Das Jahr, in welchem die Akten nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen vernichtet werden können, wird durch das Gericht bezw. die Staatsanwaltschaft bei Gelegenheit der Verfügung über die Weglegung bestimmt. Für die bei Bekanntgabe dieses Erlasses bereits weggelegten Akten bleibt die bei ihrer Weglegung in Grundlage der bisherigen Vorschriften getroffene Bestimmung maßgebend.

Erwachsen zu weggelegten Akten nachträglich neue Verhandlungen, so ist die Vernichtungsfrist entsprechend weiter zu erstrecken, wenn dies nach dem Inhalt der neuen Stücke angezeigt erscheint. Dies gilt namentlich für Nachlaßakten, in denen eine Nacherbfolge angeordnet und eingetreten ist.

5. Die Aussonderung der zur Vernichtung geeigneten Akten ist alle 5 Jahre, zuerst wieder im Laufe des Jahres 1905, zu bewirken. Die ausgesonderten Akten werden in den Registern vermerkt.

Die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte überweist die ausgesonderten Akten zum weiteren Verfahren an das Landgericht, die Amtsanwälte überweisen sie an die Amtsgerichte und zwar unter Anschluß des Verzeichnisses (vgl. unter 8) der ausgesonderten Akten.

6. Herauszunehmende und weiter aufzubewahrende Aktenstücke sind bei Ausführung der Weglegungsverfügung (vgl. unter 4) auf dem Aktendeckel in augenfälliger Weise zu vermerken. Diese Stücke sind nicht vor Eingang der Bestimmung der Großherzoglichen Landesregierung (vgl. unter 8) über die etwaige Überweisung der Akten an das Archiv aus den Akten zu entfernen. Als Hüllen für dieselben können die Aktendeckel weiter verwendet werden.

7. Sobald die Aussonderung erfolgt ist, wird eine Bekanntmachung erlassen, welche eine allgemein gehaltene Bezeichnung der zu vernichtenden Akten und die Aufforderung enthält, daß diejenigen, welche an der längeren Aufbewahrung ein Interesse haben, dasselbe innerhalb einer Frist von einem Monat anzumelden und näher zu begründen haben unter dem Nachteil, daß nach Ablauf dieser Frist eingehende Meldungen nicht berücksichtigt werden.

8. Von den zum Zwecke der Vernichtung ausgesonderten Akten ist ein Verzeichnis anzufertigen, welches Namen, Stand, Wohnort, Gegenstand und Zeit in knapper Form aufführt. Dieses Verzeichnis ist zur weiteren Bestimmung, ob einzelne Akten dem Hauptarchiv zu überweisen und demgemäß von der Vernichtung auszuschließen sind, der Großherzoglichen Landesregierung zu überreichen. In dem Begleitberichte ist auf solche Akten, welche nach dem Gegenstande, den sie betreffen, ein geschichtliches oder sonst allgemeines Interesse darbieten und deshalb archivalischen Wert zu besitzen scheinen, besonders hinzuweisen.

Bis zum Eingange der Bestimmung der Großherzoglichen Landesregierung ist die Vernichtung hinauszuschieben.

9. Die Vernichtung der Akten geschieht in der Weise, daß dieselben an eine Papiermühle oder an einen als zuverlässig bekannten Zwischenhändler ver-

kauft werden. Der Verkauf erfolgt unter der Verpflichtung, die Akten sofort einstampfen zu lassen und niemand die Durchsicht zu gestatten; für den Fall des Zuwiderhandelns ist eine Konventionalstrafe bis auf Höhe des doppelten Betrages der für sämtliche Akten gezahlten Summe zu verabreden.

10. Der Erlös aus dem Verkauf der Akten ist zum Kapitel „Insgemein und außerordentlich" der Gerichtskassenrechnung zu vereinnahmen.

11. Die Bekanntmachung zu 7 sowie die wegen der Vernichtung erforderlichen weiteren Verfügungen werden bei dem Landgerichte von dem Präsidenten, bei den Amtsgerichten von den dienstaufsichtführenden Amtsrichtern erlassen.

12. Die von der Vernichtung ausgeschlossenen Akten werden bei den Gerichten aufbewahrt und sollen nur auf besonderen Antrag der Gerichte oder des Archivs durch Bestimmung der Großherzoglichen Landesregierung dem Hauptarchiv überwiesen werden.

Neustrelitz, den 26. Mai 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Das Verzeichnis der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter in der Anlage A der Bekanntmachung vom 14. v. M. — Offizieller Anzeiger Nr. 17 — erleidet folgende Abänderung:

Es ist nachträglich für den Wahlbezirk Nr. 58 (Grünow) der Schöffe Bauer Tiedt in Grünow zum Wahlvorsteher ernannt worden.

Neustrelitz, den 5. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(4.) Das britische Schutzgebiet Somaliland tritt vom 1. Juni ab dem Weltpostverein bei.

Der Briefverkehr mit diesem Gebiete regelt sich von dem genannten Zeitpunkt ab nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Schwerin, den 26. Mai 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

## III. Abteilung.

(1.) Der Gutssekretär Paul Bodsch in Staven ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Staven bestellt worden.

Neustrelitz, den 18. Mai 1903.

---

(2.) Der Rechtsanwalt Karl Bergholtz hieselbst ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 26. Mai 1903.

---

(3.) Der Gerichtsassessor Dr. Friedrich Horn in Schönberg ist vom 10. Juni d. J. ab an das Großherzogliche Amtsgericht in Friedland versetzt und mit der Verwaltung der zweiten Abteilung dieses Gerichts beauftragt worden.

Neustrelitz, den 30. Mai 1903.

---

Hierzu: Nr. 27 und 28 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 22.** Neustrelitz, den 17. Juni. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Musik und Tanz am 28. Juni d. J.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Mai 1903.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Allerhöchster Bestimmung gemäß soll es gestattet sein, am Sonntag, den 28. Juni d. Js., dem Diamanthochzeitstage Ihrer Königlichen Hoheiten des Großherzogs und Großherzogin, nach Beendigung des Gottesdienstes öffentliche Belustigungen, Musik und Tanz — jedoch unter Vorbehalt der erforderlichen ortsobrigkeitlichen Erlaubnis — auch Abends über 11 Uhr hinaus zu veranstalten.

Neustrelitz, den 9. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Mai 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 | M. | 64 | Pf. |
| 2. | „ „ | Roggen | 13 | „ | 20 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 15 | „ | 04 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 14 | „ | 99 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 4 | „ | 25 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Mai 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juni 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm | Hafer | 16 | M. | — | Pf. |
| „ „ | Stroh | 4 | „ | 50 | „ |
| „ „ | Heu | 4 | „ | 50 | „ |

Neustrelitz, den 10. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Der Hülfsschulmeister Gößler in Warbende ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Warbende bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Mai 1903.

(2.) Zu Mitgliedern der Kommission für die gemeinsamen Angelegenheiten der Verpflegungs- und Arbeitsstationen für hülfsbedürftige Wanderer sind für die Zeit von Johannis 1903 bis Johannis 1906 Allerhöchst ernannt worden:

1. der Kammerassessor Kammerherr von Fabrice hieselbst als landesherrlicher Kommissarius und Vorsitzender,

sowie auf ständischen Vorschlag:

2. der Geheime Legationsrat a. D. von Oertzen auf Leppin,
3. der Bürgermeister Geheimer Hofrat Brückner in Neubrandenburg

und als Vertreter:

ad 2. der Freiherr von Brandenstein auf Hohenstein,
ad 3. der Bürgermeister Dr. Pries in Neubrandenburg.

Neustrelitz, den 30. Mai 1903.

---

(3.) Der Tischlermeister Karl Teetz in Alt-Käbelich ist zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Alt-Käbelich bestellt worden.

Neustrelitz, den 8. Juni 1903.

Hierzu: Nr. 29 und 30 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 23.** Neustrelitz, den 17. Juni. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (№ 7.) Publikations-Verordnung zum Kontributions-Edikte.

## I. Abteilung.

(№ 7.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen über eine Revision des Kontributions-Edikts vom 15. Juni 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1898 und der zubehörigen Instruktion und nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin haben Wir dem nachstehend abgedruckten

## Kontributions-Edikte

**mit zubehöriger Instruktion**

Unsere landesherrliche Genehmigung erteilt und bringen dasselbe hiermit zur öffentlichen Kenntnis und Nachachtung.

Sachliche Änderungen und Zusätze gegenüber den bisherigen Bestimmungen sind im Texte durch veränderten Druck hervorgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. Mai 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

Anlage zu No. 23 des Offiziellen-Anzeigers
von 1903.

# Kontributions-Edikt

## vom 19. Mai 1903.

# Inhaltsverzeichnis

zum

# Konfributions-Edikt.


§. 1. Bezeichnung der Steuern.

**I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.**

A. Landwirtschaftliche Steuer.

§. 2. Begriff.
a. Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.
§. 3. Von den größeren Grundbesitzern.
§. 4. Von den übrigen ländlichen Grundbesitzern.
§. 5. Steuersätze.
§. 6 b. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.
§. 7 c. Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.
§. 8 d. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.
§. 9. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.
§. 9 a. Aushülfliche Bestimmung.

B. Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern.

§. 10. Begriff und Betrag der Mietssteuer.
§. 11. Beschränkungen und Ausnahmen.
§. 12. Gemeinsame Bestimmungen für landwirtschaftliche und Mietssteuer.

C. Gewerbesteuer.

§. 13. Umfang der Steuer.
§. 14. Nähere Bestimmungen.
§. 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.
§. 16. Betrieb eines Gewerbes an mehreren Orten.
§. 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.
§. 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.
§. 19. Strafbestimmungen.
§. 20. Veranlagung.
§§. 21—25. Einschätzungskommissionen.
§. 26. Zeit der Einschätzung.
§. 27. Reklamationen gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission.
§. 28. Teilnahme von Beauftragten der Steuerverwaltung an der Kommission.

§. 29. Steuersätze.
§. 30. Steuer der Erwerbsgesellschaften und selbständigen Sparkassen.
§. 31. Steuer der Eisenbahnen.
§. 32. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.
§. 33. Steuer der Schiffahrt.
§. 34. Steuer von erpachteten Betrieben.
§. 35. Deklarationspflicht.
§. 36. Eintretende Veränderungen.

D. Besoldungs- und Hebungssteuer.

§. 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer.
§. 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

E. Erwerbssteuer.

§. 39. Begriff der Erwerbssteuer.
§. 40. Berechnung der Steuer.

Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbssteuer.

§. 41. Deklarationen.
§. 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen.
§. 43. Betrag der Steuer.

F. Lohnsteuer.

§. 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

G. Zinsensteuer.

§. 45. Begriff der Zinsensteuer.
§§. 46—47. Besondere Bestimmungen.
§. 48. Deklaration.
§. 49. Kontrolle der Zinsensteuer.
§. 50. Betrag der Steuer.

H. Hundesteuer.

§. 51. Betrag derselben.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Verhältnis der Steuern zu einander. Behandlung der Pfennigbrüche.
§. 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.
§. 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.
§. 55. Befreiungen.
§. 56. Normaljahr.
§. 57. Deklarationspflicht, Haftpflicht für Hausgenossen ꝛc.
§. 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.
§. 59. Strafe der Steuerhinterziehung.

III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

§. 60. Veranlagende Behörden.
§. 61. Verfahren bei der Veranlagung.
§. 62. Zeit der Veranlagung.
§. 62a. Anzeigen der Behörden über die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.
§. 63. Steuerregister.
§. 64. Ermittelung der Steuersätze.
§. 65. Steueransatz von Amtswegen.
§. 66. Aufforderung zur Deklaration.
§. 67. Abschluß der Steuerregister.
§. 68. Hebungstermin.
§. 68a. Zwangsvollstreckungsverfahren.
§. 69. Einsendung der Steuern.
§. 70. Einsendung der Steuer-Register.
§§. 71—72. Revisionsverfahren.
§. 72a. Berufungsbefugnis der Obrigkeit.
§. 73. Erhebungsprozente.
§. 74. Formulare.
§. 75. Nachlässe.
§. 76. Reklamationsverfahren.
§. 77. Zurückerstattung von Steuern.
§. 78. Strafverfahren.
§. 79. Verjährungsfristen.
§. 80. Schlußbestimmungen.

### §. 1. Bezeichnung der Steuern.

Es sollen die nachstehenden direkten Steuern nach den Bestimmungen dieses Edikts aufgebracht werden, nämlich:

1. eine landwirtschaftliche Steuer,
2. eine Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern,
3. eine Gewerbesteuer,
4. eine Besoldungssteuer von Gehalten, Pensionen, Pfründen,
5. eine Erwerbssteuer von dem Erwerbe aus der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft sowie aus höheren Privatdienstverhältnissen,
6. eine Lohnsteuer von dem Verdienste aus geringerer Lohnarbeit,
7. eine Zinsensteuer von der Einnahme aus Zinsen, Renten, Dividenden und Apanagen,
8. eine Hundesteuer.

# I. Bestimmungen über die einzelnen Steuern.

## A. Landwirtschaftliche Steuern.

### §. 2. Begriff.

Die landwirtschaftliche Steuer wird entrichtet:

a. von den ländlichen Grundbesitzern nach Maßgabe ihres Grundbesitzes, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe selbst bewirtschaftet oder verpachtet ist;

b. von den Pächtern ländlicher Grundstücke nach dem Verhältnisse der ausgelobten Pacht;

c. von dem landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken nach **der vertragsmäßig zahlbaren Pacht oder dem eingeschätzten Verpachtungswert**, ohne Unterschied, ob der Betrieb auf eigenen oder auf erpachteten Grundstücken stattfindet;

d. von den Grundbesitzern innerhalb der städtischen Feldmarken und der Feldmarken der Flecken, soweit sie ihre Grundstücke verpachtet haben, nach dem Betrage der vertragsmäßigen Pacht.

Die landwirtschaftliche Steuer wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz des Steuerpflichtigen in Betreff aller innerhalb des hiesigen Herzogtums belegenen Güter und Grundstücke entrichtet.

## a. Steuer von den ländlichen Grundbesitzern.

### §. 3. Von den größeren Grundbesitzern.

Die Besitzer der zum ritterschaftlichen Hufenkataster steuernden Hauptgüter mit Einschluß der Incamerata zahlen eine jährliche Steuer von 81 Mark für die katastrierte Hufe.

Sie sind jedoch befugt, den nach Verhältnis der Bauer- oder Erbpacht-Ländereien zur Hufe auf die ersteren entfallenden Betrag der Steuer von der von ihnen nach der Hufenzahl des Gutes zu erlegenden Steuer in der Weise in Abzug zu bringen, daß ihre Steuer nur von derjenigen Hufenzahl des ganzen Gutes berechnet wird, welche nach Abzug der im Besitze von Zeit- und Erbpachtbauern und sonstigen Nutznießern befindlichen Hufen- und Scheffelzahl übrig bleibt.

Das Gut Klein-Miltzow steuert für eine Hufe.

Pfarrhufen zahlen die Hälfte.

### §. 4. Von den übrigen ländlichen Gutsbesitzern.

1. Die Besitzer aller nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallenden landwirtschaftlichen Stellen auf dem platten Lande, im Domanio und in der Ritterschaft sowie in den städtischen Kämmerei- und Ökonomiegütern — jedoch unter Ausschluß des Landesherrn als Besitzers der Domanial-Meiereien und als Erbpächters geistlicher Grundstücke — also insbesondere die Erbpächter von Höfen, die Freischulzen, Bauern, Erbpächter von Bauerhufen, Kirchen- und Pfarrbauern und alle sonstigen Besitzer von kleineren Erbpachtgrundstücken steuern, soweit nicht unter Nrs. 2 und 3 Ausnahmen gemacht sind, nach der Skala des §. 5.

   Gutsherrschaften haben von den mittelst schriftlichen Vertrags in Erbpacht genommenen Pfarr- und Kirchen-Ländereien nicht zu steuern.

2. Häusler und Büdner zahlen für jede Häuslerei bezw. Büdnerei, deren Areal 21,68 Are = 100 □R. nicht übersteigt, jährlich 3 Mark;

   von einer solchen, welche ein Areal von über 21,68 Are = 100 □R. bis 151,76 Are = 700 □R. incl. hat,

   | | |
   |---|---|
   | im Amte Mirow . . . . . | 4 Mark 50 Pf. |
   | sonst . . . . . | 6 Mark — Pf. |

3. Haben Büdnereien über 151,76 Are = 700 □R. Areal, so steuern sie nach bonitierten Scheffeln in Gemäßheit des §. 5, jedoch nie weniger als 6 Mark.
4. Besitzer unbebauter Grundstücke (soweit sie nicht grundbrieflich bebauet sein sollten) steuern für jede 10 bonitierte Scheffel 1 Mark 75 Pf., bei kleineren Grundstücken, als 10 bonitierte Scheffel, sowie bei überschießenden Scheffeln für jeden vollen bonitierten Scheffel 15 Pfg., wenigstens aber 50 Pfg. Die im Besitz von unbebauten Grundstücken befindlichen Gemeinden auf dem platten Lande, welche von den Gemeindemitgliedern Kommunalsteuern, zu denen jedoch Armensteuern nicht zu rechnen sind, erheben, sind von der Steuer der Nr. 4 frei.
5. Interimswirte bäuerlicher Hufen steuern wie Bauern. Wer mehrere Stellen als Bauer, Interimswirt, Freischulze, Erbpächter inne hat oder mehrere kleinere, nicht in demselben Grundbriefe begriffene Erbpacht-Grundstücke besitzt, steuert für jede, bezw. jedes derselben besonders.
6. Sind Häusler oder Büdner, welche ihre Häuslerei oder Büdnerei selbst bewohnen, daneben nur Tagelöhner oder Handwerker, so sind sie berechtigt, an Gewerbe- und Lohnsteuer, welche sie oder ihre Ehegatten zu kontribuieren haben, bis zu 2 Mark in Abzug zu bringen.

   Dieselbe Befugnis steht Holzwärtern, Eisenbahn- und Chausseewärtern und ähnlichen Angestellten geringen Grades rücksichtlich der Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer zu, wenn sie im Besitze einer Büdnerei oder Häuslerei sind und solche selbst bewohnen.

   Wird die Gewerbe- oder Erwerbssteuer nicht wirklich gezahlt, sondern nach §. 13, bezw. §. 39 auf die Wandersteuer eingerechnet, so ist der Abzug auf die Steuer dieses Paragraphen nicht gestattet.
7. Kirchen und Pfarren haben von ihren Grundstücken eine landwirtschaftliche Steuer nach §. 4 insoweit nicht zu erlegen, als deren Nutznießung dem Prediger oder Küster ꝛc., welche davon nach §. 38, 3a. Besoldungssteuer zu zahlen haben, als Teil ihres dienstlichen Einkommens überwiesen ist.

## §. 5. Steuersätze.

Die Steuer für die im §. 4 sub 1 gedachten Stellen beträgt bei einem Hufenstande:

| | | | |
|---|---|---|---|
| bis zu 20 bonitierten Scheffeln einschließlich | 6 | Mark | — Pf. |
| von mehr als 20 Scheffel bis 30 Scheffel einschl. | 7 | „ | — „ |
| „ „ „ 30 „ „ 40 „ „ | 8 | „ | — „ |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 40 | Scheffel | bis | 50 | Scheffel | einschließlich | 9 | Mark | — | Pf. |
| „ | „ | „ | 50 | „ | „ | 60 | „ | „ | 10 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 60 | „ | „ | 70 | „ | „ | 10 | „ | 87 | „ |
| „ | „ | „ | 70 | „ | „ | 80 | „ | „ | 11 | „ | 75 | „ |
| „ | „ | „ | 80 | „ | „ | 90 | „ | „ | 12 | „ | 62 | „ |
| „ | „ | „ | 90 | „ | „ | 100 | „ | „ | 13 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 100 | „ | „ | 110 | „ | „ | 14 | „ | 87 | „ |
| „ | „ | „ | 110 | „ | „ | 120 | „ | „ | 16 | „ | 25 | „ |
| „ | „ | „ | 120 | „ | „ | 130 | „ | „ | 17 | „ | 56 | „ |
| „ | „ | „ | 130 | „ | „ | 140 | „ | „ | 18 | „ | 87 | „ |
| „ | „ | „ | 140 | „ | „ | 150 | „ | „ | 20 | „ | 25 | „ |
| „ | „ | „ | 150 | „ | „ | 160 | „ | „ | 21 | „ | 62 | „ |
| „ | „ | „ | 160 | „ | „ | 170 | „ | „ | 23 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 170 | „ | „ | 180 | „ | „ | 24 | „ | 31 | „ |
| „ | „ | „ | 180 | „ | „ | 190 | „ | „ | 25 | „ | 62 | „ |
| „ | „ | „ | 190 | „ | „ | 200 | „ | „ | 27 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 200 | „ | „ | 210 | „ | „ | 28 | „ | 37 | „ |
| „ | „ | „ | 210 | „ | „ | 220 | „ | „ | 29 | „ | 75 | „ |
| „ | „ | „ | 220 | „ | „ | 230 | „ | „ | 31 | „ | 12 | „ |
| „ | „ | „ | 230 | „ | „ | 240 | „ | „ | 32 | „ | 44 | „ |
| „ | „ | „ | 240 | „ | „ | 250 | „ | „ | 33 | „ | 75 | „ |
| „ | „ | „ | 250 | „ | „ | 260 | „ | „ | 35 | „ | 12 | „ |
| „ | „ | „ | 260 | „ | „ | 270 | „ | „ | 36 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 270 | „ | „ | 280 | „ | „ | 37 | „ | 81 | „ |
| „ | „ | „ | 280 | „ | „ | 290 | „ | „ | 39 | „ | 19 | „ |
| „ | „ | „ | 290 | „ | „ | 300 | „ | „ | 40 | „ | 50 | „ |
| und | weiter | für | jede | angefangene | 10 | Scheffel | mehr | = | 1 | Mark | 31 | Pf. |

b. §. 6. Steuer von den Pächtern ländlicher Grundstücke.

1. Pächter ländlicher Grundstücke (außerhalb der städtischen und Fleckensfeldmarken), welche über **100** Mark Pacht jährlich — von sämtlichen von ihnen erpachteten Grundstücken zusammengerechnet — tragen, steuern $1\frac{1}{3}$ Prozent der Pachtsumme. Besteht dieselbe ganz oder zum Teil in Getreide, sonstigen Naturalien oder Naturalleistungen, so werden dieselben nach den jährlich von der Zentral-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bezw. nach den für die Gegend üblichen zu Gelde angesetzt.

2. Wenn ein Pächter mit dem Grundstück gewerbliche Betriebe erpachtet hat und von der dafür bezahlten Pacht die landwirtschaftliche Steuer entrichtet, so darf er die Gewerbesteuer für das betreffende Gewerbe auf die landwirtschaftliche Steuer in Anrechnung bringen.
3. Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit einzureichen sind.

c. §. 7. Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken.

**Die Ackerbautreibenden in den Städten und Flecken steuern für den landwirtschaftlichen Betrieb auf den von ihnen bewirtschafteten Grundstücken ohne Unterschied, ob sie Pächter oder Besitzer derselben sind.**

**Die Pächter steuern $1\frac{1}{3}$ % der vertragsmäßigen jährlichen Pachtsumme, die Besitzer $1\frac{1}{3}$ % des durch die Einschätzungskommission festgestellten Verpachtungswertes der einzelnen Grundstücke.**

**Pächter und Besitzer kleinerer Grundstücke, Wiesen und Gärten sind von dieser Steuer frei, wenn die von ihnen für ein oder mehrere solcher Grundstücke zu zahlende Pacht — unter Einrechnung des geschätzten Verpachtungswertes ihrer eigenen Grundstücke — nicht über 100 Mk. beträgt.**

**Im Übrigen finden die Bestimmungen des §. 6 auf die Pächter innerhalb der städtischen und Fleckens-Feldmarken entsprechende Anwendung.**

d. §. 8. Steuer vom verpachteten Grundbesitz in den städtischen und Fleckens-Feldmarken.

Besitzer von Grundstücken in den städtischen und Fleckensfeldmarken, welche dieselben verpachtet haben, steuern **nach Maßgabe des Gesamtbetrages ihrer im Normaljahre fällig gewordenen Pachteinnahmen.**

Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Pachtsumme sich beläuft:

| | |
|---|---|
| **bis zu 150 Mk. . . . . .** | **Nichts.** |
| **auf mehr als 150 Mk. bis 250 Mk. einschließlich** | **1 Mk.** |
| **„ „ „ 250 „ „ 300 „ „** | **2 „** |

auf mehr als 300 Mk. bis 400 Mk. einschließlich 3 Mk.
„ „ „ 400 „ „ 500 „ „ 4 „
„ „ „ 500 „ „ 600 „ „ 5 „
und von über 600 „ an 1⅓ Prozent der Pachtsumme.

Besteht die Pachteinnahme ganz oder zum Teil in Naturalien, so gilt die desfallsige Vorschrift des §. 6.

Kommünen, welche von ihren Gemeindemitgliedern Kommunalsteuern, zu denen jedoch Armensteuern nicht zu rechnen sind, erheben, sind als solche von Zahlung der Steuer für die Pachteinnahmen befreit.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, welche bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, einzureichen sind.

### §. 9. Ausnahmen für Beamte und Angestellte.

Beamte und Angestellte, welche Besoldungssteuer bezahlen, unterliegen für ihre in städtischen und Fleckens-Feldmarken belegenen Dienstgrundstücke der Steuer der §§. 7 und 8 nicht.

### §. 9a. (Aushülfliche Bestimmung).

Für Grundstücke, deren Zubehörigkeit zum Domanium oder zu einem Gute (§. 3) oder zu einer städtischen Feldmark nicht nachweisbar ist, wird die Steuerpflicht durch besondere landesherrliche, nach zuvoriger Verhandlung mit dem Engern Ausschuß zu erlassende Verordnung bestimmt.

## B. Mietssteuer von vermieteten Wohnhäusern.

### §. 10. Begriff und Betrag der Mietssteuer.

1. Die Besitzer (Eigentümer, Nutznießer, Erbpächter 2c.) von Wohnhäusern, welche ganz oder teilweise vermietet werden, unterliegen einer Mietssteuer nach Maßgabe **des Gesamtbetrages der im Normaljahre fällig gewordenen Mietseinnahmen**, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit und ihr Wohnen im Inlande oder Auslande.

2. Die Steuer beträgt, wenn die jährliche Miete sich beläuft:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis zu 150 Mk. . . . . | | | | | | | | Nichts. | |
| auf mehr als | 150 | Mk. | bis | 250 | Mk. | einschließlich | | 1 | Mk. |
| „ „ „ | 250 | „ | „ | 300 | „ | „ | | 2 | „ |
| „ „ „ | 300 | „ | „ | 400 | „ | „ | | 3 | „ |
| „ „ „ | 400 | „ | „ | 500 | „ | „ | | 4 | „ |
| „ „ „ | 500 | „ | „ | 600 | „ | „ | | 5 | „ |

und von über 600 „ an ein Prozent der Mietssumme.

3. Wer aus mehreren in demselben Kolligierungsbezirke belegenen Wohnhäusern Mietseinnahmen bezieht, hat die Mietssteuer von der Gesamtsumme dieser Mieten zu erlegen.
4. Von mehreren Miteigentümern hat jeder die Steuer nach Maßgabe seiner Mietseinnahme zu erlegen.
5. Einnahmen, welche Nutznießer von Dienstwohnungen oder Prediger-Witwenhäusern für vermietete Räume derselben beziehen, sind steuerfrei.

### §. 11. Beschränkungen und Ausnahmen.

Werden mit Wohnräumen zusammen andere zu Lagerräumen oder Speichern benutzte Räume vermietet, ohne daß die Mietssummen im einzelnen besonders festgestellt wären, so ist für die letztgedachten Räume nach dem Ermessen der veranlagenden Behörde ein billiger Absatz von der Gesamtmiete zu machen.

Für mit den Wohnungen vermietete Möbel findet ein Abzug nicht statt.

Nicht dieser Steuer unterworfen sind Vermietungen oder Überlassungen von Wohnungen auf dem Lande, welche im Zusammenhange mit der Landwirtschaft geschehen, sowie die Überlassung von Dienstwohnungen an Beamte und Angestellte.

Kommünen sind unter der Voraussetzung des §. 8, Absatz 4 von der Mietssteuer frei.

Die Steuer wird angesetzt auf Grund von Deklarationen, welche von dem Steuerpflichtigen bis zum 31. Juli der Obrigkeit, in deren Bezirk das Haus belegen ist, einzureichen sind.

## Gemeinsame Bestimmungen für landwirtschaftliche und Mietssteuer.

### §. 12.

Die Amtsgebiete zu Wesenberg, Strelitz und Fürstenberg, mit Ausnahme des Bauhofes bei Fürstenberg, sind in Bezug auf die in den §§. 2—11 genannten

Steuern als städtisches Gebiet anzusehen, Amt und Bauhof Stargard als plattes Land.

Amtshaus, Forsthaus und die Brauerei in Mirow, sowie der Amtshof in Feldberg steuern gleich den Flecken.

## C. Gewerbesteuer.

### §. 13. Umfang der Steuer.

1. **Der Gewerbesteuer unterliegen alle physischen und juristischen Personen sowie die mit dem Rechte des Vermögenserwerbs ausgestatteten Personen-Vereine und Gesellschaften, die im hiesigen Herzogtume ein ständiges Gewerbe ausüben, ohne Unterschied, ob die betreffenden ihren Wohnsitz oder Gesellschaftssitz innerhalb oder außerhalb des Landes haben.**

   Insbesondere gelten als Gewerbe:

   1. der Handel,
   2. der Fabrikbetrieb,
   3. der Saline-, Hütten- oder Bergwerksbetrieb,
   4. der Handwerksbetrieb,
   5. der Betrieb von Ziegeleien, Kalkbrennereien oder Kohlenbrennereien,
   6. das Musikgewerbe,
   7. das Gewerbe der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdeverleiher, sowie andere den Transport von Personen oder Sachen bezweckende Gewerbebetriebe,
   8. die Gast- und Schankwirtschaft,
   9. die Bäckerei und Schlächterei,
   10. der Betrieb von Mühlenwerken,
   11. das Bank- und bankähnliche Geschäft,
   12. die Brauerei und Brennerei,
   13. die Schiffahrt,
   14. die Holländerei, Schäferei oder sonstige erpachtete Gewerbe,
   15. der Molkereibetrieb,
   16. der Frohnereibetrieb.

   **Auch die Inhaber auswärtiger Warengeschäfte, welche durch ständige Agenten im Lande ein Gewerbe betreiben, sind für solche Betriebe, wenn die Tätigkeit des Agenten sich nicht lediglich um einen Maklerbetrieb handelt, zur Gewerbesteuer heranzuziehen (vergl. Nr. 27, 3, g der Instruktion).**

2. Nicht dieser Gewerbesteuer unterworfen sind diejenigen, welche lediglich ein wandersteuerpflichtiges Gewerbe im Umherziehen betreiben. Wer ausschließlich einen der Wandersteuer nicht unterliegenden Gewerbebetrieb im Umherziehen ausübt, ist
   a. auch von der ediktmäßigen Gewerbesteuer frei, wenn seine Wandersteuerfreiheit sich auf die Bestimmungen des §. 2 Nr. 3 und 4 der revidierten Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, vom 30. September 1896 gründet;
   b. zur ediktmäßigen Gewerbesteuer nach Ermessen der Obrigkeit dann heranzuziehen, wenn seine Wandersteuerfreiheit sich auf die übrigen Bestimmungen der unter a. genannten Verordnung gründet, und sein Betrieb ein stetiger und erheblicher ist.

   Wird dasselbe Gewerbe sowohl stehend als auch im Umherziehen betrieben, so ist die Gewerbesteuer zwar für den vollen Umfang des Geschäfts anzusetzen bezw. einzuschätzen, die für das laufende Halbjahr erlegte Wandersteuer aber in die Gewerbesteuer bei den halbjährlichen Steuerzahlungen einzurechnen. Ist ein Wandersteuerschein erst nach der April-Hebung gelöst, so darf bei der Oktober-Hebung der ganze Betrag desselben eingerechnet werden (vergl. Nr. 11 Abs. 6 der Instruktion).
3. Nicht gewerbsteuerpflichtig sind ferner diejenigen, welche in Dienst, Lohn, Kost oder Deputat eines Dritten stehen und blos für das Bedürfnis ihrer Brotherrschaft arbeiten, sowie diejenigen, welche nur für ihren eigenen Verbrauch arbeiten oder dafür auf ihren gewerblichen Anlagen arbeiten lassen, beziehungsweise insoweit solches für ihren eigenen Verbrauch geschieht.
4. Auch wer für andere, ohne irgend welche Entschädigung zu empfangen, arbeitet oder auf seinen gewerblichen Anlagen arbeiten läßt, unterliegt dieser Steuer nicht.
5. Molkereigenossenschaften, welche keine andere Milch verarbeiten, als die von ihren Mitgliedern auf den von diesen bewirtschafteten Grundstücken gewonnene Milch, und nur letztere oder die aus solcher Milch bereiteten Produkte absetzen, sind, auch wenn dies im Einzelverkauf von einer besonderen Verkaufsstelle aus geschieht, von der Gewerbesteuer frei.

## §. 14. Nähere Bestimmungen.

1. Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb von Bankiers und Geldwechslern, von Mäkler-, Speditions- und Kommissionsgeschäften, von Versicherungsgeschäften, sofern sie nicht auf reiner Gegenseitigkeit beruhen,

von Konsum-Vereinen und Rohstoff-Ankaufsvereinen, von Lotterie-Kollekturen, von Apotheken.

2. Als Gast- und Schankwirt im Sinne des §. 13, Nr. 8, wird angesehen:
   a. Wer gewerbsmäßig ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen;
   b. wer gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb feil zu bieten, **namentlich auch Garköche und Konditoren, welche an sitzende Gäste verkaufen.**
3. Hausschlachter, welche keine eigene Schlächterei besitzen, werden nicht nach der Abteilung C., sondern nach der Abteilung B. des §. 29 besteuert.

3a. Sind Schlächterei und Viehhandel mit einander verbunden, so ist gleichwohl die Wandersteuer für den Betrieb des Viehhandels im Umherziehen nur in die Gewerbesteuer für den Viehhandel einzurechnen.

4. Schullehrer auf dem Lande, welche ein Handwerk ohne Gehülfen betreiben, zahlen keine Gewerbesteuer.

## §. 15. Betrieb mehrerer Gewerbe.

Wer an einem und demselben Orte mehrere nach verschiedenen Sätzen oder Skalen zu besteuernde Gewerbe treibt, hat für jedes derselben die Gewerbesteuer nach den für jedes dieser Gewerbe geordneten Sätzen zu entrichten. Jedoch darf die Gesamtsteuer niemals weniger betragen, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Skala veranschlagt würde.

Wenn jedoch eines dieser Gewerbe zu dem anderen nur in dem Verhältnis eines das Hauptgewerbe ergänzenden und mit demselben materiell zusammenhängenden Nebengeschäfts steht, so wird die Steuer nach dem Gesamteinkommen aus beiden Gewerben und nach der Skala des Hauptgewerbes bestimmt. Ebenso wird, wenn mehrere Gewerbe nach derselben Skala zu besteuern sind, das Gesamteinkommen aus denselben berechnet und darnach die Steuer bemessen.

## §. 16. Betrieb eines Gewerbes an mehreren Orten.

**Gewerbliche Niederlassungen eines Gewerbetreibenden an verschiedenen Orten des hiesigen Herzogtums sind an dem Orte, wo sie bestehen, für sich zu besteuern.**

**Ausgenommen hiervon sind die in §. 30 angeführten Erwerbsgesellschaften, welche für ihren gesamten inländischen Geschäftsbetrieb nur an einem Orte**

besteuert werden. Haben die Unternehmungen ihren Hauptsitz im hiesigen Herzogtum, so erfolgt die Besteuerung am Orte dieses Sitzes. Auswärtige Unternehmer sind, wenn sich eine Generalagentur oder ähnliche Vertretung derselben im Lande befindet, am Wohnorte dieser Vertretung zur Steuer heranzuziehen, andernfalls ist von dem auswärtigen Unternehmer ein im Lande wohnhafter Vertreter zu bestellen, welcher an seinem Wohnorte die Steuerpflicht für sämtliche inländische Agenturen oder Geschäftsstellen zu erfüllen hat.

Die erforderlichen Deklarationen und Nachweisungen sind von dem Generalagenten oder sonstigen Vertreter bis zum 31. Juli der Obrigkeit einzureichen, auch ist derselben auf Verlangen über alle in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen (vergl. Nr. 10, Abs. 2 der Instruktion).

## §. 17. Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen.

Die Obrigkeiten haben namentliche Nachweisungen aller Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrem Bezirk ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Dieselben werden der Veranlagung zu Grunde gelegt.

Diese Nachweisungen, bezw. ein vollständiger Auszug daraus, über die der Einschätzung unterliegenden Gewerbetreibenden sind dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission des Bezirks spätestens bis zum 15. Juli zuzustellen. Vergl. §. 26 und Nr. 38 der Instruktion.

## §. 18. Anzeigepflicht der Gewerbetreibenden.

Rücksichtlich der Anzeigepflicht derjenigen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, gelten §. 14 und §. 148 Nr. 1 der Gewerbeordnung, wonach bei Beginn des selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, bei Vermeidung einer Strafe bis zu 150 Mark. Zu solcher Anzeige ist ebenmäßig derjenige verpflichtet, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

## §. 19. Strafbestimmungen.

Ist infolge unterlassener Anzeige die Heranziehung zur Gewerbesteuer unterblieben, so verfällt der Steuerpflichtige den Strafbestimmungen des §. 59, Absatz 1.

## §. 20. Veranlagung.

Soweit nicht nachstehend in den §§. 30—34 für die Banken, Vorschuß-Vereine, Darlehnskassen und sonstige Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften, sonstige Erwerbs-Gesellschaften, die Eisenbahnen, die Brauer und Brenner, die Rübenzuckerfabriken, die Schiffer, die Pächter von Lotterien, Holländereien, Schäfereien, Fischereien und Torfmooren besondere Vorschriften erteilt sind, wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamteinkommens zu den in dem §. 29 enthaltenen Steuersätzen auf Grund freier Einschätzung veranlagt.

## §. 21. Einschätzungs-Kommissionen.

1. Diese Veranlagung geschieht durch eine Einschätzungs-Kommission, welche besteht:
   a. in den Domanial-Ämtern einschl. der Inkamerata aus einem Mitgliede des Amts, als Vorsitzenden, und zwei oder mehreren Beisitzern. Die Wahl der letzteren geschieht vom Amte aus den Einwohnern des Amts;
   b. in den Städten aus einem Magistrats-Deputierten als Vorsitzenden und zwei oder mehreren Beisitzern; die letzteren werden zur Hälfte vom Magistrat, zur andern Hälfte von der repräsentierenden Bürgerschaft aus den Einwohnern des Steuerbezirks gewählt;
   c. in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern aus drei Deputierten der Ritterschaft, deren einem der Vorsitz von dem Kreis-Konvente übertragen wird. Es bleibt dem Ermessen der Ritterschaft überlassen, unter gleichzeitiger Anzeige an die Landesregierung die ritterschaftlichen Güter zu diesem Zwecke in zwei räumlich abgegrenzte Bezirke zu teilen und für jeden Bezirk eine besondere Einschätzungs-Kommission zu bestellen.

   In den Domanial-Ämtern, wie in den Städten bestimmt sich die Zahl der Beisitzer nach der Vorschrift des §. 61 Nr. 2 a. E.
2. Die Beisitzer sind vom Vorsitzenden mittelst Handschlags auf unparteiische Abgabe ihrer Stimmen zu verpflichten.
3. Die Wahl als Beisitzer muß jeder Einwohner des Bezirks annehmen; sie geschieht auf 6 Jahre in der Weise, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder, in der Ritterschaft aber alle zwei Jahre ein Mitglied (das erste Mal nach der Entscheidung des Loses) ausscheidet, und kann nur aus den Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft

berechtigen. Die Beurteilung hierüber gebührt der Obrigkeit, bezw. dem Kreis-Konvente. Für jede Einschätzungs-Kommission sind zwei Stellvertreter der Beisitzer zu bestellen.

4. Die Namen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission müssen bei eintretendem Wechsel der Zentral-Steuer-Direktion angezeigt werden.
5. Ein Ersatz an Arbeits- und Reisekosten für die Mitglieder der Einschätzungs-Kommissionen findet aus allgemeinen Landesmitteln nicht statt.

## §. 22. Geschäftskreis des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende der Kommission leitet innerhalb des Bezirks, für welchen dieselbe errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft nach den in dieser Verordnung aufgestellten Grundsätzen.

Er hat aus den obrigkeitlichen Nachweisungen der sämtlichen Gewerbetreibenden (§. 17) die für die Kommission in Betracht kommenden Steuerpflichtigen zusammenzustellen und zugleich über die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dieselben auf die Veranlagung von Einfluß sein können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen und alle Merkmale, welche ein Urteil über das in Ansatz zu bringende Einkommen aus dem Gewerbe näher begründen können, zu sammeln. Soweit er nicht selbst Mitglied der Obrigkeit des Steuerpflichtigen ist, hat er sich dabei der Mitwirkung der zum Einschätzungs-Bezirk gehörenden Obrigkeiten zu bedienen, welche seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Auf Grund der eingezogenen Nachrichten bezeichnet er in der Einschätzungstabelle seines Bezirks gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz, welchen er nach dem ihm beizumessenden Gesamt-Einkommen zutreffend hält.

## §. 23. Tätigkeit der Kommission.

Die Kommission unterwirft die von dem Vorsitzenden aufgestellte Einschätzungstabelle unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer sorgfältigen Prüfung und stellt sodann nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweitig bekannt gewordenen Verhältnissen des Steuerpflichtigen für jeden Steuerpflichtigen den Steuersatz fest.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei eintretender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorsitzenden steht in den §. 21 unter a. und b. genannten Bezirken gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission die Berufung an die Obrigkeit zu, welche nach zuvoriger Anhörung der Kommission die Entscheidung trifft. Bei nicht kollegialisch besetzten Obrigkeiten geht die Berufung an die Zentral-Steuer-Direktion.

Die Einschätzungstabellen sind vom Vorsitzenden und den Beisitzern zu unterschreiben.

## §. 24. Fortsetzung.

Die Kommission hat sich bei der Einschätzung der Steuerpflichtigen nach ihrem Ermessen des Rats von Handels- oder Gewerbetreibenden des Orts oder Bezirks zu bedienen; ingleichen sind die Steuerpflichtigen verbunden, der Kommission oder dem Vorsitzenden auf Erfordern wahrheitsgemäße Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu machen. Die Verweigerung solcher Angaben zieht den Verlust des Rekursrechtes gegen die Ansetzung durch die Kommission nach sich, unrichtige Angaben werden nach Maßgabe des §. 59 bestraft.

## §. 25. Fortsetzung.

Bei der Abschätzung des Einkommens aus dem Gewerbebetriebe dürfen als Ausgaben außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien nur solche in Abzug gebracht werden, welche behuf der Fortführung des Betriebes in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapital-Anlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art oder in der Verzinsung von Schulden bestehen.

## §. 26. Zeit der Einschätzung.

1. Die Haupteinschätzung soll in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August jeden Jahres für das laufende Steuerjahr stattfinden. Die für die Beratung der Einschätzungs-Kommission anberaumten Sitzungstage sind von dem Vorsitzenden vorher der Zentral-Steuer-Direktion auf deren Anfrage behuf Ausübung der Befugnisse des §. 28 mitzuteilen. Zur Einschätzung der nach der Haupteinschätzung neu hinzugekommenen oder bei derselben etwa übersehenen Gewerbetreibenden tritt die Kommission zu Anfang des Monats März wieder zusammen; doch soll diese nachträgliche Einschätzung in Betreff

der Gewerbetreibenden auf dem platten Lande von dem Vorsitzenden der Kommission allein geschehen.

2. Spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Hebungs-Termines hat der Vorsitzende der Kommission der betreffenden Obrigkeit die Einschätzungstabelle mitzuteilen. Vergl. §. 64.

3. Um zu vermeiden, daß Gewerbebetriebe von der gesetzlichen Steuerpflicht deshalb freikommen, weil sie an dem Orte ihrer Eröffnung zwar 6 Wochen und länger betrieben werden, aber doch nur so kurzen Bestand haben, daß sie entweder bei den ordentlichen Einschätzungsterminen nicht zur Einschätzung gelangen, oder daß in den ordentlichen Steuererhebungsterminen die Steuer nicht mehr von ihnen zur Hebung kommt, oder daß sie sich sowohl den ordentlichen Einschätzungen als auch den ordentlichen Hebungen der Steuer entziehen, werden die Obrigkeiten ermächtigt, neu anziehende Gewerbetreibende, von welchen sie erwarten, daß dieselben sich in angegebener Weise der Steuerzahlung entziehen werden, außer den regelmäßigen Einschätzungsterminen zur Gewerbesteuer einschätzen zu lassen und resp. die Steuer außerhalb der ordentlichen Steuererhebungstermine von ihnen wahrzunehmen.

## §. 27. Reklamation gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission.

Bei der Haupteinschätzung bis zum 1. September, bei der späteren Einschätzung bis zum 22. März ist jedem Steuerpflichtigen das Ergebnis seiner Einschätzung schriftlich zu eröffnen, welcher etwaige Reklamationen dagegen bis zum 15. September bezw. 15. April bei der Obrigkeit einzubringen hat. Spätere Reklamationen bleiben unberücksichtigt.

Die Obrigkeit hat, nach Anhörung der Einschätzungs-Kommission, die erhobenen Reklamationen, sofern sie dieselben für unbegründet hält, zurückzuweisen, andernfalls aber der Zentral-Steuer-Direktion zur Entscheidung mit ihrem Erachten vorzulegen.

Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeit steht die Berufung an die Zentral-Steuer-Direktion, gegen die Entscheidung der letzteren eine weitere Berufung an die Landesregierung, offen, welche in beiden Fällen zur Vermeidung der Ausschließung binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an laufenden Frist von drei Wochen zu erheben ist.

## §. 28. Teilnahme von Beauftragten der Steuerverwaltung an der Kommission.

Die Zentral-Steuer-Direktion ist befugt, an den Beratungen der Einschätzungs-Kommission einen Beauftragten teilnehmen zu lassen. Derselbe hat in der Kommission kein Stimmrecht, ihm sind aber alle Materialien der Kommission zugänglich zu machen, und hat er insbesondere auf eine gleichmäßige Veranlagung in den verschiedenen Bezirken hinzuwirken.

In Fällen, wo nach seiner Ansicht ein Steuerpflichtiger zu niedrig veranlagt wird, hat er seine abweichende Ansicht der Kommission darzulegen und, im Falle diese bei ihrer Festsetzung bleibt, der Zentral-Steuer-Direktion davon zur Berücksichtigung bei dem Monitur-Verfahren Kenntnis zu geben. Vergl. §. 71.

## §. 29. Steuersätze.

Die Einschätzung der Steuerpflichtigen erfolgt entweder zu den für die einzelnen Gewerbe gegebenen Minimalsätzen oder zu den für die aufsteigenden Klassen festgestellten Steuersätzen, nach dem ermittelten Gesammt-Einkommen (vergl. Nr. 22/23 der Instruktion) aus dem Gewerbebetrieb.

Die Steuersätze betragen:

A. Für den Handel- und Fabrikbetrieb, sowie den Betrieb von Salinen, Hütten, Glashütten, Bergwerken 2c.

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse | (Minimalsatz) | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 15 | Mark. |
| 2te | „ | Einkommen | von | mehr | als | 1000 | Mark | bis | einschl. | 1500 | Mark | 20 | „ |
| 3te | „ | „ | „ | „ | „ | 1500 | „ | „ | „ | 1800 | „ | 27 | „ |
| 4te | „ | „ | „ | „ | „ | 1800 | „ | „ | „ | 2100 | „ | 35 | „ |
| 5te | „ | „ | „ | „ | „ | 2100 | „ | „ | „ | 2500 | „ | 45 | „ |
| 6te | „ | „ | „ | „ | „ | 2500 | „ | „ | „ | 3000 | „ | 55 | „ |
| 7te | „ | „ | „ | „ | „ | 3000 | „ | „ | „ | 3500 | „ | 65 | „ |
| 8te | „ | „ | „ | „ | „ | 3500 | „ | „ | „ | 4500 | „ | 80 | „ |
| 9te | „ | „ | „ | „ | „ | 4500 | „ | „ | „ | 6000 | „ | 105 | „ |
| 10te | „ | „ | „ | „ | „ | 6000 | „ | „ | „ | 7500 | „ | 135 | „ |
| 11te | „ | „ | „ | „ | „ | 7500 | „ | „ | „ | 9000 | „ | 165 | „ |
| 12te | „ | „ | „ | „ | „ | 9000 | „ | „ | „ | 10500 | „ | 195 | „ |
| 13te | „ | „ | „ | „ | „ | 10500 | „ | „ | „ | 12000 | „ | 225 | „ |
| 14te | „ | „ | „ | „ | „ | 12000 | „ | „ | „ | 15000 | „ | 270 | „ |

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 15te | Klasse | Einkommen | von | mehr | als | 15000 | Mark | bis | einschl. | 18000 | Mark | 330 | Mark. |
| 16te | „ | „ | „ | „ | „ | 18000 | „ | „ | „ | 24000 | „ | 420 | „ |
| 17te | „ | „ | „ | „ | „ | 24000 | „ | „ | „ | 30000 | „ | 540 | „ |
| 18te | „ | „ | „ | „ | „ | 30000 | „ | „ | „ | 36000 | „ | 740 | „ |
| 19te | „ | „ | „ | „ | „ | 36000 | „ | „ | „ | 48000 | „ | 945 | „ |
| 20ste | „ | „ | „ | „ | „ | 48000 | „ | „ | „ | 60000 | „ | 1215 | „ |
| 21ste | „ | „ | „ | „ | „ | 60000 | „ | „ | „ | 75000 | „ | 1520 | „ |
| 22ste | „ | „ | „ | „ | „ | 75000 | „ | „ | „ | 90000 | „ | 1855 | „ |
| 23ste | „ | „ | „ | „ | „ | 90000 | „ | „ | „ | 120000 | „ | 2625 | „ |
| 24ste | „ | „ | „ | „ | „ | 120000 | „ | „ | „ | 150000 | „ | 3370 | „ |

Bei einem Einkommen von mehr als 150000 Mark steigt der Steuersatz bei jeden begonnenen 30000 Mark um 750 Mark.

Doch ist es erlaubt, für Handelsbetriebe der geringsten Art, welche allein den Inhaber nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 5 bis 10 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Geschäfts in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

B. Für das Handwerk und handwerkähnliche Betriebe mit Einschluß der Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferde-Verleiher und anderer den Transport von Personen und Sachen bezweckender Gewerbebetriebe, des Frohnereibetriebes, der gewerblichen Unternehmer von landwirtschaftlichen Maschinenbetrieben, insbesondere von Dampfdresch- und Dampfpflugbetrieben, sowie des Ziegeleibetriebes ꝛc. und des Musikgewerbes, auch des Betriebes von Grützquerren und der Aufnahme von Personen in Pension.

| | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse. | (Minimalsatz) | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | . | 3 Mark, |
| 2te | „ | Einkommen | von | mehr | als | 600 | Mark | bis | einschl. | 900 | Mark | 6 | „ |
| 3te | „ | „ | „ | „ | „ | 900 | „ | „ | „ | 1200 | „ | 9 | „ |
| 4te | „ | „ | „ | „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | 1500 | „ | 12 | „ |
| 5te | „ | „ | „ | „ | „ | 1500 | „ | „ | „ | 1800 | „ | 18 | „ |
| 6te | „ | „ | „ | „ | „ | 1800 | „ | „ | „ | 2100 | „ | 24 | „ |
| 7te | „ | „ | „ | „ | „ | 2100 | „ | „ | „ | 2500 | „ | 30 | „ |
| 8te | „ | „ | „ | „ | „ | 2500 | „ | „ | „ | 3000 | „ | 40 | „ |
| 9te | „ | „ | „ | „ | „ | 3000 | „ | „ | „ | 3500 | „ | 50 | „ |
| 10te | „ | „ | „ | „ | „ | 3500 | „ | „ | „ | 4000 | „ | 70 | „ |

11te Klasse und weiter wie beim Handel, jedoch in der Weise, daß die 11te Handwerks-Klasse der 9ten Handels-Klasse entspricht usw.

Doch ist es erlaubt, für Betriebe der geringsten Art, welche allein den Inhaber nicht ernähren können, ausnahmsweise einen Minimalsatz von 1 bis 2 Mark anzunehmen. Wo dies geschieht, ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

### C. Für Bäcker, Schlächter, Gast- und Schankwirte und den Mühlenbetrieb.

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse. (Minimalsatz) . . . . . | | | | | | | | | | | 10 | Mark. |
| 2te | „ | Einkommen von mehr als | | | 900 | Mark | bis einschl. | | | 1200 | Mark | 15 | „ |
| 3te | „ | „ | „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | | 1500 | „ | 20 | „ |
| 4te | „ | „ | „ | „ | 1500 | „ | „ | „ | | 2000 | „ | 35 | „ |
| 5te | „ | „ | „ | „ | 2000 | „ | „ | „ | | 2500 | „ | 35 | „ |
| 6te | „ | „ | „ | „ | 2500 | „ | „ | „ | | 3000 | „ | 45 | „ |
| 7te | „ | „ | „ | „ | 3000 | „ | „ | „ | | 3500 | „ | 60 | „ |

und weiter wie beim Handel.

Ausnahmsweise kann für Betriebe der geringsten Art, welche den Inhaber allein nicht ernähren können, ein Minimalsatz von 5—8 Mark angenommen werden. In solchen Fällen ist ein solcher geringer Umfang des Betriebes in der Tabelle ausdrücklich zu bezeugen.

Rücksichtlich der Gast- und Schankwirte jedoch verbleibt es bei dem Minimalsatze von 10 Mark.

### D. Für sonstige der Einschätzung unterliegende Gewerbe wird die Gewerbesteuer nach den Sätzen sub B. angesetzt.

## §. 30. Steuer der Erwerbs-Gesellschaften und selbstständigen Sparkassen.

Erwerbsgesellschaften, welche Überschüsse als Aktien-Dividenden oder -Zinsen, gleichviel unter welcher Benennung, unter ihre Mitglieder verteilen, namentlich Banken und bankähnliche Institute, Vorschußvereine, Darlehnskassen und sonstige Kreditanstalten, Versicherungsgesellschaften, Brauereien, Brennereien usw. mit Ausnahme der Molkereigenossenschaften, Eisenbahngesellschaften und Rübenzuckerfabriken (§. 13 letzter Absatz, §. 31, §. 32 Nr. 3) zahlen nach dem Abschlusse für das letzte, vor dem 15. Juli beendete Rechnungsjahr von ihrem Geschäftseinkommen, wenn dasselbe beträgt:

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| weniger | als | 4% | des | Stamm- | oder | Aktien | Kapitals | 2%, |
| 4% | bis ausschl. | 5% | „ | „ | „ | „ | „ | 2½ %, |
| 5% | „ „ | 6% | „ | „ | „ | „ | „ | 3%, |
| 6% | „ „ | 7% | „ | „ | „ | „ | „ | 3½ %, |
| 7% | und darüber | | „ | „ | „ | „ | „ | 4%. |

Das Geschäfts-Einkommen stellt sich dar aus der gezahlten Dividende und Superdividende, sowie den Abschreibungen zum Reservefonds, Fonds für besondere Verluste, Beamten-Versorgungsfonds usw., auch aus den an den Verwaltungs- und Aufsichtsrat, den Vorstand und die Beamten verteilten Tantièmen, soweit letztere nicht bei Beamten das vertragsmäßige Gehalt darstellen.

Für die Besteuerung der Filialen, Agenturen aller sonstigen Niederlassungen auswärtiger Banken und Versicherungs-Unternehmungen sowie anderer Erwerbsgesellschaften wird ein Teil-Stamm- oder Aktien-Kapital grundleglich gemacht. Als solches gilt ein nach dem Verhältnis der im hiesigen Herzogtum erzielten Bruttoeinnahme zu der Gesamt-Bruttoeinnahme zu berechnender Teil des Stamm- oder Aktienkapitals der auswärtigen Bank, Versicherungsunternehmung oder Erwerbsgesellschaft.

Die in dem Mecklenburgischen Gewerbebetrieb erzielten Überschüsse sind als Mecklenburgisches Geschäftseinkommen in entsprechender Anwendung der Vorschriften im ersten Absatz dieses Paragraphen nach dem Verhältnis zu dem Teil-Stamm- oder Aktien-Kapital in Maßgabe der dort aufgeführten Skala zu besteuern.

Ergibt sich aus den eingereichten Unterlagen nicht ohne weiteres der Betrag des Mecklenburgischen Geschäftseinkommens, so ist dasselbe unter Benutzung anderer Hülfsmittel, etwa nach dem Verhältnis der Brutto-Einnahmen, der Brutto-Gewinne, der Umsätze, der Geschäftsunkosten, der Ausgabe an Gütern und Löhnen und äußersten Falls schätzungsweise von der Obrigkeit nach zuvoriger Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen zu bestimmen.

Selbständige Sparkassen steuern 2 Prozent vom jährlichen Reingewinn, welcher sich darstellt durch den Überschuß ihrer Aktivzinsen über ihre Passivzinsen nach Abzug der Verwaltungskosten und etwaiger Verlüste.

Darlehnskassen und Vorschußvereine, deren steuerpflichtiges Geschäftseinkommen den Betrag von 1000 *M.* nicht übersteigt, steuern nur 2 Prozent dieses Einkommens.

## §. 31. Steuer der Eisenbahnen.

Eisenbahnen, deren Linien ganz oder teilweise im hiesigen Herzogtum laufen, unterliegen, sofern nicht Staatsverträge mit auswärtigen Regierungen entgegenstehen, einer Gewerbesteuer, welche berechnet wird:

1. für Pferde-Eisenbahn-Unternehmungen, sowie für Eisenbahnen, die durch Dampf-, elektrische oder eine andere Kraft getrieben werden, sofern dieselben nicht zu denjenigen unter 2 gehören, nach den Bestimmungen der §§. 21 ffl. und zwar nach den Steuersätzen des §. 29,A.;
2. für Eisenbahnen mit Dampf-, elektrischer oder einer anderen Kraft, die durch eine staatlich konzessionierte Aktiengesellschaft betrieben werden, von demjenigen Reinertrage, welcher nach dem im Normaljahre (§. 56) stattgehabten Abschlusse an die Aktionäre zur Verteilung gelangt ist, nach folgenden Steuersätzen.

Die Steuer beträgt:
wenn eine Dividende verteilt ist

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | weniger | als | 5% | des | Aktien-Kapitals | 2% | des Reinertrags |
| „ | 5% | bis ausschl. | 6% | „ | „ | 2½% | „ „ |
| „ | 6% | „ „ | 7% | „ | „ | 3% | „ „ |
| „ | 7% | „ „ | 8% | „ | „ | 3½% | „ „ |
| „ | 8% | des Aktien-Kapitals und darüber | | | | 4% | „ „ |

Eisenbahnen, deren Bahnlinien nur teilweise im hiesigen Herzogtum laufen, zahlen von dem vollen Steuerbetrage nur denjenigen Prozentsatz, welchen die innerhalb des Landes belegenen Strecken von der Gesamtstrecke bilden. Für die Berechnung der Strecke normiert die Länge der durchgehenden Geleise.

Rücksichtlich derjenigen Eisenbahnen, welche beide Großherzogtümer Mecklenburg berühren und darin zu dieser Steuer herangezogen werden können, wird die Steuer für die innerhalb der Großherzogtümer Mecklenburg-Strelitz und -Schwerin belegenen Strecken der Bahn an demjenigen Orte erhoben, an welchem der Vorstand resp. die Direktion ihren Sitz hat, und nach der in demjenigen Landesteile in jedem Jahre ausgeschriebenen Quote des Edikts berechnet, welchem der Erhebungsort angehört. Die Anteile beider Landesteile an dem Steuerbetrage werden nach dem Verhältnisse der in das Gebiet derselben fallenden Bahnstrecken festgestellt und an die betreffende Kasse abgeführt.

## §. 32. Steuer der Brauer, Brenner und Rübenzuckerfabriken.

Die Gewerbesteuer für Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, **soweit diese Gewerbe nicht von Gesellschaften betrieben werden (§. 30)**, sowie die Gewerbesteuer für die Rübenzuckerfabriken wird bemessen nach der in dem Normaljahre (§. 56) zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer und bezw. Branntweinmenge und der Zuckerrübenmenge, in der Art, daß

1) Bierbrauer von jeder vollen Mark der Brausteuer 3 Pfennige,
2) Branntweinbrenner von jeder vollen Mark der Maischbottichsteuer, oder, wo anstatt dieser der Zuschlag zur Verbrauchsabgabe erhoben wird, von je 5 Litern des in der Brennerei hergestellten reinen Alkohols einen Pfennig,
3) Rübenzuckerfabriken von jedem Doppel-Zentner der zur Anschreibung kommenden Rübenmenge einen Pfennig bezahlen.

Bei neu entstehenden Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken findet für die Zeit bis zum Beginn desjenigen Steuerjahres, für welches die oben sub 1, 2 und 3 aufgeführten Steuern, resp. Branntwein- und Rüben-Mengen eines vollen Normaljahres grundleglich gemacht werden können, ein Steuersatz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der bis zur Veranlagung etwa zur Anschreibung gekommenen Brausteuer, Maischbottichsteuer, Branntwein- und Zuckerrübenmenge statt.

Dieser Steuersatz kann aber in dem folgenden Jahre nachträglich nach dem Ergebnis der wirklich angeschriebenen bezüglichen Steuerbeträge, resp. Branntwein- und Zuckerrübenmenge berichtigt werden, und es findet dann, soweit es nötig, für das erste Steuerjahr eine Nachzahlung oder Rückerstattung der zu wenig oder zu viel gezahlten Steuer statt.

Die Steuer-Hebestellen für die indirekten Steuern sind verpflichtet, jährlich bis zum 15. August die im verflossenen Jahre vom $\frac{15.\ \text{Juli}}{14.\ \text{Juli}}$ für jede der in ihrem Bezirk belegenen Brauereien, Brennereien und Rübenzuckerfabriken zur Anschreibung gekommenen vorbezeichneten Steuern, Branntwein- und Zuckerrübenmenge den Obrigkeiten der betreffenden Steuerpflichtigen mitzuteilen.

## §. 33. Steuer der Schiffahrt.

I. Die Eigentümer von Schiffen zahlen:

1. von Leichtern, Schleppdampfern und Motorbooten, Prähmen, Transportschiffen auf Flüssen, Kanälen und anderen binnenländischen Ge-

wässern 10 Pf für das Registerton, mindestens aber für ein Schiff 2 M.,

2. von Passagier-Dampfern und Motorbooten, deren Einrichtung wesentlich die Beförderung von Personen bezweckt, auf Flüssen, Kanälen und anderen binnenländischen Gewässern 50 Pf für das Registerton, mindestens aber 10 M.

Das Registerton ist zu berechnen zu 1½ Tons oder zu 30 Zentnern.

II. Die Eigentümer von Lohnfähren zahlen bei eigenem Betriebe:

für eine Dampffähre 24 M.,
für eine andere Fähre 9 M.,
Fährpächter zahlen für jede volle 75 M. Pacht 50 Pf.

Über den Fall, wenn der Eigentümer des Schiffes gleichzeitig Schiffsführer ist, vergl. die Bemerkung zu Nr. 23 in §. 43.

## §. 34. Steuer von erpachteten Betrieben.

Pächter von Lotterieen und Fischereien zahlen als Gewerbesteuer 1 Prozent, Pächter von Holländereien, Schäfereien und Torfmooren aber 0,8 Prozent der Pachtsumme, mindestens aber 2 Mark. Besteht diese ganz oder zum Teil aus Naturalien ꝛc., so gelten in Betreff der Ansetzung der letzteren zu Gelde die Bestimmungen im §. 6.

Holländer, welche die Milch nach Maß gepachtet haben, werden nach Maßgabe des §. 29, B. zur Gewerbesteuer eingeschätzt.

## §. 35. Deklarationspflicht.

Die Ansetzung zu den Gewerbesteuern der §§. 30—34 geschieht auf Grund von Deklarationen, welche jeder hierher gehörige Steuerpflichtige über alle für seine Steuerpflicht in Betracht kommende Verhältnisse bis zum 31. Juli jeden Jahres, beim Neubeginn eines Gewerbebetriebes spätestens bis zum Beginn des nächsten Hebungstermins, der Obrigkeit unaufgefordert einzureichen hat.

## §. 36. Eintretende Veränderungen.

Veränderungen in dem Betriebe eines Gewerbes oder in dem Umfange desselben, welche nach stattgehabter Einschätzung oder geschehener Veranlagung eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt.

## D. Besoldungs- und Hebungssteuer.

### §. 37. Begriff der Besoldungs- und Hebungssteuer.

Diese Steuer wird entrichtet:

1. von denjenigen Einnahmen, welche Jemand vermöge eines Landesherrlichen, Landes-, ständischen, Kloster-, ritterschaftlichen, städtischen oder sonstigen öffentlichen Dienstes an Gehalt, Vergütungen, Nebeneinnahmen, Diäten oder Naturalien bezieht;
2. von den aus öffentlichen Kassen erfolgenden Pensionen (mit Einschluß der Witwenpensionen), Wartegeldern und den die Stelle von Pensionen vertretenden dauernden, d. h. für mindestens 5 Jahre bewilligten Unterstützungen;
3. von den Geld- oder Natural-Einnahmen der Stifts- oder Klosterplätze und ähnlichen Benefizien.

Soweit die genannten Einnahmen aus Landesherrlichen oder Landes-Kassen, sowie aus dem Landkasten erfolgen, ist die Steuer zu entrichten ohne Rücksicht darauf, ob der Empfänger Inländer oder Ausländer ist, ob er im Inlande oder Auslande wohnt.

Soweit dieselben aus anderen inländischen Kassen erfolgen, unterliegen sie der Steuer zwar ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, aber mit der Maßgabe, daß diejenigen Empfänger, welche in einem andern Staate des Deutschen Reichs ihren Wohnsitz haben, von derselben frei bleiben; haben solche Empfänger einen Wohnsitz im hiesigen Herzogtum und in einem anderen Staate des Deutschen Reichs, so unterliegen sie der Steuer, wenn sie Mecklenburg-Strelitzsche Landesangehörige sind.

Gehalte, Pensionen, Wartegelder und dauernde Unterstützungen, welche vom Deutschen Reiche gezahlt werden, sind steuerpflichtig, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogtum dienstlich angestellt ist oder sonst seinen Wohnsitz hat.

Gehalte, Pensionen und Wartegelder, welche aus der Staatskasse eines andern Bundesstaates gezahlt werden, bleiben frei, auch wenn der Empfänger im hiesigen Herzogtum wohnt. Mit dieser Ausnahme unterliegen, wenn der Empfänger im hiesigen Herzogtum wohnt, die unter 1, 2 und 3 genannten Einnahmen, wenn sie aus dem Gebiet des Deutschen Reichs stammen, der Steuer ohne Abzug; wenn sie aus dem Reichsland kommen, sofern sie nicht schon im Auslande durch eine dem Bezieher unmittelbar zur Last fallende Steuer getroffen werden.

Personen, welche hierher gehörige Einnahmen aus einer zwischen Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin gemeinschaftlichen Kasse beziehen, unterliegen dieser Steuer, sofern sie nicht in Mecklenburg-Schwerin angestellt sind oder ihren Wohnsitz haben.

§. 38. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen.

I. Sämtliche nach dem Vorstehenden steuerpflichtigen Einnahmen sind eintretenden Falles zusammenzurechnen und unterliegen der Besteuerung ohne Abzug, soweit derselbe nicht nachstehend besonders gestattet ist. Abgerechnet dürfen nämlich werden:

1. derjenige Teil der Diensteinnahme, welcher bestallungsmäßig oder nach Bestimmung, bezw. unter Genehmigung der Dienstbehörde zu Gunsten des Dienstvorgängers oder dessen Familie, eines Dienstgehülfen oder sonst zu dienstlichen Zwecken abgegeben werden muß;
2. solche Diäten, welche bei Besorgung von Geschäften außerhalb des Wohnortes als aversionelle Erstattung desfallsiger Auslagen gezahlt werden;
3. die Servisgelder der Offiziere, bezw. Militärbeamten mit Offiziersrang (die Wohnungsgeldzuschüsse aus dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1873 sind nicht abzugsfähig);
4. die unbedeutenden, jedoch auf Erfordern zu deklarierenden Abgaben an Prediger und Küster, als Wurst, Eier, Flachs 2c.;
5. bestallungsmäßige Repräsentationsgelder, Fouragegelder und Vergütung für Dienstaufwand, soweit letztere als solche, z. B. zur Haltung eines Privatsekretärs, Dienstgehülfen, für Schreibmaterialien 2c., in bestimmter Summe, sei es abgesondert oder als Teil des Gehalts, bewilligt und solches auf Erfordern durch die Dienstbehörde bescheinigt ist, dagegen haben die einem Beamten dienstlich beigeordneten Gehilfen das, was sie von demselben oder sonst beziehen, als Diensteinkommen zu versteuern;
6. die nachweislich zu leistenden Witwenkassenbeiträge;
7. von Predigern die Kosten ihrer Beförderung zu außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihrer Parochie vorzunehmenden Amtshandlungen, sofern die Prediger verpflichtet sind, für solche ihre Beförderung auf eigene Kosten zu sorgen. Es kommen hierfür folgende nähere Bestimmungen in Anwendung:
   a) halten die Prediger selbst Fuhrwerk, so bringen sie in Abzug, wenn die nicht in Erb- oder Zeitpacht weggegebenen Dienstländereien der Pfarre betragen

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| bis | 2 | Hektar | einschließlich | ( 922,57 | Q.-R.) | 1200 | Mark, |
| „ | 4 | „ | „ | (1845,14 | „ ) | 1050 | „ |
| „ | 6 | „ | „ | (2767,70 | „ ) | 900 | „ |
| „ | 8 | „ | „ | (3690,27 | „ ) | 750 | „ |
| „ | 10 | „ | „ | (4612,84 | „ ) | 600 | „ |
| „ | 12 | „ | „ | (5535,41 | „ ) | 450 | „ |
| „ | 14 | „ | „ | (6457,97 | „ ) | 300 | „ |
| „ | 16 | „ | „ | (7380,54 | „ ) | 150 | „ |
| mehr als | 16 | Hektar | . . . . . | | | 100 | „ ; |

**Prediger, welche überhaupt keine Dienstländereien in eigener Bewirtschaftung haben, dürfen den vollen Betrag von 1200 Mark in Abzug bringen.**

b) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und haben sie die ihnen obliegende Fuhrlast dem Pächter oder Erbpächter ihrer Pfarrländereien vertragsmäßig auferlegt, so kommt dieser ihr vertragsmäßiger Anspruch bei Feststellung des Pachtwertes ihrer Pfarrländereien nach IIIa unten nicht zur Berechnung.

Soweit der Pächter oder Erbpächter die Fuhren gegen Entgelt leistet, ist von dem Prediger der in dem Normaljahre für geleistete Amtsfuhren an denselben gezahlte Betrag in Abzug zu bringen;

c) halten die Prediger kein Fuhrwerk, und beschaffen sie die fraglichen Fuhren durch freies Mietsfuhrwerk, so bringen sie den im Normaljahre von ihnen für solche Fuhren gezahlten Betrag in Abzug.

Jeder sonstige Abzug, insbesondere für angeblichen Dienstaufwand, Uniformierung, regulierte Schuldenabträge ꝛc. ist unstatthaft.

II. Feststehende Einnahmen sollen nach dem Betrage des Rechnungsjahres, für welches gesteuert wird, unbestimmte Einnahmen aber nach dem wirklichen Betrage des zuletzt abgelaufenen Normaljahres (§. 56) angesetzt werden (vergl. §. 41).

III. Die im §. 37 unter 1 erwähnten Nebenbezüge sind zu demselben Betrage steuerpflichtig, mit welchem sie in der Bestallung zu Gelde angenommen sind. In Fällen, wo dieser Maßstab nicht zur Anwendung zu bringen ist, und der Betrag nicht etwa in der Art feststeht, daß er ohne weiteres der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann, ist derselbe nach folgenden Grundsätzen zu ermitteln:

a) Wohnungen und Grundstücke müssen nach dem event. durch pflichtmäßiges Ermessen der Kollegierungsbehörde festzusetzenden Miets- oder Pachtwert veranschlagt werden, wobei in den Flecken und auf dem Lande in Anschlag gebracht werden soll

| | | |
|---|---|---|
| für die Wohnung mit Garten eines | Oberförsters | 350 Mark, |
| „ „ „ „ „ „ | Unterförsters | 100 „ |
| „ „ „ „ „ „ | Holzwärters | 60 „ |
| „ „ „ „ „ „ | Predigers | 350 „ |
| „ „ „ „ „ | einer Prediger-Witwe | 75 „ |
| „ „ „ „ „ | eines Organisten, Küsters oder Schulmeisters | 100 „ |

b) Früchte und Naturalien sind in einer besonderen Anlage zur Deklaration zu spezifizieren und nach den jährlich von der Zentral-Steuer-Direktion veröffentlichten Normalpreisen, bezw. nach den für die Gegend üblichen Preisen zu Gelde zu setzen.

Die Durchfütterung einer Kuh ist mindestens zum Werte von 75 Mark zu veranschlagen.

IV. Sofern ein Steuerpflichtiger seinen Aufenthalt im Auslande hat, ist die Besoldungs- und Hebungssteuer von derjenigen inländischen Kasse, aus welcher die steuerpflichtige Einnahme erfolgt, von den Zahlungen in Abzug zu bringen und der Zentral-Steuer-Kasse zu überweisen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Sterbe- und Gnaden-Quartale, wobei die Steuer nach dem für die ungeteilte Besoldung oder Hebung anwendlichen Prozentsatze zu bemessen ist.

## E. Erwerbssteuer.

### §. 39. Begriff der Erwerbssteuer.

Der Erwerbssteuer unterliegen ohne Rücksicht, ob die Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden:

1. die Einnahmen von der Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft, soweit sie nicht durch die Gewerbesteuer betroffen werden:

2. die Einnahmen aus der Anstellung im Dienste oder der Beschäftigung im Gewerbebetriebe von Privatpersonen, von Korporationen und Gesellschaften, mit Ausnahme der eigentlichen Dienstboten und der geringeren Gewerbegehülfen, vergl. §. 44;

3. die Pensionen (mit Einschluß der Witwenpensionen), Wartegelder und ähnliche Vergütungen, welche von Privatpersonen, Korporationen oder Gesellschaften bezogen werden, nicht aber Unterstützungen, deren Widerruf dem Geber jederzeit beliebig zusteht;

4. die Einnahmen aus der Abhaltung öffentlicher Versteigerungen, aus Agenturen, aus der Führung von Vormundschaften und Pflegschaften, sowie endlich aus Ämtern und Geschäften, welche nicht durch die Bestimmungen über die Gewerbesteuer oder die Besoldungssteuer, oder durch diejenigen der Nr. 1—3 dieses Paragraphen getroffen werden.

Falls ein der Erwerbssteuer unterliegender Betrieb lediglich im Umherziehen oder sowohl stehend als im Umherziehen ausgeübt wird, so findet das im §. 13 unter 2 des Edikts hinsichtlich der Gewerbesteuer Gesagte sinngemäße Anwendung.

## §. 40. Berechnung der Steuer.

Für die Berechnung der in §. 39 gedachten Einnahmen kommen ebenfalls die Bestimmungen in §. 38 unter I. 1, 2, 5, 6, II., III. zu entsprechender Anwendung. Dabei gelten noch folgende Vorschriften:

Als Dienst- und Geschäftsaufwand, für welchen Abzüge gestattet sind, gelten nur die Auslagen für Kontor-, Bureau- und Dienstgehülfen, für Schreibhülfe, Bureaumiete und dgl. sowie die den Angestellten für solche Zwecke in bestimmter Summe zugesicherten Vergütungen.

Nicht abzugsfähig sind Ausgaben für Wohnung und Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, wegen Schulden oder wegen Verzinsung des in dem Geschäft aus eigenen Mitteln angelegten Kapitals, Ausgaben für wissenschaftliche und technische Hülfsmittel an Büchern, Instrumenten, Geräten, für Schreib- und Zeichenmaterial und dgl.

Reisekosten und Tagegelder, welche nach gesetzlicher oder vertragsmäßiger Feststellung eine Entschädigung für Auslagen bilden sollen, sind abzugsfähig; abgesehen von solchen Feststellungen nur die bar verlegten Reisekosten. Für eigenes Fuhrwerk, Fahrräder usw. darf ein Abzug nur gemacht werden, soweit in der Einnahme-Berechnung eine Vergütung dafür eingestellt war, wobei eine Entschädigung für Zeitaufwand nicht mit abgezogen werden darf.

Freie Station wird nach billigem Ermessen der Obrigkeit, jedoch mindestens zu 300 Mark angesetzt.

## Gemeinschaftliche Bestimmungen über die Besoldungs- und Erwerbssteuer.

### §. 41. Deklarationen.

Die Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer wird auf Grund der von dem Steuerpflichtigen spätestens bis zum 31. Juli unaufgefordert abzugebenden Deklaration angesetzt.

**Die Deklaration hat die Gesamt-Einnahme und die darauf gemachten Abzüge in getrennten Ansätzen zu enthalten.**

Wenn jemand eine diesen Steuern unterworfene Beschäftigung zuerst beginnt, oder zuerst in den Genuß eines diesen Steuern unterworfenen Einkommens tritt und deshalb bei der Deklaration die Einnahmen des Normaljahres (§. 56) nicht zugrunde legen kann, so soll, soweit es sich nicht um feststehende Einnahmen handelt, für das erste Steuerjahr ein Ansatz nach billigem Ermessen, jedoch nicht unter dem für den betreffenden Geschäftsbetrieb geltenden Minimalsatz (§. 43), stattfinden.

Erhöhungen fester Einnahmen, welche nach dem 1. September eintreten, bleiben für das laufende Steuerjahr unberücksichtigt. Abminderung derselben, insbesondere auch im Falle eingetretener Pensionierung, werden, wenn sie vor dem zweiten Hebungstermine vorkommen, in demselben auf Antrag berücksichtigt.

### §. 42. Zusammenrechnung der besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn jemand eine der Besoldungs- ꝛc. Steuer und daneben eine der Erwerbssteuer unterworfene Einnahme hat, so sind beide zusammenzurechnen, und es ist nach ihrem Gesamtbetrage der Steuersatz zu bestimmen.

Der von dem Gesamtbetrage ermittelte Steuersatz ist unter der Besoldungssteuer zu berechnen.

### §. 43. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von einer Jahreseinnahme

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| **von** | **mehr** | **als** | 200 | **Mark** | **bis** | 300 | **Mark** | **einschließlich** | 1 | **Mark** | — | **Pf.** |
| „ | „ | „ | 300 | „ | „ | 400 | „ | „ | 1 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 400 | „ | „ | 500 | „ | „ | 2 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 500 | „ | „ | 600 | „ | „ | 2 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 600 | „ | „ | 700 | „ | „ | 3 | „ | — | „ |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 700 | Mark | bis | 800 | Mark | einschließlich | 3 | Mark | 50 | Pf. |
| " | " | " | 800 | " | " | 900 | " | " | 4 | " | — | " |
| " | " | " | 900 | " | " | 1000 | " | " | 5 | " | — | " |
| " | " | " | 1000 | " | " | 1100 | " | " | 6 | " | — | " |
| " | " | " | 1100 | " | " | 1200 | " | " | 7 | " | — | " |
| " | " | " | 1200 | " | " | 1300 | " | " | 8 | " | — | " |
| " | " | " | 1300 | " | " | 1400 | " | " | 9 | " | — | " |
| " | " | " | 1400 | " | " | 1500 | " | " | 10 | " | — | " |
| " | " | " | 1500 | " | " | 1600 | " | " | 11 | " | 50 | " |
| " | " | " | 1600 | " | " | 1700 | " | " | 13 | " | — | " |
| " | " | " | 1700 | " | " | 1800 | " | " | 14 | " | 50 | " |
| " | " | " | 1800 | " | " | 1900 | " | " | 16 | " | — | " |
| " | " | " | 1900 | " | " | 2000 | " | " | 17 | " | 50 | " |
| " | " | " | 2000 | " | " | 2100 | " | " | 19 | " | — | " |
| " | " | " | 2100 | " | " | 2200 | " | " | 21 | " | — | " |
| " | " | " | 2200 | " | " | 2300 | " | " | 23 | " | — | " |
| " | " | " | 2300 | " | " | 2400 | " | " | 25 | " | — | " |
| " | " | " | 2400 | " | " | 2500 | " | " | 27 | " | — | " |
| " | " | " | 2500 | " | " | 2600 | " | " | 29 | " | — | " |
| " | " | " | 2600 | " | " | 2700 | " | " | 31 | " | — | " |
| " | " | " | 2700 | " | " | 2800 | " | " | 33 | " | — | " |
| " | " | " | 2800 | " | " | 2900 | " | " | 35 | " | — | " |
| " | " | " | 2900 | " | " | 3000 | " | " | 37 | " | — | " |
| " | " | " | 3000 | " | " | 3100 | " | " | 39 | " | 50 | " |
| " | " | " | 3100 | " | " | 3200 | " | " | 42 | " | — | " |
| " | " | " | 3200 | " | " | 3300 | " | " | 44 | " | 50 | " |
| " | " | " | 3300 | " | " | 3400 | " | " | 47 | " | — | " |
| " | " | " | 3400 | " | " | 3500 | " | " | 49 | " | 50 | " |
| " | " | " | 3500 | " | " | 3600 | " | " | 52 | " | — | " |
| " | " | " | 3600 | " | " | 3700 | " | " | 54 | " | 50 | " |
| " | " | " | 3700 | " | " | 3800 | " | " | 57 | " | — | " |
| " | " | " | 3800 | " | " | 3900 | " | " | 59 | " | 50 | " |
| " | " | " | 3900 | " | " | 4000 | " | " | 62 | " | — | " |
| " | " | " | 4000 | " | " | 4100 | " | " | 64 | " | 50 | " |
| " | " | " | 4100 | " | " | 4200 | " | " | 67 | " | — | " |
| " | " | " | 4200 | " | " | 4300 | " | " | 69 | " | 50 | " |
| " | " | " | 4300 | " | " | 4400 | " | " | 72 | " | — | " |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 4400 | Mark | bis | 4500 | Mark | einschließlich | 74 | Mark | 50 | Pf. |
| " | " | " | 4500 | " | " | 4600 | " | " | 77 | " | — | " |
| " | " | " | 4600 | " | " | 4700 | " | " | 79 | " | 50 | " |
| " | " | " | 4700 | " | " | 4800 | " | " | 82 | " | — | " |
| " | " | " | 4800 | " | " | 4900 | " | " | 84 | " | 50 | " |
| " | " | " | 4900 | " | " | 5000 | " | " | 87 | " | — | " |
| " | " | " | 5000 | " | " | 5100 | " | " | 89 | " | 50 | " |
| " | " | " | 5100 | " | " | 5200 | " | " | 92 | " | — | " |
| " | " | " | 5200 | " | " | 5300 | " | " | 94 | " | 50 | " |
| " | " | " | 5300 | " | " | 5400 | " | " | 97 | " | — | " |
| " | " | " | 5400 | " | " | 5500 | " | " | 99 | " | 50 | " |
| " | " | " | 5500 | " | " | 5600 | " | " | 102 | " | — | " |
| " | " | " | 5600 | " | " | 5700 | " | " | 104 | " | 50 | " |
| " | " | " | 5700 | " | " | 5800 | " | " | 107 | " | — | " |
| " | " | " | 5800 | " | " | 5900 | " | " | 109 | " | 50 | " |
| " | " | " | 5900 | " | " | 6000 | " | " | 112 | " | — | " |
| " | " | " | 6000 | " | " | 6100 | " | " | 114 | " | 50 | " |
| " | " | " | 6100 | " | " | 6200 | " | " | 117 | " | — | " |
| " | " | " | 6200 | " | " | 6300 | " | " | 119 | " | 50 | " |
| " | " | " | 6300 | " | " | 6400 | " | " | 122 | " | — | " |
| " | " | " | 6400 | " | " | 6500 | " | " | 124 | " | 50 | " |
| " | " | " | 6500 | " | " | 6600 | " | " | 127 | " | — | " |
| " | " | " | 6600 | " | " | 6700 | " | " | 129 | " | 50 | " |
| " | " | " | 6700 | " | " | 6800 | " | " | 132 | " | — | " |
| " | " | " | 6800 | " | " | 6900 | " | " | 134 | " | 50 | " |
| " | " | " | 6900 | " | " | 7000 | " | " | 137 | " | — | " |
| " | " | " | 7000 | " | " | 7100 | " | " | 139 | " | 50 | " |
| " | " | " | 7100 | " | " | 7200 | " | " | 142 | " | — | " |
| " | " | " | 7200 | " | " | 7300 | " | " | 144 | " | 50 | " |
| " | " | " | 7300 | " | " | 7400 | " | " | 147 | " | — | " |
| " | " | " | 7400 | " | " | 7500 | " | " | 150 | " | — | " |

**Bei einer Einnahme von mehr als 7500 Mark bis 10000 Mark einschließlich beträgt die Steuer 2, von mehr als 10000 Mark bis 20000 Mark einschließlich 2¼ und von mehr als 20000 Mark 2½ Prozent, in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.**

Die nachstehend benannten erwerbssteuerpflichtigen Personen sind jedoch mindestens mit den neben benannten Minimalsätzen zur Erwerbssteuer heranzuziehen, nämlich:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Administratoren, Faktoren, Inspektoren von Fabriken, Handelsgeschäften, Brennereien, Buchdruckereien ꝛc., Provisoren in Apotheken und dergl., sofern sie in Vertretung des Geschäftsherrn das Geschäft leiten . . . . . | 15 | Mark | — | Pf. |
| | sonst . . . . . | 9 | „ | — | „ |
| 2. | Agenten aller Art . . . . . | 1 | „ | — | „ |
| 3. | Aufseher in Fabriken und sonstigen gewerblichen Anstalten; Buchhalter in Fabriken, bei Kaufleuten, Bankiers ꝛc.; Braumeister und Brenner, Molkereiverwalter; Zieglermeister; Korrektoren in Buchdruckereien, Directricen in Fabriken und Handelsgeschäften, Oberkellner in Hotels und dergl. | 8 | „ | — | „ |
| 4. | Apothekergehülfen, Handlungsgehülfen, Kontoristen, Bureaugehülfen, Werkführer von Handwerkern, Kellner . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |
| 5. | Architekten . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 6. | Ärzte . . . . . | 10 | „ | — | „ |
| 7. | Bereiter, welche einen Mietsstall halten, vergl. Gewerbesteuer; | | | | |
| | Bereiter, welche bloß Pferde zureiten . . . . | 4 | „ | — | „ |
| 8. | Bildhauer . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| | Bildhauer, welche einen handwerksmäßigen Betrieb haben, sind zur Gewerbesteuer als Handwerker heranzuziehen; | | | | |
| 9. | Chirurgen und Zahnärzte, auch Zahntechniker | 6 | „ | — | „ |
| 10. | Direktoren eines stehenden Theaters . . . . | 15 | „ | — | „ |
| 11. | Erzieherinnen, besoldete Gesellschafterinnen, Hausdamen, Hauslehrer . . . . . | 4 | „ | — | „ |
| 12. | Feldmesser . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 13. | Forstschreiber und Revierjäger bei Forestalen . | 3 | „ | — | „ |
| 14. | Hebammen . . . . . | 1 | „ | — | „ |
| 15. | Ingenieure . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 16. | Lithographen und Photographen sind zur Steuer gleich den Handwerkern heranzuziehen. | | | | |
| 17. | Lohndiener . . . . . | 3 | „ | — | „ |
| 18. | Kunst- und Porträtmaler . . . . . | 6 | „ | — | „ |

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 19. | Musikdirektoren und Konzertmeister . . . . | 12 | Mark | — | Pf. |
| 20. | Notare . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| | Sind Notare zugleich Rechtsanwälte, so tritt, sofern das Einkommen aus beiden Beschäftigungen nicht eine höhere Steuer bedingt, nur der Minimalsatz für Rechtsanwälte ein. | | | | |
| 21. | Rechtsanwälte . . . . . | 10 | „ | — | „ |
| 22. | Schauspieler, Schauspielerinnen und Musiker bei stehenden Theatern . . . . . | 3 | „ | — | „ |
| 23. | Schriftsteller und Redakteure, Mitarbeiter an Zeitschriften . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 24. | Schiffer von Transportschiffen auf schiffbaren Flüssen und Landseen . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |
| | Die in Nr. 24 genannten Schiffer erlegen, wenn sie selbst Eigentümer des betreffenden Schiffes sind, nur entweder die Gewerbesteuer aus §. 33 oder die Erwerbssteuer nach der Skala des §. 43, bezw. dem in Nr. 24 festgesetzten Minimalsatze, und zwar von diesen Steuern diejenige, welche im einzelnen Falle die höhere ist. | | | | |
| 25. | Steuerleute auf solchen Schiffen . . . . . | 3 | „ | — | „ |
| 26. | Tierärzte, Viehverschneider . . . . . | 6 | „ | — | „ |
| 27. | Totenkleiderinnen, Näherinnen . . . . . | 1 | „ | — | „ |
| 28. | Verwalter und Inspektoren auf Gütern und Pachthöfen . . . . . | 10 | „ | — | „ |
| 29. | Wirtschafter und erste Schreiber . . . . . | 8 | „ | — | „ |
| 30. | Unterschreiber, Wirtschafterinnen, Meier und Meierinnen . . . . . | 4 | „ | — | „ |
| 31. | Vorsteher, Administratoren oder Direktoren einer Erziehungsanstalt oder einer sonstigen Privatanstalt, Heilanstalt, Badeanstalt ꝛc. . . . . | 12 | „ | — | „ |
| | Die Eigentümer solcher Anstalten sind gewerbesteuerpflichtig. | | | | |

Unverheiratete Personen, welche in Kost und Lohn stehen, zahlen mindestens soviel, wie sie nach §. 44 Nr. 8 von ihrem baren Lohne steuern würden.

## F. Lohnsteuer.

### §. 44. Begriff der Lohnsteuer und deren Beträge.

Die Lohnsteuer entrichten die Gehülfen der Gewerbe, soweit sie nicht der Erwerbssteuer nach §. 39 und §. 43 unterliegen, die Arbeiter für Lohn und die Dienstboten beiderlei Geschlechts nach folgenden Bestimmungen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | Portiers und Hausknechte in Gastwirtschaften und Restaurationen . . . . . | 3 | bis 30 | Mark. |
| 2. | Verkäuferinnen in Läden . . . . . | 2 | „ 6 | „ |
| 3. | Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und sonstige Gewerbegehülfen aller Art . . . . . Gesellen, die auf eigene Hand arbeiten, zahlen Gewerbesteuer. | 3 | Mark — | Pf. |
| 4. | Fabrikarbeiterinnen und sonstige Gewerbegehülfinnen . . . . . | 1 | „ 50 | „ |
| 5. | Lehrlinge aller Art und beiderlei Geschlechts, sofern sie eigenen Verdienst haben . . . . . | 1 | „ — | „ |
| | Laufburschen und Laufmädchen (sofern sie über 16 Jahre alt sind), **auch Aufwärterinnen . . Frauen und Witwen, die Aufwärterinnendienste verrichten, sind steuerfrei.** | — | „ 75 | „ |
| 6. | a) Stadtwäger steuern nach ihrem sonstigen Erwerbe mit einem Steuerzuschlage von . . | 1 | „ 50 | „ |
| | b) vereidigte Kornmesser . . . . . | 5 | „ — | „ |
| | c) vereidigte Holzsetzer . . . . . | 3 | „ — | „ |
| 7. | Schiffsvolk und zwar | | | |
| | a) Schiffsknechte und Heizer . . . . . | 2 | „ — | „ |
| | b) Schiffsjungen . . . . . | 1 | „ — | „ |
| 8. | Dienstboten zahlen nur von ihrem baren Lohne und zwar von einem Lohne | | | |
| | von mehr als 240 Mark . . . . . | 5 | „ — | „ |
| | „ „ „ 180 „ bis 240 Mark einschließlich . . | 4 | „ — | „ |
| | „ „ „ 120 „ „ 180 „ „ . . | 3 | „ — | „ |
| | „ „ „ 90 „ „ 120 „ „ . . | 2 | „ — | „ |
| | „ „ „ 60 „ „ 90 „ „ . . | 1 | „ 50 | „ |
| | bis 60 „ einschließlich . . . . . | 1 | „ — | „ |

| | | |
|---|---|---|
| | Nach denselben Sätzen steuern Bonnen sowie im Privatdienste befindliche Gärtner, Jäger, Statthalter, Schäfer u. dergl., sofern sie keinen eigenen Haushalt haben. | |
| | Dienstboten, welche einen baren Lohn nicht erhalten, desgleichen die Hofgänger zahlen immer den festen Satz von . . . . . | 1 Mark — Pf. |
| 9. | Sonstige Tagelöhner und Handarbeiter, Handlanger, Dienstmänner, Packträger, Auflader, Boten, Nachtwächter, Hirten, Vögte und andere Deputatisten; Dienstboten, wenn sie einen eigenen Haushalt haben, sowie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen . . . . . | 2 „ — „ |
| | Bei geminderter Erwerbsfähigkeit, welche im Register zu bezeugen ist . . . . . | 1 „ — „ |
| | **Chausseewärter und -Oberwärter, Bahnwärter, Weichensteller, auch sog. Oberschweizer zahlen von ihrem Einkommen Besoldungs- oder Erwerbssteuer nach der Skala des §. 43.** | |

Soweit die vorstehend aufgeführten Personen aus der Staatskasse eines anderen Bundesstaates Gehalt beziehen, bleiben sie von dieser Lohnsteuer frei, auch wenn sie im hiesigen Herzogtume wohnen.

## G. Zinsensteuer.

### §. 45. Begriff der Zinsensteuer.

Der Zinsensteuer unterliegen alle Einkünfte natürlicher und juristischer Personen von ausstehenden Kapitalien, Staatspapieren, Aktien, Dividenden, Kommandit-, Bergwerks- und Saline-Anteilen, Bodmerei-Verhältnissen, Renten aller Art, Apanagen, Wittümern, Altenteilen aus bäuerlichen Zeit- und Erbpachtstellen und aus Büdnereien, Geld- und Naturalgefällen, — mögen alle diese Einkünfte aus dem Inlande oder Auslande bezogen werden, in der Weise, daß in jedem Steuerjahr diejenigen Einnahmen versteuert werden, welche der Steuerpflichtige während des Normaljahres (§. 56) gehabt hat.

Den juristischen Personen werden gleichgestellt Vereine, Genossenschaften und Anstalten, welche unter ihrem Namen Rechte erwerben, Verpflichtungen übernehmen und als solche klagen und verklagt werden können.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Zinsensteuer von Einkünften aus Aktien, Dividenden 2c. wird durch die von dem betreffenden Gewerbebetriebe zu entrichtende Gewerbesteuer nicht berührt.

## §. 46. Besondere Bestimmungen.

Geht ein der Zinsensteuer unterworfenes Vermögen durch Tod auf andere Personen über, so ist die Steuer nach Maßgabe der von dem Erblasser in dem Normaljahre gehabten, bezw. der für die Erbmasse im Normaljahre erhobenen Einnahmen bis zu dem auf die Teilung der Erbmasse folgenden ersten Hebungstermin einschließlich zu entrichten unter Verhaftung sämtlicher Erben als Gesamtschuldner.

Im Auslande abwesende Personen, welche unter einer Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, sind hinsichtlich ihres von einer inländischen Vormundschaft oder Pflegschaft verwalteten Vermögens für die Dauer dieser Vormundschaft oder Pflegschaft steuerpflichtig, falls sie nicht ihren Wohnsitz (vergl. §. 53) in einem anderen Staate des Deutschen Reiches haben.

Personen, welche vom Auslande in das hiesige Herzogtum ziehen, sind von der Zahlung der Zinsensteuer entfreiet, insoweit sie den Nachweis erbringen, daß die gehabten Zinsen-Einnahmen bereits in einem anderen Staate des Deutschen Reichs zu versteuern waren und versteuert sind.

## §. 47. Fortsetzung.

1. Alle dieser Steuer unterliegenden Einkünfte sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, sofort wieder zum Kapital geschlagene Zinsen mit Ausnahme nicht erhobener Zinsen bis zum Betrage von 50 Mark von Sparkassen-Einlagen.

2. Etwaige dieser Steuer unterliegende Einkünfte der Ehefrau oder unabgesonderter Kinder sind mit den eigenen desfallsigen Einkünften zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.

**Steht die elterliche Gewalt über die Kinder der Mutter zu, so hat diese die zinsensteuerpflichtigen Einkünfte der Kinder mit ihren eigenen zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern.**

3. Naturalgefälle sind nach Durchschnittspreisen zu Gelde zu veranschlagen.

4. Von der Gesamtsumme der dieser Steuer unterliegenden Einkünfte dürfen die im Normaljahr gezahlten Zinsen für die den Steuerpflichtigen, bezw. seine Ehefrau und unabgesonderte Kinder belastenden Passiv-Kapitalien, sowie an Dritte kraft besonderen Rechtstitels zu zahlende Renten in Abzug gebracht werden; Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapitalabtrag enthalten, nur soweit, als sie die eigentlichen Zinsen darstellen. Steuerpflichtige, welche im Ausland Grundvermögen besitzen, auf welchem besondere Schulden oder Renten haften, dürfen solche bei dem hier zu versteuernden, aus dem Inlande bezogenen Einkommen nicht in Abzug bringen.

5. Pia corpora können dasjenige in Abzug bringen, was sie davon auf Salarien und Hebungen verwenden müssen. Haben dieselben außer dem zinsensteuerpflichtigen Einkommen noch anderes Einkommen, so kann nur der nach Verhältnis des Gesamt-Einkommens auf das zinsensteuerpflichtige Einkommen fallende Teil der Salarien und Hebungen in Abzug gebracht werden.

6. Weitere Abzüge sind nicht gestattet.

## §. 48. Deklaration.

1. Die Ansetzung dieser Steuer geschieht auf Grund von eigenen, nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Deklarationen, zu deren Einreichung bis spätestens zum 31. Juli jeder Steuerpflichtige auch ohne besondere Aufforderung seitens der Behörde verpflichtet ist.

2. Jede Deklaration muß sowohl den Gesamt-Betrag der im §. 45 genannten Einnahmen des Normaljahres, als die nach geschehener Absetzung der im §. 47, 4 genannten Passiv-Zinsen ꝛc. verbleibende steuerpflichtige Summe dieser Einnahmen enthalten.

## §. 49. Kontrolle der Zinsensteuer.

1. Außer den Obrigkeiten (§. 78) liegt auch der Zentral-Steuer-Direktion die Verpflichtung ob, falls sich bei Vererbungen oder sonstigen Veranlassungen der Verdacht einer unrichtig geschehenen oder ganz unterlassenen Versteuerung von Zinsen oder sonstigen nach §. 45 der Zinsensteuer unterliegenden Einkünften ergibt, Untersuchung einzuleiten und eventuell die rückständige Steuer nebst der Strafe der Hinterziehung einzuziehen und an die Zentral-Steuer-Kasse einsenden zu lassen, unter Benachrichtigung der veranlagenden Obrigkeit behufs Berücksichtigung für die Zukunft. Die Erkennung und Beitreibung der Strafe wird durch den etwa erfolgten Tod des Schuldigen nicht ausgeschlossen, und ist

solchen Falles sowohl die Steuer als die Strafe aus dem Nachlaß oder von den Erben des Steuerpflichtigen, soweit der Nachlaß an sie gekommen ist, einzuziehen. Vergl. §. 79.

2. Die Nachlaßgerichte sind außerdem verpflichtet, sofern sich bei Nachlaß-Regulierungen 2c. zinsensteuerpflichtige Einnahmen vorfinden, davon stets der zuständigen Obrigkeit bezw. der Zentral-Steuer-Direktion Mitteilung zu machen, um diesen Behörden eine wirksame Kontrolle der Versteuerung der Zinsen-Einnahmen zu ermöglichen.

3. Endlich haben auch alle Vormundschaftsbehörden von Amtswegen die richtige Abführung der Zinsensteuer aus den von den Vormündern bezw. Pflegern verwalteten Vermögen zu überwachen, auf diesen Punkt die Prüfung der abgelegten Rechnungen besonders zu erstrecken und eventuell den Vormündern bezw. Pflegern die richtige Abführung der Zinsensteuer unter dem Nachteil der Erlegung der Hinterziehungsstrafe aus eigenen Mitteln zur Pflicht zu machen, auch bei fortdauernder Unterlassung die rückständige Steuer und die Strafe wahrzunehmen.

## §. 50. Betrag der Steuer.

Die Steuer beträgt von der Gesamtsumme der derselben unterliegenden Einnahmen bei einem Betrage:

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 100 | Mark | bis | 200 | Mark | einschließlich | — | Mark | 50 | Pf. |
| „ | „ | „ | 200 | „ | „ | 300 | „ | „ | 1 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 300 | „ | „ | 400 | „ | „ | 2 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 400 | „ | „ | 500 | „ | „ | 3 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 500 | „ | „ | 600 | „ | „ | 4 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 600 | „ | „ | 700 | „ | „ | 6 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 700 | „ | „ | 800 | „ | „ | 7 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 800 | „ | „ | 900 | „ | „ | 9 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 900 | „ | „ | 1000 | „ | „ | 10 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1000 | „ | „ | 1100 | „ | „ | 12 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1100 | „ | „ | 1200 | „ | „ | 14 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1200 | „ | „ | 1300 | „ | „ | 16 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1300 | „ | „ | 1400 | „ | „ | 18 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1400 | „ | „ | 1500 | „ | „ | 20 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | „ | 1500 | „ | „ | 1600 | „ | „ | 23 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 1600 | „ | „ | 1700 | „ | „ | 26 | „ | — | „ |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 1700 | Mark | bis | 1800 | Mark | einschließlich | 29 | Mark | — | Pf. |
| " | " | " | 1800 | " | " | 1900 | " | " | 32 | " | — | " |
| " | " | " | 1900 | " | " | 2000 | " | " | 35 | " | — | " |
| " | " | " | 2000 | " | " | 2100 | " | " | 38 | " | — | " |
| " | " | " | 2100 | " | " | 2200 | " | " | 41 | " | — | " |
| " | " | " | 2200 | " | " | 2300 | " | " | 44 | " | — | " |
| " | " | " | 2300 | " | " | 2400 | " | " | 47 | " | — | " |
| " | " | " | 2400 | " | " | 2500 | " | " | 50 | " | — | " |
| " | " | " | 2500 | " | " | 2600 | " | " | 53 | " | — | " |
| " | " | " | 2600 | " | " | 2700 | " | " | 56 | " | — | " |
| " | " | " | 2700 | " | " | 2800 | " | " | 59 | " | — | " |
| " | " | " | 2800 | " | " | 2900 | " | " | 62 | " | — | " |
| " | " | " | 2900 | " | " | 3000 | " | " | 65 | " | — | " |
| " | " | " | 3000 | " | " | 3100 | " | " | 69 | " | — | " |
| " | " | " | 3100 | " | " | 3200 | " | " | 73 | " | — | " |
| " | " | " | 3200 | " | " | 3300 | " | " | 77 | " | — | " |
| " | " | " | 3300 | " | " | 3400 | " | " | 81 | " | — | " |
| " | " | " | 3400 | " | " | 3500 | " | " | 85 | " | — | " |
| " | " | " | 3500 | " | " | 3600 | " | " | 89 | " | — | " |
| " | " | " | 3600 | " | " | 3700 | " | " | 93 | " | — | " |
| " | " | " | 3700 | " | " | 3800 | " | " | 97 | " | — | " |
| " | " | " | 3800 | " | " | 3900 | " | " | 101 | " | — | " |
| " | " | " | 3900 | " | " | 4000 | " | " | 105 | " | — | " |
| " | " | " | 4000 | " | " | 4100 | " | " | 109 | " | — | " |
| " | " | " | 4100 | " | " | 4200 | " | " | 113 | " | — | " |
| " | " | " | 4200 | " | " | 4300 | " | " | 117 | " | — | " |
| " | " | " | 4300 | " | " | 4400 | " | " | 121 | " | — | " |
| " | " | " | 4400 | " | " | 4500 | " | " | 125 | " | — | " |
| " | " | " | 4500 | " | " | 4600 | " | " | 129 | " | — | " |
| " | " | " | 4600 | " | " | 4700 | " | " | 133 | " | — | " |
| " | " | " | 4700 | " | " | 4800 | " | " | 137 | " | — | " |
| " | " | " | 4800 | " | " | 4900 | " | " | 141 | " | — | " |
| " | " | " | 4900 | " | " | 5000 | " | " | 145 | " | — | " |
| " | " | " | 5000 | " | " | 5100 | " | " | 149 | " | — | " |
| " | " | " | 5100 | " | " | 5200 | " | " | 153 | " | — | " |
| " | " | " | 5200 | " | " | 5300 | " | " | 157 | " | — | " |
| " | " | " | 5300 | " | " | 5400 | " | " | 161 | " | — | " |

| | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| von | mehr | als | 5400 | Mark | bis | 5500 | Mark | einschließlich | 165 | Mark | — | Pf. |
| „ | „ | „ | 5500 | „ | „ | 5600 | „ | „ | 168 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 5600 | „ | „ | 5700 | „ | „ | 171 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 5700 | „ | „ | 5800 | „ | „ | 174 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 5800 | „ | „ | 5900 | „ | „ | 177 | „ | — | „ |
| „ | „ | „ | 5900 | „ | „ | 6000 | „ | „ | 179 | „ | — | „ |

**Bei einer Einnahme von mehr als 6000 Mark bis 15000 Mark einschließlich beträgt die Steuer 3, von mehr als 15000 Mark bis 25000 Mark einschließlich 3¼, von mehr als 25000 Mark bis 50000 Mark einschließlich 3½, von mehr als 50000 Mark bis 100000 Mark einschließlich 3¾, von mehr als 100000 Mark 4 Prozent, in jedem Falle von dem Gesamtbetrage der Einnahme.**

### H. Hundesteuer.

#### §. 51. Betrag derselben.

Für jeden Hund ohne Ausnahme wird an Hundesteuer entrichtet 1 Mark.

Die Besitzer von Hunden haben die Zahl derselben bis zum 31. Juli jeden Jahres zu deklarieren; etwaige Ab- und Zugänge sind zu der Berichtigung des Steuer-Registers gelegentlich der April-Hebung anzuzeigen und ist danach die April-Steuer zu entrichten.

---

## II. Allgemeine Bestimmungen.

#### §. 52. Verhältnis der Steuern zu einander. Behandlung der Pfennig-Brüche.

Die Steuern des §. 1, Nr. 1—8 werden, wo ihre Voraussetzungen eintreffen, neben einander entrichtet (vergl. §. 42).

Ist jemand wegen verschiedenartigen Einkommens nach den verschiedenen Skalen der §§. 43 und 50 zu besteuern, so hat er im ganzen mindestens so viel zu entrichten, als wenn alle seine Einnahmen zusammengenommen nach der niedrigsten von diesen Skalen angesetzt wären.

Bei Berechnung der jährlichen Sätze für die einzelnen Steuern werden überschießende Beträge bis zu ½ Pfennig einschließlich unberücksichtigt gelassen, Beträge über einen halben Pfennig aber für einen vollen Pfennig gerechnet.

**Bei Festsetzung des von den einzelnen Steuerpflichtigen in jeder Hebung zu zahlenden Gesamtsteuerbetrages sind Pfennigbeträge stets in der Art auf Zehner abzurunden, daß überschießende Beträge bis zu 5 Pfennig ausschließlich außer Ansatz zu lassen, solche von 5 Pfennig und mehr aber auf 10 Pfennig zu erhöhen sind.**

## §. 53. Voraussetzung der Steuerpflicht.

Soweit nicht bei den einzelnen Steuern (§. 2, §. 10, §. 13, §. 37, §. 46) besondere Bestimmungen getroffen sind, ist der Wohnsitz im hiesigen Herzogtum Voraussetzung der Steuerpflicht. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Edikts hat derjenige, welcher an einem Orte eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht einer dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat ein Angehöriger der deutschen Bundesstaaten außer seinem Wohnsitz im hiesigen Herzogtum noch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz, so ist er, soweit die Steuerpflicht durch den Wohnsitz bedingt ist, hier steuerpflichtig, wenn er zugleich Mecklenburg-Strelitzscher Landes-Angehöriger ist, sowie auch, wenn er an seinem anderweiten Wohnsitz nicht staatsangehörig ist. Personen, welche aus dem hiesigen Herzogtum in das Fürstentum Ratzeburg oder in das Ausland verziehen, können auf Verfügung der Landesregierung die über die Dauer ihres Aufenthalts im hiesigen Herzogtume hinaus bereits erhobene Steuer für die **Zeit nach ihrem Fortzug zurückerhalten, soweit sie nachweislich für diese Zeit im Fürstentum Ratzeburg oder im Auslande haben steuern müssen.**

**Personen, welche vom Fürstentum Ratzeburg oder vom Auslande in das hiesige Herzogtum verziehen, haben in dem auf ihren Zuzug folgenden Hebungstermine, wenn sie nachweislich bereits für einen Teil des Steuerhalbjahres im Fürstentum Ratzeburg oder im Auslande Staatssteuern gezahlt haben, nur für den übrigen Teil die Steuer zu entrichten.**

## §. 54. Erhebung der Steuer, Beginn und Wegfall der Steuerpflicht.

Die Erhebung der Steuer geschieht in halbjährigen Terminen, für das Halbjahr $\frac{\text{15. Juli}}{\text{14. Januar}}$ im Oktober, für das Halbjahr $\frac{\text{15. Januar}}{\text{14. Juli}}$ im April.

Die Steuerzahlungspflicht beginnt mit dem auf den Beginn der steuerpflichtigen Beschäftigung oder des steuerpflichtigen Verhältnisses zunächst folgenden Steuerhebungstermin (§. 68) und fällt von und mit dem nächsten Hebungstermin nach ausdrücklich erklärter Aufgabe des Gewerbes oder der Beschäftigung, sowie nach Aufhören des steuerpflichtigen Verhältnisses oder des Bezuges von Besoldungen ꝛc. hinweg. Wegen der Zinsensteuer vergl. jedoch §§. 45 und 46, wegen der eingeschätzten Gewerbesteuer Instruktion Nr. 5.

## §. 55. Befreiungen.

I. Von der landwirtschaftlichen Steuer und Gewerbesteuer finden nur die in den betreffenden Abschnitten besonders aufgeführten Befreiungen statt (vergl. jedoch II. 4 und V).

II. Von den übrigen Steuern sind befreiet:

1. Seine Königliche Hoheit der Großherzog und die Mitglieder der beiden Großherzoglichen Häuser, zu denen die Prinzessinnen auch nach ihrer Vermählung zu rechnen sind;
2. Das Gesamt-Ärar der Großherzoglichen Patronatkirchen in Neustrelitz und alle vom Großherzoglichen Konsistorium verwalteten Stiftungsgelder, insofern dieselben zum Besten von Kirchen, Schulen, Stipendiaten, Witwen und Waisen und Armen überhaupt fundiert sind, der Kirchenfonds, sämtliche Kirchen, sowohl Landesherrlichen als Privat-Patronats, sämtliche Armenbehörden in Ansehung ihrer Kapitalien, sowie die Armen-, Witwen- und sonstigen Wohltätigkeits-Zwecken dienenden Anstalten, denen solche Steuerfreiheit ausdrücklich zugesichert ist.
3. Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, falls die auf sie fallende Steuer den Betrag von 3 Mark nicht erreicht. Von der Zinsensteuer und der Hundesteuer sind diese Personen jedoch auch nicht befreit.
4. Diejenigen, von welchen nach obrigkeitlichem Zeugnis wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit ein Steuerbetrag nicht zu erlegen ist. Das obrigkeitliche Zeugnis muß den besonderen Grund der Steuerunfähigkeit jedesmal anführen.
5. Witwen, die bloß in Tagelohn arbeiten und andere Einnahmen nicht besitzen.

III. Von der Besoldungssteuer, der Erwerbssteuer und der Lohnsteuer sind befreiet:

1. die beim Heere, der Flotte, den Land- und Seewehrstämmen in Reih und Glied befindlichen Unteroffiziere und Soldaten, sowie die unteren Militärbeamten und die Gendarmen;
2. **die Offiziere des stehenden Heeres und der Flotte, der Land- und Seewehr, desgleichen die Militärbeamten, sowie die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve und der Land- und Seewehr für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zu den Ersatztruppen mobiler Truppenkörper gehören;**
3. die Diakonissen und die Schwestern vom Roten Kreuz.

IV. Von der Zinsensteuer bleiben befreiet:

1. **die Empfänger von auf Grund der Reichsversicherungsgesetze gezahlten Alters-, Invaliden- und Unfallrenten für diese Renten;**
2. die auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Anstalten, Berufsgenossenschaften und Kassen.

V. Die gegenwärtigen Inhaber des Mecklenburg-Strelitzschen Kreuzes für Auszeichnung im Kriege, des Mecklenburg-Schwerinschen Militär-Verdienst-Kreuzes und des eisernen Kreuzes sind von allen ediktmäßigen Steuern befreiet, wenn deren Gesamtbetrag die Summe von 6 Mark nicht übersteigt.

Die Empfänger von auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsinvaliden gewährten Pensionserhöhungen und Verstümmelungszulagen sowie der mit Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde sind für den Betrag dieser Summen steuerfrei.

## §. 56. Normaljahr.

Wo in diesem Edikt der Ausdruck „Normaljahr" gebraucht ist, ist darunter dasjenige Rechnungsjahr vom 15. Juli bis 14. Juli zu verstehen, welches dem vom 15. Juli bis 14. Juli laufenden Steuerjahre, für welches die Veranlagung und Hebung geschieht, unmittelbar vorhergeht.

## §. 57. Deklarationspflicht, Haftpflicht für Hausgenossen ꝛc.

Jedermann ist verpflichtet, auch abgesehen von der bei den einzelnen Steuern im Gesetz besonders erwähnten Deklarationspflicht, die zur Ermittelung seiner Steuerpflicht erforderlichen Angaben, spezifizierten Verzeichnisse und Nach-

weisungen der dazu befugten Behörde (Obrigkeit, Einschätzungs-Kommission, Zentral-Steuer-Direktion) auf deren Verlangen so zu erteilen, daß er dieselben auf weiteres Erfordern durch Versicherung an Eidesstatt bekräftigen kann.

Diese Angaben, spezifizierten Verzeichnisse und Nachweisungen, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Deklarationen hat für Ehefrauen der Ehemann, für unabgesonderte Kinder der Vater **bezw. die Mutter, wenn dieser die elterliche Gewalt zusteht** — soweit sie die Einkünfte derselben nicht ohnehin als die ihrigen mitzuversteuern haben — abzugeben, wie dieselben auch für die Einzahlung der zu entrichtenden Steuern zu sorgen haben.

Eine gleiche Verpflichtung liegt rücksichtlich der Steuerpflicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehender Personen dem Vormunde bezw. Pfleger, rücksichtlich der Steuerpflicht juristischer Personen und der ihnen nach §. 45 gleich gestellten Vereine, Genossenschaften und Anstalten deren Verwaltern ob.

Gewerbetreibende, Vorsteher von gewerblichen Etablissements, Dienstherrschaften sowie Schiffsführer sind zur Deklaration und Entrichtung der von den Gehülfen, Lehrlingen, Dienstboten und sonst bei ihnen in Kost und Lohn befindlichen Leuten (vgl. übrigens Nr. 13 Absatz 3 der Instruktion) sowie der Schiffsmannschaft zu entrichtenden Lohnsteuer verpflichtet; doch sind sie befugt, die von ihnen vorgeschossene Steuer von den dazu Verpflichteten durch Kürzung am Lohn oder auf andere Weise wieder einzuziehen.

**Auf Verlangen der Obrigkeit haben die gedachten Arbeitgeber die Zahl und Namen bezw. die Dienstbezüge ihrer Angestellten und Arbeitnehmer auch dann anzugeben, wenn dieselben nicht in Lohn und Kost bei ihnen stehen.**

Wenn in den ritterschaftlichen und übrigen Gütern die Hauptsteuerregister in Abwesenheit der Gutsherren von ihren Stellvertretern unterschrieben werden (§. 67), so ist seitens der Gutsherren dann eine eigenhändig unterschriebene Zinsensteuer-Deklaration beizufügen, wenn sie auf dem betreffenden Gute ihren Wohnsitz haben.

### §. 58. Anmeldepflicht derjenigen, welche im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig werden.

Personen, welche im Laufe des Steuerjahres nach der Bestimmung der §§. 46 und 54 erst steuerpflichtig werden, haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn desjenigen Hebungstermins, mit welchem ihre Steuerzahlungspflicht beginnt (vergl. jedoch §. 18), und bei Steuern, für welche eine Deklaration des steuer-

pflichtigen Verhältnisses vorgeschrieben ist, unter gleichzeitiger Einreichung der Deklaration, der zuständigen Obrigkeit Anzeige davon zu machen.

Auch haben Steuerpflichtige, welche ihren Wohnsitz verändern, solches binnen 14tägiger Frist der Obrigkeit ihres bisherigen und ihres neuen Wohnsitzes anzuzeigen, damit die Umschreibung in den Steuerregistern geschehen kann.

Wer diese Anzeige versäumt, ist, sofern nicht die Strafe der Hinterziehung verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe zu belegen (vergl. §. 59).

### §. 59. Strafe der Steuerhinterziehung.

Wer, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Deklaration steuerpflichtiger Verhältnisse verpflichtet, solche Deklaration unterläßt oder in den Deklarationen sowie bei sonstigen ihm obliegenden Mitteilungen, Aufklärungen und Nachweisungen in Betreff seiner eigenen Steuerpflicht oder der Steuerpflicht solcher, für welche ihm nach §§. 57 und 58 die Deklarationspflicht obliegt, unrichtige Angaben macht, verwirkt die Strafe der Steuerhinterziehung im dreifachen Betrage derjenigen Summe, um welche die Steuerkasse dadurch verkürzt ist.

Wer die auf Grund des §. 57 Absatz 1 von der zuständigen Behörde geforderte Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgibt, verfällt neben der durch den §. 156 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe in die Strafe des Dreifachen nach Absatz 1.

Die umgangene einfache Steuer ist in allen Fällen nachzuzahlen.

Ist in Hinterziehungsfällen aus Ursachen, welche außerhalb der Tätigkeit des Schuldigen liegen, eine Verkürzung der Steuerkasse nicht eingetreten, so findet ebenso wie bei sonstigen Zuwiderhandlungen, welche unter die vorstehenden Bestimmungen nicht fallen, eine Ordnungsstrafe bis zu 100 Mark statt.

Eine Umwandlung der auf Grund dieses Paragraphen verhängten Geldstrafen, zu deren Bezahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in Freiheitsstrafen findet nicht statt.

## III. Bestimmungen über die Veranlagung und Hebung der Steuern.

### §. 60. Veranlagende Behörden.

Die Veranlagung der Steuern auf die einzelnen Steuerpflichtigen liegt, soweit nicht für einen Teil der Gewerbe in den §§. 20—30 eine Einschätzung

durch besondere Einschätzungs-Kommissionen angeordnet ist, der ordentlichen Obrigkeit des Steuerpflichtigen ob, mithin:

a) in den Domänen dem Amte;

b) in den zum ritterschaftlichen Kataster steuernden Gütern der Gutsobrigkeit;

c) in den Landstädten sowie in der Residenzstadt Neustrelitz dem Magistrate.

Die Krappmühle wird hinsichtlich der Steuererhebung als zum Amte Stargard gehörig angesehen; das Gut Klein-Miltzow gilt in solcher Beziehung als ein selbständiges ritterschaftliches Gut.

Die Amtsgebiete zu Wesenberg und Fürstenberg sollen als zu den Städten Wesenberg und Fürstenberg, der Bauhof bei Fürstenberg als zum Amte Strelitz gehörig betrachtet werden.

Gehört ein Landgut zu einer Konkursmasse oder wird rücksichtlich eines Landguts im Zwangsverwaltungsverfahren oder in anderer Veranlassung ein Verwalter bestellt, so hat der Konkursverwalter bezw. Verwalter alle Obliegenheiten, welche diese Verordnung den Gutsobrigkeiten in Bezug auf Veranlagung, Erhebung und Ablieferung der Steuern aus dem Gute auferlegt, zu erfüllen, wogegen ihm auch alle Rechte der Gutsobrigkeit in dieser Beziehung zustehen.

Die Veranlagung, bezw. Einschätzung der landwirtschaftlichen Steuer und der Mietssteuer und deren Erhebung steht der Obrigkeit zu, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist.

## §. 61. Verfahren bei der Veranlagung.

1. In den in §. 60 unter b genannten Gütern geschieht die Veranlagung durch die Gutsobrigkeit allein.

2. In den Domänen dagegen, den Landstädten und in der Residenzstadt Neustrelitz haben die Obrigkeiten zu dem Veranlagungsgeschäfte Kolligierungs-Deputationen, welche aus einem Mitgliede der Obrigkeit und zwei oder mehreren Beisitzern bestehen, zuzuziehen. Die letzteren sind von der Obrigkeit aus der Zahl der Steuerpflichtigen mit Rücksicht darauf auszuwählen, daß dieselben von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntnis der Personal- sowie der Gewerbs- und Erwerbs-Verhältnisse sein müssen. Die Wahl, welche je auf 2 Jahre in der Weise geschieht, daß beim jedesmaligen Wechsel die Hälfte der Beisitzer ausscheidet, darf nur aus erheblichen Gründen abgelehnt werden, worüber die

Obrigkeit zu entscheiden hat. Die Zahl der Beisitzer beträgt in den Domanial-Ämtern nach Ermessen der Obrigkeit 2—4, in den Städten bis zu 5000 Seelen mindestens 2, bis 10000 Seelen mindestens 4 und über 10000 Seelen mindestens 6.

### §. 62. Zeit der Veranlagung.

1. Die Haupt-Veranlagung hat bei allen Obrigkeiten im Laufe des Monats August für das laufende, vom 15. Juli bis zum 14. Juli zu berechnende Steuerjahr zu geschehen und ist zeitig vorher durch öffentliche Aufforderungen zur Einreichung der vorschriftsmäßigen Deklarationen, sowie durch Einziehung der sonst für die Steueransetzung erforderlichen Nachrichten einzuleiten.

2. Der Steuererhebung für das zweite Halbjahr soll jedesmal eine sorgfältige Berichtigung der Steuer-Register hinsichtlich der inzwischen zugegangenen und abgegangenen Steuerpflichtigen vorhergehen.

3. Wegen ausnahmsweiser Veranlagung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. §. 26, Nr. 3.

### §. 62a. Anzeigen der Behörden über die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten.

Anlage X.

**Sämtliche Behörden (Staats-, Hof-, Städtische und Gemeindebehörden) haben alljährlich bis zum 1. August die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Obrigkeit des Wohnorts derselben unter Benutzung des Formulars in Anlage X anzuzeigen.**

### §. 63. Steuer-Register.

Behufs der Veranlagung sind in die nach dem vorgeschriebenen Formular eingerichteten Steuer-Register sämtliche Steuerpflichtige des Bezirks, auch die durch das Gesetz oder obrigkeitliches Zeugnis wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit befreieten Personen (vergl. §. 75), mit Ausnahme der steuerfreien Militärpersonen, einzutragen; die Steuer-Register werden ortschaftsweise, in den Ortschaften nach der Reihenfolge der Haus-, bezw. Gehöftsnummern, aufgestellt.

Das Berichtigungs-Register braucht nur eine Aufführung der eingetretenen Veränderungen gegenüber dem Haupt-Register zu enthalten. Vergl. Nr. 12 der Instruktion.

## §. 64. Ermittelung der Steuersätze.

Die Obrigkeiten, und in den im §. 61, 2 gedachten Bezirken die Kolligierungs-Deputationen, haben die für die Besteuerung in Betracht kommenden Verhältnisse jedes Steuerpflichtigen auf Grundlage der eingereichten, nötigenfalls zu berichtigenden Deklarationen sowie der sonst eingezogenen Erkundigungen und eigener Kenntnis einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, nach dem Ergebnis derselben und in Beihalt der gesetzlichen Bestimmungen den Steuersatz, die Kolligierungs-Deputationen vorbehältlich der demnächstigen Prüfung durch die Obrigkeit, zu bestimmen und denselben in dem Steuer-Register zum Ansatz zu bringen.

Personen, für welche das Edikt keine besonderen Bestimmungen enthält, sind nach Analogie der für ähnliche Verhältnisse getroffenen Bestimmungen oder sonst nach pflichtmäßigem Ermessen der Kolligierungs-Behörde heranzuziehen.

In Fällen, wo das Edikt keinen bestimmten Steuersatz vorschreibt, sondern einen Spielraum zwischen einem gegebenen Maximal- und Minimalsatz offen läßt, ist der Steuersatz nach bestem Ermessen festzustellen.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kolligierungs-Deputation und der Obrigkeit steht der letzteren, jedoch nach zuvoriger Anhörung der Deputation, die Entscheidung zu.

Die von den Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuersätze werden den betreffenden Obrigkeiten spätestens 14 Tage vor dem Beginn der Hebung mitgeteilt und von diesen in das Steuer-Register übertragen.

## §. 65. Steueransatz von Amtswegen.

Haben die zur Deklaration verpflichteten Steuerpflichtigen zu der vorgeschriebenen Zeit Deklarationen nicht abgegeben, so können dieselben bei der Veranlagung von Amtswegen zu einer Steuer angesetzt werden, welche unverändert für das ganze Rechnungsjahr zu entrichten ist.

Der Steueransatz von Amtswegen kann auch auf die Vergangenheit ausgedehnt werden, wenn sich ergibt, daß eine Nachzahlung nicht deklarierter Steuern stattfinden muß; dadurch werden die verwirkten Strafen nicht ausgeschlossen.

Sind diejenigen Verhältnisse des Steuerpflichtigen, nach welchen der Steueransatz gesetzlich sich richtet, der Obrigkeit nicht näher bekannt, so hat sie denselben, in Ermangelung besonderer Anhaltspunkte, nach ihrem besten Ermesseu und unter Berücksichtigung des Aufwands des Steuerpflichtigen für sich und

die Seinigen und in möglichst gleicher Weise wie andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Steuerpflichtige zur Steuer anzusetzen.

Gegen die von Amtswegen angesetzte Steuer ist eine Reklamation nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige durch unvermeidliche, gehörig zu bescheinigende Hindernisse abgehalten war, rechtzeitig selbst zu deklarieren, oder wenn die angesetzte Steuer nachweislich mehr als das Doppelte des gesetzlichen Steuersatzes beträgt.

Der von Amtswegen gemachte Steueransatz befreiet den Steuerpflichtigen nicht von der nachträglichen Einreichung einer Deklaration oder Spezifikation, wenn dieselbe verlangt wird.

## §. 66. Aufforderung zur Deklaration.

Die Obrigkeiten sind befugt, zur Abgabe von Deklarationen (durch Zusendung eines Deklarations-Formulars) und Spezifikationen (§. 57) besonders aufzufordern; die so besonders aufgeforderten Steuerpflichtigen müssen auch dann, wenn sie eine Steuer nicht zu deklarieren haben, das Formular mit einer desfallsigen, in Betreff der Zinsensteuer nach bestem Wissen und Gewissen abzugebenden Erklärung versehen, der Obrigkeit binnen 8tägiger Frist zurückreichen.

Diejenigen, welche der an sie ergangenen besonderen Aufforderung nicht nachkommen, verfallen in eine Ordnungsstrafe (§. 59), welche indes die etwa verwirkte Strafe der Steuerhinterziehung nicht ausschließt.

## §. 67. Abschluß der Steuer-Register.

Nach beendeter Veranlagung bezw. Berichtigung für die spätere Hebung sind die in doppelter Ausfertigung aufzustellenden Steuer-Register abzuschließen, in der Gesamtaufkunft und den Spalten 6, 8, 11, 13, 15, 17, 19 und 21 aufzurechnen und von der Obrigkeit und der Kolligierungs-Deputation zu unterschreiben. Auch sind in der Spalte 9 der Einschätzungstabellen die Steuerbeträge für jede der Abteilungen des §. 29 für sich zusammenzurechnen. In den ritterschaftlichen und übrigen Gütern können die Register in Abwesenheit der Gutsherren auch von ihren Stellvertretern unterschrieben werden, doch bleiben die Gutsherren selbst für die richtige Veranlagung und vollständige Aufführung der steuerpflichtigen Personen verantwortlich. Vergl. §. 57, Absatz 6.

## §. 68. Hebungstermin.

Auf Grund der Steuer-Register werden die Steuern halbjährlich am 15. Oktober und 15. April in Hebung gesetzt. Wegen ausnahmsweiser Erhebung der Gewerbesteuer außerhalb dieser Termine vergl. §. 26, Nr. 3.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, ihren Steuerbetrag bis zum letzten Tage des Hebungs-Monats, mithin bis zum letzten Oktober, bezw. bis zum letzten April, unaufgefordert bei der Obrigkeit, bezw. der von derselben bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Kasse einzuzahlen, **soweit nicht auf Grund statutarischer Bestimmungen in einzelnen Bezirken ein Einsammeln der Steuer durch die Obrigkeit erfolgt.**

Nach Ablauf des gedachten Tages ist von den Obrigkeiten, welchen zu diesem Zwecke die Befugnis zur Verfügung der Zwangsvollstreckung gegen alle säumigen Steuerpflichtigen damit erteilt wird, sofort die zwangsweise Beitreibung der Steuern zu verfügen.

Diejenigen Fälle, in welchen die Zwangsvollstreckung erfolglos geblieben ist, sind nach den laufenden Nummern des Steuerregisters und unter Angabe des Namens der betreffenden Steuerpflichtigen, sowie des Betrags der ausfallenden Steuersummen der Zentral-Steuer-Direktion mitzuteilen.

## §. 68a. Zwangsvollstreckungsverfahren.

I. Der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Beitreibung der von den kolligierenden Obrigkeiten zu erhebenden ediktmäßigen Steuern unterliegt nur das bewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen (bewegliche körperliche Sachen und Forderungen).

II. Die Obrigkeiten haben nach ihrem Ermessen die Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen entweder selbst zu verfügen und durchzuführen oder nach Maßgabe des §. 1 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betr. die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, mit der Vornahme der Zwangsvollstreckung die Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Auf das Verfahren der Obrigkeiten finden die bezüglichen Vorschriften der Exekutions-Ordnung vom 30. September 1857 mit folgenden näheren Bestimmungen geeignete Anwendung:

1. Die Pfändung muß den Voraussetzungen des §. 808 der Zivilprozeß-ordnung entsprechen.

2. Die Verwarnungsfrist und die Reluitionsfrist beträgt jede nur 3 Tage, auch kann die besondere Verwarnung jedes einzelnen Restanten nach Ermessen der Obrigkeit ersetzt werden durch ortsüblich bekannt gemachte Verwarnung „aller Restanten". Der Auktionstag (§. 15 Nr. 2 der Exekutionsordnung vom 30. September 1857) ist regelmäßig nicht über 8 Tage anzusetzen.

Dabei steht es, wenn von dritten Personen Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung oder ein Anspruch auf die vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Sachen mittelst Klage geltend gemacht wird, zum Ermessen der Obrigkeit, auf die durch die Pfändung erworbenen Ansprüche zu verzichten oder sich auf die Klage einzulassen. In letzterem Falle werden der Obrigkeit die durch den Prozeß entstandenen Kosten aus der Zentral-Steuer-Kasse nur dann erstattet, wenn sie zuvor der Zentral-Steuer-Direktion von dem Sachverhalte Kenntnis gegeben, und diese sich mit der gerichtlichen Ausmachung der Sache einverstanden erklärt hat.

Auf eine solche Kostenerstattung hat die Obrigkeit auch dann Anspruch, wenn sie in einem Konkurse auf die Feststellung angemeldeter Steuern im Einverständnisse mit der Zentral-Steuer-Direktion Klage erhebt.

III. Wegen der Zwangsvollstreckung in Forderungen des Steuerpflichtigen haben die Obrigkeiten sich nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung vom 20. Mai 1879, betreffend die Hülfsanträge der nicht gerichtlichen Behörden, an das zuständige Amtsgericht zu wenden.

## §. 69. Einsendung der Steuern.

Spätestens bis zum Ende des auf den Hebungstermin folgenden Monats hat die Obrigkeit zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung die gesamte Steuersumme an die Zentral-Steuer-Kasse einzusenden.

Bei diesen Einsendungen, sowie auch bei Einsendung von Erhebungen aus Monituren und von Strafen ist der Zentral-Steuer-Kasse in einem Begleitschreiben genaue Mitteilung zu machen:

welche Summe, von welcher Behörde und zu welcher Hebung, ob vollständig oder abschläglich, oder aus Monituren (welchenfalls das Datum der Monitur anzugeben ist) Zahlung geleistet wird, oder ob erhobene Strafgelder eingesandt werden.

Bei ritterschaftlichen Gütern ist auch das Gut, für welches gezahlt wird, und die betreffende Poststation anzugeben.

## §. 70. Einsendung der Steuer-Register.

Gleichzeitig mit Einsendung der Steuersumme, wenn diese aber bis dahin nicht erfolgt ist, spätestens bis zum 15. des auf den Hebungstermin folgenden Monats, ist nach Ausfüllung der Spalten 24 und 25 die zweite Ausfertigung des Steuer-Registers, bezw. des Berichtigungs-Registers, oder wenn Berichtigungen nicht vorgekommen sind, eine Fehlanzeige unter Anschluß der Deklarationen der Steuerpflichtigen, der Verhandlungen der Gewerbesteuer-Einschätzungs-Kommissionen und der sonstigen bei der Veranlagung vorgekommenen Verhandlungen zur Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Zentral-Steuer-Direktion einzusenden.

## §. 71. Revisionsverfahren.

Die Zentral-Steuer-Direktion hat die Veranlagungen einer genauen sachlichen und rechnungsmäßigen Prüfung zn unterziehen.

Sie hat dabei bezüglich der durch die Einschätzungs-Kommissionen festgestellten Steuern die Befugnis, eine Wiederholung der Einschätzung unter Anführung tatsächlicher Umstände durch die Einschätzungs-Kommission zu veranlassen, bezüglich der übrigen Steueransätze die Befugnis zur Monitur. Vergl. §. 72.

Der Prüfungsbefund ist an die Obrigkeit zu übersenden; diese ist verpflichtet, die Erinnerungen der Zentral-Steuer-Direktion binnen 14 Tagen zu beantworten.

Erscheint in einem obrigkeitlichen Bezirke die Einschätzung überhaupt oder in einem größeren Umfange oder in Betreff einzelner Klassen von Steuerpflichtigen im Vergleich mit der Einschätzung in anderen obrigkeitlichen Bezirken, welche in gewerblicher oder landwirtschaftlicher Hinsicht ähnlich oder ungünstiger stehen, zu niedrig, so kann auf begründet befundenen Antrag der Zentral-Steuer-Direktion die Großherzogliche Landesregierung mit Zustimmung des Engeren Ausschusses anordnen, daß behufs der nochmaligeu Vornahme der Einschätzung in dem zu bestimmenden Umfange eine neue Einschätzungs-Kommission gebildet werde, deren Vorsitz einem von der Landesregierung zu bestellenden Kommissarius übertragen wird. In solchen Fällen führt die Berufung des Vorsitzenden (§. 23, Abs. 3) an eine Berufungs-Kommission, bestehend aus einem landesherrlichen Kommissarius und je einem vom Engeren Ausschusse zu wählenden Deputierten von Ritter- und Landschaft.

## §. 72. Weiteres Verfahren.

Die Zentral-Steuer-Direktion stellt nach Prüfung der Monitur-Beantwortungen die Steuer-Register und die von den Obrigkeiten abzuliefernden Steuersummen fest.

Je nachdem durch die gestellten und aufrecht erhaltenen Monituren die Steuersumme erhöht oder abgemindert worden, findet eine Nachzahlung seitens der Obrigkeit oder eine Zurückzahlung an dieselbe und durch diese eine Wahrnahme von dem Steuerpflichtigen oder eine Herauszahlung an denselben statt. Die Berechnung über die Nachzahlungen und Rückzahlungen zwischen der Zentral-Steuer-Direktion und den Obrigkeiten findet zur Vermeidung von Barzahlungen zwar für die Oktober-Hebung bei Gelegenheit der folgenden April-Hebung statt, von einem Steuerjahr in das andere darf aber die Berechnung nicht übertragen werden, doch sollen bare Rückzahlungen aus der Zentral-Steuer-Kasse bei einem Betrage bis zu **1 Mark** nur auf besonderes Erfordern des berechtigten geleistet, Nachforderungen bis zu diesem Betrage nur dann gestellt werden, wenn außerdem Monituren zur Erledigung stehen.

Das durch die Monituren berichtigte Steuer-Register ist für die folgende Hebung des laufenden Steuerjahres grundleglich zu machen.

## §. 72a. Berufungsbefugnis der Obrigkeit.

Gegen die Anordnung der Zentral-Steuer-Direktion, daß eine Wiederholung der Einschätzung einzutreten habe (§. 71), sowie gegen Monitur-Entscheidungen (§. 72) der Zentral-Steuer-Direktion steht der Obrigkeit die Berufung an die Landesregierung zu, bis zu erfolgter Entscheidung ist aber sowohl jener Anordnung als diesen Entscheidungen Folge zu geben.

Nur wenn im ersteren Falle die Berufung gegen die Anordnung einer wiederholten Einschätzung binnen 8 Tagen nach Eingang der betreffenden Aufforderung der Zentral-Steuer-Direktion eingelegt worden ist, soll derselben eine aufschiebende Wirkung zustehen.

## §. 73. Erhebungs-Prozente.

Für die Veranlagung und Erhebung der Steuern wird den Obrigkeiten, mit Ausschluß jedoch der ritterschaftlichen Obrigkeiten, gestattet, drei vom Hundert der bei jeder Hebung zur Ablieferung kommenden Steuersumme und Strafgeldbeträge als Vergütung, sowie zur Bestreitung aller Nebenkosten und Auslagen

an Schreibmaterialien, Porto, Aufwartung usw. in Abzug zu bringen und zurückzubehalten.

Das Porto für die gesamte abgehende und ankommende Brief-, Geld- und Paket-Korrespondenz mit der Zentral-Steuer-Direktion, der Zentral-Steuer-Kasse und anderen Behörden in Steuerangelegenheiten ist von den veranlagenden Obrigkeiten zu tragen.

Das Verfahren in Veranlagungs- und Reklamationssachen ist gebührenfrei.

## §. 74. Formulare.

Zu den Steuer-Registern, den Einschätzungs-Tabellen und den Deklarationen sind von den Obrigkeiten, den Einschätzungs-Kommissionen und Steuerpflichtigen die in der Instruktion vorgeschriebenen Formulare zu benutzen, widrigenfalls die Zentral-Steuer-Direktion zur Rückgabe der vorschriftswidrig eingesandten Register, Tabellen und Deklarationen befugt und verpflichtet ist.

## §. 75. Nachlässe.

Nachlässe an der Steuer können, außer aus den im Gesetz besonders aufgestellten Befreiungs-Gründen, von den Obrigkeiten nur in dringenden Fällen, und zwar jedesmal für eine Hebung und unter Angabe des Grundes im Steuer-Register, sowie unbeschadet des Moniturrechts der Zentral-Steuer-Direktion, gewährt werden.

## §. 76. Reklamationsverfahren.

Steuerpflichtigen, welche glauben, daß sie unrichtig zur Steuer veranlagt sind, steht es frei, bis zum **15. November** und bei der April-Hebung bis zum **15. Mai** eine Reklamation bei der Obrigkeit einzubringen. Gegen ungewährliche Entscheidungen der Obrigkeiten steht eine Berufung an die Zentral-Steuer-Direktion und von dieser an die Landesregierung offen, welche in beiden Fällen zur Vermeidung der Ausschließung binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an laufenden Frist von 3 Wochen zu erheben ist.

Bis zur endlichen Entscheidung ist jedoch die veranlagte Steuer vorbehältlich der etwaigen Zurückerstattung zu entrichten.

Reklamationen und Beschwerden, welche nach Ablauf der dafür bestimmten Frist eingebracht werden, sind als unzulässig zurückzuweisen. Wegen der Reklamationen gegen die Entscheidungen der Gewerbesteuer-Einschätzung-Kommissionen vergl. §. 27.

## §. 77. Zurückerstattung von Steuern.

Ansprüche auf Zurückerstattung ohne rechtlichen Grund (indebite) gezahlter Steuern müssen — sofern sie nicht im Wege des §. 76 zu erledigen sind — **bis zum Ablauf des auf das Steuerjahr, in welchem gezahlt ist, folgenden Steuerjahres bei der Zentral-Steuer-Direktion angebracht werden.**

Gegen ungewährliche Entscheidungen derselben steht die Berufung an die Landesregierung frei, welche zur Vermeidung der Ausschließung binnen einer vom Tage der Eröffnung der beschwerenden Entscheidung an laufenden Frist von 3 Wochen zu erheben ist.

Ohne ständische Mitgenehmigung kann eine Zurückerstattung ohne rechtlichen Grund gezahlter Steuern nach Ablauf der im ersten Absatz bestimmten Frist nur erfolgen, wenn sich die Tatsache der grundlosen Zahlung aus Rechnungs-Revisions-Erinnerungen der Zentral-Steuer-Direktion ergibt.

## §. 78. Strafverfahren.

Die veranlagenden Obrigkeiten, in deren Behinderung die Zentral-Steuer-Direktion, haben, wo die Verübung einer Steuerhinterziehung zu ihrer Kenntnis kommt, nach summarisch untersuchter Sache auf Nachzahlung der rückständigen Steuer und auf die Strafe der Hinterziehung zu erkennen, dieselbe wahrzunehmen und an die Zentral-Steuer-Kasse abzuliefern.

Auch haben sie, falls sich der Verdacht der wissentlich falschen Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ergibt, der zuständigen Staatsanwaltschaft Anzeige davon zu machen.

Die Erkennung und Beitreibung der Ordnungsstrafen steht der Obrigkeit zu. Die aus Ordnungsstrafen aufkommenden Strafbeträge verbleiben der Obrigkeit.

## §. 79. Verjährungsfristen.

Sowohl für die nach diesem Edikt zu erkennenden Strafen als für die Nachforderung der verkürzten Steuern soll eine Verjährung stattfinden, welche eintritt:

a) für die Strafe der Hinterziehung: bei der Zinsensteuer nach Ablauf von 10 Jahren, bei den übrigen Steuern nach Ablauf von 3 Jahren;
b) für die Ordnungsstrafen: nach Ablauf von 1 Jahr;

c) für die Nachforderung der verkürzten Zinsensteuer selbst nach Ablauf von 20 Jahren, für die aller übrigen Steuern nach Ablauf von 10 Jahren,

immer von dem Zeitpunkt an gerechnet, mit welchem der Steuerbetrag, bei dem die Hinterziehung beziehungsweise Ordnungswidrigkeit begangen, fällig geworden wäre oder fällig geworden ist.

## §. 80. Schlußbestimmungen.

Dieses Edikt tritt mit dem 1. Juli 1903 in Kraft.

Mit demselben Tage wird das Kontributions-Edikt vom 15. Juni 1897 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1898 und die Zusatzverordnung vom 16. Mai 1898 aufgehoben.

# Instruktion
## zur
# Ausführung des Kontributions-Edikts.

## I.
## Tätigkeit der Obrigkeiten.

### 1.

Die Veranlagung der Steuern und die Hebung derselben liegt den Obrigkeiten ob. Bei der Veranlagung haben die Obrigkeiten in den im §. 61 unter 2 genannten Bezirken Kolligierungs-Deputationen zuzuziehen. Die Einschätzung zu den Gewerbesteuern (§§. 20—29) und zu der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken geschieht durch die Einschätzungs-Kommissionen (§. 21).

### 2.

Alljährlich bis spätestens zum 14. Juli haben die Obrigkeiten die Steuerveranlagung vorzubereiten.

Zu dem Zweck liegt ihnen insbesondere ob:

die Aufstellung der Steuer-Register;

die Bestellung der Einschätzungs-Kommissionen und Kolligierungs-Deputationen, soweit in denselben Personenveränderungen eingetreten;

die Beschaffung des für die Veranlagung nötigen Materials ꝛc.

### 3.

Anlage A.

Die Hauptsteuer-Register sind nach dem in Anlage A beigefügten Formular (§. 74) in doppelter Ausfertigung anzufertigen, und ist die Ausfüllung der Spalten 1, 2, 3 bis zum 14. Juli fertig zu machen. Dabei ist für jeden Steuerpflichtigen so viel Platz zu lassen, daß die Nachtragung von Dienstboten ꝛc. nach Maßgabe der Deklaration noch möglich bleibt.

Die in dem vorigjährigen Hauptsteuer-Register beziehungsweise dem Berichtigungs-Register nicht aufgeführten steuerpflichtigen Personen sind in einem Anhang zum Haupt-Steuer-Register noch einmal aufzuführen unter Hinweis auf diejenigen Nummern, unter welchen sie im Haupt-Register stehen.

4.

Auf Grund der Haupt-Steuer-Register und der nach §. 17 zu führenden namentlichen Nachweisungen der Gewerbetreibenden sind gleichzeitig für die der Einschätzung unterworfenen Gewerbetriebe und die landwirtschaftlichen Betriebe in den Städten und Flecken die Einschätzungstabellen nach Formular B und C von den Obrigkeiten durch Ausfüllung der Spalten 1—4 aufzustellen und bis zum 15. Juli dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission zuzustellen. Für die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten ist die Anwendung des Formulars nicht erforderlich; es genügt, wenn dieselben eine Zusammenstellung der in ihrem Bezirk vorkommenden einschätzungspflichtigen Gewerbebetriebe mit den nötigen Angaben über die Bedeutung des Betriebes (Gehülfenzahl 2c.) oder, wenn solche Gewerbebetriebe nicht vorhanden sind, eine Fehlanzeige spätestens am 15. Juli an den Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission für die ritterschaftlichen Güter einsenden. Die Zusammenstellung der Einschätzungstabelle für den Kreisbezirk ist sodann Sache des Vorsitzenden.

Anlage B.

5.

Die Anfertigung der Einschätzungstabellen für die Gewerbebetriebe geschieht von den Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission) nach den Steuerabteilungen A, B, C des §. 29 in der Weise, daß von den im §. 13 genannten Arten der Gewerbebetriebe unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden; etwaige unter D des §. 29 fallende Gewerbebetriebe sind unter B nach der Nr. 7 mit aufzuführen. — Werden nach Abgabe der Einschätzungstabellen, bezw. der Zusammenstellung der einzuschätzenden Gewerbebetriebe, an den Vorsitzenden der Kommission im Laufe des Steuerjahres, und zwar während der Zeit vom 15. Juli bis zum letzten Tage des Februars, neue Gewerbebetriebe begonnen, so haben die Obrigkeiten solche dem Vorsitzenden der Kommission anzuzeigen, und zwar sofort in jedem einzelnen Falle, wenn der Betrieb während des Einschätzungsgeschäfts in der Zeit $\frac{\text{15. Juli}}{\text{15. August}}$ bezw. im Monat März eröffnet ist, während die vom 16. August bis Ende Februar eröffneten Betriebe in einer Nachtrags-Zusammenstellung (Ein-

schätzungstabelle) dem Vorsitzenden am 1. März zuzustellen sind. Gewerbebetriebe, welche erst nach der zweiten Schätzung begonnen werden, sind erst in die Tabelle des nächsten Steuerjahres aufzunehmen und bleiben für das laufende Steuerjahr frei. Eine Abweichung von diesem ordentlichen Verfahren findet nur in dem §. 26, Abs. 3 des Edikts bestimmten Falle statt.

6.

Anlage C. Zu der Einschätzungstabelle für die landwirtschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken ist das Formular C zu benutzen; die Aufführung geschieht nach der Reihenfolge der Hausnummern; die auf der Feldmark für sich liegenden ländlichen Gehöfte sind nach ihrer Lage vor den einzelnen Toren zusammenzustellen.

7.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind nach Vorschrift des §. 21 zu bilden.

Soweit die Auswahl der Beisitzer der Kommission der Obrigkeit überlassen ist, — in den Domänen ganz, in den Städten zur Hälfte — werden die Obrigkeiten bemüht sein müssen, zu diesem wichtigen Amte Männer von anerkannter Redlichkeit und genügender Kenntnis der Personal- und Gewerbeverhältnisse zu bestellen; gleichzeitig ist in den Städten die repräsentierende Bürgerschaft zur Wahl der anderen Hälfte der Beisitzer zu veranlassen und dabei darauf hinzuweisen, daß nur Männer der vorstehend gedachten Qualifikation gewählt werden dürfen.

In gleicher Weise sind für jede Kommission die Stellvertreter (§. 21, Nr. 3) zu bestellen. Sowohl bei zeitweiliger Verhinderung eines Beisitzers als auch bei dauerndem Ausscheiden eines solchen infolge von Todesfall, Wegzug oder später eingetretener Unfähigkeit ꝛc. tritt der an erster Stelle ernannte Stellvertreter, an die Stelle eines von der Bürgerschaft gewählten Beisitzers aber stets auch der gewählte Stellvertreter, in die Kommission ein.

Der Kreis-Konvent hat bei Bestellung der Kommission neben dem Vorsitzenden auch dasjenige Mitglied der Kommission zu bezeichnen, welches in Verhinderung des Vorsitzenden den Vorsitz in der Kommission zu führen hat.

8.

Diejenigen Obrigkeiten, welche nach §. 61, 2 zu der Veranlagung der nicht der Einschätzung unterliegenden Steuern Kolligierungs-Deputationen zuzuziehen haben, haben diese rechtzeitig zu bestellen. Die Bestellung geschieht nach der §. 61, 2 gegebenen Vorschrift, im übrigen in bisher üblicher Weise.

9.

Den Obrigkeiten liegt ferner ob die Beschaffung des Materials für die Veranlagung der Steuerpflichtigen, soweit dieselbe nicht für die Gewerbetreibenden 2c. in dem Abschnitt II, Nr. 29 dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission ausdrücklich zugewiesen ist.

10.

Demgemäß haben die Obrigkeiten zeitig das Nötige zu veranlassen, insbesondere durch vor dem 15. Juli jeden Jahres zu erlassende öffentliche, bezw. in kleineren obrigkeitlichen Bezirken besondere Aufforderung zur Einreichung der vorgeschriebenen Deklarationen, wobei der gesetzliche Termin zur Einreichung, der 31. Juli, und die gesetzliche Steuerstrafe (§. 59 des Edikts) allemal in Erinnerung zu bringen, auch darauf hinzuweisen ist, daß diejenigen Steuerpflichtigen, welchen Deklarations-Formulare nicht besonders zugestellt sind, dieselben bei der Obrigkeit (bezw. den Schulzen 2c.) in Empfang nehmen können. Die Obrigkeiten sind dabei berechtigt, in allen Fällen, wo ihnen die steuerpflichtigen Verhältnisse nicht hinreichend bekannt sind, durch Zusendung von Deklarations-Formularen (Anlage D) den Steuerpflichtigen noch besonders Anlaß zur Deklaration zu geben (§. 66). Von dieser Befugnis wird in der Regel Gebrauch zu machen sein bei solchen Steuerpflichtigen, bei welchen eine Verpflichtung zur Zahlung von Pachtsteuer (§. 6), von Steuer vom verpachteten Grundbesitz (§. 8), von Mietssteuer (§. 10), von Gewerbesteuern, welche nicht der Einschätzung unterliegen (§§. 30—34), von Besoldungs- oder Erwerbssteuern (§§. 37 und 39) oder von Zinsensteuern (§. 45) anzunehmen steht. Anlage D.

**Den Generalagenten oder sonstigen bestellten Vertretern auswärtiger Gesellschaften, welche nicht eingeschätzt werden (§. 30), sind Deklarationsformulare nach Anlage E zuzustellen unter gleichzeitiger Aufforderung der Einreichung des letzten Jahresabschlusses und Geschäftsberichts der Gesellschaft.** Anlage E.

Übrigens ist selbstverständlich, daß die Obrigkeiten, ungeachtet der allgemein vorgeschriebenen Deklarationspflicht, die steuerpflichtigen Verhältnisse auch durch andere Mittel, insbesondere durch Nachfragen ihrer Unterbeamten, Schulzen 2c. zu ermitteln befugt bleiben, und daß es z. B. in Betreff der Dienstboten 2c. von solchen Personen, die sonst etwas nicht zu deklarieren haben, häufig geraten sein wird, durch Anschreiben derselben eine Menge von Deklarationen zu vermeiden. In solchen Fällen, oder wenn der Obrigkeit die in Betracht kommenden Verhältnisse des Steuerpflichtigen genau bekannt sind, genügt die Ausfüllung der betreffenden Spalte des Steuer-Registers seitens der Obrigkeit

ohne Beifügung einer Deklaration. Doch bleibt, im Falle eines Übersehens, der Steuerpflichtige selbst stets zur eigenen Deklaration verhaftet, wie auch der Zentral-Steuer-Direktion die Befugnis zur nachträglichen Forderung einer eigenen Deklaration des Steuerpflichtigen vorbehalten bleibt.

11.

Auf Grund des so und durch anderweite Erkundigung gewonnenen Materials haben die ritterschaftlichen Gutsobrigkeiten die Veranlagung selbst vorzunehmen und das Ergebnis in das Hauptsteuer-Register (Formular A) nach dem Muster der beispielsweise geschehenen Ausfüllung einzutragen und die Register, nachdem auch die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission nach §. 26 mitgeteilten Steuersätze der eingeschätzten Gewerbebetriebe in die Spalten 10 und 11 nachgetragen sind, abzuschließen (§. 67).

Die übrigen Obrigkeiten dagegen übermitteln das so gewonnene Material, namentlich die gesamten eingegangenen Deklarationen ꝛc., mit den beiden Exemplaren des Hauptsteuer-Registers (vergl. oben Nr. 3) zum 15. August der Kolligierungs-Deputation behufs der eigentlichen Veranlagung der Steuersätze (§. 64).

Die Deklarationen sind zuvor nach der Reihenfolge des Registers zu ordnen und mit laufenden Nummern zu versehen, welche in Spalte 4 des Registers eingetragen werden.

Nach Festsetzung der Steuersätze reicht die Kolligierungs-Deputation beide Exemplare des Registers mit der geschehenen Eintragung und allem Zubehör spätestens am 30. September an die Obrigkeit zurück, welche die geschehene Veranlagung ihrerseits einer sorgfältigen Prüfung unterzieht, bei abweichender Ansicht, nach Anhörung der Deputation, die Steuersätze anderweit festsetzt (§. 64, Absatz 4), sodann die von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission übermittelten Ergebnisse der Einschätzung der Gewerbesteuer und der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken in Spalte 10 und 11, bezw. 5 und 6 des Registers aus den Einschätzungstabellen überträgt (§. 64, letzter Absatz) und dann das Hauptsteuer-Register am 15. Oktober zum Abschluß bringt.

Während demnach, wie oben erwähnt, in betreff der von der Kolligierungs-Deputation angesetzten Steuern die Obrigkeit die Prüfung und endgültige Festsetzung hat, steht derselben hinsichtlich der eingeschätzten Steuern eine Berichtigung nur insoweit zu, als sie auf Grund des §. 55, II, 4 wegen Unvermögens oder Erwerbsunfähigkeit den von der Kommission angesetzten Steuersatz in Absatz zu bringen berechtigt ist. Vergl. Nr. 28.

Bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche zugleich Wanderscheinsteuer auf Grund der Verordnung vom 30. September 1896 bezahlen, ist der nach §. 13, Nr. 2 von der Gewerbesteuer bei der Hebung abzusetzende Betrag der gezahlten Wanderscheinsteuer in Spalte 24 abzurechnen und solches in der Spalte „Bemerkungen" zu erläutern, auch dabei anzugeben, für welches Gewerbe der Wandersteuerschein gelöst ist.

In §. 4 unter 6 ist den Häuslern und Büdnern und in §. 6 unter 2 den Pächtern ländlicher Grundstücke gestattet, unter gewissen Voraussetzungen auf ihre landwirtschaftliche Steuer den Betrag der von ihnen zu zahlenden Gewerbesteuer, Lohnsteuer oder Besoldungs- und Erwerbssteuer ganz oder teilweise in Anrechnung zu bringen. In diesen Fällen kommt in Spalte 6 des Steuerregisters der verringerte Betrag der landwirtschaftlichen Steuer, in Spalte 11, 13, 15 und 17 aber die volle bezw. Gewerbe-, Besoldungs-, Erwerbs- und Lohnsteuer in Ansatz.

Die von der Zinsensteuer befreiten Renten 2c. sind in der Deklaration nicht anzugeben.

Das Hauptsteuer-Register ist wenigstens von Einem Mitglied der Obrigkeit und Einem Mitglied der Kolligierungs-Deputation zu unterschreiben.

12.

Hinsichtlich der Berichtigung des Steuerregisters für die April-Hebung (§. 62, Absatz 2) findet im allgemeinen dasselbe Verfahren statt. In das Berichtigungsregister, zu welchem das Formular A zu verwenden, sind zunächst unter der Überschrift: „I. Abgang" diejenigen Steuerpflichtigen des Hauptsteuer-Registers unter Beibehaltung der laufenden Nummern des letzteren aufzunehmen, deren Steuerbeträge bei der April-Hebung nicht mehr zur Hebung gelangen, unter kurzer Anführung des Grundes des Ausfallens in der Spalte: „Bemerkungen", und dann unter der Überschrift: „II. Zugang" die neu hinzugekommenen, oder die im Hauptsteuer-Register etwa übersehenen Steuerpflichtigen aufzuführen. Sind einschätzungspflichtige Gewerbe- oder landwirtschaftliche Betriebe hinzugekommen, so sind die desfallsigen Nachtrags-Einschätzungstabellen dem Vorsitzenden der Kommission bis zum 1. März, das Berichtigungs-Register aber in betreff der übrigen Steuern der Kolligierungs-Deputation im Laufe des März zuzustellen. Diejenigen im Berichtigungs-Register in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, deren Steuerzahlungspflicht schon im Oktober-Hebungstermin (am 15. Oktober) begründet gewesen (§. 54), welche aus irgend einem Grunde in das Hauptsteuer-Register aber nicht aufgenommen

gewesen sind und deshalb die Oktober-Steuer nicht bezahlt haben, haben die letztere bei der April-Hebung nachzuzahlen. Dieselben sind deshalb im Berichtigungs-Register mit dem doppelten Ansatz aufzuführen, und ist der Grund hierfür in der Spalte „Bemerkungen" kurz zu verzeichnen.

13.

Vor dem 1. Oktober bezw. vor dem 1. April ist den Steuerpflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung oder sonstige Mitteilung die Zeit des bevorstehenden Hebungstermines mit dem Hinzufügen in Erinnerung zu bringen, daß die im §. 58 vorgeschriebenen Anzeigen von im Laufe des Steuerjahres steuerpflichtig gewordenen Personen und Verhältnissen, sofern sie noch nicht gemacht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, vor dem Beginn des Hebungs-Termins zu machen seien.

Anzeigen, welche infolge hiervon noch eingehen, sind, soweit tunlich, namentlich in Betreff hinzugekommener Dienstboten, Gewerbegehülfen 2c., sowie von Hunden, noch durch Nachtragung im Steuer-Register zu berücksichtigen und mit in Hebung zu setzen, andernfalls aber für die nächste Hebung zurückzusetzen. Es ist dabei zu beachten, daß nach dem Grundsatz des §. 54 für Dienstboten, Gewerbegehülfen 2c. die Steuerzahlungspflicht immer an dem Orte, bezw. bei demjenigen Prinzipal besteht, wo sie beim Beginn des Hebungstermins, am 15. Oktober bezw. am 15. April sich befinden.

Selbständig wohnende Gewerbegehülfen, Tagelöhner 2c., welche außerhalb ihres Wohnortes arbeiten oder dienen, steuern an ihrem Wohnorte.

14.

Für die Erledigung von Reklamationen ist im Edikt ein verschiedenes Verfahren vorgeschrieben, je nachdem dieselben gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommissionen oder gegen die Steueransätze der Obrigkeiten und Kolligierungs-Deputationen erhoben werden.

Beide Arten von Reklamationen sind bei der Obrigkeit binnen bestimmter Frist einzubringen und zu begründen, die erstere bis zum **15. September bezw. 15. April einschließlich (§. 27), die letztere bis zum 15. November bezw. 15. Mai einschließlich (§. 76).** In beiden Fällen ist, vorbehaltlich der Rückerstattung, die veranlagte Steuer bis zur endlichen Entscheidung im Hebungstermin zu entrichten.

15.

Wird gegen die Entscheidung der Einschätzungs-Kommission in Betreff der Gewerbesteuer oder der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in Städten

und Flecken von dem Steuerpflichtigen die Berufung rechtzeitig innerhalb der ebengedachten Frist eingelegt, so hat die Obrigkeit das Erachten der Einschätzungs-Kommission unter Vorlage der Einschätzungstabelle (nötigenfalls eines Auszugs daraus) und der sonstigen Verhandlungen zu erfordern und die Entscheidung der Angelegenheit vorzubereiten. Sie hat dabei die Befugnis, von dem Reklamanten den gehörigen Nachweis seiner Behauptung einer zu hohen Einschätzung und zu diesem Zweck auch die Vorlage der Handels- und Geschäftsbücher zu verlangen.

Nach eingehender Prüfung wird die Reklamation von der Obrigkeit entweder als unbegründet zurückgewiesen oder mit dem obrigkeitlichen Erachten der Zentral-Steuer-Direktion zur Entscheidung vorgelegt. Diese Vorlage kann, wenn mehrere Reklamationen gegen dieselbe Einschätzungstabelle gleichzeitig vorliegen, gemeinschaftlich erfolgen.

Die Entscheidung der Zentral-Steuer-Direktion ist dem Reklamanten durch die Obrigkeit zu eröffnen.

In der Ritterschaft werden bei Reklamationen gegen die Entscheidungen der Einschätzungs-Kommission die in Nr. 14 und 15 der Obrigkeit zugewiesenen Verrichtungen und Befugnisse von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommission bezw. dessen Stellvertreter ausgeübt.

16.

Reklamationen gegen die Steueransätze der Obrigkeiten (in den ritterschaftlichen Gütern) und der Kolligierungs-Deputationen (§. 76) werden von der Obrigkeit geprüft und in erster Instanz entschieden; dieselben haben zunächst den Charakter einer Vorstellung.

17.

Die Hebung der Steuer findet nach der Bestimmung des §. 68 statt in der zweiten Hälfte der Monate Oktober und April. Nach Ablauf dieser Monate ist sofort die Zwangsvollstreckung einzuleiten und bis zum Ablauf des Novembers bezw. des Mai durchzuführen, damit am letzten November und Mai die Steuersumme an die Zentral-Steuer-Kasse spätestens eingezahlt werden kann. Selbstverständlich gilt dieser Termin nur als Endtermin, und sind, soweit Zwangsvollstreckung nicht erforderlich, die Steuerbeträge schon früher, gleich nach beschaffter Hebung, einzusenden.

18.

Bei der Verpackung des Geldes ist zu berücksichtigen:

a) daß unter dem Nachteile der Rücksendung die verschiedenen Münzsorten nicht durcheinander geworfen werden dürfen, namentlich

b) 1- und ½-Markstücke nicht anders als in Rollen, worauf der Betrag des Inhalts und der Name der absendenden Behörde verzeichnet steht, einzusenden sind;

c) daß der Kassier alle Zahlungen nur in derjenigen Münzsorte, in welcher sie vorschriftsmäßig geleistet werden sollen, annehmen darf, mithin alle in anderen Münzsorten eingehenden Gelder unmittelbar zurücksenden muß, auch

d) angewiesen ist, in Fällen, in welchen die Zahlung entweder nicht vollständig oder nicht in vollgültigen Zahlungsmitteln geleistet ist, den fehlenden Betrag durch Postverlag wahrzunehmen, falls dieser nicht über 3 Mark beträgt, in welchem Falle der Behörde nur die Unrichtigkeit, unter Rücksendung des etwaigen Ausschusses, zu melden und die Quittung nur auf geleistete abschlägliche Zahlung zu erteilen ist.

Bei der Einzahlung vermittelst Postanweisungen kann an die Stelle des Begleitschreibens der Abschnitt der Postanweisung treten; derselbe muß solchen Falles alles dasjenige enthalten, was nach §. 69, Absatz 2 und 3 Inhalt des Begleitschreibens sein soll.

19.

Die im §. 70 vorgeschriebene Einsendung der zweiten Ausfertigung des Hauptsteuer-Registers (bezw. bei der April-Hebung des Berichtigungs-Registers) nebst der zweiten Ausfertigung der Einschätzungstabellen (in den ritterschaftlichen Gütern der auszugsweisen Mitteilungen des Vorsitzenden der Kommission, Nr. 11), auch einer Abschrift des geführten Wanderscheinsteuer-Registers und dem sonstigen Zubehör an die Zentral-Steuer-Direktion behufs der Revision hat bis zum 15. der Monate November und Mai zu geschehen, gleichviel, ob bis dahin die ganze Steuersumme hat abgeführt werden können oder nicht. In das Wanderscheinsteuer-Register müssen die laufenden Nummern des Hauptsteuer-Registers mit eingetragen sein. Bei der April-Hebung ist stets das Wanderscheinsteuer-Register für das begonnene Jahr abschriftlich anzuschließen.

20.

Das Verfahren in Betreff der Revision der Steuer-Register und der Erledigung der Monituren ist in den §§. 71 und 72 geregelt.

Nach dem durch die anerkannten oder durch höhere Entscheidung festgestellten Monituren berichtigten Register geschieht die April-Hebung in Berücksichtigung der aus dem Berichtigungs-Register resultierenden Zu- und Abgänge.

In dem Verkehr zwischen der Zentral-Steuer-Direktion einerseits und den Ortsbehörden andererseits ist die Form von Ersuchungsschreiben zu beobachten.

## II.

# Tätigkeit der Einschätzungs-Kommissionen und des Vorsitzenden derselben.

21.

Die Einschätzungs-Kommissionen sind bestimmt, für diejenigen Gewerbetreibenden, für welche nicht in den §§. 30—34 andere Grundsätze aufgestellt sind, den Steuersatz zu bestimmen, **sowie den Verpachtungswert der von den Ackerbautreibenden in den Städten und Flecken bewirtschafteten eigenen Grundstücke festzustellen (§. 7).**

Zu den hierfür in den §§. 20—29 des Edikts gegebenen gesetzlichen Vorschriften wird das Nachstehende hinzugefügt.

22.

Die Einschätzung soll geschehen nach Maßgabe des dem Steuerpflichtigen aus dem Gewerbebetriebe zufließenden Gesamt-Einkommens (§. 20).

Wie also alles aus anderen Quellen stammende Einkommen bei dieser Einschätzung außer Berücksichtigung bleiben muß, so soll auf der andern Seite das gesamte, aus dem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, ohne Abzug, in Ansatz gebracht werden. Dabei ist wohl zu beachten, daß diese Steuer keineswegs eine eigentliche Einkommensteuer, sondern lediglich eine Gewerbesteuer sein soll, daß es also nicht sowohl darauf ankommt, das reine schuldenfreie Einkommen des Steuerpflichtigen überhaupt (welches solchenfalls wie bei der Zinsensteuer mit einem höheren Steuersatz hätte belegt werden müssen), als vielmehr den Umfang und die Bedeutung des Gewerbebetriebes zu ermitteln, und daß das Gesetz lediglich als wichtigsten Maßstab hierfür

das aus dem Gewerbebetriebe erwachsende Einkommen hingestellt hat. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, den Umstand, ob ein Gewerbe mit eigenem oder fremdem Gelde betrieben wird, unberücksichtigt zu lassen (§. 25 a. E.), weil dieser Umstand zwar wohl für das reine, wirkliche Einkommen des Gewerbetreibenden, nicht aber für die Bemessung des Umfanges des steuerpflichtigen Gewerbebetriebes selbst von Wichtigkeit ist.

Auch kommt es nicht sowohl darauf an, festzustellen, welches Einkommen der Gewerbebetrieb während des verflossenen Steuerjahres zufällig gehabt hat, als vielmehr darauf, wie hoch durchschnittlich und regelmäßig das Jahres-Einkommen aus dem Geschäft anzuschlagen ist.

23.

Nach den in Nr. 22 gegebenen Grundsätzen muß bei Vornahme der Einschätzung streng darauf gehalten werden, das wirkliche Einkommen aus dem Gewerbebetriebe und damit den Umfang und die Bedeutung des letzteren zu ermitteln und abzuschätzen, Abweichungen von diesem Haupt-Grundsatze aber nach keiner Richtung hin zuzulassen und insbesondere nicht Steuerpflichtige von gleich bedeutendem Gewerbebetriebe, aber sonst ungleichen Verhältnissen aus vermeintlichem Billigkeitsgefühl in verschiedene Steuerklassen einzuschätzen.

24.

Zu einer Deklaration ihres Einkommens sollen die der Einschätzung unterworfenen Gewerbesteuerpflichtigen zwar nicht verpflichtet sein; jedoch ist im §. 24 dem Vorsitzenden und der Kommission die Befugnis eingeräumt, die Steuerpflichtigen zu wahrheitsgemäßen Angaben über ihre in Betracht kommenden Verhältnisse zu veranlassen. Von dieser Befugnis werden dieselben dann Gebrauch zu machen haben, wenn sie durch anderweitige Nachforschungen und Erkundigungen zu einer befriedigenden Einschätzung des Gewerbebetriebes nicht gelangen können. Zu einer Vorlegung der Handels- und Geschäftsbücher an die Kommission oder den Vorsitzenden sind die Steuerpflichtigen nicht verbunden. Vergl. Nr. 15.

25.

Behufs Ermittelung der Steuerklassen und der Steuersätze sind sämtliche der Einschätzung unterworfene Gewerbe — m. a. W. alle Gewerbe, welche nicht im §. 20 besonders von der Einschätzung ausgenommen sind — im §. 29 in drei Abteilungen A, B, C mit verschieden abgestuften Klassen und Steuersätzen eingeteilt. Die Nummer D enthält keine besondere Abteilung, sondern nur die

Bestimmung, daß Gewerbebetriebe, welche etwa unter die Abteilungen A, B, C nicht direkt unterzubringen sind, aber gleichwohl auch nicht unter die §§. 30 bis 34 fallen, nach der niedrigsten Skala unter B eingeschätzt werden sollen.

26.

Wenn hiernach zunächst für jedes zur Einschätzung gelangende Gewerbe die Abteilung A, B oder C bestimmt ist, in welche es nach den Vorschriften der §§. 29 und 14 gehört, so muß dasselbe in diejenige Klasse dieser Abteilung eingeschätzt werden, in welche es nach dem ermittelten, bezw. abgeschätzten Einkommen fällt. Diese Klassen sind so gebildet, daß die Abschätzung des Einkommens sich stets zwischen einem Mindest- und Höchstbetrag, also stets innerhalb eines Spielraums zu bewegen hat, für welchen in den niedrigeren Stufen engere, in den höheren Stufen weitere Grenzen gezogen sind. Es wird dadurch das Einschätzungsverfahren wesentlich erleichtert, indem beispielsweise für die Einschätzung eines Handelsbetriebes in die 10. Klasse der Abteilung A die Überzeugung genügt, daß das Gewerbe von solchem Umfange ist, daß es ein jährliches Einkommen von mehr als 6000 Mark, aber von nicht mehr als 7500 Mark abwirft, weil es für die Einschätzung ohne Einfluß bleibt, ob innerhalb dieser Schranken das Einkommen etwa auf 6300 oder 6600 oder 7200 Mark sich belaufen möchte.

Bei verschiedenen Gewerbebetrieben eines und desselben Gewerbetreibenden, welche unter *dieselbe* Abteilung fallen, wird das Einkommen aus denselben in einer Summe geschätzt und danach die Steuerklasse bestimmt (§. 15, Abs. 2). Fallen dieselben aber unter verschiedene Abteilungen und Skalen, so muß für jeden derselben (sofern nicht einer davon lediglich als Nebengeschäft eines Hauptgewerbes dient) nach §. 15, Abs. 1 die Steuerklasse und der Steuersatz besonders bestimmt und eingetragen werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Gesamtsteuer niemals *weniger* betragen darf, als wenn das Gesamteinkommen in einem Satze nach der niedrigeren Skala veranschlagt wäre, und ist, wenn eine Erhöhung des Steueransatzes auf Grund dieser Bestimmung eintritt, solches in der Spalte „Bemerkungen" der Einschätzungstabelle zu erläutern.

27.

Mit Rücksicht auf den für die Einschätzung gewährten Spielraum (Nr. 26) werden Nachweise, wie der Gesamtbetrag des Einkommens im Einzelnen zu berechnen sei, in der Regel vermieden werden können, und es mußte deshalb genügen, für die Bemessung des Einkommens im Edikt diejenigen allgemeinen Grundsätze aufzustellen, welche im §. 25 gegeben sind.

Im Interesse einer gleichmäßigen Einschätzung werden aber noch folgende Erläuterungen und Vorschriften hinzugefügt:

1. Wie schon oben in Nr. 22 hervorgehoben, liegt es in dem Wesen dieser Steuer als Gewerbesteuer, daß bei der Abschätzung des aus dem Gewerbe fließenden Einkommens die Ausgaben für die Verzinsung von Schulden nicht abgesetzt werden dürfen, auch wenn diese Schulden in nächstem Zusammenhang zu dem Gewerbe selbst stehen, z. B. wenn Kapitalien zur Begründung oder Erweiterung des Geschäfts oder sonst zur Verwendung im Geschäft angeliehen oder die zum Gewerbebetriebe nötigen Grundstücke mit fremdem Gelde gekauft sind, oder wenn bei Aktien-Gesellschaften ꝛc. das gesamte Gründungs- und Betriebskapital durch Ausgabe von Aktien herbeigeschafft ist, indem auch hier die Verzinsung der Aktien (Dividenden) und der Prioritäts-Anleihen sowie die Abschreibung zum Reservefonds ꝛc. nicht in Abzug gebracht werden können.
2. Von dem ermittelten Brutto-Einkommen eines Gewerbetriebes dürfen deshalb, um dasjenige Einkommen zu finden, welches einen Maßstab für die Bedeutung des Betriebes abgibt, nur die eigentlichen Betriebskosten in Absatz gebracht werden (§. 25). Diese Ausgaben können in den einzelnen Jahren sehr verschieden sein, ohne daß deshalb der Umfang des Gewerbebetriebes ein wesentlich verschiedener in den verschiedenen Jahren wäre; es kommt deshalb nicht darauf an, welche Betriebsausgaben ein Gewerbetreibender in dem verflossenen Jahre in Wirklichkeit gehabt, oder welche derselbe in dem laufenden Steuerjahr etwa haben wird, als vielmehr darauf, welcher Betrag nach Maßgabe der vorhandenen zum Gewerbe benutzten Gebäude, Maschinen, Geräte und sonstigen Gerätschaften für Abnutzung an denselben, und welche Ausgaben zur Fortsetzung des Betriebes für ein Geschäft der betreffenden Art behufs Anschaffung von Waren, Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen, Haltung von Gewerbegehülfen usw. erfahrungsmäßig durchschnittlich jährlich erforderlich sind, wobei aber zu diesen Ausgaben Zinsen für aufgeliehene Kapitalien nie berechnet werden dürfen. Ebensowenig darf die Miete für das Geschäftslokal in Absatz gebracht werden.
3. Ist zwar als Maßstab für den Umfang eines Gewerbebetriebes im Edikt ganz allgemein das Einkommen aus demselben hingestellt, so wird das letztere doch, gerade weil es ohne Rücksicht auf die Ver-

zinsung fremden Geldes geschätzt werden soll, in vielen Fällen wieder aus anderen äußeren Merkmalen zu schließen sein, und ist deshalb den Vorsitzenden der Kommissionen in §. 22 ausdrücklich zur Pflicht gemacht, zur Vorbereitung der Einschätzung und Begründung ihres eigenen Vorschlages auf solche äußerliche Merkmale, welche eine Schlußfolgerung auf das in Ansatz zu bringende Einkommen gestatten, ihre Aufmerksamkeit zu richten und dieselben zu ermitteln. Solche Merkmale hier vollständig aufzuzählen, würde zu weit führen und bei der Mannigfaltigkeit der Gewerbe und ihrer Betriebe doch nicht erschöpfen. Als Beispiele und Anhaltspunkte für die hauptsächlichsten Fälle mögen hier aber folgende genannt werden:

a) Bei Handelsgeschäften wird es in der Regel erforderlich sein, die Größe des jährlichen durchschnittlichen Verkaufsumsatzes im Geschäfte zu ermitteln und wird, wenn dieser Umsatz nicht aus der eigenen Beurteilung der Kommission und durch anderweite Erkundigung sich herausstellen läßt, in vielen Fällen nichts übrig bleiben, als zu diesem Zweck den Handeltreibenden selbst zu einer Erklärung hierüber zu veranlassen (§. 24). Aus der Summe des Gesamtumsatzes wird sich dann das Einkommen finden lassen in dem Prozentsatz des für die betreffende Gattung von Geschäft ortsüblichen Aufschlags auf den Einkaufspreis, welcher regelmäßig den beim Verkauf erzielt werdenden Überschuß über den Einkaufspreis ergibt. Von diesem Überschuß sind noch abzusetzen die unter 2 dieser Nummer gedachten Betriebsausgaben, wobei aber zu beachten ist, daß bei dieser Berechnungsweise die Ausgaben für Ankauf von Waren bereits berücksichtigt sind. Zur Prüfung der Angaben der Handeltreibenden und zur Unterstützung bei der Einschätzung werden aber auch die sonstigen Verhältnisse des Geschäfts, Beschränkung des Absatzes auf den Ort oder Ausdehnung desselben nach auswärts, die Größe der Speicher 2c., die Ladeneinrichtung, Zahl und Art der Gehülfen 2c. nicht außer acht zu lassen sein.

Ist es tunlich, nach Ortsüblichkeit einen Prozentsatz des Geschäftsumsatzes festzustellen, welcher neben dem Einkaufspreis auch die Betriebskosten mitberücksichtigt, so wird sich auch auf diese Weise das Einkommen bestimmen lassen.

b) Bei Fabriken und derartigen Anlagen finden sich Anhaltspunkte in den durchschnittlichen Bezügen von Rohmaterial, in der Zahl der beschäftigten Arbeiter und Hülfsmaschinen sowie der im Betrieb befindlichen Werkstätten und in der Größe des im Geschäft angelegten Kapitals. Soweit diese und andere in Betracht kommende Momente nicht äußerlich erkennbar oder sonst bekannt sind, wird auch hier, insbesondere bei größeren Anstalten, von der Befugnis des §. 24 Gebrauch zu machen, und werden die Fabrikinhaber, bezw. deren Vertreter zur Erklärung über die wesentlichen Punkte zu veranlassen sein.

c) Bei dem Handwerk und ähnlichen Betrieben ist insbesondere zu berücksichtigen die Zahl und Art der Gehülfen und Lehrlinge, die Anwendung von Maschinen (z. B. Nähmaschinen), Halten eines Magazins oder offenen Ladens usw., bei Maurern und Zimmerleuten die Unternehmung von Spekulationsbauten u. dergl.; bei Musikern die Anzahl der Truppe; bei Fuhrleuten die Frage, ob Fracht- oder gewöhnliche Fuhrleute oder Droschkenkutscher, die Zahl und Beschaffenheit der Fuhrwerke und Pferde usw.

Dabei wird als Regel angenommen werden müssen, daß Handwerker, welche ständig oder doch den größten Teil des Jahres mit Gehülfen arbeiten, nicht in die 1. Klasse (mit dem Minimalsatz), sondern in eine der höheren Klassen eingeschätzt werden müssen.

d) Bei Bäckern und Schlächtern die Zahl der Gehülfen, die Betreibung von Mehlhandel oder Viehhandel (sofern solcher überhaupt als Nebengeschäft und nicht, was bei dem Viehhandel regelmäßig der Fall sein wird, als selbständiges Handelsgeschäft zu behandeln ist, §. 15), ob bloß Hausbäckerei oder auch Brotverkauf getrieben, ob das Fleisch im offenen Laden verkauft wird (sofern es nicht eigentlicher Handel mit von anderen bezogenen Fleischwaren ist), ob auch Hausschlächterei betrieben und Fuhrwerk gehalten wird, wie viel wöchentlich zu Weißbrot und Schwarzbrot verbacken, bezw. wie viel von den verschiedenen Tierarten in der Woche geschlachtet wird, um danach einen durchschnittlichen Gewinn finden zu können.

e) Bei Gast- und Schankwirtschaften, Restaurationen 2c. vergl. §. 14, 2) wird von Bedeutung sein, ob bloß Gast- oder

Schankwirtschaft, oder beides zusammen betrieben wird, ob mehr oder weniger Besuch, ob regelmäßige Klub- oder dergleichen Gesellschaften, Tanzbelustigungen ꝛc. stattfinden, ob Billard und Kegelbahnen, Wein- oder Bierstuben vorhanden sind, ob der Gasthof oder die Restauration ersten oder niederen Ranges ist, eine sog. gute Lage im Ort hat, regelmäßigen Reisenden-Verkehr hat, einen Omnibus zum Bahnhof schickt, ob Ausspann gehalten wird, regelmäßige Table d'hôte mit stehenden Gästen stattfindet usw.

f) Bei Mühlen kommt vornehmlich in Betracht die Art der Einrichtung, die Zahl der regelmäßig im Betriebe befindlichen Mahlgänge und der Gehülfen, die Ausreichlichkeit der Wasserkraft, die Anwendung von Dampfmaschinen und deren Kraft, das Halten von Fuhrwerk und insbesondere die Absatzverhältnisse, sowie die Pachtsummen, welche für ähnlich eingerichtete Mühlen gezahlt werden, unter Berücksichtigung des vom Pächter gemachten Verdienstes.

g) **Bei steuerpflichtigen Warenagenturen ist von den Agenten über alle in Betracht kommenden Verhältnisse genaue Auskunft zu fordern. Insbesondere wird es sich empfehlen, regelmäßig von ihnen die Beantwortung folgender Fragen zu verlangen:**

1. **Vertreten Sie einen oder mehrere auswärtige Gewerbetreibende? Und wer sind diese?**
2. **Wie hoch beziffert sich der Umsatz der Geschäfte, die durch Ihre Vertretung im letzten Rechnungsjahre im hiesigen Herzogtume für jeden der auswärtigen Unternehmer abgeschlossen sind?**
3. **Wie hoch beläuft sich das Gehalt oder die Provision, die Sie von den einzelnen Unternehmern im letzten Geschäftsjahre bezogen haben?**

## 28.

In jeder Abteilung des §. 29 findet sich ein Minimalsatz für die 1. Klasse, in welche alle diejenigen einzuschätzen sind, welche ein zu der Abteilung gehörendes Gewerbe betreiben, ohne daß das Einkommen aus dem Gewerbe den für die 2. Klasse festgesetzten Betrag erreichte. Abweichungen von diesen Minimalsätzen zu machen, ist der Kommission nur ausnahmsweise in den zu

den Abteilungen A, B und C des §. 29 besonders erwähnten Fällen gestattet. Dabei wird die Bestimmung des Steuersatzes innerhalb des zu A, B und C gegebenen Spielraums von 5 bis 10, bezw. 1 bis 2, bezw. 5 bis 8 Mark nach dem Grade der Geringfügigkeit des Betriebes zu treffen sein. In allen anderen Fällen ist der Minimalsatz stets voll zum Ansatz zu bringen, und sind etwa notwendig erscheinende Steuererlasse oder Abminderungen unter den Minimalsatz auf Grund des §. 55 II, 6 und des §. 75 in der Spalte 11: „Bemerkungen" der Obrigkeit unter besonderer Begründung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

29.

Die gesamte Leitung des Einschätzungs-Verfahrens liegt nach §. 22 dem Vorsitzenden der Kommission ob.

Sobald derselbe von der Obrigkeit die Einschätzungstabelle mit den Namen der Gewerbetreibenden erhalten, hat er dieselbe an der Hand der vorigjährigen Register und der ihm sonst zu Gebote stehenden Mittel einer Prüfung zu unterziehen sowohl rücksichtlich ihrer Vollständigkeit, als auch nach der Richtung hin, ob jede Art von Gewerbe unter der richtigen Abteilung und Nummer (vergl. oben Nr. 5) aufgeführt ist, wobei die Vorschrift des §. 15 zu beachten ist, daß Gewerbetreibende, welche mehrere steuerpflichtige Gewerbe treiben, mit jedem derselben in der betreffenden Abteilung aufzuführen sind. In den ritterschaftlichen Gütern ist die Einschätzungstabelle von dem Vorsitzenden aus den von den einzelnen Gutsobrigkeiten ihm zugehenden Nachweisungen der Gewerbetreibenden unter Beachtung der Vorschriften in Nr. 5 dieser Instruktion zusammen zu stellen. Zu dem Zwecke hat der Vorsitzende bei Beginn seiner Tätigkeit die einzelnen Gutsobrigkeiten zur Einsendung der erforderlichen Mitteilungen in betreff der Gewerbetreibenden ihrer Güter aufzufordern und dabei den Ort für die Adressierung der Zusendungen in Steuer-Einschätzungsangelegenheiten mitzuteilen.

30.

Der Vorsitzende hat sodann nach Maßgabe der Vorschriften des Edikts (§. 22) und den vorstehend in den Nummern 22—28 gegebenen Anweisungen das Einschätzungsgeschäft vorzubereiten und nach seiner besten Überzeugung für jedes steuerpflichtige Gewerbe die Steuerklasse und den Steuersatz in Vorschlag zu bringen, welcher Vorschlag mit kurzen Angaben über die wesentlichen, nach seinem Ermessen in Betracht kommenden Verhältnisse in die Spalten 5—7 der Einschätzungstabelle einzutragen ist.

31.

Das Verfahren und die Befugnisse der Kommission in Bezug auf die Einschätzung findet sich in den §§. 23 und 24 vorgezeichnet. Die Zusammenberufung derselben geschieht durch den Vorsitzenden. Die Kommission ist nur dann beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, wenigstens aber 3 Personen vorhanden sind. Bei dem Zusammentritt hat der Vorsitzende die Mitglieder zu unparteiischer Prüfung und Stimmabgabe und zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäft zu ihrer Kenntnis gelangenden Einkommensverhältnisse durch Handschlag zu verpflichten. — Während der Beratung über die Einschätzung eines Mitgliedes der Kommission selbst muß dasselbe abtreten.

Die von dem Vorsitzenden anzuberaumenden Beratungstage der Kommission sind der Zentral-Steuer-Direktion auf deren Anfrage anzuzeigen, und hat er etwaigen Wünschen derselben auf Verlegung der Sitzungstage, welche die Direktion, wenn sie einen Beauftragten zu entsenden beabsichtigt, dem Vorsitzenden eventuell innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Anzeige zugehen lassen wird, tunlichst zu entsprechen.

32.

Im §. 24 ist es in das Ermessen der Kommission gestellt, ob sie sich des Rates von Sachverständigen aus dem Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden bei der Einschätzung bedienen will, und es ist wahrscheinlich, daß sie von dieser Befugnis in den meisten Fällen wird Gebrauch machen müssen. Solchen Falls hat sie die Sachverständigen entweder selbst auszusuchen oder die Wahl derselben den betreffenden Klassen der Gewerbetreibenden zu überlassen.

Die auf die eine oder die andere Weise erwählten Sachverständigen sind verbunden, der Vorladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und die von ihnen erforderte Auskunft nach bestem Wissen zu erteilen. Dieselben werden in derselben Weise verpflichtet, wie die Beisitzer (Nr. 31). Die Aufnahme eines Protokolles über die Kommissions-Verhandlungen ist nicht unbedingt erforderlich, wohl aber stets eine Anwesenheitsliste, in welcher auch die Sachverständigen mit aufzuführen sind.

33.

Nach vollzogener Prüfung hat die Kommission für jeden Gewerbebetrieb die Steuerklasse und den Steuersatz festzustellen und das Ergebnis in die Spalten 8 und 9 der Tabelle einzutragen. Stimmt diese Feststellung mit dem Vorschlage des Vorsitzenden überein, so genügt dieser einfache Vermerk; andern-

falls sind die wesentlichen Gründe für die abweichende Entscheidung kurz in der Spalte 11 oder in einer besonderen Anlage zu verzeichnen. In diesem Falle hat der Vorsitzende darüber, ob er der Ansicht der Mehrheit beitreten oder dagegen Berufung einlegen will, §. 23 Absatz 3, sich spätestens bei Schluß des Einschätzungsgeschäfts zu erklären und diese Erklärung in Spalte 10 der Tabelle zu bemerken. Zur Einlegung solcher Berufung ist der Vorsitzende verpflichtet, wenn seiner Überzeugung nach der von der Mehrheit gefaßte Beschluß nicht gerechtfertigt ist; er hat dann die Gründe für seine abweichende Ansicht in der innerhalb 8 Tagen nach Abschluß des Einschätzungsgeschäfts an die Obrigkeit bezw. die Zentral-Steuer-Direktion zu richtenden Berufung ausführlich darzulegen.

34.

Dem Steuerpflichtigen ist, sobald die Einschätzung seitens der Kommission erfolgt ist, und spätestens bis zum 1. September, bezw. 22. März, unter Unterschrift des Vorsitzenden die erfolgte Feststellung der Steuerklasse und der Betrag der von ihm zu entrichtenden Steuer schriftlich und verschlossen bekannt zu geben mit dem Eröffnen, daß ihm dagegen eine bis zum **15. September bezw. 15. April** einschließlich bei der Obrigkeit einzubringende und zu begründende Reklamation freistehe, spätere Reklamationen aber unberücksichtigt bleiben.

35.

Von der Einschätzungstabelle, welche in zwei Ausfertigungen zu führen ist, verbleibt ein Exemplar bei der Kommission bezw. dem Vorsitzenden und dient als Grundlage für die Reklamations-Verhandlungen und für die Einschätzung des folgenden Jahres, während das andere, von dem Vorsitzenden spätestens bis zum 30. September, bezw. 31. März mit den inzwischen aus Reklamations-Entscheidungen erfolgten Berichtigungen versehen, der Obrigkeit zur Übertragung in das Hauptsteuer-Register und demnächstigen Miteinsendung an die Zentral-Steuer-Direktion mitzuteilen ist (§. 26 Abs. 2, §. 64 Abs. 5 und §. 70).

36.

Wenn die Zentral-Steuer-Direktion von ihrer Befugnis Gebrauch macht, an der Beratung der Kommission einen Beauftragten teilnehmen zu lassen (§. 28), so ist demselben der Zutritt zu den gesamten Verhandlungen und allem Material zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu geben.

37.

Nach §. 71 des Edikts steht der Zentral-Steuer-Direktion die Befugnis zu, in Fällen, wo bei der Revision die Überzeugung einer nicht zutreffenden Einschätzung sich ergibt, unter Begründung dieser Überzeugung durch tatsächliche Umstände eine Wiederholung der Einschätzung durch die Kommission zu verlangen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende die Kommission von neuem zusammen zu rufen und eine sorgsame Wiederholung der Einschätzung, insbesondere unter Berücksichtigung und Prüfung der von der Zentral-Steuer-Direktion hervorgehobenen Umstände zu veranlassen. Das Ergebnis dieser Einschätzung ist der Zentral-Steuer-Direktion anzuzeigen.

38.

Die nach stattgehabter Revision und erledigtem Reklamationsverfahren, bezw. nach ungenützt abgelaufener Reklamationsfrist endgültig gewordenen Einschätzungsresultate sind nach §. 36 für das ganze Steuerjahr maßgebend, indem Veränderungen in dem Betriebe oder in dem Umfange eines Gewerbes unberücksichtigt bleiben sollen. Wird ein eingeschätzter Gewerbebetrieb im Laufe des Steuerjahres ganz aufgegeben, so findet die Bestimmung des §. 54 Abs. 2 Anwendung, wonach in dem nächsten Hebungstermine nach Aufgabe des Geschäfts die Steuer nicht mehr bezahlt wird.

Für diejenigen Gewerbebetriebe aber, welche im Laufe des Steuerjahres neu entstehen oder bei der Haupteinschätzung in der Zeit vom 15. Juli bis 15. August übersehen worden sind, findet nach Vorschrift des §. 26 im Monat März eine nachträgliche Einschätzung statt, zu welchem Zwecke die Kommission in denjenigen Bezirken, wo solche Fälle vorkommen, wiederum einzuberufen ist. Das Verfahren bei dieser späteren Einschätzung ist dasselbe wie bei der Haupteinschätzung, doch ist in der Tabelle in Spalte 11 zu bemerken, ob der Gewerbebetrieb früher nur übersehen, event. von welchem Zeitpunkte an derselbe begonnen ist, damit die Obrigkeit ersehen kann, ob die Steuer auch für die Oktober-Hebung noch nachträglich zu erheben ist. Mit Rücksicht auf die einfacheren Verhältnisse und das seltenere Vorkommen solcher Fälle auf dem platten Lande ist übrigens gestattet, daß daselbst die spätere Einschätzung, ohne Zusammenberufung der Kommission, lediglich von dem Vorsitzenden nach pflichtmäßiger Überzeugung geschehen darf; gegen diese Einschätzung des Vorsitzenden steht dem Steuerpflichtigen die sofortige Berufung wie bei der Haupteinschätzung offen, jedoch unter einstweiliger Zahlung der Steuer nach dem eingeschätzten Betrage.

Wird wegen versäumter Anzeige der Obrigkeit (§. 17 des Edikts und 29 der Instruktion) die Vornahme einer Einschätzung außer der gewöhnlichen Zeit nötig, so sind die dadurch entstehenden Kosten von der säumigen Obrigkeit zu tragen.

## III.

# Tätigkeit der Kolligierungs-Deputationen.

### 39.

In den im §. 61 unter 2 genannten Bezirken geschieht die Ermittelung der Steuersätze für die einzelnen Steuerpflichtigen mit alleiniger Ausnahme der der Einschätzung unterliegenden Gewerbesteuern und der Steuer vom landwirtschaftlichen Betriebe in Städten und Flecken durch die Kolligierungs-Deputationen, so zwar, daß die endgültige Feststellung der Obrigkeit vorbehalten bleibt.

Die Kolligierungs-Deputationen haben zu diesem Zweck die ihnen von der Obrigkeit zugehenden Hauptsteuer-Register und die Deklarationen der Steuerpflichtigen einer ins Einzelne gehenden gewissenhaften Prüfung, sowohl nach der Zahl und Vollständigkeit der steuerpflichtigen Personen, als der zu versteuernden Gegenstände zu unterziehen, wo die Deklarationen unvollständig oder unrichtig abgegeben sind, die Vervollständigung und Berichtigung derselben unter Anhörung der Steuerpflichtigen und anderweitig von ihnen angestellten sachgemäßen Ermittelungen vorzunehmen; wo Deklarationen nicht vorliegen, die steuerpflichtigen Verhältnisse mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu erkunden und klar zu stellen und in allen Fällen für richtige Anwendung der Steuersätze und der sonstigen Bestimmungen des Edikts Sorge zu tragen.

### 40.

Die Mitglieder der Deputationen werden deshalb, insbesondere für die erstmalige Ausführung des Geschäfts nach dem Edikt, sich angelegen sein lassen müssen, sich mit den Vorschriften desselben gründlich bekannt zu machen, weil nur durch eine von vornherein gründliche und sorgfältige, alle ediktmäßigen Bestimmungen berücksichtigende Veranlagung eine Menge sonst unvermeidlicher Beschwerden, Reklamationen und Erinnerungen der Oberbehörde abzuwenden sein werden.

41.

In der Regel sind im Edikt feste Steuersätze bestimmt, welche nach dem Betrage von deklarierten oder sonst ermittelten Summen, nach der Größe des Grundbesitzes oder sonstigen äußeren Merkmalen einfach abzumessen sind.

In den wenigen Fällen, wo zwischen einem Minimal- und Maximalsatz im Edikt ein Spielraum gelassen ist, kommt die Bestimmung im §. 64 Abs. 3 in Anwendung. Besondere Beachtung erfordern die feststehenden Minimalsätze bei der Erwerbssteuer. Die Erwerbssteuer (§§. 39 und 43) soll, ebenso wie die Besoldungssteuer, angesetzt werden nach dem Betrage der steuerpflichtigen Einnahmen, aber mit der Maßgabe, daß für eine Reihe von Erwerbssteuerpflichtigen im §. 43 ein Minimalsatz festgesetzt ist, welchen sie entrichten müssen, auch wenn ihre Einnahmen den diesem Steuersatz entsprechenden Betrag nicht erreichen sollten. Dabei ist aber zu beachten, daß die im §. 43 unter 1—31 aufgeführten Steuersätze nur Minimalsätze, sind, daß also, wenn ein daselbst aufgeführter Steuerpflichtiger nach seiner erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach der Skala einem höheren Steuersatz unterliegt, allemal dieser und nicht der Minimalsatz genommen werden muß.

42.

Setzt sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen aus Einnahmen zusammen, welche teils der Besoldungs- und Erwerbssteuer, teils der Zinsensteuer unterliegen, so kann der Umstand, daß für beide Steuern in den §§. 43 und 50 steigende Skalen mit niedrigeren Sätzen für geringe Einnahmen und höheren Sätzen für größere Einnahmen vorgeschrieben sind, dazu führen, daß ein Steuerpflichtiger für diese Gesamt-Einnahme eine geringere Steuer bezahlte, als er bezahlen würde, wenn das ganze Einkommen der an sich niedrigen Besoldungs- und Erwerbssteuer unterläge. Um dieses zu vermeiden, ist im §. 52 Absatz 2 die Vorschrift gegeben, daß solchen Falles im ganzen immer mindestens so viel zu entrichten ist, als wenn das Gesamt-Einkommen nach der Skala des §. 43 versteuert würde. Diese Vorschrift ist in jedem einzelnen Falle von den Kolligierungs-Deputationen wohl zu beachten, und ein auf Grund dieser Bestimmung des §. 52, Abs. 2 angesetzter Steuerzuschlag in der Spalte „Bemerkung“ zu erläutern. Ein solcher Zuschlag ist allemal bei der Besoldungs- bezw. der Erwerbssteuer zu berechnen, sodaß bei der Zinsensteuer stets nur der gewöhnliche Ansatz nach §. 50 berechnet werden darf.

43.

Im §. 8, vorletzter Absatz ist den Kommunen, welche von ihren Gemeindegliedern Kommunalsteuer erheben, Freiheit von der Steuer für Pachteinnahmen gewährt. Diese Befreiung bezieht sich aber nur auf Pachteinnahmen, welche in die Kommunal-Kasse selbst zu freier Verwendung der Kommune zu Kommunalzwecken fließen, nicht aber auf solche, welche von Stiftungs-Kassen vereinnahmt werden, auch wenn letztere mit der Kommunal-Verwaltung vereinigt sind und ganz oder zum Teil zu Kommunalzwecken, jedoch innerhalb der stiftungsmäßigen Bestimmung, etwa für Schule und Kirche, Arme und Kranke verwendet werden.

44.

Die Kolligierungs-Deputationen haben die Veranlagung im Monat August und die Berichtigung des Steuer-Registers für die April-Hebung im Monat Februar vorzunehmen (§. 62), die Hauptsteuer-Register (und die Berichtigungs-Register) nach Maßgabe des probeweise ausgefüllten Registers in dem Formular A in doppelter Ausfertigung sorgfältig auszufüllen und dieselben spätestens bis zum 15. September resp. 15. März der Obrigkeit zur Prüfung und Feststellung sowie zur Nachtragung der eingeschätzten Steuern einzureichen.

45.

Steuer-Hinterziehungen, unrichtige Angaben in den Deklarationen, und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Edikt, welche zur Kenntnis der Kolligierungs-Deputationen kommen, haben dieselben der Obrigkeit zur Bestrafung mitzuteilen. (§§. 59 und 78.)

Anlage B.

Domanial-Amt
Stadt
Ritterschaft

# Einschätzungs-Tabelle

der

# Gewerbe-Steuer

für

## das Steuerjahr 190—.

### Anmerkungen.

1. Die Aufführung der Gewerbetreibenden geschieht nach den Steuerabteilungen A, B, C des §. 29 des Edikts in der Weise, daß von den in §. 13 aufgeführten Gewerbebetrieben unter A die Nummern 1, 2, 3, unter B die Nummern 4, 5, 6, 7, 15, 16 und Holländereien, bei denen die Milch nach Maß gepachtet ist, unter C die Nummern 8, 9, 10 aufgeführt werden. (Instruktion Nr. 5.) Verschiedene Gewerbebetriebe desselben Steuerpflichtigen werden jeder für sich aufgeführt.
2. In den Spalten 6 und 8 ist das Gesamt-Einkommen nur mit den in den Skalen des §. 29 gegebenen Grenzen einzutragen.
3. Wenn die Einschätzungs-Kommission ausnahmsweise für geringfügige Betriebe den ermäßigten Steuersatz in Anwendung bringt, so ist die Geringfügigkeit des Betriebes in Spalte 11 (Bemerkungen) zu bezeugen.

| 1. Laufende Nummer. | 2. Nummer des Haupt-steuer-Regisiers. | 3. Vollständiger Name. | 4. Bezeichnung des Gewerbes. | 5. Äußere Merkmale des Umfanges des Gewerbebetriebes: Nr. 27, 3 und Nr. 30 der Instruktion. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

| 6. | 7. | | 8. | 9. | | 10. | 11. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Vorschlag des Vorsitzenden | | | Entscheidung der Kommission | | | | |
| über das Gesamt-Einkommen aus dem Gewerbebetriebe Mark | Steuer- | | über das Gesamt-Einkommen aus dem Gewerbebetriebe Mark | Steuer | | Angabe, ob der Vorsitzende gegen die Entscheidung der Kommission Berufung erhoben hat | Bemerkungen |
| | Klasse | Satz Mark | | Klasse | Satz Mark | | |
| | | | | | | | |

Stadt
Flecken

Anlage C.

# Einschätzungs-Tabelle

des

# Verpachtungswertes der von den Besitzern bewirtschafteten Grundstücke

## in den Städten und Flecken

für

## das Steuerjahr 190—.

**Anmerkung.**

Die Aufführung der Steuerpflichtigen geschieht nach der Hausnummer; bei den auf der Feldmark für sich liegenden einzelnen Gehöften nach ihrer Lage vor den einzelnen Toren.

| 1. Laufende Nummer. | 2. Nummer des Haupt-steuer-Registers. | 3. Der Steuerpflichtigen Name. | 4. Der Steuerpflichtigen Stand. | 5. Angabe der ungefähren Größe der Gesamtfläche der vom Steuerpflichtigen bewirtschafteten eigenen oder im Nießbrauch befindlichen Grundstücke. |
|---|---|---|---|---|
| | | | | |

| 6. Vorschlag des Vorsitzenden über den Verpachtungswert der Grundstücke. | | 7. Entscheidung der Kommission über den Verpachtungswert der Grundstücke. | | 8. Angabe, ob der Vorsitzende gegen die Entscheidung der Kommission Berufung erhoben hat. | 9. Bemerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|
| ℳ | ₰ | ℳ | ₰ | | |
| | | | | | |

Anlage E.

# Berechnung

des auf das Jahr 19

## im Herzogtum Mecklenburg-Strelitz (Stargardschen Kreis) steuerpflichtigen Einkommens

Nach dem Abschluß des letzten Rechnungsjahres

a) Gesamtbruttoeinnahme des Hauptgeschäfts . . . . . ℳ

b) Betrag der aus dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz (Stargardschen Kreis) herrührenden Bruttoeinnahme . ℳ

c) Betrag des in dem Herzogtum erzielten Geschäftseinkommens, d. i. des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben . . . . . ℳ

Ich versichere hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

, den

(volle Unterschrift.)

Anlage X.

# Verzeichnis

der

in .....

wohnhaften

# Beamten und Angestellten

de .....

mit Angabe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge derselben.

| Namen der Beamten und Angestellten | Stellung | Wohnung (Straße und Hausnummer) | Gegenwärtiger jährlicher Betrag des Gehalts oder der Remuneration, auf das Jahr berechneter Lohn und sonstige Dienstbezüge | | Wert der freien Wohnung, Kost, Dienstkleidung oder sonstigen Naturalbezüge | | Wert der Dienstländereien | | Gesamt-Betrag der Dienstbezüge | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | ℳ | Pf. | ℳ | Pf. | ℳ | Pf. | ℳ | Pf. | |
| | | | | | | | | | | | |

# Alphabetisches Register

zum

# Kontributions-Edikt.

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen.


Abgaben, kleine (Wurst ꝛc.) 38 I.
Abmeldepflicht 18, 58.
Abschätzung des Einkommens 25.
Abschluß der Steuerregister 67.
Abzüge bei der Steuerveranlagung der landwirtschaftlichen Steuer 3, 4, 6, — Mietssteuer 11, — Gewerbesteuer 13, 25, — Besoldungs- und Hebungssteuer 38, — Erwerbssteuer 40, — Lohnsteuer 44 9, — Zinsensteuer 47, 55 IV. V. (Siehe auch Steuerbefreiung.)
Ackerbautreibende in den Städten und Flecken 6, 7.
Aktien 45.
Aktiengesellschaften 13, 30 ff.
Administratoren 43.
Agenten 13, 16, 43 Nr. 2.
Agenturen 16, 39.
Allgemeine Bestimmungen 52—59.
Altenteiler 45.
Analogie 64.
Angaben, unrichtige und verweigerte 24, 59.
Angestellte 9, 37, 39.
Anmeldepflicht 18, 35, 58.
Anstalten, errichtet auf Grund der Reichsversicherungsgesetze 55.
Anzeigen der Behörden 62 a.
Apanagen 45.
Apotheker 14.
Apothekergehülfen 43.
Arbeiter 44.
Architekten 43.
Armen-, Witwen- ꝛc. Anstalten, Steuerbefreiung 55.
Aufenthalt im Auslande 16, 38 IV, 53.
Aufforderung zur Deklaration 62, 66.
Auflader 44 9.
Aufseher in Fabriken 43.
Aufwärterinnen 44.
Auslagen, Entschädigung 40.
Ausländer, Zuzug 46, 53.
Auswärtige Gewerbetreibende 16.

Badeanstalten 43.
Bäckerei 13, 29 C.
Bahnwärter 44.
Banken ꝛc. 13, 30.
Bankier 14.

Bauernländereien, Abrechnung vom Hufenstande 3.
Beamte und Angestellte 9, 37, 39.
Befreiung siehe Steuerbefreiung.
Beginn der Steuerpflicht 54.
Behörden, veranlagende 60.
Beisitzer 21, 61.
Berechnung der Besoldungssteuer 38.
Berechnung der Erwerbssteuer 40.
Bereiter 43.
Bergwerksanteile 45.
Bergwerksbetrieb 13, 29 A.
Berichtigungsregister 62, 63, 70.
Berufsgenossenschaften 55.
Berufung an die Obrigkeit 23, 27, 77.
„ an die Zentral-Steuerdirektion 23, 27, 77.
„ an die Landesregierung 27, 71, 72 a, 76, 77.
Berufungs-Kommission, außerordentliche 71.
Besitzer unbebauter Grundstücke 4, — städtischer landwirtschaftlicher Betriebe 7, — von Wohnhäusern 10.
Besoldungssteuer 37, 38, 41 ff, 9.
Betrieb, landwirtschaftlicher innerhalb der städtischen und Fleckensfeldmarken 7.
Betrieb mehrerer Gewerbe 15.
„ geringster Art 29.
„ im Umherziehen 13, 39.
Bildhauer 43.
Billiges Ermessen des Steueransatzes 41.
Bodmerei 45.
Bonnen 44.
Bootsfahrer 44.
Boten 44.
Brauerei und Brennerei 13, 30, 32.
Braumeister und Brenner 43.
Brückenwärter 44.
Buchhalter 43.
Büdner 4.
Bureaugehülfen 43.
Bureaumiete 40.

Chausseewärter 44.
Chirurgen 43.
(C siehe auch unter K.)

Dampfdresch- und Dampfpflugbetriebe 29 B.
Dampffähren 33.
Dampfschiffe 33.
Darlehnskassen 30.
Deklarationen nach bestem Wissen und Gewissen 48, 57, 66.
Deklarationspflicht 57, 65 f.
Deklarationspflicht der Pacht von ländlichen Grundstücken 6, — der Verpächter städtischer Grundstücke 8, — der Vermieter von Wohnhäusern 11, — der Gewerbesteuer (Erwerbsgesellschaften, Schiffe, Eisenbahnen, Brauer, Brenner, Zuckerfabriken, erpachtete Betriebe) 35, — der Besoldungs-, Hebungs- und Erwerbssteuer 41, — der Zinsensteuer 48, 57, der Hundesteuer 51, — der Dienstherrschaften und Gewerbetreibenden, der Verwalter von Vereinen, Kassen ꝛc., der Gutsherren, der Vormünder, bezw. Pfleger 57.
Deputatisten 44.
Diakonissen 55.
Diäten 37, 38, 40, 21 5.
Dienstaufwand, Gehülfen 38, 40.
Dienstboten 44.
Diensteinnahme 37 ff.
„ Abzüge 38.
Dienstmänner 44.
Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke 9, 10, 11, 38.
Directricen 43.
Direktoren von Privatanstalten 43.
„ „ Theatern 43.
Dividenden 45.
Domanium 3, 4.
Doppelbesteuerung 46, 53.
Durchschnittspreise 6, 38 III b, 47.

Ehefrauen, Zinsensteuer 47.
Ehemann 57.
Ehrensolde 55.
Eidesstattliche Versicherung 57, 59, 78.
Eier, Wurst ꝛc. 38.
Einkommen aus dem Gewerbebetriebe, Abschätzung 25.

Einnahmen, steuerpflichtige 37 ff.
„ Abzüge 38, 40.
„ Erhöhung fester Einnahmen 41.
Einsammeln der Steuer 68.
Einschätzung 7, 20, — Zeit derselben 26, — Wiederholung derselben 71, — außerordentliche 26.
Einschätzungs-Kommissionen 21.
Einschätzungs-Tabelle 22, 23, 67, 74.
Einsendung der Steuer 69 — der Steuerregister 70.
Eisenbahnsteuer 31.
Elektrische Bahnen 31.
Emeritierungskassenbeiträge 38 I.
Engerer Ausschuß 71.
Erbmasse, Zinsensteuer 46.
Erbpachtsteuer 4, 5.
Erbpächter, Mietssteuer 10.
Erhebung der Steuer 54, 68.
Erhebungsprozente 73.
Ermittelung der Steuersätze 64.
Erwerbsfähigkeit, geminderte 44.
Erwerbsgesellschaften 20, 30.
Erwerbssteuer 39 ff.
Erwerbsunfähigkeit 55.
Erzieherinnen 43.
Erziehungsanstalten 43.

Fabrikarbeiter, -Arbeiterinnen 44.
Fabriken 13, 29 A.
Faktoren 43.
Fahrräder 40.
Fähren 33.
Fährpächter 33.
Fehlanzeige 70.
Feldberg, Amtshof 12.
Feldmarken, städtische und Fleckens-Feldmarken 7.
Feldmesser 43.
Feststehende Einnahme aus Besoldung ꝛc. 38 II.
Feststellung zwischen Maximal- und Minimalsätzen 64.
Feststellung des Verpachtungswertes von Grundstücken 7.
Filialen auswärtiger Banken ꝛc. 30.
Fischereipächter 34.
Flachs 38 I.
Flecken 2.
Formulare 74.
Forstbeamte, Wohnung 38.
Forstschreiber 43.
Frachtfuhrleute 13, 29 B.
Freie Station 40.
Frohner 13, 29 B.
Früchte, Deklaration 38 III.
Fuhrwerk der Prediger 38 I.
Fürstenberg, Amtsgebiet 12, 60.
Fürstenberg, Bauhof 12, 60.

Garköche 14.
Gärtner 44.
Gastwirte 13, 14, 29 C.
Gegenseitigkeitsgeschäfte 14.
Gehalte 37.
Geistliche Ländereien 4.
Geldgefälle 45, — der Stifts- und Klosterplätze 37.
Geldwechsler 14.
Gemeinschaftliche Bestimmung über die Besoldungs- ꝛc. und Erwerbssteuer 41.
Gendarmen 55.
Genossenschaften 30, 45.
Gesamteinkommen 15, 20, 47⁴, 48, 52.
Gesamtschuldner 46.
Gesellen 13, 44.
Gesellschafterinnen 43.
Gewerbe im Umherziehen 13, — erpachtete 34.
Gewerbebetriebe, Veränderungen 36, — für eigenen Gebrauch 13, — erpachtete G. von Pächtern ländlicher Grundstücke 6, — geringster Art 29, — erpachtete 34.
Gewerbesteuer 13 ff., 45, — deren Einschätzung 21—28, — deren Hebungstermin 68, — Strafe für unterlassene Anzeige 58 — von Zeitpächtern 6, — neben Wanderschein-Steuerfreiheit 13 Ziffer 2, — Anrechnung derselben bei Erbpächtern, Büdnern und Häuslern 4.

Gewerbetreibende, Deklarationspflicht und Auskunftserteilung 57, — auswärtige 16, — Anmelde-, Abmeldepflicht 18, 58.
Gewerbsgehülfen 44.
Glashütten 29 A.
Gnadenquartale 37, 38 IV.
Grundbesitzer, ländliche 3, 4.
Grundbesitz ländlicher Gemeinden 4, — verpachteter in den städtischen und Flecken-Feldmarken 8.
Grundstücke, unbebaute 4.
Grützquerren 29 B.
Gutsbesitzer 3; 57, 67.
Gutsinspektoren 43.
Gutsobrigkeit 60, 61, 67.

Haftpflicht für Hausgenossen 57.
Handarbeiter 44.
Handel 13, 29 A, — geringster Art 29 A.
Handlanger 44.
Handlungsgehülfen 43.
Handwerksbetrieb 13, 29 B, — geringster Art 29 B.
Handwerksgesellen 13, 44.
Haupteinschätzung 26.
Hauptgewerbe 15.
Hauptregister 62, 63.
Hauptveranlagung 62.
Hausdame 43.
Hausknechte 44.
Hauslehrer 43.
Häusler 4.
Hausschlachter 14.
Hauswirte 4.
Hebammen 43.
Hebungssteuer 37, 38, 41 ff.
Hebungstermin 54, 68.
Heilanstalten 43.
Heizer 44.
Hinterziehungsstrafe 24, 49, 58, 59, 65, 66, 78, 79.
Hirten 44.
Hofgänger 44.
Holländerei 13, 34.
Holzsetzer 44.
Hufe, katastrierte 3.
Hufensteuer 3.
Hundesteuer 51, 55 II 5.
Hüttenwerksbetrieb 13, 29 A.

Jäger 44.
Ingenieur 43.
Inhaber von Dienstwohnungen und Prediger-Witwenhäusern 10.
Inhaber von Orden 55.
Inkamerata 3, 21.
Inspektoren 43.
Institute, bankähnliche 16.
Interimswirte 4.
Jungmänner auf Schiffen 44.

Kalk- und Kohlenbrennerei 13, 29 B.
Kämmereigüter 3.
Kapitalabtrag $47^4$.
Kapitalien 45.
Kapitalpacht 7.
Kassen, Versicherungskassen 55.
Käthner 4.
Kellner 43.
Kinder, unabgesonderte $47^2$.
Kirchenacker 3, 4.
Kirchendiener 4.
Kirchenfonds 55.
Klostergüter 3.
Klosterrevenuen 37, $47^4$.
Köche 14.
Kolligierungs-Deputation 61, 64, 67.
Kommanditanteile 45.
Kommissar der Landesregierung 71.
Kommission, außerordentliche Berufungs- 71.
Kommissionsgeschäfte 14.
Kompetenz der Behörden 60.
Konzertmeister 43.
Konkurs 60, 68 a.
Konditoreien 14.
Kontoristen 43.
Konsumvereine 14.

Kontrolle der Zinsensteuer 49, — der Steuerveranlagungen 71.
Konventualinnen 38.
Konzertmeister 43[19].
Kornmesser 44.
Korrektoren 43.
Krappmühl, Steuererhebung 60.
Kreditanstalten 30.
Kriegsinvaliden 55.
Kuh, Durchfütterung, 38 III.
Künste, Einnahmen daraus 39.
Küster 38.

Lagerräume 11.
Landarbeitshaus 55.
Landesklöster 47.
Landesregierung 53, 71, 72 a, 76, 77.
Landgut in Konkurs oder Zwangsversteigerung 60.
Ländliche Grundbesitzer 3 ff.
Landwirtschaftl. Steuer 2 ff., 10 a.
" Betrieb innerhalb der städtischen und Fleckensfeldmarken 7.
Laufburschen 44.
Lehrer auf dem Lande 14, 38 III.
Lehrlinge 44.
Lithographen 43.
Lohndiener 43.
Lohnfähren 33.
Lohnfuhrleute 13, 29 B.
Lohnsteuer 44, — bei geminderter Erwerbsfähigkeit 44[9].
Lotteriepächter 14, 34.

Magistrate 60.
Mäkler 13, 14.
Maler, Kunstmaler 43.
Matrosen 44.
Meier, Meierinnen 43.
Mietssteuer 10, 11.
Mietswert von Dienstwohnungen 38 III.
Militär, Abzüge 38, — Steuerfreiheit 55.
Kl.-Miltzow, Steuererhebung 3, 60.
Minimalsatz bei der Gewerbesteuer 29, — für Gast- und Schankwirte 29 C, — bei erpachteten Betrieben 34, — bei der Erwerbssteuer 43.
Mirow, Amtshaus, Forsthaus und Brauerei 12.
Miteigentümer 10.
Molkereien 13.
Molkereiverwalter 43.
Monituren 69, 71, 72.
Mühlenbetrieb 13, 29 C.
Musikdirektoren 43.
Musiker bei Theatern 43.
Musikgewerbe 13, 29 B.

Nachlaß von Steuern 75.
Nachlaßgerichte, deren Anzeigepflicht 49.
Nachtwächter 44.
Nachweisungen der Gewerbesteuerpflicht 17.
Näherinnen 43.
Naturalien 6, 8, 34, 37, 38 III, 40, 45, 47.
Nebenbezüge, Nebenämter 38 III, 39.
Nebengeschäfte 15, 39.
Nießbraucher 3.
Normaljahr 56.
Normalpreise 6, 38 III b, 40, 47[3].
Notare 43.
Nutzeigentümer 3.
Nutznießer von Wohnhäusern 10.

Oberkellner 43.
Oberschweizer 44.
Obrigkeit 60 ff., 78, — Berufungsbefugnis 72 a, — Vermeidung der Zwangsvollstreckung 69, 70.
Offiziere 38, 55.
Orden, Steuerfreiheit 55.
Ordnungsstrafe 18, 19, 58, 59, 65, 66, 78, 79. (Siehe auch Strafen.)
Organisten, Wohnung 38 III.
Ort der Steuerzahlung 7, 9, 12, 16, 38 IV. V, 46, 60, 68.

Pächter ländlicher Grundstücke 6.
" städtischer Grundstücke 7.

Packträger 44.
Passagierdampfer 33.
Passivkapitalien 47.
Pensionate 29 B, 43.
Pensionen, staatliche 37.
Pensionen von Privatpersonen 2c. 39.
Personen, natürliche und juristische 3, 45, 57, — für welche besondere Bestimmungen fehlen 64, — unter 16 Jahren 55.
Pfarracker 3, 4, 38.
Pfarrbauer 4[1].
Pfarrhufen 3.
Pfennigbrüche 52.
Pferdeeisenbahnen 31.
Pferdeverleiher 13, 29 B,
Pflegschaft, Einnahme daraus, 39.
„ Personen unter Pflegschaft 46.
Photographen 43.
Pia corpora, Abrechnungsbefugnis der Salarien 2c. 47.
Portiers 44.
Porto 73.
Porträtmaler 43.
Prediger, deren steuerpflichtige Einnahme 38.
Predigerwitwen, Wohnung 38 III.
Prinzessinnen 55.
Privatdienst-Einnahme 39.
Prozente der Erhebung 73.
Provisoren 43.

Rechtsanwälte 43.
Redakteure 43.
Reichsversicherungsgesetze 55.
Reisekosten 40.
Reklamation gegen Entscheidung der Einschätzungs-Kommission 27, — der Obrigkeit 27, 65, 77.
Rekursrecht, Verlust desselben 24, 65.
Renten 45, 47[4].
Repräsentationsgelder 38 I.
Restaurateure 13, 14, 29 C.
Revierjäger 43.
Revisionsverfahren 71.
Rohstoff-Ankaufsvereine 14.

Salarien 47.
Saline-Anteile 45.
Salinen 13, 29 A.
Schäfer 44.
Schäfereien 13, 33.
Schankwirte 13, 14, 29 C.
Schauspieler 43.
Schiffer 43, 57.
Schiffahrtssteuer 13, 33.
Schiffseigentümer, zugleich Schiffsführer 33 a. E., 43 Nr. 24, 57.
Schiffsjungen 44.
Schiffsköche 44.
Schiffsvolk 44.
Schiffszimmerleute 44.
Schlächterei 13, 14, 29 C.
Schreiber auf Gütern 43.
Schreibhülfe 40.
Schreibmaterialien 38 I [5].
Schriftsteller 43.
Schulden 40, 47.
Schullehrer auf dem Lande (Schulmeister) 14, 38 III, 43.
Schwestern vom Roten Kreuz 55.
Servisgelder 38.
Sonstige Gewerbe 13, 29 D.
Sparkassen 30, — selbständige 30 Abs. 6.
Sparkassen-Einlagen 47.
Spezifikationen 38 III, 57, 66.
Speicher 11.
Staatsanwaltschaft 78.
Staatspapiere 45.
Stadtwäger 44.
Stargard, Amts und Bauhof 12.
Station, freie 40, 43 a. E.
Statthalter 44.
Stellvertretung 57, 67.
Stempelfreiheit 73.
Sterbequartale 38 IV.
Steuersatz von Amtswegen 65.
Steuerausfälle 68.
Steuerbefreiung des Großherzogl. Hauses, des Gesamtärars der Großh. Patronatkirchen, der Kirchenfonds, der Kirchen, der Armenbehörden,

(Steuerbefreiung)
der Wohltätigkeitsanstalten 55, — der Gutsbesitzer als Erbpächter von Pfarr- und Kirchenländereien 4[1], — der Kirchen und Pfarren, deren Grundstücke den Kirchendienern zur Nutzung überwiesen sind, 4[7], — der ländlichen Gemeinden 4[4], — kleiner Pächter 6, 7., — der Kommunen von verpachtetem Grundbesitz 8, 11, — der Schullehrer von der Gewerbesteuer 14[4], — von Beamten und Angestellten für ihre Dienstgrundstücke 9, — der Nutznießer von Dienstwohnungen und Predigerwitwenhäusern 10[5], — der Molkereigenossenschaften 13, — von der Gewerbesteuer 13, — von der Lohnsteuer 44, von der Zinsensteuer 46, 47[1], — der Militärs 38, 55, — der Kriegsinvaliden 55, — der auf Grund der Reichsversicherungsgesetze errichteten Anstalten 2c. 55, — der Inhaber gewisser Orden 55, — der Empfänger von Alters- usw. Renten 55, — der Witwen, die in Tagelohn arbeiten, 55, — wegen Unvermögens 55, — der Personen unter 16 Jahren. (Siehe auch unter Abzüge.)
Steuerdirektion, Normalpreise 6, — Befugnis, spezifizierte Nachweise zu verlangen 57, — Kontrolle der Zinsensteuer 49, — Strafbefugnis 78, — Revision 71, — Steuerfestsetzung 72, — Berufung gegen Anordnung derselben 27, 72 a, 76, — Steuerrückerstattung 77, — Teilnahme an der Einschätzung 28, — Berufung an dieselbe 23, 27.
Steuerhinterziehung 24, 49, 58, 59, 66, 78, 79.
Steuerjahr 54.
Steuerleute 43.
Steuern, Erhebung derselben, rückständige Steuern 49, — Entrichtung aus verschiedenartigen Einkommen 52, — Gesamtbetrag 52, — Nachzahlung 65, 72, 79, — Zurückzahlung 53, 72, 77, — der aus dem Auslande Zugezogenen 46, 53, — Befreiungen 55 (siehe unter Steuerbefreiung), — Nachlaß 75, — ohne rechtlichen Grund erlegte Steuern 77, — Kontrolle der
(Steuern)
Zinsensteuer 49, — Einsendung 69, — Verjährung 79.
Steuerpflicht, deren Beginn im Laufe des Steuerjahres 26, 41, 53, 54, 58, — Voraussetzung der Steuerpflicht 53, — Wegfall derselben 54, 58.
Steuerregister 62, 63, 67, 70, 74, — Berichtigung derselben 62, — Aufrechnung 67, — Steuersätze, der Ermittelung 64, 41.
Steuersätze: für Landgüter 3, — Häusler und Büdner, Besitzer unbebauter Grundstücke 4, — Hauswirte, Interimswirte, Büdner, Erbpächter 5, — Pächter 6, — den landwirtschaftlichen Betrieb in städtischen und Fleckensfeldmarken 7, — den verpachteten Grundbesitz in diesen Feldmarken 8, — die Mietssteuer 10, — den Handel 2c. 29 A, — das Handwerk 2c. 29 B, — Bäcker, Schlächter, Gastwirte, Mühlen 29 C, Erwerbsgesellschaften 2c. 30, — Sparkassen 30, — Eisenbahnen 31, — Brauer, Brenner, Zuckerfabrik 32, Schifffahrt 33, — erpachtete Betriebe 34, — Besoldungs- und Erwerbssteuer 41, 43, — Lohnsteuer 44, — Zinsensteuer 50, — Hundesteuer 51, — Stiftsrevenuen 37.
Strafen, Strafbestimmungen und Strafverfahren 19, 49, 58, 59, 66, 78 (siehe auch Ordnungsstrafen).
Strafverjährung 79.
Strelitz, Amtsgebiet 12.

Tagegelder 40.
Tagelöhner 44.
Tantièmen 30.
Theaterdirektoren 43.
Teilnahme der Steuerverwaltung an der Einschätzung 28.
Tierärzte 43.
Totenkleiderinnen 43.
Torfmoore 34.

Unbebaute Grundstücke 4.
Unbestimmte Einnahmen an Besoldungen und Hebungen 38 II.

Unrichtige Angaben 24, 49.
Unterstützungen, dauernde, aus öffentlichen Kassen 37, — auf Widerruf 39.
Unverheiratete Personen in Kost und Lohn 43 a. E.
Unvermögen 55.

Veranlagung der Steuern überhaupt 60 ff., — der Gewerbesteuer 20.
Veränderungen im Gewerbebetriebe im Laufe des Steuerjahres 36, — der besoldungs- und erwerbssteuerpflichtigen Einnahme nach Ansetzung zur Steuer 41.
Vereine, Zinsensteuer 45.
Vergütungen 37.
Verhältnis der verschiedenen Steuern zu einander 52.
Verjährungsfristen 79.
Verkäuferinnen 44.
Vermieter 10.
Verpächter 8.
Versicherung nach bestem Wissen und Gewissen 48, 66, — an Eidesstatt 57, 59, 78.
Versicherungsanstalten 55.
Versicherungsgeschäfte 14, 30.
Versicherungsgesellschaften 16, 30.
Versteigerungen 39.
Verstümmelungszulagen 55.
Verwalter 43, 60.
Verzinsung des Anlagekapitals 40.
Viehhandel 13, 14.
Viehverschneider 43.
Vögte 44.
Voraussetzung der Steuerpflicht 53.
Vormundschaftsbehörde 49.
Vormundschaften, Einnahme daraus 39.
Vormünder 49.
Vorschußvereine 30.
Vorsitzender der Einschätzungs-Kommission 22 ff., 26.

Wanderscheinsteuer 4, 13, 14, 39.
Wartegelder 37, 39.
Weichensteller 44.
Werkführer 43.
Wesenberg, Amtsgebiet 12, 60.
Wiederholung der Einschätzung 71.
Wirtschafter 43.
Wissenschaft, Steuer 39.
Wittümer 45.
Witwen in Tagelohn 55.
Witwenanstalten 55.
Witwenkassenbeiträge 38 I.
Witwenpensionen 37, 39.
Wohltätigkeitsanstalten 55.
Wohnsitz 53, — Veränderung 58.
Wohnungen und Grundstücke, deren Veranlagung 38 III.
Wohnungen, möblierte 11.
Wohnungsgeldzuschüsse 38 I.
Wurst, Eier ꝛc. 38 I.

Zahlungsanzeigepflicht an die Steuerdirektion 69.
Zahnärzte, -Techniker 43.
Zeit der Einreichung der Zentral-Deklaration 7, 9, 12, 13 (Instr. Nr. 27 g), 35, 41, 48, 51, 57.
Zeit der Einschätzung 26, — der Veranlagung 62.
Zeit der Mitteilung der Steuersumme an die Obrigkeit 64.
Zeitpächter 6.
Ziegeleibetrieb 13, 29 B.
Zieglermeister 43.
Zinsen, nicht erhobene 47, — Abzug nicht gestattet 40.
Zinsensteuer 45 ff, 50, — Kontrolle 49, — Strafe 49, 79, — Deklaration der Gutsherren 57, — Befreiung 55, — Verjährung 79.
Zuckerfabriken 32.
Zurückerstattung ohne rechtlichen Grund erlegter Steuer 77.
Zusammenrechnung der Besoldungs- und Erwerbssteuer 42.
Zwangsvollstreckung 68, 68 a, 78.
„ gegen säumige Obrigkeiten 69, 70.
Zweigniederlassung 13, 16.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

§. 45. 1) Meine Einkünfte zusammen m
und nicht abgesonderten Kinder von
papieren, Aktien, Dividenden, Komm
Anteilen, Bodmereiverhältnissen,
Wittümern, Altenteilen, aus bäuer
und aus Büdnereien, Geld- und N
und Auslande haben im Normaljahre

2) An Zinsen für Passiv-K
welche mich, meine Ehefrau und nicht
Kinder belasten, sind im Norma

Ich versichere hiermit, vorstehende Angab
Einkommen nach bestem Wissen und Gewiss

, den ten

Unterschrift:

Ich versichere hiermit nach bestem Wissen
welche nach den §§. 45 bis 47 des Ediktes
Normaljahre 190 überall nicht gehabt h

, den ten

Unterschrift:

---

**Behufs der Hun**

§. 51. Ich besitze Hunde.

---

Deklariert , den t

it den Einkünften meiner Ehefrau
ausstehenden Kapitalien, Staats-
nandit-, Bergwerks- und Salinen-
Renten aller Art, Apanagen,
lichen Zeit- und Erbpachtstellen
:aturalgefällen aus dem Inlande

| | |
|---|---|
| betragen[7]) [10]) | ——— M. |
| apitalien[8]), | |
| abgesonderte | |
| ljahr gezahlt | ——— M. |
| bleiben | ——— M. |

:n über mein zinsensteuerpflichtiges
'en gemacht zu haben.

190 .

und Gewissen, daß ich Einkünfte,
der Zinsensteuer unterliegen, im
abe.[9])

190 .

derjenigen der Ehefrau und der nicht abgesonderten Kinder, sind zusammenzurechnen und in einer Summe zu versteuern. Hinzuzurechnen sind auch nicht erhobene, zum Kapital geschlagene Zinsen, mit Ausnahme solcher von Sparkassen-Einlagen bis zum Betrage von 50 M.

[8]) Zinsen, welche neben der eigentlichen Verzinsung auch einen Kapitalabtrag enthalten, dürfen nur soweit abgerechnet werden, als sie die eigentlichen Zinsen darstellen.

Zinsen für Schulden, welche auf ausländischem Grundbesitz haften, und auf solchem ruhende Renten dürfen nicht in Absatz gebracht werden.

Aus dem Auslande kommende Zinsen sind zu versteuern, auch wenn sie im Auslande bereits mit einer Steuer belegt worden sind.

[9]) Dieser Satz ist zu durchstreichen, wenn ein zinsensteuerpflichtiges Einkommen deklariert ist.

[10]) Personen, welche vom Auslande in das Großherzogtum ziehen, sind von der Zahlung der Zinsensteuer entfreiet, insoweit sie den Nachweis erbringen, daß die gehabten Zinsen-Einnahmen bereits in einem anderen Staate des Deutschen Reiches zu versteuern waren und versteuert sind.

Ein solcher Nachweis ist in bezüglichen Fällen der Deklaration anzuschließen.

---

**desteuer.**

Es ist die Gesamtzahl aller Hunde, ohne Ausnahme anzugeben.

---

en 190 .

**Unterschrift:**

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 24.** Neustrelitz, den 2. Juli. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Volksbibliotheken.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Hühnerpest.
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Normalpreise des Korns im Steuerjahr 1903/04.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 49 aus dem Serum-Laboratorium Rüte-Enoch in Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 22. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die Obrigkeiten werden unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 17. März d. Js., betreffend Volksbibliotheken, (Offiz. Anz. 1903, Nr. 11) hiedurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Gewährung

von Mitteln zur Errichtung und Unterhaltung von Volksbibliotheken unter näherer Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse an die Großherzogliche Landesregierung zu richten sind.

Neustrelitz, den 26. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Großherzogliche Landesregierung bringt hierunter die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. v. M. über die Anzeigepflicht für die Hühnerpest (Reichs-Gesetzbl. 1903, S. 223) zum Abdruck (vergl. Bekanntmachung vom 20. Oktober 1898, Offiz. Anz. 1898, Nr. 31).

Neustrelitz, den 26. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Auf Grund des §. 10, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen, vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (Reichs-Gesetzbl. 1894, S. 409) bestimme ich:

Für den ganzen Umfang des Reichs wird vom 1. Juni ds. Js. ab bis auf weiteres für die Hühnerpest die Anzeigepflicht im Sinne des §. 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Berlin, den 16. Mai 1903.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

---

(4.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr 1903/1904 als Normalpreise für

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 84 | Pfd. (1 Scheffel) | Weizen | 6 | *M.* | 38 *Pf* |
| 80 | „ | dto. Roggen | 5 | „ | 12 „ |

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 70 | Pfd. | (1 Scheffel) | Gerste | 4 | M. | 65 Pf |
| 48 | „ | dto. | Hafer | 3 | „ | 22 „ |
| 88 | „ | dto. | Erbsen | 7 | „ | 4 „ |

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 1. Juli 1903.

Zentral-Steuerdirektion.

Moll. von Scheve. Frick.

---

## III. Abteilung.

(1.) Das dem Rechtsanwalt Hans Anders hieselbst erteilte Kommissorium zur Hülfeleistung im hiesigen Magistrats-Kollegium ist um drei Monate verlängert worden.

Neustrelitz, den 20. Juni 1903.

---

(2.) Der Referendar Gustav Goldstaub aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenat des Oberlandesgerichts in Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 25. Juni 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postpraktikanten Franz Hackbusch in Magdeburg mit Wirkung vom 1. Juli 1903 ab zum etatsmäßigen Postpraktikanten im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Schwerin zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Juni 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Postassistenten Karl Witt hieselbst, Max Brauer, Karl Buse und Georg Pahlmann in Neubrandenburg, Paul Krüger in Friedland und Friedrich Lewerenz in Stargard zu etatsmäßigen Postassistenten mit Wirkung vom 1. Juli ds. Js. ab zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Juni 1903.

---

(5.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist den Kandidaten der Theologie Hans Rüdiger aus Hinrichshagen und Friedrich Stoppel aus Domhof Ratzeburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubnis zu predigen erteilt worden.

Neustrelitz, den 23. Juni 1903.

---

(6.) Vom Großherzoglichen Konsistorium ist den Kandidaten der Theologie Hermann Frehse aus Dewitz, Hans Janell aus Herrnburg, Ludwig Meyer aus Neubrandenburg und Ulrich Peters von dort auf Grund der von ihnen bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugnis der Wahlfähigkeit zum Pfarramte erteilt worden.

Neustrelitz, den 26. Juni 1903.

---

## Berichtigung.

In §. 29 des Kontributions-Edikts vom 19. Mai 1903 (Anlage zu Nr. 23 des Offiziellen Anzeigers von 1903) ist unter B — Seite 19 — der Steuersatz für die 9. und 10. Handwerks-Klasse unrichtig angegeben. Es muß heißen:

„9te Klasse: Einkommen von mehr als 3000 Mark bis einschl. 3600 Mark . 50 Mark.
10te Klasse: Einkommen von mehr als 3600 Mark bis 4500 Mark . . . 78 Mark."

---

Hierzu: Nr. 31 und 32 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bodl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 25.** Neustrelitz, den 13. Juli. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherie-Serum.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Verlegung des Erntebettages.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 64 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 29. Juni 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Anhörung des Großherzoglichen Konsistorii gnädigst zu bestimmen geruht, daß im gegenwärtigen

Jahre der verordnungsmäßig auf Sonntag den 19. Juli fallende Erntebettag auf den darauf folgenden Sonntag, den 26. Juli cr., zu verlegen ist.

Neustrelitz, den 11. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Nachdem der Landbaumeister Pfitzner hierselbst auf seinen Antrag von dem Amte eines Vorsitzenden der Großherzoglichen Prüfungskommission für Bauhandwerker entbunden worden ist, ist der Baumeister Rietz hierselbst wiederum zum Vorsitzenden der genannten Kommission bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Juni 1903.

(2.) Der Inspektor Carl Lehmann in Wanzka ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wanzka und der Hülfslehrer Carl Müller daselbst zum zweiten Stellvertreter desselben Allerhöchst bestellt worden.

Neustrelitz, den 29. Juni 1903.

(3.) Zum zweiten Vertreter der richterlichen Beisitzer des Großherzoglichen Landesversicherungsamtes ist der Landgerichtsrat Siehl hierselbst für die Dauer seines Richteramtes bestellt worden.

Neustrelitz, den 6. Juli 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsches

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 26.** Neustrelitz, den 14. Juli. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung im Bezirke der Mecklenburgischen Handwerkskammer.

(2.) Bekanntmachung, betreffend die Bestellung eines Kommissars für das Verfahren bei einem Antrag auf Verlängerung der Ladenschlußzeit in Neustrelitz.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juni 1903.

III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Nachdem die von der Mecklenburgischen Handwerkskammer auf Grund des §. 133 Abs. 4 der Gewerbeordnung beschlossene Abänderung der §§. 1, Abs. 3 und 5, Abs. 2 der unter dem 16. März 1902 bestätigten und in Nr. 9 des Offiziellen Anzeigers von 1902 veröffentlichten Meisterprüfungsordnung unter dem heutigen Datum die vorgeschriebene Genehmigung der Großherzog-

lichen Landesregierung gefunden hat, wird dieselbe nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 2. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

# Abänderung der Prüfungsordnung für die Meisterprüfung im Bezirke der Mecklenburgischen Handwerkskammer zu Schwerin.

§. 1 Abs. 3:

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings;
2. eine Geburtsurkunde;
3. das Prüfungszeugnis über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat;
4. ein polizeiliches Führungszeugnis;
5. die schriftliche Versicherung, daß der Prüfling sich nicht schon einmal einer Meisterprüfung unterzogen hat; hat er sich einer solchen Prüfung schon einmal unterzogen, so ist anzugeben, wann, wo und mit welchem Erfolge;
6. die Zeugnisse der gewerblichen Bildungsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat.

§. 5 Abs. 2:

Die Zeichnungen sind in sauberer und klarer Ausführung herzustellen. Der Maßstab, nach dem sie angefertigt sind, ist durch Ziffern und durch Zeichnung am unteren Rande des Blattes anzugeben. Die Übersichtszeichnungen des Meisterstückes sind nach Vorschrift des Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission in einem bestimmten Maßstabe, die Details in natürlicher Größe zu zeichnen.

(2.) Nachdem in der Residenzstadt Neustrelitz von einer Anzahl Gewerbetreibender der Antrag gestellt ist, die Ladenschlußzeit für die Manufakturwarenhandlungen und die verwandten Geschäftszweige auf 8 Uhr Abends festzusetzen, ist zwecks Durchführung des in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Januar 1902 vorgeschriebenen Verfahrens zur Feststellung der erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber der Rechtsanwalt Anders hieselbst zum Kommissarius bestellt worden.

Neustrelitz, den 4. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juni 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 16 | M. | 18 | Pf. |
| 2. | „ „ | Roggen | 13 | „ | 50 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 79 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 15 | „ | 04 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 4 | „ | 50 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juni 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Juli 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | Kilogramm | Hafer | 16 | M. | — | Pf. |
| „ | „ | Stroh | 5 | „ | — | „ |
| „ | „ | Heu | 4 | „ | 50 | „ |

Neustrelitz, den 5. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landrat von Engel auf Eichhorst zum Großkomtur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Hausmarschall, Kammerrat und Kammerherrn von Dewitz zum Komtur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Kammerherrn und Landdrosten von Fabrice in Altstrelitz zum Komtur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, den Landgeuchtsdirektor Bossart hieselbst zum Komtur des Hausordens der Wendischen Krone zu ernennen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Flügeladjutanten Major Freiherrn Grote das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Kammerdiener Heinrich Krüger das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Musikdirektor Hoffmann hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(8.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rittmeister a. D. Georg von Oertzen auf Salow zum Oberhauptmann allergnädigst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(9.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kabinetssekretär Kammerherrn Hilmar von der Wense hieselbst zum Geheimen Kabinetssekretär zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(10.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Regierungsrat Dr. jur. Martin Selmer hieselbst zum Geheimen Regierungsrat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(11.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammer-Assessor Kammerherrn Friedrich von Fabrice hieselbst zum Kammerrat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(12.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Drosten, Kammerherrn Gustav von Oertzen in Mirow zu Johannis ds. Js. auf seinen Wunsch aus dem Landesherrlichen Dienst in Gnaden zu entlassen und an dessen Stelle von dem genannten Zeitpunkte ab den Gerichtsassessor, Kammerjunker Hermann von Borck hieselbst wiederum zum ökonomischen Beamten im Amte Mirow unter Verleihung des Titels als Drost zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(13.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landesherrlichen Kommissarius bei der Zentralsteuerdirektion Rechtsanwalt Rat Ernst Moll in Neubrandenburg zum Hofrat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(14.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Physikus Dr. med. Otto Witte in Woldegk zum Rat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(15.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Wirtschaftsinspektor Friedrich Engholm zu Prillwitz das Prädikat als Wirtschaftsrat beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(16.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Meiereipächter Gustav Drevs in Schönbeck, Friedrich Bergell in Quastenberg, Friedrich Drevs in Zirzow, August Weißenborn in Schlicht, Max Schröder in Lüttenhagen, August Schultz in Vorheide, Hermann Pezold in Kotzow, Ludwig Wendlandt in Gaartz, Wilhelm Wendlandt in Usadel und Franz Gößler in Priepert sowie den bisherigen Fischereipächter Carl Saefkow in Feldberg zu Amtmännern zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(17.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofkapellmeister Alban Förster hier zum Professor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(18.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Schauspielerinnen Helene Schäffer und Frieda Bohnsack hieselbst zu Hof-Schauspielerinnen zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(19.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmundschenk Friedrich Bormann hieselbst zum Hof-Kellermeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(20.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofgärtner Carl Becker hieselbst zum Garten-Inspektor zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(21.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Sekretariatssubstituten beim Großherzoglichen Oberlandesgerichte in Rostock Wilhelm Müller den Titel als Sekretär beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

---

(22.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schlächterobermeister Georg Borchert hieselbst zu Allerhöchst-Ihrem Hofschlächter zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 28. Juni 1903.

Hierzu: Nr. 33 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 27.** Neustrelitz, den 15. Juli. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den Rechtshülfeverkehr mit der Schweiz in Strafsachen.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Zur Abänderung und Ergänzung der Anordnungen zur Ausführung der Grundbuchordnung vom 9. April 1899 (Offizieller Anzeiger Nr. 20) wird angeordnet:

I. In Nr. 71 wird im Absatz 3 der Satz 2 gestrichen und als Absatz 4 hinzugefügt:

Beglaubigte Abschriften aus dem Grundbuche sind von dem Grundbuchbeamten und dem Buchführer, beglaubigte Abschriften der zu den Grundakten genommenen Schriftstücke von dem Buchführer zu unterschreiben und mit dem Siegel des Grundbuchamts zu versehen.

II. Die Nr. 99 erhält nachstehende Fassung:

Auf die von dem Grundbuchbeamten oder dem Buchführer aufgenommenen Verhandlungen und deren Beurkundungen sowie auf die Beglaubigung einer Unterschrift, eines Handzeichens oder einer Abschrift aus dem Grundbuch oder den Grundakten durch den Grundbuchbeamten oder den Buchführer finden, soweit nicht in diesen Anordnungen ein anderes bestimmt ist, die in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für den Richter oder Gerichtsschreiber maßgebenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Wenn nach diesen Vorschriften der Richter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen hat, so ist ein Buchführer zuzuziehen.

Neustrelitz, den 4. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Die Schweizerische Regierung hat auf Grund neuer Erhebungen ein Verzeichnis derjenigen Amtsstellen der schweizerischen Kantone mitgeteilt, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshülfe in Strafsachen wenden können. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 3. Juli 1879 (Offizieller Anzeiger 1879, No. 37), 10. März 1888 (Offizieller Anzeiger 1888, No. 12) und 22. Februar 1890 (Offizieller Anzeiger von 1890, No. 9) wird dieses Verzeichnis nachstehend veröffentlicht.

Neustrelitz, den 11. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

# Verzeichnis

derjenigen Amtsstellen der Schweizerischen Kantone, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshülfe in Strafsachen wenden können.

## Kanton Aargau.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Aarau.

## Kanton Appenzell A./Rh.

Kantonspolizeidirektion in Trogen.

## Kanton Appenzell J./Rh.

Polizeidirektion des Kantons in Appenzell.

## Kanton Basel-Landschaft.

Staatsanwaltschaft des Kantons in Liestal.

## Kanton Basel-Stadt.

Staatsanwaltschaft in Basel.

## Kanton Bern.

Anklagekammer des bernischen Obergerichtes in Bern.

## Kanton Freiburg.

Tribunal d'arrondissement de la Sarine in Freiburg,
" " de la Singine in Tafers (Tavel),
" " de la Broye in Estavayer,
" " de la Glâne in Romont,
" " de la Gruyère in Bulle,
" " de la Veveyse in Chatel,
" " du Lac in Murten.

## Kanton St. Gallen.

Bezirksamt St. Gallen in St. Gallen,
" Tablat in St. Fiden,
" Rorschach in Rorschach,
" Unterrheinthal in Rheineck,
" Oberrheinthal in Altstätten,
" Werdenberg in Buchs,
" Sargans in Flums,
" Gaster in Benken,
" See in Uznach,

Bezirksamt Obertoggenburg in Neßlau,
„ Neutoggenburg in Wattwil,
„ Alttoggenburg in Kirchberg,
„ Untertoggenburg in Flawil,
„ Wil in Wil,
„ Gossau in Gossau.

Bei Unkenntnis über die örtliche Zuständigkeit dieser Ämter sich zu wenden an das Justizdepartement des Kantons in St. Gallen.

## Kanton Genf.

Procureur Général du Canton in Genf (Genève).

## Kanton Glarus.

Verhöramt des Kantons in Glarus.

## Kanton Graubünden.

Kreisamt Chur,
„ Schanfigg,
„ Churwalden,
„ Fünf-Dörfer,
„ Schiers,
„ Luzein,
„ Klosters,
„ Oberhalbstein,
„ Belfort,
„ Domleschg,
„ Safin,
„ Schams,
„ Misox,
„ Calanca
„ Ruis,
„ Lugnez,
„ Oberengadin,

Kreisamt Rhäzüns,
„ Trins,
„ Maienfeld,
„ Seewis,
„ Jenaz,
„ Küblis,
„ Davos,
„ Alvaschein,
„ Bergün,
„ Thusis,
„ Avers,
„ Rheinwald,
„ Roveredo,
„ Disentis,
„ Ilanz,
„ Bergell,
„ Poschiavo (Puschlaw),

Kreisamt Brusio,
„ Untertasna,
„ Münsterthal,
Kreisamt Obtasna,
„ Remüs.

## Kanton Luzern.

Statthalteramt in Luzern,
„ in Hochdorf,
„ in Sursee,
„ in Willisau,
„ in Entlebuch in Schüpfheim.

## Kanton Neuenburg.

Procureur Général in Neuenburg (Neuchatel).

## Kanton Schaffhausen.

Polizeidirektion des Kantons in Schaffhausen,
oder wenn es sich lediglich um Einvernahme von Zeugen und Angeschuldigten handelt,
Verhöramt des Kantons in Schaffhausen.

## Kanton Schwyz.

Bezirksamt Schwyz in Schwyz,
„ Gersau in Gersau,
„ March in Lachen,
„ Einsiedeln in Einsiedeln,
„ Küßnacht in Küßnacht,
„ Höfe in Wollerau.

## Kanton Solothurn.

Regierungsrat oder
Justizdepartement des Kantons in Solothurn.

## Kanton Tessin.

Justizdepartement des Kantons in Bellinzona.

## Kanton Thurgau.

Bezirksamt in Bischofszell,
" in Diessenhofen,
" in Frauenfeld,
" in Kreuzlingen,
" in Münchweilen,
" in Steckborn,
" in Weinfelden
in korrektionellen Strafsachen,
Kantonales Verhörrichteramt in Frauenfeld
in kriminellen Strafsachen.

## Kanton Unterwalden nid dem Wald.

Regierungsrat in Stans.

## Kanton Unterwalden ob dem Wald.

Justizkommission für Strafsachen in Sarnen.

## Kanton Uri.

Justiz- und Polizeidirektion in Altdorf,
Staatsanwaltschaft in Altdorf,
Verhöramt Uri in Erstfeld
nach Belieben.

## Kanton Waadt.

Département de Justice et Police in Lausanne.

## Kanton Wallis.

Département de Justice et Police in Sitten (Sion).

## Kanton Zug.

Polizeidirektion in Zug.

## Kanton Zürich.

Bezirksanwaltschaft in Zürich,
„ in Winterthur,
Statthalteramt in Affoltern,
„ in Horgen,
„ in Meilen,
„ in Hinweil,
„ in Uster,
„ in Pfäffikon,
„ in Andelfingen,
„ in Bülach,
„ in Dielsdorf,
im Zweifelsfalle:
Staatsanwaltschaft des Kantons in Zürich.

---

## III. Abteilung.

(1.) An Stelle des aus dem landesherrlichen Dienste ausgeschiedenen Kammerherrn Drosten von Oertzen in Mirow ist der Kammerherr Drost Freiherr von Maltzan zu Burg Stargard wiederum zum Stellvertreter des landesherrlichen Kommissarius bei der Wegebesichtigungsbehörde, des Landdrosten Kammerherrn von Fabrice in Strelitz, bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Juli 1903.

---

(2.) Auf Allerhöchsten Befehl ist der Drost Kammerjunker von Borck in Mirow zum Landespolizei-Distrikts-Kommissarius in dem Mirower Distrikte bestellt worden.

Neustrelitz, den 11. Juli 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 28.** Neustrelitz, den 27. Juli. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung dienstpflichtiger, für den Mobilmachungsfall unabkömmlicher Beamter.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die Anzeigen der Behörden über die Besoldungsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten gemäß §. 62a des Kontributions-Edikts vom 19. Mai 1903.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Postanweisungen nach portugiesischen Kolonien.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung in der Fassung vom 22. Juli 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901, Nr. 32) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, **bis zum 15. August d. Js.** diejenigen bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten der Großherzoglichen Landesregierung namhaft zu machen,

1. welche zu Anfang d. J. für den Fall einer im Jahre 1. April 1903/04 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich angemeldet worden sind und deren Reklamation jetzt nicht mehr nötig ist;

2. deren Reklamation jetzt nötig erscheint, obgleich sie zu Anfang d. J. nicht beantragt ist.

Diesen Anmeldungen ist das Muster 20 zu §. 126 der Wehrordnung (Nachtragsliste) mit der Maßgabe zu Grunde zu legen, daß in der Spalte „Bemerkungen" bei den unter A „Abgang" aufzuführenden Beamten der Grund, weshalb die Reklamation wegfällt, bei den unter B „Zugang" aufzuführenden Beamten aber der Grund der Unabkömmlichkeit im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118, Ziffer 4 und 5 und im §. 125 der Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben ist, wieviele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern tätig sind und aus wievielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 16. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Sämtliche Behörden (Staats-, Hof-, städtische und Gemeindebehörden) werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie gemäß §. 62a des vom 1. Juli 1903 ab geltenden Kontributionsedikts vom 19. Mai 1903 (Offizieller Anzeiger Nr. 23) alljährlich bis zum 1. August die Höhe der Gehalte und sonstigen Dienstbezüge ihrer Beamten und Angestellten der Obrigkeit des Wohnorts derselben unter Benutzung des Formulars in Anlage des Edikts anzuzeigen haben.

Dabei wird zugleich bestimmt, daß bei nebenamtlicher Beschäftigung eines Beamten die hierfür gewährte Vergütung durch die Behörde des Nebenamtes anzuzeigen, dagegen von der Behörde, bei welcher der Beamte im Hauptamte angestellt ist, in der Spalte „Anmerkungen" des Anzeigeformulars zu vermerken ist, daß und wo derselbe nebenamtlich beschäftigt wird.

Neustrelitz, den 25. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Vom 1. Juli ab sind Postanweisungen nach den portugiesischen Kolonien Angola, Capverdische Inseln, Guinea, Mozambique, St. Thomas und Prinzipe

bis zu 400 *M.* zulässig. Das vom Absender zu entrichtende Franko ist das gleiche wie für Postanweisungen nach Portugal selbst, doch gilt diese Frankierung nur bis Lissabon. Für die Weiterbeförderung von da nach den Kolonien wird portugiesischerseits bei Umwandlung der eingezahlten Beträge in die portugiesische Währung eine Gebühr von 75 Reis für je 5000 Reis oder einen Teil hiervon in Abzug gebracht. Zu schriftlichen Mitteilungen dürfen die Abschnitte nicht benutzt werden. Über die sonstigen Bedingungen erteilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Schwerin, den 20. Juli 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.

Erbe.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Wilhelm Bell in Neustrelitz vom 1. Juli und den Postassistenten Wilhelm Siefert in Woldegk vom 1. August ds. Js. ab als solchen unkündbar anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 14. Juli 1903.

(2.) Der Gerichtsdiätar Willy Schulz in Mirow ist mit der einstweiligen Wahrnehmung der Gerichtsvollziehergeschäfte im Bezirke des Großherzoglichen Amtsgerichts Mirow beauftragt worden.

Neustrelitz, den 16. Juli 1903.

Hierzu: Nr. 34 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 29.** Neustrelitz, den 4. August. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung.
(1.) Bekanntmachung, betreffend die Wahl der Mitglieder der Mecklenburgischen Handwerkskammer bezw. deren Ersatzmänner.
(2.) Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Änderung der Postordnung.
(4.) Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Meisterprüfungskommission für das Photographengewerbe.
(5.) Bekanntmachung, betreffend die Meisterprüfungskommission für das Photographengewerbe.

## II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund der diesjährigen Ersatzwahlen zu Mitgliedern der Mecklenburgischen Handwerkskammer bezw. zu Ersatzmännern gewählt sind:

a) Mitglieder:

1. Bäckermeister Wilhelm Behrns zu Malchin,
2. Tischlermeister Chr. Buchholz zu Rostock,
3. Schuhmachermeister Karl Schultz zu Schwerin,

4. Schneidermeister Heinrich Beckmann zu Schwerin,
5. Schneidermeister Heinrich Burmeister zu Parchim,
6. Schmiedemeister Adolf Wiechert zu Bützow,
7. Böttchermeister Chr. Kummerow zu Grevesmühlen,
8. Tapezierermeister Fritz Heise zu Schwerin,
9. Hofschlossermeister Hermann Berg zu Neustrelitz,
10. Schneidermeister Wilhelm Michaelis zu Neubrandenburg,
11. Tischlermeister Ernst Rindfleisch zu Schönberg,
12. Uhrmacher Karl Richter zu Rostock.

b) Ersatzmänner:

1. Hofbäckermeister C. Dernehl zu Rostock,
2. Tischlermeister Ernst Koch zu Schwerin,
3. Schuhmachermeister A. Ziehm zu Bützow,
4. Schneidermeister J. Dahl zu Güstrow,
5. Schneidermeister Heinrich Voth zu Bützow,
6. Schmiedemeister Adolf Levermann zu Wickendorf,
7. Stellmachermeister Heinrich Peters zu Rostock,
8. Tapezierermeister Ernst Weiß zu Wismar,
9. Tischlermeister Robert Winkler zu Stargard i. M.,
10. Bäckermeister Wilhelm Schönfeldt zu Strelitz,
11. Schuhmachermeister Fritz Passow zu Friedland,
12. Schneidermeister Bernhard Podey zu Wismar.

c) Mitglieder des Gesellenausschusses:

1. Töpfergeselle August Bauer zu Güstrow,
2. Schneidergeselle Wilhelm Papenbrock zu Rostock,
3. Tischlergeselle Karl Haack zu Rostock.

d) Ersatzmänner:

1. Maurergeselle Wilhelm Pierstorf zu Güstrow,
2. Maurergeselle Eugen Kleinert zu Schwerin,
3. Tischlergeselle Karl Schildt zu Rostock.

Neustrelitz, den 24. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Das Gesetz vom 25. Mai 1903, betreffend weitere Abänderungen des Krankenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzblatt Nr. 28, Seite 233), tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Bis dahin sind die Statuten der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungskrankenkassen sowie die Statuten der eingeschriebenen und der auf landesrechtlicher Vorschrift beruhenden Hülfskassen den neuen gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu ändern.

Die Ortsobrigkeiten werden aufgefordert, die beteiligten Kreise hiervon in Kenntnis zu setzen, damit alsbald die nötigen Änderungen herbeigeführt werden und die Genehmigung der veränderten Statuten beantragt werden kann.

Auch die Satzungen für (gemeinsame) Gemeindekrankenversicherung sind an der Hand des Gesetzes darauf zu prüfen, ob und in welchen Bestimmungen sie änderungsbedürftig sind.

Musterstatute für Orts- bezw. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen in der vom Bundesrate beschlossenen Fassung können von Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstraße Nr. 43/44, bezogen werden.

Neustrelitz, den 25. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die von dem Reichskanzler unter dem 25. Juli d. J. erlassene Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 wird nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Neustrelitz, den 28. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Berlin W. 66, den 25. Juli 1903.

# Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900, wie folgt, geändert:

Hinter §. 70 ist folgender neue §. einzuschalten:

§. 70a. „Rohrpostbeförderung".

Die Bedingungen für die Benutzung der Rohrpost werden durch eine besondere Rohrpostordnung festgesetzt.

---

Die Änderung tritt mit dem 1. August 1903 in Kraft.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Kraetke.

---

(4.) In Maßgabe des §. 133 der Gewerbeordnung ist für den ganzen Bezirk der Mecklenburgischen Handwerkskammer eine Prüfungskommission zur Abnahme der Meisterprüfung für das Photographengewerbe mit dem Sitze in Schwerin errichtet worden.

Neustrelitz, den 29. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(5.) Zum Vorsitzenden der Meisterprüfungskommission für das Photographengewerbe zu Schwerin ist der Regierungsrat Dr. Dröscher in Schwerin, zu seinem Stellvertreter der Hofbaumeister Liß daselbst ernannt worden.

Neustrelitz, den 29. Juli 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 30.** Neustrelitz, den 10. August. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Juli 1903.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.
(4.) Berichtigung.

## II. Abteilung.

(1.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Juli 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen . . . . . | 16 | M. | 18 | Pf |
| 2. | „ „ | Roggen . . . . . | 13 | „ | 50 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste . . . . . | 14 | „ | 79 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer . . . . . | 15 | „ | 17 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen . . . . . | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh . . . . . | 5 | „ | — | „ |
| 7. | „ „ | Heu . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |

| | | | |
|---|---|---|---|
| 8. ein Raummeter Buchenholz . . . . . | 8 | „ — | „ |
| 9. „ „ Tannenholz . . . . . | 7 | „ 50 | „ |
| 10. 1000 Soden Torf . . . . . | 5 | „ 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Juli 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat August 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm Hafer . . . . . | 16 | ℳ — | ₰ |
| „ „ Stroh . . . . . | 5 | „ — | „ |
| „ „ Heu . . . . . | 4 | „ 50 | „ |

Neustrelitz, den 4. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1897, betreffend den deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrag (Offizieller Anzeiger von 1897, Nr. 37) wird hierdurch zur Kenntnis der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Polizeibehörden gebracht, daß ein Auslieferungsverkehr mit der Schweiz künftig auch wegen des Verbrechens der Blutschande und wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen die Auslieferung stattfindet.

Neustrelitz, den 6. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Wegen der bisherigen für die Erntearbeiten ungünstigen Witterung will Großherzogliche Landesregierung hiermit gestatten, daß an den beiden nächsten Sonntagen — am 16. und 23. August d. J. — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 10. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

# Berichtigung.

In §. 29 des Kontributions-Edikts vom 19. Mai 1903 (Anlage zu Nr. 23 des Offiziellen Anzeigers von 1903) sind unter C — Seite 20 — die Steuersätze für die 4te, 7te und 8te Klasse unrichtig angegeben.

Es muß unter C lauten:

| | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1ste | Klasse (Minimalsatz) . . . . . | | | | | | | | | | | 10 | Mark |
| 2te | „ | Einkommen | von | mehr | als | 900 | Mark | bis | einschl. | 1200 | Mark | 15 | „ |
| 3te | „ | „ | „ | „ | „ | 1200 | „ | „ | „ | 1500 | „ | 20 | „ |
| 4te | „ | „ | „ | „ | „ | 1500 | „ | „ | „ | 2000 | „ | 25 | „ |
| 5te | „ | „ | „ | „ | „ | 2000 | „ | „ | „ | 2500 | „ | 35 | „ |
| 6te | „ | „ | „ | „ | „ | 2500 | „ | „ | „ | 3000 | „ | 45 | „ |
| 7te | „ | „ | „ | „ | „ | 3000 | „ | „ | „ | 3600 | „ | 60 | „ |
| 8te | „ | „ | „ | „ | „ | 3600 | „ | „ | „ | 4500 | „ | 78 | „ |
| 9te | „ | und weiter wie beim Handel. | | | | | | | | | | | |

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 31.** Neustrelitz, den 26. August. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Aufstellung von Urlisten für die Schöffen für das Jahr 1904.

(2.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des §. 38 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 20. Juni 1901.

(3.) Bekanntmachung, betreffend Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist.

(4.) Bekanntmachung, betreffend die Gestattung von Erntearbeiten an den nächsten beiden Sonntagen.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Die zur Aufstellung der Urlisten für Schöffen nach §. 36 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und nach der Bestimmung unter I, 1 der Bekannt-

machung vom 17. Juni 1879, betreffend die Schöffengerichte, berufenen Personen, nämlich:

a) Für die Domänen einschließlich der Incamerata und für das Kabinetsamt die Gemeinde- bezw. Ortsvorsteher,

b) für die ritterschaftlichen Landgüter, einschließlich der ritterschaftlichen Pertinenz Krappmühl, und für die Besitzungen der übrigen Landbegüterten (Kl. Miltzow, Sandhagen), mit Ausnahme von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Träger der Ortsobrigkeit,

c) für die Städte und deren Gebiet, mit Einschluß von Schwanbeck und Schwichtenberg, die Bürgermeister oder die von den Magistraten mit der Vertretung der Bürgermeister beauftragten Magistratsmitglieder,

werden hierdurch daran erinnert, daß in Maßgabe der Vorschriften unter I, 4 und unter II der angezogenen Bekanntmachung vom 17. Juni 1879 die Urlisten für Schöffen für das Jahr 1904 bis zum 1. Oktober d. J. aufzustellen, an diesem Tage nach vorangegangener ordnungsmäßiger Bekanntmachnng in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen und nach Ablauf dieser Frist mit dem vorschriftsmäßigen Atteste an den Amtsrichter des Bezirks einzusenden sind.

Neustrelitz, den 15. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(2.) Auf Antrag der Magistrate der Vorderstädte ist die nachstehende Abänderung des §. 38 der Vorschriften für die baulichen Einrichtungen in den Städten und Vorstädten vom 20. Juni 1901 (Offizieller Anzeiger 1901, Nr. 22) unter dem heutigen Datum landesherrlich genehmigt und bestätigt worden:

§. 38.

„Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen und Erneuerung einzelner Gebäudeteile finden die vorstehenden Vorschriften Anwendung.

Veränderungen und Ausbesserungen sowie Erneuerungen können jedoch nach den Vorschriften, welche bei Errichtung der baulichen Anlage

galten, gestattet werden, wenn die Anwendung der neuen Vorschriften zur Folge haben würde, daß an sich nicht ausbesserungsbedürftige Gebäudeteile mit unverhältnismäßig hohen Kosten neu in veränderter Art hergestellt werden müßten, und wenn nicht nach den Umständen anzunehmen ist, daß durch die beabsichtigte Bauausführung die für einen Neubau geltenden Vorschriften umgangen werden sollen.

Wenn überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit ein Einschreiten unerläßlich machen, kann die Anwendung der neuen Vorschriften auf bestehende bauliche Anlagen verlangt werden."

Neustrelitz, den 15. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(3.) Auf Grund des §. 52 der Ausführungsverordnung zur Grundbuchordnung vom 9. April 1899 wird hierdurch bestimmt, daß am 15. September 1903 das Grundbuch für die nachstehend aufgeführten Grundbuchbezirke als angelegt anzusehen ist:

1. Bezirk des Amtsgerichts Neubrandenburg.
   a) im Domanialamt Stargard: Broda, Georgendorf, Glienke, Katzenhagen, Küssow, Neuendorf, Pragsdorf, Neu-Rhaese, Rühlow, Sponholz, Warlin, Weitin, Wulkenzin, Zirzow.
   b) im ritterschaftlichen Amte Stargard: Krappmühl.
2. Bezirk des Amtsgerichts Stargard:
   a) im Domanialamt Stargard: Ballin, Ballwitz, Bargensdorf, Dewitz, Holldorf, Krickow, Marienhof, Loitz, Groß-Nemerow, Klein-Nemerow, Quastenberg, Rosenhagen, Rowa, Sabel, Bauhof Stargard (mit Ausnahme der Gartengrundstücke auf dem kleinen Hagen), Teschendorf.
   b) im Domanialamt Strelitz: Blankensee, Usadel, Wanzka, Zachow.

Neustrelitz, den 20. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(4.) Da noch immer ein großer Teil der Ernte nicht hat eingebracht werden können, will Großherzogliche Landesregierung hiermit gestatten, daß auch an den beiden nächsten Sonntagen — am 30. August und am 6. September — Erntearbeiten nach beendigtem Gottesdienste mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden.

Neustrelitz, den 25. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Steinsetzmeister Friedrich Rose in Malchin zu Allerhöchst Ihrem Hofsteinsetzer zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. August 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 32.** Neustrelitz, den 4. September. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902 (Reichs-Gesetzblatt S. 33) — wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

A. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechzigmal im Jahre Überarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3 der Bestimmungen des Bundesrats), unterliegt der eigenen Wahl des Arbeitgebers. Mehr als sechzigmal im Jahre darf in keinem Falle Überarbeit für den Betrieb stattfinden.

B. Für das in Ziffer 5 Absatz 1 vorgeschriebene Verzeichnis ist das in Carl Gerbers Verlag in München erschienene Muster den Wirten zur Verwendung zu empfehlen.

C. Die Ortspolizeibehörden haben in jedem Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirtschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfnis und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidierende Beamte hat festzustellen:

1. Ist das nach Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichnis vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
2. Ist das Verzeichnis, welches nach Ziffer 5 Abs. 2 von denjenigen Arbeitgebern anzulegen ist, welche von den Bestimmungen in Ziffer 3 Gebrauch machen, vorhanden und ordnungsmäßig geführt?
3. Stimmt die Beschäftigung der Gehülfen und Lehrlinge mit den erlassenen Vorschriften überein? Werden dieselben insbesondere nicht länger als zulässig beschäftigt und werden denselben die vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt?
4. Werden Gehülfen und Lehrlinge unter 16 Jahren nicht in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt?
5. Werden Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, nicht in der Zeit zwischen 10 Uhr Abends und 6 Uhr Morgens zur Bedienung der Gäste verwendet?

Der revidierende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in welche alle revidierten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Dem zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

D. Dem Gewerbe-Aufsichtsbeamten steht nach §. 139 b der Gewerbeordnung neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats zu.

E. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats unterliegen der Strafvorschrift in §. 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

F. Den Bestimmungen des Bundesrats unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder Schankwirtschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem

Betriebe anderweitigen reichsgesetzlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften beispielsweise ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwarengeschäften und in den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch §. 139c der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehülfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrats vom 4. März 1896 (Reichs-Gesetzblatt S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirtschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien usw., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Gastwirtschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§. 135 bis 139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt S. 565, 566) unterliegt.

Neustrelitz, den 31. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

## III. Abteilung.

(1.) Der Rechtsanwalt Hans von Quitzow hieselbst ist heute zum Amte eines Notars zugelassen worden.

Neustrelitz, den 25. August 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben für die Zeit der Beurlaubung des erkrankten Oberlandforstmeisters, Kammerherrn Freiherrn

von Nordenflycht hieselbst den Oberforstinspektor Wentzel in Strelitz mit der einstweiligen Vertretung desselben im Großherzoglichen Kammer- und Forst-Kollegium und in der Großherzoglichen Kabinetsforstdirektion zu beauftragen geruht.

Neustrelitz, den 27. August 1903.

Hierzu: Nr. 35, 36 und 37 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 33.** Neustrelitz, den 8. September. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (№ 8). Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht.

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Anlegung von Steindämmen in Hauptwegen.

(2.) Bekanntmachung, betreffend Maßnahmen der zuständigen Behörden bei auftretenden Bränden.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat August 1903.

## I. Abteilung.

(№ 8.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach ver-

fassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen zur Änderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, das Nachstehende:

§. 1.

Die Bestimmung in §. 8, Ziffer 7, Abs. 3 der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, erhält folgende Fassung:

„Auf schwierigen Wegestrecken kann die Herstellung von Steindämmen angeordnet werden, auch wenn das geeignete Material weder auf der Feldmark der wegebaupflichtigen Obrigkeit oder Gemeinde noch in einer Entfernung bis zu 3 Kilometern von der Grenze derselben vorhanden ist."

§. 2.

Wird die Herstellung von Steindämmen auf Antrag der zuständigen Wegedeputierten oder der Wegebesichtigungsbehörde angeordnet, so ist den Wegebaupflichtigen zu den Kosten der Anlage eine Beihülfe aus Landesmitteln zu gewähren.

Dieselbe beträgt:

a) bei Verwendung ungeschlagener Steine 40 bis 50 Pf.
b) bei Verwendung geschlagener Steine 1,30 bis 1,50 *M.* für das Quadratmeter gedämmter Fläche.

Dem Wegebaupflichtigen darf für den Zeitraum eines Jahres nicht mehr als die Herstellung einer Dammstrecke von 200 Metern Länge auferlegt werden, falls das Material auf seiner Feldmark oder innerhalb einer Entfernung von 3 Kilometern von der Grenze derselben vorhanden ist, andernfalls nicht mehr als eine Dammstrecke von 100 Metern Länge.

Die Gewährung der vorstehend festgestellten Landeshülfen zur Anlage von Steindämmen an schwierigen Strecken in Hauptwegen kann auch auf Antrag des Wegebaupflichtigen erfolgen und zwar ohne Beschränkung der im Laufe eines Jahres herzustellenden Länge der Dammstrecke.

§. 3.

Die Breite der Steinbahn ist auf mindestens 3 Meter zu bemessen, und bei fortlaufenden Dämmungen von mehr als 100 Metern Länge ist der Regel nach die Anlage eines Sommerweges von mindestens 2,50 Metern Breite neben dem

Steindamm zu bedingen. Falls das angrenzende Gelände nicht zur Verfügung des Wegebaupflichtigen steht, so ist ihm das Recht der Enteignung der zur Verbreiterung des Weges erforderlichen Grundfläche zu gewähren. Für das Verfahren finden die Paragraphen 18 bis 23 der Verordnung vom 26. Mai 1897, betreffend den Bau von Nebenchausseen, in Beihalt der betreffenden Bestimmungen in der Ausführungs-Verordnung zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechende Anwendung.

Die näheren Vorschriften über die Anlage von Steindämmen bei Gewährung von Landeshülfen ergeben sich aus der von Unserer Landes-Regierung im Einverständnisse mit dem Engern Ausschuß zu erlassenden Instruktion.

Für Steindämme dieser Art treten die Bestimmungen im §. 8 Ziffer 11 der Verordnung vom 9. März 1897 außer Anwendung.

§. 4.

Über Anträge auf Anlage von Steindämmen in den Hauptwegen entscheidet in allen denjenigen Fällen, in welchen eine Landeshülfe zu gewähren ist oder begehrt wird, Unsere Landes-Regierung im Einverständnisse mit dem Engern Ausschuß, bei gleichzeitiger Festsetzung der zu gewährenden Landeshülfe.

Alle Anträge, betreffend Anlage von Steindämmen bei Gewährung von Landeshülfen, sind durch die Wegebesichtigungsbehörde unter näherer Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse Unserer Landes-Regierung vorzulegen.

§. 5.

Die Auszahlung der unter Zustimmung des Engern Ausschusses bewilligten Beihülfe erfolgt, nachdem durch Bericht der Wegebesichtigungsbehörde die ordnungsmäßige Herstellung des Steindammes, sowie der Umfang der gedämmten Fläche und die Erfüllung etwaiger weiter gestellter Bedingungen nachgewiesen ist.

§. 6.

Zwecks Durchführung der getroffenen Anordnung finden die Bestimmungen im §. 29, Abs. 6 der Verordnung vom 9. März 1897 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die nach §. 17, Abs. 2 bis 4 zulässigen Strafen in Fällen dieser Art bis zur Höhe von 1000 Mark erkannt werden dürfen.

§. 7.

Auf Wegestrecken innerhalb der Ortschaften finden die Bestimmungen vorstehender Paragraphen keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegegeben Neustrelitz, den 18. August 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

F. v. Dewitz.

---

## II. Abteilung.

(1.) Zur Ausführung der Bestimmung im §. 3 Abs. 2 der Verordnung vom heutigen Tage zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1897, betreffend das Wegerecht, werden hierdurch über die Anlegung von Steindämmen in Hauptwegen die nachstehenden

### Vorschriften

erlassen:

1. Der Untergrund der zu pflasternden Strecken ist vor Einbringung der Sandbettung sorgfältig von fremden Körpern: Baumwurzeln, Steinen und dergl. zu reinigen und erforderlichenfalls durch geeignete Mittel (Drainagen, Rigolen, Sickergräben) trocken zu legen bezw. durch Seitengräben oder Seitenrinnen zu entwässern.
2. Das Quergefälle des Dammes und des Sommerweges soll — und zwar ein schwächeres Quergefälle einem stärkeren, ein stärkeres Quergefälle einem schwächeren Längsgefälle entsprechend 3 bis 5 cm auf 1 m Breite betragen und ist nach jeder Seite durch die Kanten des Planums durchzuführen. In der Mitte ist das Querprofil sanft konvex abzurunden. An der dem Sommerweg entgegengesetzten Seite muß zwischen dem Steindamm und der Graben- oder Auftragsböschung ein Streifen von mindestens $^1/_2$ m Breite verbleiben.

3. Die Maße der Steine sollen bei ungeschlagenen Steinen in allen Richtungen nicht geringer als 14 cm und nicht größer als 22 cm sein; spitze Füße sind zu vermeiden.

   Bei geschlagenen Steinen soll mindestens die Kopffläche eben sein und darf im allgemeinen nicht unter 120 und nicht über 300 qcm, in stärkeren Steigungen (3% und mehr) nicht über 240 qcm groß sein, während die Höhe nicht weniger als 14 cm und nicht mehr als 22 cm betragen soll. Die Fußfläche soll nicht weniger als $^1/_3$ der Kopffläche betragen.

   Als Bordsteine können größere Steine bis zu 30 cm in allen Richtungen Verwendung finden.

4. Unter dem Steindamm ist, je nach der Beschaffenheit des Untergrundes, eine gleichmäßig 12 bis 30 cm starke — und zwar in durchlässigem Boden eine schwächere, in undurchlässigem eine stärkere — Sandbettung anzulegen.

5. Das Pflastern des Dammes hat kunstgerecht in Verband zu erfolgen, wobei die Steine nach der Höhe zu sortieren und nebeneinander tunlichst Steine von gleichen Höhen zu verwenden sind. Die Steine sind voll in Sand zu setzen, die Fugen mit gröberem Sand oder Kies auszufüllen. Nach der Herstellung ist das Pflaster mindestens zweimal unter reichlicher Annässung gehörig abzurammen.

6. Wo in Ermangelung von Seitengräben oder bei ungünstiger Entwässerung Seitenrinnen erforderlich werden, können dieselben, falls sie an den Damm anschließen, durch Gegenschlag von mindestens 0,5 m Breite, andernfalls in mindestens 0,75 m Breite, aus ungeschlagenen Steinen — und zwar in den Kantstreifen von den unter 3 angegebenen, im übrigen von geringeren Maßen — ausgeführt werden. Dasselbe gilt von den etwa zur Verbreiterung des Dammes (über 3 m Breite hinaus) ausgeführten Gegenschlägen.

   Die Ausführung der Rinnsteine und Gegenschläge hat ebenfalls mittelst Setzens in Sandbettung und mittels Abrammens kunstgerecht zu erfolgen.

7. Liegen die Dämme merklich höher als der daneben liegende Grund und Boden, so sind sie auf je 4 m mit Prellsteinen von mindestens 30 cm Höhe oder mit Pfählen von 50 cm Höhe, liegen sie mehr

als 1,5 m über dem Grund und Boden, so sind sie auf je 2 m mit Prellsteinen von mindestens 50 cm Höhe oder mit Pfählen von 75 cm Höhe zu bewehren, wobei an Stelle jedes zweiten Prellsteins oder Pfahls auch ein Alleebaum treten kann.

Neustrelitz, den 18. August 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(2.) Die in neuerer Zeit, insbesondere auf dem platten Lande, wieder in vermehrtem Umfange auftretenden Brände geben der Großherzoglichen Landesregierung Anlaß, auf die Notwendigkeit hinzuweisen, in allen Brandfällen, bei welchen der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung durch die Umstände nicht unzweifelhaft ausgeschlossen ist, sofort nicht nur dem Staatsanwalt Anzeige zu machen, sondern auch eine eingehende Untersuchung der Entstehungsursachen des Brandes eintreten zu lassen — vergl. auch die Bekanntmachung vom 21. August 1880, Offizieller Anzeiger Nr. 28.

Diese Untersuchungen zu veranlassen, liegt den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ob. Dieselben haben gemäß §. 161 der Strafprozeßordnung alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen und die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Sie haben ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft bezw., sofern die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, dem Amtsrichter zu übersenden. Ferner sind die gedachten Behörden und Beamten gemäß §. 159 der Strafprozeßordnung verpflichtet, der Staatsanwaltschaft auf Verlangen Auskunft zu erteilen und auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Im Gebiet der ritterschaftlichen Güter sind für die vorbezeichneten Untersuchungshandlungen sowie für die Erledigung von Ersuchen der Staatsanwaltschaft die Gutsobrigkeiten zuständig; dieselben sind indessen befugt, sich durch die ritterschaftlichen Polizeiämter vertreten zu lassen, sei es allgemein, sei es für den einzelnen Fall.

Da es dringend erwünscht ist, daß die erste Untersuchung von einer mit der Handhabung der Strafrechtspflege vertrauten Stelle in Angriff genommen

wird, so empfiehlt es sich für die ritterschaftlichen Obrigkeiten, von der ihnen zustehenden Vertretungsbefugnis in tunlichst umfassender Weise Gebrauch zu machen.

In jedem Brandfalle, bei welchem der Verdacht einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung durch die Umstände nicht unzweifelhaft ausgeschlossen ist, erscheint es erforderlich, daß die Gutsobrigkeit nicht nur dem Staatsanwalt unter Angabe, ob die Gutsobrigkeit selbst oder das Polizeiamt die Untersuchung führt, unverzüglich telegraphisch oder auf dem sonst schnellsten Wege Kenntnis gibt, sondern auch die zuständige Gendarmeriestation mit gleicher Beschleunigung benachrichtigt.

An dem Ergebnis der Untersuchungen in Brandfällen sind in hohem Maße auch die Feuerversicherungsanstalten interessiert. Es erscheint daher billig, daß diesen Anstalten auf deren Ersuchen, sofern nicht im Einzelfall besondere Bedenken bestehen, seitens der Behörde, welche die Untersuchung geführt hat, die Einsicht ihrer Akten gestattet wird; insbesondere wird dies bei den einheimischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten regelmäßig unbedenklich geschehen können.

Neustrelitz, den 1. September 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

---

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats August 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 16 | M. | 46 | Pf |
| 2. | „ „ | Roggen | 13 | „ | 18 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 67 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 15 | „ | 23 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 4 | „ | 50 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 4 | „ | — | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats August 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat September 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | Kilogramm | Hafer . . . . . | 16 | M. | — | Pf. |
| „ | „ | Stroh . . . . . | 4 | „ | 50 | „ |
| „ | „ | Heu . . . . . | 4 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 5. September 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

Hierzu: Nr. 38 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 34.** Neustrelitz, den 7. Oktober. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherie-Serum.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den Auslieferungsverkehr mit der Schweiz.
(3.) Bekanntmachung, betreffend Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tschingtschoufu.
(4.) Bekanntmachung, betreffend den internationalen Postverkehr auf dem Eisenbahnwege über Sibirien.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 70 aus der Merckschen Fabrik in Darmstadt in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 1. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) I. Im Auslieferungsverkehr mit der Schweiz findet auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen künftig auch wegen der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen, die der Pflege des Täters anvertraut sind, die Auslieferung statt. (Vergl. die Bekanntmachungen vom 14. Dezember 1897 — Offizieller Anzeiger 1897, Nr. 37 — und vom 6. August 1903 — Offizieller Anzeiger 1903, Nr. 30 —).

II. Die Ausfolgung der im Artikel 9 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrages vom 24. Januar 1874 — Reichsgesetzblatt von 1874, Nr. 22 — aufgeführten Gegenstände hat entsprechend der gleichen Übung der Schweiz auch dann zu geschehen, wenn die verfolgte Person vor der Entscheidung über ihre Auslieferung gestorben ist. Hierbei wird vorausgesetzt, daß der Auslieferung an und für sich nichts entgegengestanden hätte.

Neustrelitz, den 3. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(3.) In Tschingtschoufu (China) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Paketen mit oder ohne Nachnahme und von Briefen, Kästchen und Paketen mit Wertangabe und mit oder ohne Nachnahme. Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Schwerin, den 15. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
In Vertretung:
Erbe.

---

(4.) Der Eisenbahnweg über Sibirien wird am 1. Oktober für den internationalen Postverkehr eröffnet und zur Beförderung von Briefsendungen aller Art aus Deutschland nach folgenden Ländern Ostasiens benutzt werden:

1. nach China mit Ausschluß des südlichen Teils,
2. nach dem Deutschen Schutzgebiet von Kiautschou,
3. nach Japan mit Ausschluß der Insel Formosa,
4. nach Korea.

Es bietet sich auf diesem Wege eine wöchentlich viermalige Verbindung nach Peking, Tientsin, Tongku und Tschifu und eine wöchentlich mindestens einmalige Verbindung nach Shanghai und nach Japan. Der erste Versand über Sibirien wird am 30. September von Berlin abgehen. Die Absendung erfolgt täglich. Die Dauer der Beförderung beträgt je nach den Anschlüssen von Berlin bis Peking und Tientsin 20 bis 22 Tage, bis Shanghai und bis Nagasaki 22 bis 28 Tage.

Schwerin, den 19. September 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Curt Wendland wegen des nach dem Ableben seines Vaters, des Otto Wendland auf Liepen, auf ihn verstammten Mannlehngutes Liepen den gewöhnlichen Mutschein zu erteilen geruht.

Neustrelitz, den 8. September 1903.

(2.) An Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Schiedsmannes, Erbpächters Treuner in Hennigsfelde ist der Administrator Mathäus Warncke daselbst auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1904 wiederum zum Schiedsmann in Wildschadensangelegenheiten für den Bezirk I des Amtsgerichtsbezirks Mirow ernannt worden.

Neustrelitz, den 9. September 1903.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Charles Hanus, Inhaber einer Konservenfabrik in Berlin, das Prädikat als Hoflieferant zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 12. September 1903.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hoflieferanten Kommerzienrat Georg Kühn, Inhaber der Firma Reinhold Kühn in Berlin, den Charakter als Geheimen Kommerzienrat zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 21. September 1903.

(5.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Opernsänger Otto Goritz zu Allerhöchst Ihrem Kammersänger zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. September 1903.

---

(6.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Friedrich Warncke in Wustrow von Michaelis d. Js. ab zum Lehrer an der hiesigen Bürgerschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. September 1903.

Hierzu: Nr. 39 und 40 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 35.** Neustrelitz, den 16. Oktober. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend Diphtherieserum.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat September 1903.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Großherzogliche Landesregierung bestimmt hierdurch, daß Diphtherie-Serum mit der Kontrollnummer 53 aus dem Serumlaboratorium von Rüte-Enoch in Hamburg in den Apotheken nicht mehr abgegeben werden darf.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats September 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 | M. | 80 | Pf |
| 2. | „ „ | Roggen | 12 | „ | 96 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 34 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 14 | „ | 85 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 28 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 3 | „ | 75 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 4 | „ | 25 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats September 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Oktober 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | Kilogramm | Hafer | 15 | M. | 70 | Pf |
| „ | „ | Stroh | 4 | „ | — | „ |
| „ | „ | Heu | 4 | „ | 50 | „ |

Neustrelitz, den 4. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

---

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Wilhelm Meyn hieselbst, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 26. September 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Karl Brunswig hieselbst, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. September 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kandidaten der Rechte Gustav Bachmann von hier, nachdem derselbe die erste juristische Prüfung bestanden hat, zum Referendar zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. Oktober 1903.

---

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Schauspieler Carl Klickermann hieselbst zum Hofschauspieler zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Oktober 1903.

---

(5.) Seine Königliche Hoheit haben dem Lehrer Friedrich Sump an der Nebenschule in Friedland das Prädikat eines Kantors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. Oktober 1903.

Hierzu: Nr. 41 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 36.** Neustrelitz, den 17. Oktober. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer für das Jahr 1903/04.
(2.) Bekanntmachung, betreffend den am 17. November d. Js. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Auf Grund des §. 3 der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer (Bekanntmachung vom 19. Februar 1902, Offiz. Anz. Nr. 6) wird hierdurch bekannt gemacht, daß zur Deckung der von den Gemeinden aufzubringenden Kosten der Mecklenburgischen Handswerkskammer für das Jahr 1903/04 die Erhebung eines Zuschlags zur Gewerbesteuer der beitragspflichtigen Handwerksbetriebe in der Höhe von elf Prozent erforderlich ist.

Neustrelitz, den 7. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 17. November d. J. in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelnen Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 15. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
F. v. Dewitz.

# Friedrich Wilhelm,

## von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtages beschlossen haben, und daß derselbe am 17. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 16. November d. J., in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Beratschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtagsschlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr tut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allem dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Untertanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 15. Oktober 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.
F. v. Dewitz.

Capita proponenda.

1. Die ordentliche Landes-Kontribution und der Landes-Beitrag.
2. Bewilligung des Ediktes zur Deckung der Bedürfnisse der Zentral-Steuerkasse.
3. Beratung über die Bestreitung der Kosten der Justiz-, Chaussee- und Reichssteuernverwaltung und über die Behandlung der Überschüsse aus den Reichszöllen und der Tabaksteuer sowie der Erträge der Reichsstempelabgaben und der Branntweinverbrauchsabgabe nach Ablauf der hierüber für die Zeit von Johannis 1903/1904 abgeschlossenen Vereinbarung.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Rücktritt des Ökonomus Fölsch in Friedland den Rentier G. Windel daselbst vom 1. Oktober d. Js. an wiederum zum dritten Ökonomus und zum Registrator beim dortigen Kirchenökonomie-Kollegium zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. September 1903.

(2.) Dem Kandidaten der Theologie Martin Wannske aus Leppin ist auf Grund der von ihm bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubnis zum Predigen erteilt worden.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 37.** Neustrelitz, den 9. November. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die im Bereiche des hiesigen Landes wohnenden Vertrauensmänner der Fleischerei-Berufsgenossenschaft zu Mainz.
(2.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat Oktober 1903.
(3.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung einer Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb in Zartwitz.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den Verwaltungsbezirk des Stargardschen Kreises für die Zeit bis zum 1. Oktober 1906 von der Fleischerei-Berufsgenossenschaft in Mainz

der Fleischermeister Hermann Schultz in Neubrandenburg
als Vertrauensmann

und der Fleischermeister Heinrich Löhn in Neubrandenburg
als Stellvertreter desselben

gewählt sind.

Gemäß §. 65 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes haben die Ortspolizeibehörden im Falle einer Unfall-Untersuchung dem Vertrauensmanne bezw. dessen Stellvertreter Mitteilung zu machen.

Neustrelitz, den 14. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

F. v. Dewitz.

---

(2.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats Oktober 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 | M. | 05 | Pf |
| 2. | „ „ | Roggen | 12 | „ | 80 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 29 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 14 | „ | 33 | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 3 | „ | 75 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 3 | „ | 75 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats Oktober 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat November 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 100 Kilogramm | Hafer | 15 | M. | 05 | Pf |
| „ „ | Stroh | 4 | „ | — | „ |
| „ „ | Heu | 4 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 4. November 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

---

(3.) In Zartwitz, A. Mirow, ist am 14. Oktober eine Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb eröffnet worden.

Schwerin, den 16. Oktober 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die Hofmusiker der Großherzoglichen Hofkapelle Adolf Lehmann und Max Niehr zu Kammermusikern zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Oktober 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Lehrer Karl Haefke in Feldberg das Prädikat eines Kantors beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 17. Oktober 1903.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Pächter Anton Herzberg in Läven zum Amtmann zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. Oktober 1903.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem zum 1. November d. J. erfolgenden Ausscheiden des Landgerichtsdirektors Bossart aus der Großherzoglichen Gewerbekommission von gleichem Zeitpunkt ab den Landgerichtsrat Siehl hieselbst wiederum zum ersten Mitgliede und Vorsitzenden der genannten Kommission bis auf weiteres zu bestellen geruht.

Neustrelitz, den 19. Oktober 1903.

(5.) Nach erfolgter ständischer Präsentation ist an Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Otto Wendland auf Liepen der Gutsbesitzer Adolf von Bülow auf Jatzke zum Vertrauensmann für die Erhebung der landwirtschaftlichen Statistik — cfr. Bekanntmachung vom 1. Februar 1893, Offizieller Anzeiger 1893, Nr. 6 — in dem ritterschaftlichen Erhebungsbezirke Nr. 22 bestellt worden.

Neustrelitz, den 22. Oktober 1903.

(6.) Der cand. min. Stephan Berlin ist zwecks seiner Verwendung als Hülfsprediger in Schwanbeck am 18. d. Mts. — 19. Sonntage nach Trinitatis — in der Kirche zu Schwanbeck der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordiniert und eingeführt worden.

Neustrelitz, den 23. Oktober 1903.

---

(7.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Landgerichtsdirektor Bossart hieselbst auf die Dauer von 3 Monaten vom 10. November d. Js. ab von seinen richterlichen Geschäften zu entbinden und mit der Teilnahme an den Geschäften der Großherzoglichen Landesregierung zu beauftragen geruht.

Neustrelitz, den 7. November 1903.

Hierzu: Nr. 42 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

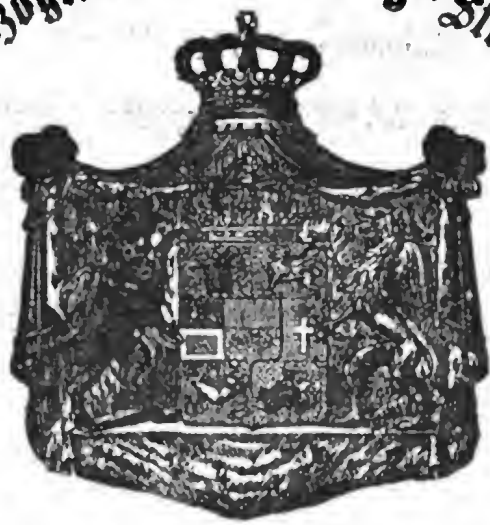

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 38.** Neustrelitz, den 25. November. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Einsendung von Notizen für den künftigjährigen Staatskalender.

(2.) Bekanntmachung, betreffend das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser usw., welche neben den Universitätsanstalten berechtigt sind, Kandidaten der Medizin nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung als Praktikanten zu beschäftigen.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Sämtliche in dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Staatskalender verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute 2c. werden hierdurch aufgefordert, die zur Berichtigung und Vervollständigung des Kalenders erforder-

lichen Nachrichten bis zum 15. Dezember d. J. an den Regierungsregistrator Knebusch hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 14. November 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(2.) Großherzogliche Landesregierung macht darauf aufmerksam, daß das Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute, welche neben den Universitätsanstalten berechtigt sind, Kandidaten der Medizin nach vollständig bestandener ärztlicher Prüfung als Praktikanten zu beschäftigen, im Zentralblatt für das Deutsche Reich 1903 Nr. 51 zum ersten Mal veröffentlicht ist.

Im hiesigen Lande besitzen die Berechtigung für eine bestimmte Zahl von Praktikanten nach dem Verzeichnis:

das Karolinenstift in Neustrelitz (1),
die Landesirrenanstalt in Strelitz (Alt) (1).

Neustrelitz, den 18. November 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(3.) Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, beispielsweise durch Zertrümmerung der Porzellan-Isolatoren mittels Steinwürfe oder durch Fuhrwerke, welche gegen die Telegraphenstangen fahren, ferner durch unvorsichtiges Baumfällen in der Nähe von Leitungen usw. ausgesetzt. Durch einen solchen Unfug pp. wird die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gefährdet. Es wird daher hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht. Die Bestimmungen im Strafgesetz lauten:

„§. 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft usw.

§. 318a pp. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§. 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen."

Bei diesem Anlaß wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Täter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatz und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus Mitteln der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlichen Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Schwerin, den 10. November 1903.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Dehn.

---

## III. Abteilung.

(1.) Im diesseitigen Großherzoglichen Kontingente haben folgende Veränderungen stattgefunden:

Es sind versetzt:

a) vom hiesigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 der Leutnant von Horn in das 3. Bataillon desselben Regiments,

b) in das hiesige 2. Bataillon der Leutnant von Lützow vom 1. Bataillon desselben Regiments.

Neustrelitz, den 4. November 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Königlich Preußischen Major von der Schulenburg beim Stabe des Thüringischen Husaren-Regiments Nr. 12 das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 12. November 1903.

Hierzu: Nr. 43 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 39.** Neustrelitz, den 28. November. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Deutschen Reichstags.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

Durch Kaiserliche Verordnung vom 23. d. Mts. ist der Reichstag des Deutschen Reichs berufen, am 3. Dezember d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Neustrelitz, den 26. November 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

## III. Abteilung.

Der Domänenpächter Wilhelm Carls in Wutschendorf ist für die Zeit bis zum 31. Dezember 1904 zum 2. Stellvertreter des Schiedsmanns für

die Feststellung des Wildschadens in dem Bezirk I des Amtsgerichtsbezirks Strelitz ernannt worden.

Neustrelitz, den 25. November 1903.

Hierzu: Nr. 44 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

## für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 40.** Neustrelitz, den 11. Dezember. **1903.**

Inhalt:

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Stiftung zur Unterstützung der Turnerfahrten der Schüler der Großherzoglichen Realschule in Neustrelitz.
(2.) Bekanntmachung, betreffend das Brasilianische General-Konsulat in Hamburg.
(3.) Bekanntmachung, betreffend die für Leistungen an das Militär zu vergütenden Durchschnittspreise von Naturalien für den Monat November 1903.
III. Abteilung. Dienst- 2c. Nachrichten.

## II. Abteilung.

(1.) Die von ehemaligen Schülern der Großherzoglichen Realschule in Neustrelitz errichtete Stiftung zur Unterstützung von Turnerfahrten der Schüler der genannten Anstalt ist landesherrlich genehmigt worden.

Neustrelitz, den 31. Oktober 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(2.) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1892 — Offizieller Anzeiger 1892 Nr. 55 — wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zum Brasilianischen Generalkonsul mit dem Amtssitz in Hamburg Herr Arthur Teixeira de Macedo ernannt worden ist.

Neustrelitz, den 2. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(3.) Die den Liquidationen über Naturalleistungen an die bewaffnete Macht im Frieden grundleglich zu machenden Durchschnittspreise des Monats November 1903 betragen für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. | 100 Kilogramm | Weizen | 15 | M. | 5 | Pf. |
| 2. | „ „ | Roggen | 12 | „ | 51 | „ |
| 3. | „ „ | Gerste | 14 | „ | 25 | „ |
| 4. | „ „ | Hafer | 14 | „ | — | „ |
| 5. | „ „ | Erbsen | 31 | „ | — | „ |
| 6. | „ „ | Stroh | 3 | „ | 75 | „ |
| 7. | „ „ | Heu | 3 | „ | 75 | „ |
| 8. | ein Raummeter | Buchenholz | 8 | „ | — | „ |
| 9. | „ „ | Tannenholz | 7 | „ | 50 | „ |
| 10. | 1000 Soden | Torf | 5 | „ | 50 | „ |

Der gemäß §. 9, Ziffer 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1898 nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Monats November 1903 berechnete und mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zu vergütende Preis für im Monat Dezember 1903 an Truppenteile auf dem Marsche gelieferte Fourage beträgt — ohne den Aufschlag — für:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 100 | Kilogramm | Hafer | 15 | M. | — | Pf. |
| „ | „ | Stroh | 4 | „ | — | „ |
| „ | „ | Heu | 4 | „ | — | „ |

Neustrelitz, den 4. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Preußischen Staatsangehörigen Ziegeleibesitzer Johannes Zimmermann aus Charlottenburg als Eigentümer des von ihm erkauften Allodialgutes Klockow c. p. heute anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 21. November 1903.

---

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Baurat Müschen hierselbst zum Oberbaurat zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. November 1903.

---

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsgerichtsprotokollisten Hermann Stein in Wesenberg von Weihnachten d. Js. ab zum Aktuar bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Neubrandenburg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 1. Dezember 1903.

---

(4.) Der Referendar Friedrich Mohncke aus Neubrandenburg hat die zweite juristische Prüfung vor dem Prüfungssenate des Oberlandesgerichts zu Rostock bestanden.

Neustrelitz, den 8. Dezember 1903.

Hierzu: Nr. 45 und 46 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 41.** Neustrelitz, den 28. Dezember. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (Nr. 9.) Steuereditt für das Jahr 1904/1905.

II. Abteilung. (1.) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der für den Fall einer im Jahre 1. April 1904/05 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnenden Beamten.

(2.) Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen.

(3.) Bekanntmachung, betreffend die fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Fleischbeschauer.

III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(№ 9.)

### Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unseres gnädigsten Grußes Unseren Beamten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern und Räten in den

Städten und sonst allen Unseren Untertanen und Landeingesessenen, welche von diesem Unserem Edikte ergriffen werden, hiermit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem Landtage in Sternberg die ordentliche Kontribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatrikularbeiträgen für das Etatsjahr 1904/1905 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündigt haben, hat diese zur Erlegung derselben in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm $^{28}/_{29}$. Juli 1870 über die Revision der inneren Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Kontribution sowie über die Leistung eines Landesbeitrages zu den Bundesmatrikularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung mit der wegen des Landesbeitrags beschlossenen Modifikation sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 19. Mai 1903 publizierten Kontributionsediktes — und zwar im Betrage von $^{11}/_{10}$ der Sätze des Kontributionsediktes — für das Jahr $^{1904}/_{1905}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr von Johannis $^{1904}/_{1905}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der kontribuablen ritterschaftlichen Hufe 10 *M.* und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 5 *M.* erhoben werden sollen.

Diesemnach verordnen Wir hierdurch im Einverständnis mit Unseren getreuen Ständen:

1. Die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Gütern und Dörfern für das Jahr von Johannis 1904 bis Johannis 1905.

   Die Hufensteuer soll nach dem neu rektifizierten Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $^{2}/_{3}$, jetzt 31 *M.* 50 *Pf.* erlegt, auch von den obengedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1904 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen, nämlich zu Weihnachten 1904 und zu Fastnacht des folgenden Jahres, an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. Dezember 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantierten Hufenzahl bar bezahlt werden.

In den ritterschaftlichen sowie in den städtischen Kämmerei- und Ökonomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

| | | | |
|---|---|---|---|
| Ein Baumann . . . . . | 38 | ℳ | — ₰ |
| Ein Halbpflüger . . . . . | 19 | „ | — „ |
| Ein Kossate . . . . . | 9 | „ | 50 „ |

mit Einschluß der ordentlichen Nezessarien nur zu berichtigen haben.

2. Die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnungen vom 15. Oktober 1870 und 28. Januar 1888 durch die Magistrate für das Jahr von Johannis 1904 bis Johannis 1905. Diese Steuer ist zu Martini 1904 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1905 an unsere Rentei einzuzahlen.

3. Die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des unterm 19. Mai 1903 publizierten Kontributionsediktes im Betrage von $^{11}/_{10}$ der ediktmäßigen Sätze für das Jahr von Johannis 1904 bis Johannis 1905. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im Oktober 1904, zur anderen Hälfte aber im April 1905 nach Vorschrift des §. 54 des Ediktes zu erheben und an die Zentral-Steuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domänen sollen der §. 70 des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiermit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiermit, daß ein Jeder das Seinige und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Exekution vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Edikt unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publizeren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 16. Dezember 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

## II. Abteilung.

(1.) Unter Bezugnahme auf die §§. 125 und 126 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1901 Nr. 32) werden sämtliche Behörden des Landes hierdurch aufgefordert, ein Verzeichnis der bei oder unter ihnen angestellten, zur Reserve, zur Landwehr I. oder II. Aufgebots, zur Ersatzreserve oder zu den ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots gehörenden Beamten, welche für den Fall einer im Jahre 1. April 1904/05 eintretenden Mobilmachung als unabkömmlich zu bezeichnen sind, unter Benutzung des am 3. Mai 1877 (Offizieller Anzeiger 1877 Nr. 16) veröffentlichten Musters **bis zum 15. Januar k. J.** bei Großherzoglicher Landesregierung einzureichen.

Dabei sind in der letzten Spalte „Grund der Unabkömmlichkeit" die Gründe der Reklamation im Anschluß an die gesetzlichen Bestimmungen im §. 118 unter 4 und 5 und im §. 125 der Deutschen Wehrordnung und außerdem bei Lehrern an den Schulen in den Städten und Flecken anzugeben, wie viele Lehrer oder Lehrerinnen außer den als unabkömmlich angemeldeten Lehrern tätig sind und aus wie vielen Klassen die Schule besteht.

Dem Namen des als unabkömmlich zu Bezeichnenden ist ferner das Lebensalter desselben anzufügen.

Neustrelitz, den 15. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(2.) Auf Grund des §. 120 e Absatz 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, zur Bekanntmachung, betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 folgende weitere Bestimmung zu erlassen:

1. In Getreidemühlen muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, welche die Bestimmung unter I und II der Bkanntmachung vom 26. April 1899 (Reichs-Gesetzblatt Seite 273) in deutlicher Schrift wiedergibt.

2. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1904 in Kraft.

Vorschriftsmäßige Formulare für die nach 1 auszuhängende Tafel können von der Bohlschen Hofbuchdruckerei hieselbst bezogen werden.

Neustrelitz, den 15. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
Dr. Selmer.

---

(3.) Auf Grund des §. 20 Absatz 2 Ziffer 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zur Ausführung des Reichsfleischbeschaugesetzes vom 3. Juni 1900 (Offizieller Anzeiger 1903 Nr. 1) bestimmt Großherzogliche Landesregierung bis auf weiteres das Nachstehende.

I. Die fachmännische Kontrolle der gesamten Tätigkeit der Fleischbeschauer wird durch die Bezirkstierärzte innerhalb ihrer Dienstbezirke vorgenommen.

Großherzogliche Landesregierung behält sich vor, in Einzelfällen abweichende Anordnungen zu treffen.

II. Die auf die gesamte Tätigkeit der Beschauer sich erstreckende Revision in den einzelnen Fleischbeschaubezirken ist mindestens alle zwei Jahre, jedoch ohne besonderen Auftrag nicht öfter als einmal in jedem Jahre, tunlichst bei Gelegenheit von Dienstreisen auszuführen.

Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob

1. die nichttierärztlichen Beschauer noch die Befähigung zur Ausübung der Beschau besitzen;
2. die Ausrüstung des Beschauers (Instrumente, Messer, Beschaustempel usw.) in vorschriftsmäßigem und in gutem Zustande sich befindet;
3. die Beschaubücher (§. 47 der Ausführungsbestimmungen A und §. 31 der Ausführungsbestimmungen D des Bundesrats) ordnungsmäßig geführt sind und die statistischen Zusammenstellungen (§. 47 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats) mit den Eintragungen in den Tagebüchern übereinstimmen;
4. die sonstigen Vorschriften über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau seitens der Beschauer eingehalten werden.

Der revidierende Tierarzt hat, soweit irgend möglich, der Ausführung einer Schlachtvieh- und Fleischbeschau durch den Beschauer beizuwohnen oder ein von diesem untersuchtes Tier nachzuuntersuchen.

III. Die mit der Revision beauftragten Tierärzte haben, abgesehen von der unter Nr. II vorgeschriebenen regelmäßigen Revision, bei jeder sich sonst bietenden Gelegenheit, insbesondere auf ihren Dienstreisen und bei ihrer Anwesenheit am Wohnsitze des Beschauers von der ordnungsmäßigen Ausführung der Beschau sich zu überzeugen.

IV. Großherzogliche Landesregierung läßt auf Grund der ihr gemäß §. 6 Absatz 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1902 zugehenden Mitteilungen für jeden bezirkstierärztlichen Amtsbezirk eine Liste über die im Bezirke tätigen Fleischbeschauer aufstellen und diese Liste den mit der Revision beauftragten Tierärzten zugehen.

Die revidierenden Tierärzte haben in diesen Listen bei jedem Beschauer das Datum der von ihnen vorgenommenen Revisionen sowie die wichtigen dabei gemachten Beobachtungen zu vermerken. Werden bei den Revisionen Mängel wahrgenommen, welche einer beschleunigten Abhülfe bedürfen, so ist die zuständige Ortsobrigkeit unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Die Listen sind nach Jahresschluß bis zum 1. Februar — zum ersten Male im Jahre 1905 — mit einem gutachtlichen Bericht unter Anschluß der Kostenrechnung an die Großherzogliche Landesregierung einzureichen.

Neustrelitz, den 19. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

Dr. Selmer.

---

## III. Abteilung.

(1.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Gerichtsassessor Rudolf Gundlach zum Amtsrichter bei dem Großherzoglichen Amtsgerichte in Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Dezember 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Bürgermeisters Rat Gustav Fölsch in Woldegk den Gerichtsassessor Dr. Friedrich Horn wiederum zum Bürgermeister der Stadt Woldegk zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 19. Dezember 1903.

Hierzu: Nr. 47 des Reichsgesetzblattes für 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (C. F. Spalding u. Sohn).

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

# Offizieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

**Nr. 42.** Neustrelitz, den 31. Dezember. **1903.**

Inhalt:

I. Abteilung. (Nr. 10.) Verordnung, betreffend die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln.
(Nr. 11.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.
II. Abteilung. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung der Königlich Preußischen Arzneitaxe für das Jahr 1904.
III. Abteilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

## I. Abteilung.

(№ 10.)

## Friedrich Wilhelm,

**von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,**

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Beratung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.

Die Ergänzung der Anlagen durch Landesherrliche Verordnung bleibt vorbehalten.

§. 2.

Wer dem Verbot in §. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Die Strafe kann im Rahmen des §. 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt werden.

Zuständig für die polizeilichen Strafverfügungen sind in den Städten die Magistrate.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Mit dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkte wird die Verordnung vom 14. April 1896, betreffend die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln (Offizieller Anzeiger 1896, Nr. 13) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. Dezember 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Dr. Selmer.

## Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids (auch Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
8. Antituſſin.

9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepfbalsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Komp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralines oder Pralines de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.

1. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
2. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
3. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
4. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
5. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
6. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
7. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).

38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico).
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebensessenz Fernests (auch Fernestsche Lebensessenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extrakt of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dressels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenstärker Pastor Königs (auch Pastor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffsches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Hustenstiller Bocks).
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum).
66. Pillen Morisons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).

69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Sacharosalvol.
73. Safe Remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarsaparillian Ayers (auch Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillaextrakt).
76. Sarsaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
78. Schlagwasser Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.
80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano.)
81. Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter.)
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundcreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

## Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

(M. 11.)

# Friedrich Wilhelm,

## von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

verordnen über den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, welche in den Anlagen A und B aufgeführt sind, was folgt:

A
B

§. 1.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird, und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, anzubringen oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§. 2.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in der Anlage B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in der Anlage A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1904 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 17. Dezember 1903.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v M.

Dr. Selmer.

## Anlage A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch Ingestol).
3. American coughing cure Lutzes.
4. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch Sells Antiarthrin).
5. Antigichtwein Duflots (auch Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
6. Antimellin (auch Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumatikum Saids (auch Antirheumatikum nach Dr. Said oder Antirheumatikum Lücks)
8. Antituſſin.
9. Asthmapulver Schiffmanns (auch Asthmador).
10. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
11. Augenwasser Whites (auch Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
12. Ausschlagsalbe Schützes (auch Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
13. Balsam Bilfingers.
14. Balsam Lamperts (auch Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
15. Balsam Sprangers (auch Sprangerscher).
16. Balsam Thierrys (auch allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).

17. Bandwurmmittel Konetzkys (auch Konetzkys Helminthenextrakt).
18. Beinschäden Indian Bohnerts.
19. Blutreinigungspulver Hohls.
20. Blutreinigungspulver Schützes.
21. Blutreinigungstee Wilhelms (auch antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
22. Bräune-Einreibung Lamperts (auch Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
23. Bromidia Battle u. Komp.
24. Bruchbalsam Tanzers.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch Pastor Schmits Bruchsalbe).
26. Cathartic pills Ayers (auch Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
27. Corpulin (auch Corpulin-Entfettungspralines oder Pralines de Carlsbad).
28. Djoeat Bauers.
29. Elixir Godineau.
30. Embrocation Ellimans (auch Universal embrokation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
31. Epilepsieheilmittel Quantes (auch Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
32. Epilepsiepulver Cassarinis (auch Polveri antiepilettiche Cassarinis).
33. Eukalyptusmittel Heß's (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß's).
34. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
35. Gehöröl Schmidts (auch verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
37. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch Remedy Latons).
38. Glandulen.
39. Glycosolvol Lindners (auch Antidiabeticum Lindners).
40. Heilsalbe Sprangers (auch Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
41. Heiltränke Jacobis (auch Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jacobis).
42. Homeriana (auch Brusttee Homeriana, russischer Knöterich, Polygonum aviculare).
43. Injection Brou (auch Brousche Einspritzung).
44. Injection au matico (auch Einspritzung mit Matico.)
45. Kalosin Lochers.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).

47. Kongopillen Richters (auch Magenpillen Richters).
48. Kräutertee Lücks.
49. Kräuterwein Ullrichs (auch Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
50. Kronessenz, Altonaer (auch Kroneneſſenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
51. Lebenseſſenz Ferneſts (auch Ferneſtſche Lebenseſſenz).
52. Liqueur du Docteur Laville (auch Likör des Dr. Laville).
53. Loxapillen Richters.
54. Magenpillen Tachts.
55. Magentropfen Bradys (auch Mariazeller Magentropfen Bradys).
56. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
57. Mother Seigels pills (auch Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
58. Mother Seigels syrup (auch Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extrakt of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
59. Nervenfluid Dreſſels.
60. Nervenkraftelixier Liebers.
61. Nervenstärker Paſtor Königs (auch Paſtor Königs Nerve Tonic).
62. Orffin (auch Baumann-Orffſches Kräuternährpulver).
63. Pain-Expeller.
64. Pectoral Bocks (auch Huſtenſtiller Bocks).
65. Pillen, indiſche (auch Antidysentericum).
66. Pillen Moriſons.
67. Pillen Redlingers (auch Redlingersche Pillen).
68. Pilules du Docteur Laville (auch Pillen Lavilles).
69. Reduktionspillen, Marienbader (auch Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
70. Regenerator Liebauts (auch Regenerator nach Liebaut).
71. Remedy Alberts (auch Alberts Rheumatismus- und Gichtheilmittel).
72. Sacharoſalvol.
73. Safe Remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
74. Sanjana-Präparate (auch Sanjana-Spezifica).
75. Sarſaparillian Ayers (auch Ayers zuſammengeſetzter und gemiſchter Sarſaparillaextrakt).
76. Sarſaparillian Richters (auch Extractum Sarsaparillae compositum Richter).
77. Sauerſtoffpräparate der Sauerſtoffheilanſtalt Vitafer.
78. Schlagwaſſer Weißmanns.
79. Schweizerpillen Brandts.

80. Sirup Pagliano (auch Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, auch Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Prof. Girolomo Pagliano oder Sirup Pagliano von Prof. Ernesto Pagliano.)
81. Spermatol (auch Stärkungselixier Gordons).
82. Spezialtees Lücks (auch Spezialkräutertees Lücks).
83. Stomakal Richters (auch Tinctura stomachica Richter.)
84. Tarolinkapseln.
85. Tuberkeltod (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
86. Universalmagenpulver Barellas.
87. Vin Mariani (auch Marianiwein).
88. Vulneralcreme (auch Wundcreme Vulneral).
89. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks (auch Zittauer Pflaster).
90. Zambakapseln Lahrs.

## Anlage B.

1. Antineon Lochers.
2. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch Ophthalmin Reichels).
3. Diphtheritismittel Noortwycks (auch Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
4. Heilmittel des Grafen Mattei (auch Graf Cesare Matteische elektro-homöopathische Heilmittel).
5. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch elektro-homöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektro-homöopathische Sternmittel usw.).

## II. Abteilung.

Die von dem Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ausgearbeitete, in der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin erschienene Königlich Preußische Arznei-Taxe für 1904 soll vom 1. Januar 1904 an auch für die Apotheken des hiesigen Großherzogtums in Wirksamkeit treten, so daß darnach ausschließlich die von ihnen dispensierten Arzneien zu berechnen sind.

Die Zirkular-Verfügung Großherzoglicher Landesregierung vom 29. November 1897 über die Preise des aus dem Heilserumdepot (Großherzogliche Hofapotheke hierselbst) bezogenen Serums wird hiervon nicht berührt.

Neustrelitz, den 28. Dezember 1903.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
v. Blücher.

## III. Abteilung.

(1.) Der Bürgermeister Dr. Horn in Woldegk ist zum Landespolizei-Distrikts-Kommissarius für den Woldegker Distrikt ernannt worden.

Neustrelitz, den 19. Dezember 1903.

(2.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postassistenten Ernst Krüger hierselbst als solchen etatsmäßig mit Wirkung vom 1. Januar 1904 ab anzustellen geruht.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1903.

(3.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Mecklenburg-Schwerinschen Gerichtsassessor Harry Ludewig aus Rostock zum Gerichtsassessor zu ernennen geruht. Derselbe ist bis auf Weiteres dem Großherzoglichen Landgerichte hierselbst zur Aushülfe beigeordnet.

Neustrelitz, den 23. Dezember 1903.

(4.) Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Wildmeister Voigt hierselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen.

Neustrelitz, den 24. Dezember 1903.

Herausgegeben von der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

Neustrelitz, gedruckt in der Hofbuchdruckerei von H. Bohl (G. F. Spalding u. Sohn).

Digitized by Google

Digitized by Google
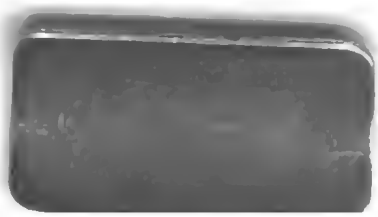
YD 08477